Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 2046.

Ad Bibliothecam S. Emerami.

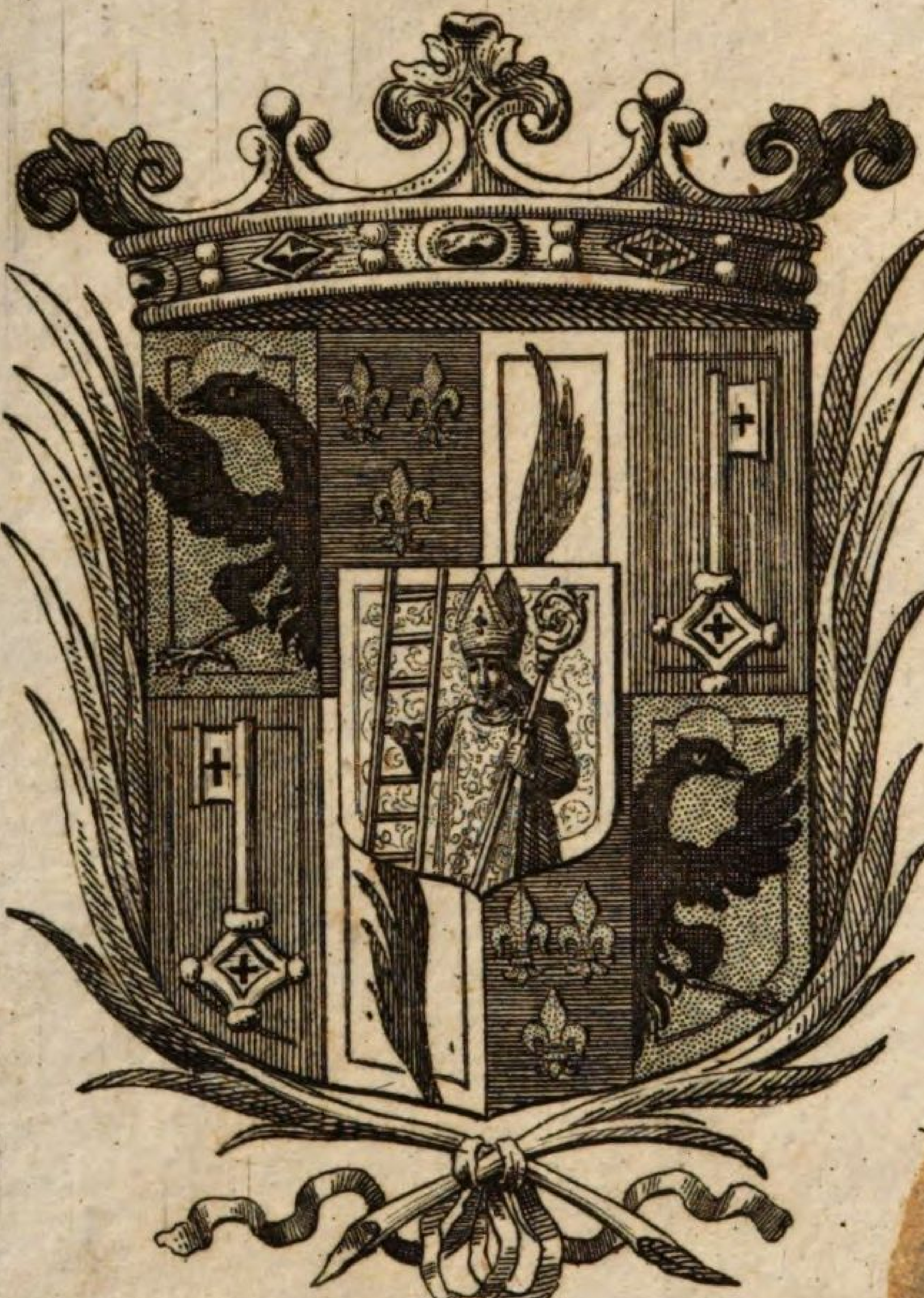

I. O. G. D.

B.G. Fridrich sculps. in Rege

3. Exempl.

Bar. 2046

3. Exe.

Einleitung
in das
Chur-Fürstlich-Bayrische Staats-Recht.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 2046.

Entworffen
von
Johann Jacob Moser.

1754.

Vorrede.

Da gegenwärtiger Entwurff von einem Ausländer herrühret, welcher das Seinige meistens nur aus offentlichen Schrifften und Urkunden hat schöpfen müssen; so wird Demselbigen nicht zu verüblen seyn, wann in deme, was die innerliche Landes-Verfassung betrifft, manches vergeblich gesuchet wird, das denen Eingebohrenen etwas bekanntes ist:

Es würde aber mit vilem Danck angenommen werden, wann die Bayrische Herrn Gelehrte, oder andere der dasigen

Staats-Verfassung kundige Personen, belieben sollten, disen Mangel durch gütige Mittheilung derer Ihnen beywohnenden mehreren, jedoch zuverlåßigen, Nachrichten ersezen zu helffen.

Sollte endlich ein Verlangen nach einer weiteren Ausführung diser Säze bezeuget werden, um, wenigstens zur Noth, die dabey angeführte, nicht eben allemal überall bekannte oder vorhandene, Schrifften entbehren zu können, wird auch damit, nach Befinden, gerne an die Hand gegangen werden. Stuttgart, den 1. Jun. 1754.

Der Verfasser.

Innhalt.

Vorbericht. pag. 1.

Erstes Capitel: Von dem Nahmen, Titul, Stand, Wappen, Religion, und andern personal-Sachen derer Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern. p. 11.

Zweytes Capitel: Von anderen Familien-Sachen derer Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern. p. 32.

Drittes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät. p. 65.

Viertes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs. p. 84.

Fünftes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung verschiedener Reichs-Crayse. p. 104.

Sechstes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs- wie auch derer Reichs-Gräflichen Collegien. p. 118.

Sibendes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände, und anderer Reichs-Unmit-

Unmittelbaren, so dann auswärtiger Staaten. p. 139.

Achtes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen rc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch der höchsten Reichs-Gerichte. p. 217.

Neuntes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Landen. p. 230.

Zehendes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern, auch ihrer Lande, Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen. p. 255.

Eilfftes Capitel: Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern, auch Ihrer Lande, Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen. p. 275.

Zwölfftes Capitel: Von Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Bayrischen Lehens-Sachen. p. 375.

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Aelteste Bayrische Regenten ꝛc. §. 2. Des jetzigen Hauses Ursprung. §. 3. Neuere Belehnung mit Bayern An. 1180. §. 4. *Acquisition* der Pfaltz am Rhein. §. 5. Theilung in die Häuser Pfaltz und Bayern. §. 6. Seitherige Veränderungen mit beyder Landen. §. 7. Von denen Bayrischen Geschicht-Schreibern. §. 8. Und gedruckten Urkunden.

§. 1.

Bey dem Ursprung und denen Geschichten derer alten Regenten und Einwohnere des Landes Bayern ist sich hier nicht aufzuhalten. Aelteste Bayrische Regenten. ꝛc.

Man sehe davon die hernach angezeigte Bayrische Geschicht-Schreibere:

Von anderen neueren Scribenten aber kan man hiebey zu Rath ziehen Herrn

Grafens von BüNAU Leben Kays. Friderichs *I. Indic. voc.* Bayern. von COCCEJI *Jur. publ. prud. Cap. 3. Sect. 1. p.m. 38. sqq.* und die, so über dises Buch geschriben haben, *ad h. l.* von ECCARDS *Histor. Franc. orient. Tom. 1. pag. 20. 67. 380. sqq.* GLAFEYS Geschicht. der Cron Böhmen. *p. 8. 11. 28. 45. 50.* HAHNENS Kayser-Hist. *Tom. 2. Indic. voc.* Bayern. JANUM *de Boioaria Francis subjecta;* Witteberg, 1715. 4. Herrn KOELERS Reichs-Histor. *p. 49. sq. 90. 141. 162.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. p.m. 531. sqq. Cap. 2. p. m. 559. sq.* und von FINSTERWALDS (oder HEMPELS,) Erlaüterung darüber, *pag. 7. sqq.* Freyherrn von SENCKENBERG *de Legib. Gent. Bavar. §. 1.* SPENERI *Geogr. German. antiq. Lib. 5. pag. 141. sqq. Ejusd. Histor. Germ. univ. & pragm. Lib. 2. Cap. 1. §. 12. p. 112. sqq.* STRUVII *Corp. Histor. German. Indic. voc. Bavaria,* u. s. w. fürnemlich aber PFEFFINGERI *Vitriar. illustrat. Tom. 2. p. m. 377. sqq.*

§. 2.

Des jetzigen Hauses ...sprung.

Wegen des Ursprungs des hohen Bayer-

er- und Pfälzischen Hauses aus dem Carolingischen Kayser-Stamm seynd zu unsern Zeiten zwischen dem Chur-Bayrischen Herrn Geheimen Rath von WILHELM und einem sogenannten PALIGNESIO, (oder dem Kayserlichen Bibliothecario von SPANNAGEL,) einige Schrifften gewechselt worden.

Selbige werden erzählt in STRUVENS *Bibl. histor. Edit. Buder. pag.* 1077. *sq.*

Alle Geschicht-Schreiber seynd hierinn einstimmig, daß der im 10den Seculo so berühmte Herzog Arnulph der gewisse Stamm-Vater des nachmaligen Herzoglichen, und jezo Chur-Fürstlichen, hohen Hauses seye; ob gleich: Wer Dessen Vor-Eltern gewesen, und in was für einer Reihe die Grafen von Scheiern von Ihme abstammen? wegen derer in den Urkunden so vilfältig vorkommenden Ottonen, noch etwas gestritten wird.

Herzog Arnulph, und Seine Land-Stände, so, vermöge der alten Gesetze das Wahl-Recht hatten, trugen, gleich andern Teutschen Völckern, König Heinrichen I. in Teutschland Bayern zu Lehen auf, bedungen sich aber dabey, erhielten auch für die Bayrische Regenten, in geist- und weltlichen Sachen alle Landesherrliche Ober-Macht, so schon von Alters her

contradicts cf. dering in Ms.

 die

die Agilolfingische Herzoge, bevor Selbige von Carl dem Grossen (dem Legi Baiuvariorum entgegen) vom Land verstossen worden, genossen haben: Daß also damals in der Bayrischen Staats-Verfassung nichts geändert, sondern vilmehr das alte Herkommen noch mehrers befestiget worden ist; wie dann nach 100. Jahren König Heinrich II. dises Vorrecht der Bayrischen Nation Selbst anerkannt hat.

Vermöge dises in dem Lege Baiuvariorum gegründeten Wahl-Rechts, und dem alten Herkommen nun, hätte man zwar von einer Person aus dem Haus, nicht aber von der ganzen regierenden Familie, abgehen können: Dessen ohnerachtet aber haben die Sächsische Kaysere die Herzoglich-Bayrische Würde ganz von dem Arnulphischen Haus abgerissen, und nach Willkühr an Ihre Söhne und Anverwandte übertragen; wodurch so wohl denen Arnulphischen Prinzen und deren Nachkommen, als auch der ganzen Nation, sehr hart geschehen ist.

Jene bewegten sich zwar bey aller Gelegenheit öffters deßwegen, aber allezeit ohne Würckung, und sie mußten sich etliche 100. Jahre mit dem Titul und Würde derer Pfalzgrafen zu Scheiern und Grafen zu Wittelsbach vergnügen.

v. von LUDEWIG *l. c.* besonders §. 7. 8. 9. *pag.* 538. *sqq.* und HEMPEL

über

über dise Stellen, besonders *p. 554. sqq.* HENNIGES *Op. Geneal. Part. I. sec. & tert. Regni in quarta Monarch. pag. 191. sqq.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 87. sqq. 193. sqq. 292. sqq. 360. sqq. 506. sqq.*

§. 3.

Nachdeme aber Heinrich der Löwe, Herzog in Bayern und Sachsen, Guelfischen Stammens, von Kayser Friderichen I. in die Acht erkläret worden ist, machte diser Kayser An. 1180. Ottonem den älteren, Grafen von Wittelsbach, den Stamm-Vater beyder Durchlauchtigsten Häuser Bayern- und Pfalz, wegen Seiner Tapferkeit und Verdienste, von neuem zum Herzog in Bayern; ob gleich (villeicht aus Eyfersucht,) von dem Kayser zuvor und zugleich viles von deme, so zu dem alten Herzogthum Bayern gehöret hatte, abgerissen wurde.

Neuere Belehnung mit Bayern An. 1180.

vid. Herr Graf von BüNAU *l. c. pag. 266.* STRUVII *Corpus histor. German. Period. 7. Sect. 2. §. 35. p. m. 409.* PFEFFINGER *l. c. Tom. 1. pag. 139. 140.* H. KOELER *l. c. pag. 176.* HEMPELS Staat von Bayern *p. 663. sqq. Chron. Reichersberg ad An. 1180. p. 319. Chron. Bigaug. ad h. a. p. 264.* URSPER-

 GENSIS

GENSIS *Chronic. p.297.* ARENPECKII *Chronic. p. 674.*

§. 4.

Acquisition der Pfalz am Rhein.

Dises Herzogs Ottonis I. Sohn, Herzog Ludwig, erwarb, aus Begnadigung Kayser Friderichs II. ein Recht zur Pfalzgrafschafft am Rhein, welches durch die Vermählung sein, Herzog Ludwigs, Prinzens und Regierungs-Nachfolgers, Ottonis II. mit einer Pfalzgräflichen Erb-Tochter An. 1227. zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

v. von LUDEWIG *l. c. §. 10. 11. p. 544. sq.* KOELER *l. c. pag. 219. seq.* ANDREAS PRESBYTER *Chron. Bavar. p. 30.* AVENTINUS *Annal. Boic. Lib. 7. Cap. 2. n. 21. & Cap. 3. n. 1.* ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 1. Lib. 23. n. 27.* FREHERUS *in Orig. Palat. Part. 1. Cap. 12.* TOELNERUS *in Hist. Palat. Cap. 16. 17.* PAREUS *in Histor. Palat. Lib. 3. Sect. 1.* FINSTERWALDS (oder HEMPELS) erläut. *Germ. princ.* das Buch von Pfalz *p. m. 66. sqq.* und das Buch von Bayern. *p. 740. sqq.*

§. 5.

Theilung in die Häuser Pfalz und Bayern.

Dises jüngeren Herzogs Ottonis Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herzog Ludwig der Strenge, hinterliesse zwey Prin-

Prinzen, Rudolfen und Ludwigen: Rudolf, der ältere Bruder, wurde ein Stamm-Vater des jetzigen Chur-Fürstlichen Hauses Pfalz, und Ludwig, der jüngere Bruder, wurde ein Stamm-Vater des jezigen Chur-Fürstlichen Hauses Bayern.

§. 6.

Seitherige Veränderungen mit beyder Landen.

Beyde Häuser haben, über ihre anererbte alte Stamm-Güter, nach und nach noch vilerley andere ansehnliche Güter an ihre particular-Linien gebracht.

Auch seynd seit der zwischen ihnen vorgegangenen Theilung verschiedene Lande von der einen Linie auf die andere erwachsen.

Conf. unten *Cap. 9.* wie auch die Proceß-Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans, in THUCELII *Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 161. sqq.* add. HEMPEL *l. c. p. 740.*

§. 7.

Von denen Bayrischen Geschicht-Schreibern.

Wer eine kurze Nachricht von denen Bayrischen Geschicht-Schreibern zu haben verlanget, trifft solche am besten an in STRUVII (von Herrn Hof-Rath BUDERN vermehrten) *Bibliotheca historica;* (Jena, 1740. groß 8.) *Cap. 20.* welches ganz de Scriptoribus Historiæ Bavaricæ & Palatinæ handelt.

Und zwar werden darinn erzählt §. 1. Scriptores, qui ad Geographiam

Bavariæ faciunt. §. 2. Scriptores Historiæ Bavaricæ. §. 3. Scriptores Genealogici Ducum & Electorum Bavariæ. §. 4. Scriptores de Nobilitate, Sanctis & Urbibus Bavariæ: die §§. 5. 6. und 7. aber handlen von denen Pfälzischen Geschicht-Schreibern.

Ferner kan davon nachgesehen werden GIOVANNI, oder des Canzlers von LUDEWIG, *Germania princeps Lib. 4. Cap. 6. per tot. p. 593. 597. Edit. de An. 1752.* und HEMPELS Erläuterung *pag. 2880. sqq.*

Umständlichere Nachrichten aber von ein und andern Bayrischen Geschicht-Schreibern ꝛc. findet man in der Hamburgischen *Bibliotheca historica.*

Siehe das Haupt-Register über die 10. Centurien, *sub voce: Bavarica.*

Die wichtigste Wercke unter allen seynd unstreitig AVENTINI Annales Boiorum; so noch An. 1710. zu Leipzig in fol. herausgekommen, und des Canzlers ADLZREITERS von Tetenweis Annalium Boicæ Gentis Partes 3. biß auf das Jahr 1652. München 1662. fol. und Franckfurt am Mayn, 1710. fol.

ADLZREITER gehet zwar näher auf unsere Zeiten, ist aber deßhalben dem AVEN-

AVENTINO nicht vorzuziehen: Diser schribe aus ächten Urkunden, davon noch vile Collectanea in der Chur-Fürstlichen Bibliothec vorhanden seynd, und führete eine freye Feder, gehet auch etwas mehr in die innerliche Landes-Verfassung, als ersterer.

Nach selbigen ist HUNDENS Bayrischer Stamm-Baum, in 2. Theilen, so zu Ingolstadt 1585. und 1586. in fol. gedruckt seynd, besonderer Consideration würdig. Der dritte Theil dises Wercks ist nicht gedruckt; wie dann auch die geschribene Exemplarien rar seynd, und eines vollständiger ist, als das andere.

Endlich so gehöret hieher Michael WENIGS historische Beschreibung des Herzogthums Ober- und Nider-Bayern; 4. Theile; München, 1701. - 1726. med. fol. mit vil 100. sauberen Kupfern: Welches Werck auctoritate publica geschriben, und das Chur-Fürstliche Archiv dabey gebraucht worden; so, daß kein Land in Teutschland sich dergleichen zu rühmen wissen wird.

vid. des Freyherrns von SENCKENBERGS Bedencken rc. hinter *Ludewigs* Anmerck. über Seckendorffs Fürsten-Staat. *p. 414.*

Was für Schrifften von denen Erz- und Hoch-Stifftern, mit denen das Chur-Fürstliche Haus Bayern und dessen Lande in Verbindung stehen, handeln, findet man

Bey Herrn GATTERER *in Diss. de adornanda Germ. Sacr. medii ævi. pag. 17. sqq.*

Wer endlich von denen Geschicht-Schreibern der mit den Bayrischen so genau verbundenen Pfälzischen Sachen etwas lesen will, findet bey dem Professore JOANNIS vollständige Nachricht davon

In seiner vortrefflichen Vorrede von 18. Bogen, zu PAREI *Historia Bavarico - Palatina*; Franckfurt, 1717. 4.

Und es wäre gut, wann man auch von Bayern etwas dergleichen aufweisen könnte.

§. 8.

Und gedruckten Urkunden.

Eine Verzeichniß einer grossen Anzahl gedruckter Urkunden, oder Diplomatum, von Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Bayrischen Sachen trifft man an in LüNIGS Haupt - Register über sein teutsches Reichs - Archiv:

Unter denen Rubriquen: Pfalz und Bayern, Leuchtenberg, Donauwörth, u. s. w.

Noch

Noch etwas vollständiger seynd GEORGISCH *Regesta Chronologico-Diplomatica.*

v. *Tom. 3.* voc. Bayern, Leuchtenberg, Donauwörth, Pfalz, &c. und die allda angezeigte Stellen dises Wercks.

Man könnte aber, nach dem Modell von des SCHOETTGENII *Inventario diplomatico Historiæ Saxoniæ superioris,* ein noch gar sehr weit vollständigeres Verzeichniß davon verfertigen, welches auch eine überaus nüzliche Sache wäre.

Und noch nüzlicher wäre eine würckliche vollständige Sammlung dererjenigen Urkunden, welche a) das Herzoglich- und Chur-Fürstliche Haus Bayern Selbst, oder b) auch Dessen Lande und Unterthanen betreffen.

Erstes Capitel.

Von dem Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion und andern personal-Sachen derer Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern.

Innhalt.

§. 1. Des Nahmens: Bayern Schreib-Art. §. 2. Und Ursprung. §. 3. Des jezigen

jetzigen Hauses Bayern Stand. §.4. Titulatur. §. 5. Wappen. §. 6. Religion. §.7. Residenz. §. 8. Erb-Hof-Aemter. §.9. Hof-Staat. §. 10. Ritter-Orden. §. 11. Hof-Ceremoniel. §. 12. Canzley-Ceremoniel. §. 13. Erb-Begräbniß.

§. 1.

Des Nahmens: Bayern Schreib-Arten.

IM Teutschen wurde vormals in denen Herzoglichen Canzleyen meistens: Beiern, geschriben; heutiges Tages aber schreibt man meistens: Bayern; wiewol einige privat-Scribenten auch: Beyern schreiben: Und so wird auch im Lateinischen ordentlicher Weise allezeit: *Bavaria* geschriben; nur bedienet man sich dafür jezuweilen noch auf Landesherrlichen Münzen, bey Inscriptionen, u. s. w. der in denen älteren Zeiten üblich geweßten Schreib-Art: *Boioaria*.

Von mehreren anderen Schreib-Arten vid. PFEFFINGERI *Vitriar. illustr. Tom. 3. p. 379. sq.*

§. 2.

Und Ursprung.

Ohne Zweifel rühret diser Nahme von dem alten teutschen Volck her, so den Nahmen *Boji*, Bojer, geführet hat: Wovon aber selbiges disen Nahmen bekommen? lässet sich nicht wohl bestimmen.

vid. von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 1. §. 2. p. m. 532.*

PFEF-

PFEFFINGER *l. c.* Herr Baron von SENCKENBERG *de Legib. Gent. Bavar.* §. 1. SPENERS *Geograph. Germ. antiqu. pag.* 458. HEMPELS erläutert. *German. princ.* das Buch von Bayern. *pag.* 7. *seqq.*

§. 3.

Das jetzige hohe Haus Bayern ist nicht nur eines der allerältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland, sondern träget auch die auf die Kayser- und Königliche Cronen am nächsten folgende Chur-Fürstliche Würde. Des jetzigen Hauses Bayern Stand.

Und zwar hat es dises vor allen andern Chur-Fürstlichen Häusern zum voraus, daß, da Bayern und Pfalz eigentlich nur ein einiges, aus zweyen Linien bestehendes, Haus ausmachen, bey solchem Gesamt-Haus allein sich würcklich zwey Chur-Würden befinden;

Nicht zu gedencken, daß von bald 200. Jahren her auch die Cöllnische Chur-Würde beständig von Prinzen aus dem Hause Bayern bekleidet worden ist.

Nach Einigen solle das Chur-Fürstliche Haus Bayern auch auf die ehemahlige Bayrische Königliche Würde Reflexion machen.

vid. de LUDEWIG *German. princeps. Lib. 4. Cap. 1. p. m.* 532. und

Cap.

Cap. 4. §. 23. p. m. 583. Staat von Bayern. *p. m. 157.*

Die nachgebohrene Bayrische Herrn sollen, nach Einigen, vormals nur den Grafen-Stand geführt, hernach aber als einen Vorzug vor denen Nachgebohrenen anderer Fürstlicher Haüser erhalten haben, daß sie sich ebenfalls des Herzoglichen Tituls hätten bedienen dörffen: Es ist aber falsch, indeme jederzeit alle Bayrische Prinzen Herzoge genant worden seynd; wie Sie dann auch biß zu Einführung des Erstgeburts-Rechts, bey denen damals üblich geweßten Landes-Theilungen, meistens regierende Herren waren.

e. g. Bertholdt, deme Bruder Arnolff

Zwar hat Herzog Albrecht IV. An. 1507. durch Seine pragmatische Sanction verordnet, daß die nachgebohrene Prinzen Sich mit dem Grafen-Titul begnügen sollten: Es hat aber Dessen hinterlassene Wittwe, theils aus Liebe gegen ihren Prinzen Ludwig, theils weil Sie, als eine Kayserliche Prinzeßin, Sich für unanständig hielte, Grafen gebohren zu haben, bey dem Kayser es dahin gebracht, daß man dem alten Herkommen nicht entgegen gehandelt hat.

von LUDEWIG *l. c. Cap. 4. §. 21. p. 582.* ADLZREITER *ad A. 1507.*

§. 4.

Titulatur.

Es wäre eine artige Arbeit, wann jemand

mand die vilfältige Abwechslungen in der Titulatur, so wohl derer hohen Stamm-Eltern des Chur-Hauses Bayern, als auch derer vormahligen Innhabere der Chur-Bayrischen Lande, aufsuchte und mit Urkunden belegte.

Z. E. Herzog Ludwig im Bart schriebe Sich auch Grafen von Mortani; weil Er die Grafschafft dises Namens in Franckreich besasse.

Herzog Albrecht II. setzte bey: Graf von Vohburg.

Die Nider-Bayrische Herzoge schrieben Nider-Bayern vor: Die zu München aber setzten das Ober-Land vor.

Unter der Regierung Herzog Albrechts V. wurden die Worte: „Von GOttes Gnaden„ des Herzogs Nahmen nicht mehr nach- sondern vorgesetzt.

Etwas hievon siehe auch in des Canzlars von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 1. §. 12. p. 546. §. 16. p. 549. Cap. 2. p. 560.* LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 177. 186. 188. 190. 194.* u. s. w.

Die dermahlige Chur-Fürstliche Titulatur ist: „Von GOttes Gnaden, N. N. in Ober- und Nider-Bayern, auch der Obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchses

ses und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg."

Andere Chur- und Fürsten nennen sich zu, Bayern aber: in; vormals auch: ze, oder: zu.

Die übrige Prinzen vom Hause bedienen sich einer gleichen Titulatur, nur mit Auslassung derer Worte: "Des H. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fürst."

Zur Zeit eines Interregni in dem Röm. Reich füget der Chur-Fürst auch noch die Worte bey: "Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius."

Eine historische Erklärung diser Titulatur findet sich

in des Herrn von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 2. p. m. 559. sqq.* und HEMPELS Erlaüterung darüber *p. 2655. sqq.*

LüNIGS Titulatur-Buch (Leipzig, 1750.) ist, wie sonst, also auch in der Chur-Bayrischen Titulatur, und in denen gegen den Chur-Fürsten üblichen Französischen Curialien, voller Fehler.

Wiewohl sonst die Chur-Würde höher gehalten wird, als die Herzoglich- und Pfalzgräfliche; so setzet doch Chur-Bayern Seine und die Pfälzische Geschlechts-Würde der Chur-Würde vor.

Siehe,

Siehe, was der Herr von LUDEWIG *l.c. pag.* 561. darůber raisonirt.

Einige Chur-Fůrsten in Bayern haben auch ein Stůck der Oesterreichischen Titulatur angenommen, nach dem im Jahr 1745. geschlossenen Friden aber selbige wieder abgelegt.

Wann Chur-Bayern seine Titulatur mit denen Nahmen derer neu-acquirirten Lande vermehren, oder auch nur die einrůcken wollte, wegen welcher es Sitz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tågen fůhret; kőnnte es besagte Titulatur um vil vergrősseren: Es enthålt sich aber dessen, nach dem Exempel viler anderer grossen Haůser.

Chur-Bayern und Chur-Pfalz haben die Titulatur: „In Ober- und Nider-Bayern Herzog, und Pfalzgraf bey Rhein,„ gemeinschafftlich: Nur setzet Bayern seit dem Ende des 16den Seculi die Bayrische Titulatur vor, und die Pfålzische nach; Pfalz hingegen kehret es um.

Ingleichem ist zur Zeit eines Interregni die Reichs-Vicariats-Titulatur zwischen beyden hohen Haůsern gemeinschafftlich.

Von denen Beynahmen: Der Weise, der Fromme, der Grőste, u. s. w. welche einigen Herzogen in Bayern von manchen

Geschicht-Schreibern beygelegt werden, will ich nichts gedencken.

§. 5.

Wappen.

Vieleicht findet sich künfftig Jemand, der auch die Abwechslungen des Wappens der Stamm-Eltern dises hohen Hauses, und der alten Innhabere deren Bayrischen Lande sammlet, und mit behörigen Beweisthümern beleget:

Und mit einer Sammlung von denen Siegeln Derselben und deren Erlaüterung liesse sich noch mehrere Ehre einlegen.

v. HEMPELS erlaüt. *German. princ.* das Buch von Bayern *p. 2883. sqq.*

Das dermahlige Chur-Fürstlich-und Herzoglich-Bayrische Wappen bestehet aus einem Schild von vier Feldern, und einem Mittel-Schild; welchen letzteren aber nur der Chur-Fürst allein führet.

Diser Mittel-Schild zeiget den güldenen Reichs-Apfel im rothen Feld, als das Zeichen des Reichs-Erz-Truchsessen-Amts.

Das obere rechte und untere lincke Feld ist voll so genannter Wecken oder Rauten, von blau und Silber, wegen des Herzogthums Bayern.

(Herzog Georg der Reiche erlaubte der Statt Gundelfingen, siben Wecken,

als den dritten Theil des Herzoglich-Bayrischen Wappens, zu führen; woraus man siehet, daß dafür gehalten worden, das ganze Herzoglich-Bayrische Wappen bestehe aus 21. solchen Wecken.)

Das obere lincke und untere rechte Feld stellet einen güldenen roth-gecrönten Löwen im schwarzen Feld für; wegen der Pfalzgrafschafft am Rhein.

Uber dem Schild stehen zwey gecrönte Helme.

Auf dem zur Rechten sitzet ein güldener Löwe mit einer rothen Crone, zwischen zwey Büffels-Hörnern, welche von blau und Silber geweckt, und aussen mit vier oder fünf güldenen drey-blätterigen Zweiglein bestecket seynd; wegen Pfalz.

Auf dem Helm zur Lincken aber zeiget sich ein von Silber und blau geweckter, aussen mit besagten güldenen Blättern besteckter, geschlossener Flug, zwischen welchem ein güldener roth-gecrönter Löwe sizet; wegen Bayern.

Die Helm-Decken seynd zur Rechten schwarz und roth, zur Lincken aber Silber und blau.

Wann über dem Wappen keine Helme geführet werden, * o der Schild mit dem Chur-Hut bedeckt: Daß aber, wie Eini-

ge vorgeben, der Chur-Hut allezeit, auch zwischen oder hinter denen Helmen, geführet würde, ist irrig.

Zuweilen bedienet man sich eines oder mehrerer Schildhaltern: Selbige seynd entweder ein Leopard auf jeder Seite, oder auch nur ein einiger Leopard, welcher in der rechten Pfote ein blosses Schwerd und in der Lincken den mit dem Chur-Hut bedeckten Wappen-Schild hält.

In älteren Zeiten, auch noch unter Chur-Fürst Maximilian, hat man öffters Engel zu Schildhaltern genommen; und schon Herzog Taßilo hat oben an dem Herzogs-Stab einen Engels-Kopf geführet; wie EGINHARDUS *in Vita Caroli M.* meldet.

Auf Münzen raget zuweilen, statt dessen, über dem Wappen das Bild der Heil. Jungfrauen Mariä, mit dem JEsus-Kindlein auf den Armen, herfür.

Um den Schild hänget die Ordens-Kette des Chur-Bayrischen St. Georgen-Ritter-Ordens.

Hat ein Chur-Fürst, oder Prinz vom Haus, für Seine Person noch einen andern Orden, pfleget zuweilen auch dessen Ordens-Kette mit um den Wappen-Schild gehänget zu werden.

Von

Von disem Wappen (welches nicht von Allen in allem auf einerley Weise beschrieben wird,) handlen vile Heraldische und andere Scribenten.

Siehe z. E. TRIERS Einleit. zu der Wappen-Kunst unter Chur-Bayern; von FRANCKENBERGS (oder von ZECHS,) Europ. Herold *Tom. 1. pag. 231.* mein teutsch. Staats-Recht *Tom. 33. p. 242. sq.* IMHOF *in Notit. Procer. Imper. Lib. 2. Cap. 7. §. 10. p. m. 56. Edit. Kœler.* ZSCHACKWIZENS Einleit. zu den Rechts-Ansprüch. *Part. 1. p. m. 340.* Vornehmlich aber SPENERS *Opus heraldic. Part. special. Lib. 3. Cap. 26. p. m. 666. sqq.* Der Herr von LUDEWIG *in German. princ. Lib. 4. Cap. 7. per tot. p. m. 598. sqq.* und HEMPEL *ad h. l. pag. 2882. sqq.*

Gleichwie in dem Titul die Chur-Würde der Geschlechts-Würde nachstehet; also hat hingegen, nach dem Beyspil anderer weltlicher Chur-Haüser, das Zeichen der Chur-Würde in dem Wappen den Ehren-Platz.

Von der obern Pfalz und der Landgrafschafft Leuchtenberg wird zwar ein besonderer Titul, aber kein Wappen, geführet.

Von dem Landgräflich-Leuchtenbergischen Wappen kan indessen nachgesehen werden

SPENERS *Opus herald. Part. special. Lib. 1. Cap. 49. p. m. 214.*

Was von unterlassener Vermehrung der Titulatur gesagt worden ist, schläget auch auf die unterlassene Vermehrung des Chur-Fürstlichen Wappens an.

v. von LUDEWIG *l. c. ß. 1. p. 598.*

Zur Zeit eines Interregni bedienet Chur-Bayern sich des Röm. Kayserlichen Wappens des gedoppelten Adlers, (doch ohne die Kayser-Crone,) mit dem Chur-Bayrischen Wappen auf der Brust.

Chur-Bayern und Chur-Pfalz führen die vier oben besagte Felder und beyde Helme ebenfalls gemeinschafftlich:

Doch setzet Chur-Pfalz abermals im Schild das Pfälzische Wappen vor, das Bayrische aber nach; Bey Chur-Bayern hingegen ist es, so vil den Schild betrifft, seit Chur-Fürst Maximilians Regierung umgekehret.

Sodann bedienet sich Chur-Pfalz der oben berührten güldenen Zweiglein und Blätter auf denen beyden Helmen nicht.

§. 6.

Religion. Alle Chur-Fürsten und übrige Prinzen

dises

dises hohen Hauses haben bey der Römisch-Catholischen Religion ausgehalten, und es ist noch kein einiger von Ihnen zu einer anderen Religion übergetretten.

vid. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 19. 20. 21. p. 552. sq. 555.*

Herzog Wilhelm ware um das Jahr 1430. Beschirmer des Concilii zu Basel, setzte auch dises Prædicat mit in seine Canzley-Titulatur.

AVENTINUS *Annal. Boic. Lib. 6.* DATT *de Pace publ. pag. 148.*

Das hohe Haus Bayern ist auch seit der Reformation neben Oesterreich als die fürnehmste Stütze der Catholischen Religion in Teutschland angesehen worden:

Und als vile Catholische Stände An. 1609. eine Ligam gegen die Evangelische Union errichteten, wurde von diser Liga Herzog Maximilian in Bayern zum Haupt derselbigen erwählet.

v. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. *Tom. 1. Part. 1. Cap. 3. §. 65. sqq. p. m. 469. sqq.* und die allda weiters angeführte Scribenten.

An. 1564. 16. April. ertheilte Pabst Pius IV. dem Herzog in Bayern die Freyheit,

heit, daß er das heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen dörffe.

v. BROWERI *Annal. Trevir. Tom.* 2. *Addit. p.* 558.

§. 7.

Residenz. Biß An. 1180. ware die ordentliche Hofhaltung der Könige und Herzoge in Bayern zu Regensburg.

Nachdeme aber Kayser Friderich I. dise Statt zu einer Reichs-Statt gemacht, wurde die neuerbaute Statt Landshut zur Residenz erhoben.

München wurde An. 1315. der Sitz Kayser Ludwigs, und aller nachfolgenden Herzoge in Bayern; wohingegen die übrige Herzogliche Linien zu Landshut, Ingolstatt und Straubingen residirten.

Nun ist München die einige Residenz.

§. 8.

Erb-Hof-Aemter. Von denen Chur-Fürstlich-und Herzoglich-Bayrischen Erb-Hof-Aemtern findet man meistens unzuverläßige Nachrichten.

Herrn BUDERS Nachrichten in seinen *Opusc. p.* 294. und Herrn KOELERS in seinen Zusätzen zu IMHOFS *Notit. Procer. Imper. Lib.* 2. *Cap.* 7. *§.* 12. *p.* 57. seynd sehr kurz und unvollkommen.

Dise Nachrichten aber seynd zuverläßig:

Erb-

Erb-Land-Hofmeistere waren von alten Zeiten die von Degenberg, und findet sich deshalben ein Lehen-Brieff vom Jahr 1300. An. 1618. aber wurde Alexander von Haslang damit, als mit einem Manns-Lehen belehnet. In offentlichen Handlungen träget diser Erb-Obrist-Hofmeister, (wie er nun genennet wird,) dem Chur-Fürsten den Obrist-Hofmeister-Stab vor.

Das Erb-Truchseßen-Amt ist das Zweyte im Rang; und bereits An. 1311. ware einer von Leiblfing Truchseß in Bayern. Ob es mittler Zeit von diser Familie abgekommen seye? ist noch ungewiß; hingegen ausgemacht, daß die nunmehrige Grafen solches Namens dises Erb-Amt wiederum versehen. Ihr Amt ist in offentlichen Feyerliehkeiten, dem Chur-Fürsten den Reichs-Apfel auf einem roth sammetnen Küssen vorzutragen.

Das Erb-Marschall-Amt in Ober-Bayern haben in dem 13den Jahrhundert die von Schiltberg bekleidet: Hernach wurde es im Jahr 1411. Hansen von Gumpenberg verliehen; Dessen Familie selbiges noch besitzet.

v. HUNDENS Stamm-Baums 2ten Theil *voc.* Gumpenberg.

Es seynd auch vor Zeiten die von Nuß-

berg mit dem Bayrischen Erb-Marschall-Amt belehnt gewesen.

In Nider-Bayern ware dises Amt zwischen denen Pfeffingern von Salbernkirchen und denen von Closen strittig, biß, nach Absterben der ersteren, leztere es zu Mann-Lehen bekommen haben.

Als man noch vor Abgang der regierenden Linien in dem ober- und unter-Land Land-Täge hielte, hatten beyde Marschallen die Umfrage und andere besondere Verrichtungen. Bey Erb-Huldigungen träget noch Jeder dem Chur-Fürsten ein blosses Schwerdt vor.

Das Erb-Schencken-Amt hatten ehehin die Schencken von Schenckenau: Dermalen tragen es die Grafen von Preysing zu Lehen; Deren Verrichtung in Vortragung des Herzogs-Huts bestehet.

Das Erb-Land-Jägermeister-Amt haben ums Jahr 1346. die Harskircher zu Lehen getragen, von welchen es im Jahr 1356. an die von Törring kommen ist. Sie müssen es aber wieder verlohren haben, weil sie An. 1607. neuer Dingen mit diser Würde belehnet worden seynd. Der Erb-Land-Jägermeister erscheinet bey feyerlichen Aufzügen in einem grünen Weidmanns-Kleid, mit Hirschfänger und Jägerhorn, und wird ihme von einem Forstmeister ein Blut-Hund nachgeführt.

Ehedem muß auch ein Erb-Panier-Amt in Ubung gewesen seyn; massen die von Törring deßhalben zwey Præjudicia ums Jahr 1410. und 1420. angeführet, und um dessen Confirmation gebeten haben: Sie wurden aber An. 1557. zur weiteren Prob verwisen; indeme auch die Grafen von Ortenburg sich der Gerechtigkeit berühmen, das Bayrische Panier zu führen.

Vor Zeiten hatte man auch Erb-Cämmerer: Sie seynd aber in Abgang gekommen.

§. 9.

Der sehr ansehnliche Chur-Fürstliche Hof-Staat lässet sich am besten aus dem jährlich zu München neu-herauskommenden Chur-Bayrischen Hof-Calender erkennen. Hof-Staat.

Die wichtigste Hof-Chargen seynd folgende:

Obrist-Hofmeister; unter welchem die Chur-Fürstliche Leib-Garde-Hatschier und Trabanten-Guardia stehen;

Obrist-Cammerer;

Obrist-Marschall, unter welchem der Obrist-Kuchenmeister rc. stehet;

Obrist-Stallmeister;

Obrist-Jägermeister;

Obrist-Falckenmeister;

Obrist-Hofmeister und Obrist-Hofmeisterin der Chur-Fürstin.

§. 10.

Ritter-Orden.

Chur-Fürst Carl Albrecht, nachmaliger Kayser Carl VII. erneuerte im Jahr 1729. 24. Apr. den schon lang vorher établirten und mit ansehnlichen Gütern versehenen Chur-Bayrischen hohen Ritter-Orden des heil. Ritters und Martyrers Georgii, unter dem Titul derer Beschützere der unbefleckten Empfängniß der allerseeligsten Jungfrauen Mariä.

Groß-Meister ist der Chur-Fürst: Auf Ihn folgen

1. Groß-Prior;
6. Groß-Commenthurn; nebst verschiedenen solchen ad honores.
1. Ordens-Bischoff;
1. Groß-Canzler.
1. Ordens-infulirter Probst.
12. Commenthurn; nebst verschiedenen ad honores;
2. Ordens-Dechanten;
1. Schatzmeister;
1. Ceremoniarius;
31. Ritter;
2. Ordens-Capellanen.
1. Secretarius;
1. Caßierer, und
1. Guardaroba.

Alle Ritter müssen Römisch-Catholischer Religion seyn, und 16. Ahnen so genau

nau beweisen, daß schlechterdings nicht dargegen dispensirt wird.

Die Ordens-Devise bestehet in denen Worten: In Fide, Justitia, & Fortitudine.

Das Ordens-Zeichen ist ein blau emaillirtes Ordens-Creutz, in dessen Mitte sich der heilige Ritter Georgius befindet; auf der andern Seite aber des hohen zweyten Stiffters verzogener Nahm mit dem Chur-Hut darüber, und in denen 4. Ecken die Buchstaben: J. U. P. F. (Justus ut Palma florebit.) welches an einem breiten hellblauen Band getragen wird, so an beyden Seiten mit einem Fingerbreiten schwarz- und weissen Rand versehen ist.

Die Rittere sollen den heiligen Glauben beschützen, Wittwen und Waysen vertheydigen, auch überhaupt aller Christlichen Tugenden sich befleißigen.

Pabst Benedictus XIII. hat disen Orden bestättiget und privilegirt.

Conf. den Chur-Bayrischen Hof-Calender; KEYSLERS Reisen *Tom. 1. pag. 65.* IMHOF *l. c. §. 3. p. m. 52. sq.* Edit. Kœler. HEMPELS erläut. *Germ. prim.* das Buch von Bayern. *pag. 2463. sqq.* Herrn von POELNIZ Brieffe *Part. 1. pag. 337. sq.*

Von

Von denen disem hohen Orden zugeeigneten Pflegen wird unten Cap. 11. Nachricht ertheilet werden.

§. 11.

Hof-Ceremoniel.

Noch zuvor, als das Haus Bayern die Chur-Fürstliche Würde erhielte, truge es Sich bereits in allen wichtigen in das Ceremoniel-Wesen einschlagenden Fällen denen Chur-Fürsten gleich; z. E. in Titulatur-Rang-Gesandtschafft-Sachen, u. d.

v. LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 15. p. 589.*

Von dem jetzigen Hof-Ceremoniel des Chur-Bayrischen Hofes ist wenig speciellles, wohl aber überhaupt so vil bekannt, daß man sich darinn in vilen Stücken nach dem Römisch-Kayserlich- und Königlich-Spanischen Hof gerichtet hat.

KEYSLERS Reisen *Part. 1. p. m. 63. 66.* Meines Sohnes Teutsches Hof-Recht. *Tom. 1. pag. 43.* add. den Hof-Calender, woselbst sonderlich die Gala-Täge zu sehen seynd.

§. 12.

Canzley-Ceremoniel.

Von dem Canzley-Ceremoniel, oder der Schreib-Art, deren sich Chur-Bayern gegen andere grosse Herrn und Staaten in und ausser dem R. Reich bedienet, hat man auch nichts vollständiges.

Allerley davon kan man indeßen lesen

in

in LüNIGS Europ. Canzley-Ceremoniel, so ein Anhang seines *Theatri Ceremonialis* ist: Siehe dessen Regist. *voc.* Bayern. add. Meines Teutsch. Staats-Rechts Haupt-Regist. *voc. Curialien* ꝛc. und die allda angezeigte Stellen.

§. 13.

Die alte Könige und Herzoge in Bayern ligen bey St. Emeran in Regensburg, zu Oetting, Osterhofen, ꝛc. begraben. Erb-Begräbniß.

Die alte Pfalzgrafen zu Scheiern sind theils zu Inderstorff, theils zu Scheiern, zur Erden bestattet.

Die Nider-Bayrische Regenten seynd in dem Closter Seligenthal zu Straubingen und zu rothen Haslach beygesetzt.

Die von der Münchnischen Linie endlich hatten ehedem Ihre Grabstatt zu Fürstenfeld und Andechs; nachgehends bey denen Jesuitern zu München; seit der Regierung Chur-Fürsts Ferdinand Mariä aber in der Hof-Kirche allda bey denen Theatinern.

v. von LUDEWIG *l. c. Cap. 6. §. 23. p. m. 597.* LANGENS Histor. Bayrisch. Nachricht *Tom. 1. Part. 2. pag. 53. sqq. 464. 479. sq.*

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von anderen Familien-Sachen derer Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern.

Innhalt.

§. 1. Familien-Verträge. §. 2. *Successions*-Ordnung. §. 3. Deren Norm. §. 4. Ehemahlige Theilungen und gemeinschafftliche Regierungen. §. 5. Einführung des Erstgeburts-Rechts. §. 6. Abfindung der nachgebohrenen Prinzen. §. 8. Haupt des Hauses. §. 8. Einiger Prinzen Verzicht auf die *Succession*. §. 9. Ausschliessung davon. §. 10. Vormundschafft. §. 11. *Majorennität*. §. 12. *Venia ætatis*. §. 13. *Emancipation* eines Prinzens. §. 14. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers. §. 15. Schulden-Sachen. §. 16. Ehe-Pacten. §. 17. Morgengabe. §. 18. Witthum. §. 19. Versorgung der unvermählten Prinzessinnen. §. 20. Der sich vermählenden Ehe-Pacten. §. 21. Verzicht. §. 22. Heurath-Gut. §. 23. Und Ausfertigung. §. 24. Herzoglich- und Chur-Fürstliche Testamente. §. 25. Testaments-Sachen einer Wittwe.

§. 26.

§. 26. Annehmung der Prinzen zu Mit-Regenten. §. 27. Niderlegung der Regierung. §. 28. Gefangenschafft. §. 29. *Separation* der Staats- und privat-Erbschafft eines regierenden Herrns. §. 30. Dessen mobiliar-Verlassenschafft. §. 31. Der Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschafft. §. 32. Der Kinder Verlassenschafft. §. 33. *Collateral-Succession* der Agnaten. §. 34. Streit zwischen denen Agnaten und denen letzten Prinzeßinnen einer Linie. §. 35. Mobiliar-Verlassenschafft eines Agnaten. §. 36. Miß-Heurathen. §. 37. Natürliche Kinder. §. 38. Wie, wann das ganze Haus Bayern und Pfalz abgienge?

§. 1.

Von denen Familien-Verträgen zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz ist unten in dem 7den Capitel nachzusehen. Familien-Verträge.

Die Bayrische particular-Haus-Verträge aber von denen Jahren 1282. 1334. 1338. 1392. 1507. circa 1588. und 1588. scheinen heut zu Tag alle keinen Nutzen mehr zu haben.

Siehe überhaupt davon mein Teutsches Staats-Recht *Tom. 12. pag. 425. 429. 431. Tom. 14. p. 7. Tom. 19. p. 19. sqq. Tom. 23. p. 7. 9. sqq.*

Von dem Vertrag vom Jahr 1287. (ehe noch die beyde Linien Pfalz und Bayern entstanden,) siehe LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *p. 130.* du MONT *Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. pag.* 247. TOELNERS *Histor. Palat. in Cod. diplom. p. 78.* HEMPELS erläutert. *German. princ.* Buch von Bayern *p. 882. sqq.*

Der Vertrag vom Jahr 1734. ist zu lesen

in des Hrn. von LUDEWIGS *Reliqu. MSptor. Tom. 10. p. 641. sq.*

Den vom Jahr 1338. siehe *ibid. p. 648.*

Der vom Jahr 1392. findet sich in MüLLERS R. Tags-*Theatr.* unter Kays. Frider. *III.* 1ster Vorstell. *p. 18.* du MONT. *l. c. Tom. 2. Part. 1. p. 233.* LüNIGS Reichs-Arch. *Part. spec. p. 583.* LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. p. 494.*

Den Vertrag vom Jahr 1588. lifert LüNIG *l. c. Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *p. 150.*

§. 2.

*Successions-*Ordnung.

Von der Successions-Ordnung in dem hohen Hause Bayern findet man, so vil die

die ältere Zeiten betrifft, etwas bey Herrn STRUVEN

in seiner *Formul. Succeſs. Domus Palat. Sect.* 1. §. 2. 3. und 4.

Vollständiger aber ist, und gehet von denen ältesten biß auf die neueste Zeiten, die Nachricht

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 12. *p.* 420.-. 432. add. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 1. §. 12. *ſqq. p. m.* 546. *ſqq.*

§. 3.

Die Norm diser Successions-Ordnung ist forderist nunmehro die güldene Bull *Cap.* 7. Deren Norm.

Hernach kommt es auf die Familien-Verträge dises hohen Hauses an; wann anderst dergleichen vorhanden seynd, die noch jetzo einen Nutzen haben.

So dann endlich auf die zu Recht beständige Testamente derer Herzoge und Chur-Fürsten in Bayern.

So solle Kayser Ludwig Nider-Bayern zum Theil, vermög Testaments seines Vettern, Herzog Heinrichs, erhalten haben.

Was hingegen darüber, als Herzog der Reiche zu Landshut in seinem Testament über seine Succession disponiren

 wollen,

wollen, für schwere Händel entstanden seyen, werden wir unten vernehmen.

Und so wird auch allda von denen Elterlichen Testamenten derer Herzoge und Chur-Fürsten in Bayern geredet werden.

§. 4.

Ehemahlige Theilungen und gemeinschaftliche Regierungen.

Herzog Ottens, des Stamm-Vaters des jetzigen Chur-Fürstlichen Hauses Bayern, Enckel gleiches Nahmens, hatte zwey Prinzen, Ludwig den Strengen und Heinrichen, welche sich also theileten, daß Ludwig die Pfalz und Ober-Bayern, Heinrich aber Nider-Bayern, bekame: Sie legten auch zwey Linien an.

Kayser Rudolf I. gabe im Jahr 1281. denen Herzogen in Bayern die Freyheit, Ihre Lande abzutheilen.

Die Urkund stehet *in Orig. Guelf. Tom. 3. Præfat. fol. 66.*

In der Nider-Bayrischen Linie wurden die Lande bald gemeinschafftlich regiert, bald getheilt, bald entstunden Händel darüber zwischen denen Herzogen solcher Branche: Es sturbe aber dise ganze Haupt-Linie An. 1340. wieder ab.

Vorgedachten Pfalzgrafens und Herzog Ludwigs des Strengen beyde Prinzen, Rudolf und Ludwig, theilten auch wieder, und legten ebenfalls zwey Linien an,

welche

welche in denen Chur-Haüsern Pfalz und Bayern noch jetzo dauren.

vid. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 159. sq.* Mein Staats-Recht und von LUDEWIG *ll. cc.* HEMPELS erlaütert. *German. princ.* das Buch von Pfalz. *pag. 89. sqq.*

Kayser Ludwig IV. solle zwar verordnet haben, daß seine Kinder seine Lande nicht mehr theilen sollten: Es ist aber ungewiß, ob er würcklich eine solche Disposition gemacht habe? wenigstens wurde ihr nicht nach gelebet.

von LUDEWIG *l. c. §. 14. p. 548. sq.* LANG *l. c. Tom. 1. Part. 2. pag. 485.*

Unter Seinen Prinzen hatte der älteste, Ludwig, einen einigen Sohn, der bald nach Ihm starb; der Dritte, Wilhelm, Graf zu Holland, zeugte keine Kinder; der Vierte, Albrecht, Herzog zu Straubingen und Graf in Holland, hatte zwar zwey Prinzen, deren Söhne aber Ihre Linie wieder beschlossen: Kayser Ludwigs beyde jüngste Prinzen endlich sahen gleichfalls keine Kinder: Wohl aber der zweyte Prinz Stephan.

Dessen drey Söhne legten, nachdeme sie biß ins Jahr 1392. gemeinschafftlich re-

giert, wieder drey Linien an; Stephan zu Ingolstatt, Friderich zu Landshut, und Johannes zu München.

Stephans zu Ingolstatt Linie erlosche wieder An. 1447.

Friderichs zu Landshut Linie gienge An. 1503. ebenfalls wieder ab:

Johannis zu München Linie aber hat sich conservirt.

Als indessen Herzog Albrechts zu Straubingen Linie ausgienge, theilten Sich An. 1426. Herzog Ludwig im Bart zu Ingolstatt, Herzog Heinrich der Reiche zu Landshut, und die Herzoge Ernst und Wilhelm zu München, nach Kayserlichem Ausspruch, in die Verlassenschafft.

Herzogs Johannis zu München beyde Prinzen, Wilhelm und Ernst, theilten abermahlen: Jener gienge aber ohne Leibes-Erben ab.

Herzog Ernstens Sohn und Successor, Herzog Albrecht III. verordnete, um die Theilungen zu verhüten, daß allezeit nur zwey seiner Prinzen seine hinterlassende Landes-Portion gemeinschafftlich regieren sollten; woraus aber nachhero schwere Streitigkeiten entstunden.

v. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* unter Kayser Friderich *V.* 5te Vorstell. *p. 404. sqq.* mein Staats-

Recht

Recht *Tom. 12. pag. 425. sqq.* von LUDEWIG *l. c. §. 18. pag. 550. sq.* ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 2. Lib. 9. pag. 183. sqq. num. 1. sqq.* CAMPANUS *Epist. 9.*

An. 1507. haben die beyde Herzoge Albrecht IV. und Wolfgang einen von 64. geist- und weltlichen Bayrischen Land-Ständen attestirten Vergleich getroffen, daß künfftig Bayern ungetheilt bleiben, und die jüngere Söhne mit dem Gräflichen Titul und einem Standesmäßigen Unterhalt zufriden seyn sollten.

v. ADLZREITER *Part. 2. Lib. 9. §. 97.* und *Lib. 10. §. 2.* von LUDEWIG *l. c. §. 18. p. 551. sq.* und *Cap. 4. §. 16. p. m. 580. Ejusd.* Erläuter. der güld. Bull. *Tom. 2. p. m. 462.* mein Staats-Recht *Tom. 12. p. 429.* add. die Land-Tags-Proposition de An. 1514. in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 94.*

Indessen theilten doch Herzog Albrechts IV. beyde Prinzen, Wilhelm IV. und Ludwig, abermals mit einander, oder, nach Andern, regierten sie gemeinschafftlich.

von LUDEWIG *l. c. pag. 552.* mein Staats-Recht *l. c.*

Nachdeme aber Herzog Ludwig An. 1545. verstorben, mithin Herzog Wilhelm IV. wieder alles zusammen bekommen, haben seithero alle so wohl Theilungen, als gemeinschafftliche Regierungen, bey dem hohen Hause Bayern aufgehört.

§. 5.

Einführung des Erstgeburts-Recht.

Daß schon Kayser Ludwig An. 1340. das Erstgeburts-Recht in seinem Hause sollte eingeführet haben, ist irrig;

Ob es gleich von LUDEWIG *l. c.* *§. 18. p. 551.* und *Cap. 4. §. 16. p. m. 580.* vorgibt.

So gründete sich auch Herzog Albrechts IV. Ausschliessung seiner jüngeren Brüder von der Mit-Regierung nicht auf das Erstgeburts-Recht;

Wie abermals der Herr von LUDEWIG vermeinet, *l. c.*

Was für ein Primogenitur-Vergleich An. 1507. getroffen worden seye, ist schon gemeldet worden.

Ferner wurde An. 1535. als Herzog Wilhelms IV. Erb-Prinz Albrecht des Röm. Königs Ferdinands I. Prinzessin Mariam ehlichte, in denen Heuraths-Pacten die Abrede genommen, daß im Hause Bayern das Recht der Erstgeburt eingeführet werden sollte; und Herzog Wilhelm

helm IV. stellte noch über dises eine eigene Versicherung deßwegen aus.

Oesterreichisch. vorlaüff. Beantwort. der Chur-Bayrisch gründl. Ausführ. &c. Beyl. *num.* 24. 26. Staats-Schrifft. nach Kays. Carls *VI.* Tod *Tom.* 3. *p.* 552. 562. mein Staats-Recht *Tom.* 12. *p.* 429. *sq.*

An. 1546. wurde eine fernere Abrede deßwegen zwischen dem Röm. König Ferdinand I. und Herzog Wilhelmen IV. genommen.

cit. vorlaüff. Beantwort. Beyl. *num.* 29. Staats-Schrifft. *l. c. pag.* 588. mein Staats-Recht *l. c. p.* 430.

Diser nachmahlige Herzog Albrecht V. erneuerte in seinem Testament die Primogenitur-Verordnung: Die jüngere Prinzen bewilligten darein, und der Kayser bestättigte es.

v. mein Staats-Recht *l. c. pag* 431. von LUDOLF *de Introduct. Jur. Primogen. Part. gen.* §. 13. *p. m.* 25. SPRINGSFELD *de Apanag. Cap.* 3. *n.* 56. 57. in MEIERS *Corp. Jur. Apanagial. p.* 17. & *ibi allegati.*

Herzog Wilhelm V. und sein Bruder Ferdinand confirmirten solches An. 1588. nachmals, und Kayser Rudolf II. thate

An. 1589. auch seine Confirmation hinzu. v. mein Staats-Recht *l. c. pag.* 431.

Nachdeme ferner im vorigen Jahrhundert das Haus Bayern die Chur-Würde wiederum erhalten, kame dadurch auch in Ansehung des Erstgeburts-Rechts eine neue Bestättigung desselbigen hinzu.

Endlich so solle auch der erste Chur-Fürst Maximilian eine Primogenitur- und Fidei-commiss-Disposition errichtet, und der Kayser solche bestättiget haben, mit dem Befehl an die Bayrische Land-Stände: Daß, wann etwas dagegen uuternommen würde, sie sich mit allen Kräfften dagegen setzen, und, wann kein anderes Mittel vorhanden wäre, den Recurs an des Kaysers eigene Person nehmen sollten. v. mein Staats-Recht. *l. c. p.* 432.

§. 6.

Abfindung der nachgebohrenen Prinzen.

Was nun die Abfindung derer nachgebohrenen Prinzen nach eingeführtem Erstgeburts-Recht anbelangt; so hatte Herzog Wilhelm IV. nur einen einigen Prinzen, Albrecht V.

Diser Herzog Albrecht V. verschaffte seinem zweyten Prinzen Ferdinand zu einem jährlichen Deputat 30000. fl. und auf einen gewissen Fall (wie es scheinet, einer vortheilhafften Standes-mäßigen Ver-

Vermählung,) noch darzu eine Besserung von 5000. fl. Es hatte auch diser Prinz Ferdinand einige Graf- und Herrschafften inne: Ob aber die Einkünfften derselben von denen 35000. fl. abgezogen worden, oder nicht? kan ich nicht sagen.

Ubrigens fiele, weil er sich ausser Standes vermählte, nach seinem Tod das Deputat und die Lande dem regierenden Hause wieder heim.

v. mein Staats-Recht *Tom. 14. p. 6. sq.*

Herzog Wilhelm V. verschaffte seinem nachgebohrenen Prinzen Albrecht die Grafschafft Haag, die Herrschafft Hohen-Schwangau, und andere Güter: Die Landes-Hoheit über dieselbe aber bliebe dem regierenden Hause.

v. *ibid. pag.* 7.

Diser Herzog Albrecht erheurathete auch die Landgrafschafft Leuchtenberg: Weil er nun keinen weltlichen Prinzen, auch dise Landgrafschafft seinem Bruder, Chur-Fürst Maximilian, abgetretten hatte; so vermachte erstgedachter Chur-Fürst solche Landgrafschafft seinem zweyten Prinzen, Maximilian Philipp: Ingleichem bekame er An. 1687. gegen anderwärtiger Satisfaction, ad dies vitæ, die Chur-Bayrische Herrschafft Mindelheim in Schwaben. v. *cit.*

v. *eit.* Staats-Recht *Tom. 12. p. 432.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 122.*

Nach Absterben Herzog Maximilian Philipps ohne Leibes-Erben aber wurden dessen hinterlassene Lande wiederum mit denen Chur-Landen vereiniget.

ibid.

Seithero bekommt auch kein nachgebohrener Prinz mehr etwas an Landen, sondern ein Deputat an Geld, dessen Summ aber dem Publico unbekannt ist.

ibid.

Hingegen haben des jetzigen nachgebohrenen Prinzens Clemens Durchl. von der Frau Mutter her einige Landsäßige Herrschafften in Böhmen.

§. 7.

Haupt des Hauses.

Weil also in dem ganzen Hause Bayern nur ein einiger regierender Herr ist; so geriret Sich derselbige auch bey solennen Gelegenheiten als Haupt des Hauses.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 22. pag. 436.*

§. 8.

Einiger Prinzen Verzicht auf die *Succession.*

Einige Bayrische Prinzen, welche durch Kayserliche Belehnungen, Erb-Verbrüderungen, oder aus der Mütterlichen Verlassenschafft, anderwärts Lande bekamen,

kamen, renuncirten auch wohl auf ihren Antheil an denen Våterlichen Landen, zum besten ihrer Stammes-Verwandten: Das seynd aber alte vergangene Dinge, welche meistens Kayser Ludwigs IV. Prinzen betreffen.

Siehe zuvor §. 4. und unten *Cap.* 7.

§. 9.

Herzog Ludwig der Bartigte hingegen wollte seinen Sohn, Ludwig den Höckerichten, um das Jahr 1440. von der Succession ausschliessen; worůber es grosse Hånde l setzte. Ausschliessung davon.

vid. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* unter Kays. Friderich *V.* 1ste Vorstell. *pag.* 19. *sqq.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 12. *pag.* 366. *sq.* BIRCKENS Oesterr. Ehren-Spiegel *Lib.* 5. *Cap.* 2. *pag.* 530[b]. Donauwörth. beståndige. *Inform. Jur. & fact. pag.* 253. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 1. *p.* 194.

§. 10.

Wie es in Ansehung derer Vormundschafften in dem Herzoglichen Hause Bayern in åltern Zeiten gehalten worden seye? kan man nachschlagen Vormundschafft.

In meinem Teutschen Staats-Recht *Tom.* 17. *p.* 207. *sqq.* LANGENS Bayrisch. Nachricht, *Tom.* 1. *Part.* 1. *pag.* 165. *sqq.*

Nach

Nach erhaltener Chur-Würde sollte sich diser Punct aus der güldenen Bull entscheiden lassen: Man streitet aber bekanntlich darüber, was der eigentliche Verstand der güldenen Bull in diser Materie seye?

Chur-Fürst Maximilian solle sich An. 1647. mit Kayser Ferdinand III. verglichen haben, wie es dißfalls gehalten werden solle, wann bey Absterben des Chur-Fürstens der Chur-Prinz noch minderjährig wäre.

Als sich nun diser Fall An. 1651. würcklich ereignete, versahe des jungen Chur-Fürstens Oncle, Herzog Albrecht, das, was der Chur anklebet, (inclusive, wie es scheinet, der Regierung der obern Pfalz,) die Chur-Fürstliche Frau Wittwe aber hatte die Vormundschafft des Prinzens, und die Regierung des Herzogthums Bayern, wie auch der demselben incorporirten und der in Schwaben gelegenen Chur-Fürstlichen Lande.

vid. mein Staats-Recht *l. c.* add. die Unterschrifft des Reichs-Abschids *de An. 1654.*

Chur-Fürst Ferdinand Maria starb, da sein Chur-Prinz ebenfalls noch minderjährig, seine Frau Gemahlin aber schon zuvor verstorben ware; darauf führte Herzog

zog Maximilian Philipp, als nächster Agnat, die völlige Vormundschafft und Landes-Regierung allein.

Staats-Recht *l. c.*

Nach Absterben Kayser Carls VII. aus dem Hause Bayern untersuchten die Gelehrte die Frage: Ob ein geistlicher Chur-Fürst, (zu Cölln,) als nächster Agnat, die Vormundschafft eines weltlichen Chur-Fürsten (in Bayern,) und die Regierung dessen Lande führen könne? Es kame aber nicht würcklich zur Sprache deßwegen.

v. Herrn ESTORS *Diss. num Elector sæcularis impuber sit in Tutela Electoris Clerici Agnati?* Marburg, 1745. 4.

§. 11.

Wann vormals die Herzoge in Bayern majorenn worden seyen? siehe *Majorennität.*

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 18. p. 386.*

Die Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm haben in dem Familien-Vertrag de An. 1507. verordnet: Daß die Herzoge in Bayern mit 18. Jahren majorenn seyn sollen.

von LUDEWIG *in German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 24. p. m. 557.* und *Cap. 4. §. 18. p. m. 581.* add.

die

die Land-Tags-Proposition de An. 1514. in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 94.*

Seit deme auch dises hohe Haus nun wieder die Chur-Würde erhalten hat, ist es ausser Zweifel, daß dessen Regenten, Krafft der güldenen Bull, mit zurückgelegtem achtzehenden Jahr majorenn werden.

Und so ist es auch bey denen Chur-Fürsten Ferdinand Maria und Maximilian Emanuel gehalten worden.

§. 12.

Venia ætatis. Als Kayser Carl VII. aus dem Hause Bayern starb, da Sein Chur-Prinz Maximilian Joseph noch nicht achtzehen Jahre erreichet hatte, ertheilete Er, als Kayser, demselben noch vor Seinem Tode ein Diploma Veniæ ætatis; wobey es auch verbliebe.

v. Europ. Staats-*Secretar. Part. 102. pag. 497. 500.* Wahl-*Diar.* Kays. Franzens *p. 2. 5. 23. sq.* allwo das Diploma selbst anzutreffen ist.

§. 12.

Emancipation eines Prinzens. Ein Exempel eines quoad certum actum aus väterlicher Gewalt erlassenen Bayrischen Chur-Prinzens findet sich

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 22. p. 420.*

§. 14.

Von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers in dem hohen Bayrischen Hause in Ansehung Seines Regierungs-Vorfahrers Handlungen sollen die Fälle reden, worüber man rechtliche Consilia findet

Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

in GODENS *Consil. 32. n. 5. 6.* und in denen *Consil. Altorffens Tom. 2. Cons. 14. n. 19. 20.*

§. 15.

Herzog Georgs des Reichen in Bayern allodial-Erben wurden An. 1505. von dem Kayser condemnirt, Seine hinterlassene personal-Schulden zu bezahlen.

Schulden-Sachen.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 16. pag. 161.*

Von denen vom Land übernommenen Herrschafftlichen Schulden aber siehe *seq. Cap. 11.*

§. 16.

Herzog Ludwigs in Bayern Ehe-Pacten mit Prinzeßin Elisabetha von Lothringen d. d. 1281. 27. Nov. finden sich

Ehe-Pacten.

in CALMETS *Histoir. de Lorraine. Tom. 2. Preuv. p. 515.*

Prinz Albrechts Ehe-Pacten mit der Herzogin von Liegniz vom Jahr 1353. seynd zu lesen

in SOMMERBERGS *Script. rer. Silesiac. Tom. 1. p. 992.* und LüNIGS *Codic. German. dipl. Tom. 2. p. 135.*

Herzog Heinrichs zu Landshut Ehe-Pacten mit Prinzeßin Margaretha von Oesterreich

Siehe in der Oesterreich. vorlaüff. Beantw. der Chur-Bayr. gründl. Ausführ. Beyl. *num. 71.* Staats-Schrifft. nach Kays. Carl *VI. Tom. 3. pag. 835.*

Herzog Wilhelms IV. Ehe-Pacten, Nahmens seines Prinzens Albrecht V. mit des Röm. Königs Ferdinands I. Prinzeßin Maria de An. 1535. stehen

in der *cit.* vorlaüff. Beantw. Beyl. *num. 24.* und in den Staats-Schrifft. *l. c pag. 550. sqq.*

Die wiederhohlte Heuraths-Pacten zwischen eben denselben de An. 1546. aber zeigen sich

in der *cit. Deduct.* Beyl. *num. 29.* und Staats-Schrifft. *l. c. p. 579. sqq.*

Chur-Fürst Maximilians Ehe-Pacten mit Maria Anna, Erz-Herzogin zu Oesterreich, d. d. 1635. 17. Jul. seynd zu lesen

in du MONTS *Corps diplomat. Tom. 6. Part. 1. p. 111.* in der Oesterr. vorlaüff. Beantwort. der Chur-Bayrisch.

risch. gründl. Ausführ. Beyl. *42.* Staats-Schrifft. *l.c.p. 724.sqq.*

Des nachmahligen Chur-Fürstens Ferdinands Mariä in Bayern Ehe-Pacten mit Prinzeßin Adelheid Henriette von Savoyen d. d. 1650. 4. Dec. finden sich

in GUICHENONS *Histoir. geneal. de la Maison de Savoye. Preuves p. 582.* du MONT *Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. p. 568.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 2.* unter Pfalz *p. 82.*

Chur-Fürst Maximilian Emanuels Ehe-Pacten endlich d. d. 1685. 15. Maji mit Kayser Leopolds Prinzeßin Maria Antonia seynd zu lesen

in der *cit.* vorläuff. Beantw. Beyl. 43. in den Staats-Schrifft. *l.c.p. 734.*

§. 17.

Was die Herzoge in Bayern von An. 1313. biß 1546. zur Morgengabe gegeben haben, kan nachgeschlagen werden Morgengabe.

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 20. pag. 254. sq.*

Chur-Fürst Maximilian versprache seiner Prinzeßin Braut An. 1635. 50000. fl. *ibid. p. 255.*

Eben derselbe gabe seines Chur-Prinzens

zens Prinzeßin Braut An. 1650. 66666⅔. Italiänische Cronen, als den dritten Theil des Heurath-Guts.

Chur-Fürst Maximilian Emanuel bewilligte Seiner Prinzeßin Braut An. 1685. auch 50000. fl.

§. 18.

Witthum. Was derer Herzoge in Bayern hinterlassende Wittwen zu geniessen haben sollen, davon finden sich vilerley Exempel und Verträge aus denen älteren Zeiten von denen Jahren 1313. 1405. 1458. 1486. 1534. und 1546.

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 21. pag. 49. - 56.*

Chur-Fürst Maximilian versprache An. 1635. seiner künfftigen Wittib die Wohnung auf dem Schloß zu Wasserburg, und jährlich 30000. fl. aus denen Gefällen von Wasserburg, Krainburg und Neuen-Marckt, nebst denen in denen Ehe-Pacten specificirten Mobilien.

v. *ibidem p. 57. sqq.*

Chur-Fürstens Ferdinands Mariä Frau Wittwe sollte haben das Schloß zu Landshut und jährlich 68333. fl. aus denen Gefällen von Meringen, Fridberg, Landsberg, Schongau und Aichach, nebst denen in denen Ehe-Pacten specificirten Mobilien:

bilien: Im Fall der Wieder-Vermählung aber sollten die Wohnung und 10000. fl. von obiger Summ wegfallen.

l. c. p. 59. sqq.

Chur-Fürst Maximilian Emanuel aber versprache zum Witthum das Schloß zu Wasserburg, Krainburg und Neumarckt.

ibid. pag. 61. sqq.

§. 19.

Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen.

Was wegen Versorgung der ohnvermählten Herzoglich- und Chur-Fürstlich-Bayrischen Prinzeßinnen Herkommens seye, kan ich nicht sagen; nur ersiehet man aus dem Chur-Bayrischen Hof-Calender, daß Ihnen ein Standesmässiger Hof-Staat gehalten wird.

§. 20.

Der sich vermählenden Ehe-Pacten.

Von derer Prinzeßinnen aus dem Haus Bayern, die sich vermählet haben, Ehe-Pacten seynd mir nur bekannt

Herzog Ottens zu Braunschweig mit Chur-Fürst Ludwigs des Strengen Prinzeßin Mechtild, vom Jahr 1287.

v. *Orig. Guelf. Tom. 2. in præfat.*

So dann des Dauphins Ludwigs von Franckreich vom 30. Dec. 1679.

in du MONTS *Corps diplom. Tom.* 7. *Part. 1. p. 449.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont.* 2. unter

Pfalz *pag. 107.* und LEONARDS *Recueil. &c. Tom. 3. &c.*

§. 21.

Verzicht. Von dergleichen sich vermählenden Herzoglich- und Chur-Bayrischen Princeßinnen eydlichen Verzicht auf alle väter- und mütterliche, auch collateral-Erbschafft zum Besten des Manns-Stammens findet sich einiges aus dem Anfang des 16den Jahrhunderts

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 15. p. 491.* und *Tom. 16. p. 132. sqq.*

Und des Dauphins von Franckreich Ehe-Pacten vom Jahr 1679. beziehen sich auf eine eigene Acte, auch des Königs und Dauphins auszustellende Ratification derselben.

vid. *l. c.*

§. 22.

Heurath-Gut. Was die Herzoge in Bayern An. 1323. 1392. 1450. 1511. und 1514. wegen ihrer Prinzeßinnen Heurath-Guts versprochen oder sonst pacisciret haben, kan gelesen werden

in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 19. p. 496. sq.*

An. 1679. wurden dem Dauphin 100000. Ecus (Französische Thaler,) zum

Heurath-

Heurath-Gut versprochen, und zwar in 3. Terminen.

ibid. p. 497.

Zu unserer Zeit solle dergleichen Heurath-Gut in 100000. fl. bestehen.

l. c. p. 498.

In denen Bayrischen Freyheits-Brieffen haben die Herzoge auch auf die Fraülein-Steuer renuncirt; dahero die Bayrische Land-Stände auch in Ansehung derer Prinzeßinnen Heurath-Guts nicht mehrere Obligenheit haben, als zu Entrichtung derer Steuren überhaupt.

§. 23.

Die Ausfertigung derer Prinzeßinnen liget dem Chur-Fürstlichen Hause ob. Und Ausfertigung.

An. 1679. wurde dem Dauphin versprochen, Seiner Prinzeßin Braut vor 100000. Ecus (Französische Thaler,) an Geschmuck und anderer Ausstattung mitzugeben.

v. mein Staats-Recht *Tom. 20. pag. 194.*

§. 24.

In denen Geschichten findet man zwar Spuhren von verschidener Herzoge in Bayern errichteten letzten Willen: Dise Testamente selbsten aber seynd noch nie im Druck erschienen. Herzoglich- und Chur-Fürstliche Testamente.

 Der

Der An. 1153. verstorbene Herzog Otto solle ein Testament gemacht haben.

Der An. 1294. verstorbene Pfalzgraf und Herzog Ludwig der Strenge deßgleichen.

HEMPEL *l. c. pag.* 1009.

Herzog Otto zu Burghausen, so An. 1335. verblichen, nicht weniger.

Idem *l. c. pag.* 1001.

Herzog Johann, der lezte in Nider-Bayern, so An. 1340. gestorben, auch.

Des An. 1347. verstorbenen Kayser Ludwigs Testament solle von seinen Prinzen nicht erkannt worden seyn.

von LUDEWIG *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 1. §. 14. *pag.* 548.

Ferner hat der An. 1460. verstorbene Herzog Albrecht III. zu München ein Testament gemacht.

Herzog Georg der Reiche zu Landshut errichtete An. 1496. das bekannte Testament, aus welchem die besser unten gemeldete schwere Unruhen entstunden.

Herzog Wilhelm IV. versprache An. 1535. an Oesterreich, eine vätterliche Verordnung zu hinterlassen.

Herzog Albrecht V. machte den 11. Apr. 1573. oder 1578. ein Testament, davon etwas

etwas weniges bekannt, und welches den 16. Jul. 1578. vom Kayser bestättiget worden ist.

Chur-Fürst Maximilian solle eine Primogenitur- und Fideicommiss-Verordnung hinterlassen haben.

Und von dem An. 1705. verstorbenen Herzog Maximilian Philipp kame auch ein Testament zum Vorschein.

§. 25.

Uber eben dises Herzog Maximilian Philipps An. 1706. verstorbener Wittwe, einer gebohrenen Herzogin von Bouillon und Auvergne, hinterlassenem Testament entstunde zwischen denen Häusern Auvergne und d' Elbœuff vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ein schwerer Proceß; davon viles zufinden ist

Testaments-Sachen einer Wittwe.

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 24. p. 426. sqq.* Add. die allda *pag. 413.* und in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 339. sqq. Edit. noviss.* angeführte Deductiones.

§. 26.

Herzog Albrecht III. zu München hatte noch bey seinen Lebzeiten seine Prinzen Johann und Sigmund zu Mit-Regenten angenommen.

Annehmung der Prinzen zu Mit-Regenten.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 18. pag. 550.*

§. 27.

Niderlegung der Regierung.

Erstgedachter Herzog Sigmund zu München begabe sich aber hernach An. 1465. seines Antheils an der Regierung zum Vortheil seines Bruders Albrechts IV.

von LUDEWIG *l. c.* §. 18. *p.* 550.

Herzog Wilhelm V. legte die Regierung An. 1596. ebenfalls freywillig nider, und brachte Seine 30. noch übrige Lebens-Jahre mit Gottesdienstlichen Ubungen zu.

ibid. §. 21. *p.* 554.

§. 28.

Gefangenschafft.

Herzog Ludwig der Bartigte zu Ingolstatt kame von einer Gefangenschafft in die andere, und starb endlich darinn An. 1447.

v. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* K. Frider. *Part.* 1. *p.* 20.

Und wie Herzog Albrecht III. seinen Bruder, Herzog Christophen, An. 1471. in Arrest genommen,

Siehe beym MüLLER *l. c. Part.* 5. *pag.* 405. *sqq.* 420. ADLZREITER *Annal. Boic. Part.* 2. *Lib.* 9. *num.* 21. *pag.* 193.

§. 29.

Separation der Staats- und privat-

Wie in dem wichtigen Streit über Herzogs Georgs des Reichen zu Landshut Staats-

Staats- und privat-Verlassenschafft dessen Landes-Successores und die allodial-Erben durch Kayserlichen Ausspruch auseinander gesetzet worden seyen, kan man lesen

Erbschafft eines regierenden Herrns.

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 16. pag. 142. sqq.* add. MüLLERS Reichs-Tags-Staat, unter Kays. Maximil. I. *Lib. 2. Cap. 18. Lib. 3. Cap. 3.* und 5. und *Lib. 4. Cap. 15.*

§. 30.

Nach eben dises Herzogs Absterben wollten die Agnaten dessen Prinzeßin auch von der Mobiliar-Verlassenschafft ausschliessen: Der Kayser thate aber einen merckwürdigen Ausspruch.

Dessen mobiliar-Verlassenschafft.

vid. Staats-Recht *l. c. pag. 137. sqq. 160. sq.*

Und An. 1588. traffen Herzog Wilhelm V. und sein Bruder Ferdinand einen Vergleich wegen des Rückfalls derer dem letzteren in der Theilung zugekommenen väterlichen Mobilien.

vid. *l. c. Tom. 19. pag. 22.*

§. 31.

Wie es mit einer Chur-Fürstlich- oder Herzoglichen Gemahlin oder Wittwe Verlassenschafft, so wohl in dem Fall, wann Kinder vorhanden seynd, als nicht, zu

Der Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschafft.

zu halten seye? kommet meistens auf die Ehe-Pacten oder Testamente an.

Verschiedene Exempel von denen Jahren 1405. 1486. 1534. 1543. 1546. 1635. 1650. 1685. und so weiter, trifft man an

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 25. pag. 361. sqq.*

§. 32.

Der Kinder Verlassenschafft.

Einen Auszug Chur-Bayrischer Ehe-Pacten, wordurch das Erb-Recht eines Vaters, in dem Fall, da die Kinder nach der Gemahlin, aber vor Ihm, dem Vater, oder in Ihrer Minderjährigkeit, mit Tod abgiengen, eingeschräncket worden ist,

Siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 25. pag. 364.*

Und eine Testamentliche Disposition, da eine Gemahlin Ihrem Kind dessen mütterlichen Groß-Vater in gewissen Erb-Stücken substituirt hat,

Siehe *ibid. pag. 367.*

§. 33.

Collateral-Succession der Agnaten.

Wie es ehedessen, wann eine Linie des Herzoglichen Hauses abgestorben ist, mit der Collateral-Succession derer Herzoglichen Agnaten gehalten worden seye, findet man

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.*

Tom. 15. pag. 278. sq. add. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 13. p. 548.*

Wie besonders, als An. 1428. die Straubingische Linie abgestorben, die 4. überlebende Linien darum gestritten, biß sie sich endlich An. 1433. verglichen;

Siehe in LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 493.*

Wie ferner, als Herzog Ludwig zu Ingolstatt An. 1447. gestorben, die beyde Herzoge zu Landshut und München mit einander um seine Erbschafft disputirt;

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 165. sqq.*

Künfftighin aber kan diser Fall nicht mehr vorkommen, weil das ganze Chur-Fürstliche Haus nur auf einer einigen Linie beruhet, und, wann auch gleich wieder deren mehrere entstehen sollten, doch allezeit nur eine einige regierende Linie bliebe, und die Succession sich nach dem Erstgeburts-Recht richtete.

§. 34.

Streit zwischen denen Agnatē und denen letzten Prinzeßinnen einer Linie.

An. 1339. meldeten sich, nach Abgang der Herzoglich-Nider-Bayrischen Linie, zwar auch der letzten Prinzeßin von diser Linie Söhne, die Herzoge zu Oesterreich, um die Succession; sie erhielten aber nichts. vid.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 16. p. 131.* von LUDEWIG *l. c. §. 13. p. 548.*

Einen noch vil beschwerlicheren Streit aber gabe es, als An. 1503. nach Absterben Herzogs Georgs des Reichen zu Landshut, dessen Prinzeßin, Elisabeth, vermählte Pfazzgräfin bey Rhein, Krafft väterlichen Testaments, Denselben in Land und Leuten erben, und die Agnaten ausschliessen wollte: Am Ende erhielten aber dennoch die Agnaten das meiste.

Umständliche Nachricht davon findet sich in meinem Staats-Recht *l. c. p. 132. - 165.* und in MüLLERS Reichs-Tags-Staat unter Kayser Maximilian *I. Lib. 2. Cap. 18. Lib. 3. Cap. 3.* und *5.* und *Lib. 4. Cap. 15.* add. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 15. §. 18. p. 550. Cap. 3. p. 568.* HEMPELS Erläuter. derselb. Buch von Pfalz *p. 170. sqq.*

Allerley Urkunden von disem Succesions-Streit trifft man auch an

in LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 2.* unter Pfalz *p. 54. 57. 58. 59. 60.* und in seinem *Corp. Jur. feud. Tom. I. pag. 731. sqq.* du MONT *Corps dipl. Tom. 4. Part. 1. p. 49. 61. 66.*

§. 35.

Uber Prinz Ernstens, der An. 1560. gestorben, mobiliar-Verlassenschafft entstunde ein Streit zwischen Bayern und Pfalz. Mobiliar-Verlassenschaft eines Agnaten.

Siehe davon mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 26. pag. 37. sqq.* und HOFFMANNS *select. Jur. Resp. pag. 76.*

§. 36.

Von Herzog Ernstens ernstlichem Bezeugen gegen seines Prinzens Albrechts vorgehabte Miß-Heurath Miß-Heurathen.

vid. ADLZREITER *in Annal. Boioar. P. 2. Lib. 7. §. 80. ad An. 1436. p. 164.* mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 19. pag. 17. sq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 16. pag. 550.*

Von Herzog Albrechts V. nachgebohrenen Prinzens Ferdinands würcklich vollzogener Miß-Heurath aber, und was bey solcher Gelegenheit für ein Familien-Vertrag getroffen worden seye,

Conf. mein Staats-Recht *l. c. pag. 18. - 23.*

Die aus diser Ehe entsprossene Grafen von Wartemberg seynd erst in dem jetzigen Jahrhundert abgestorben, und deren besessene Güter dem Chur-Fürstlichen Hause

Hause wieder heimgefallen, wordurch sich der von vilen Gelehrten berührte Streit: Ob und wie ferne sie, nach Abgang des Chur-Fürstlichen Hauses, in Bayern Successions-fähig gewesen wären? von sich selbsten gehoben hat.

v. von LUDEWIG *l. c.* *§. 21. pag. 554. sq.* Mein Staats-Recht. *l. c. pag. 23. Tom. 33. p. 228.* IMHOFS *Notit. Procer. Imp. Lib. 1. Cap. 6. §. 19. sqq. pag. 58. sq. Edit. Kæler.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom. 2. pag. m. 672.* SPENERI *Opus herald. Part. special. Lib. 3. Cap. 27. §. 44. sq. p. m. 680.*

§. 37.

Von natürlichen Kindern.

Einige Herzoge und Chur-Fürsten in Bayern haben natürliche Kinder hinterlassen, für welche auf verschiedene Arten gesorget worden, auch zum Theil ihretwegen Streit entstanden ist.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 11. pag. 348. Tom. 12. pag. 366. Tom. 22. pag. 330.* MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* Kayß. Friderichs *Part. 1. pag. 19. sq.*

§. 28.

Wie, wann das ganze Haus Bayern und Pfalz abgienge?

Wann es bey dem Vorgang der ältern Zeiten bliebe, fiele, nach Abgang des gesammten Bayer- und Pfälzischen Hauses,

Bayern

Bayern nicht dem Kayser und Reich heim, sondern die Bayrische Land-Stände hätten das Recht, unter Kayserlicher Autorität, einen neuen Herzog zu wählen.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. *§.* 13. *p. m.* 579. und *§.* 20. *p.* 582. HAHNENS Kays. Histor. *Tom.* 2. *p.* 95. *d. d. in not.* GLAFEYS Geschicht. der Cron Böhm. *p.* 295. PFEFFINGERI *Vitriar. illustr. Lib.* 1. *Tit.* 2. *§.* 10. *not. d. p.* 96. 98. *Lib.* 2. *Tit.* 16. *§.* 4. *not. a. pag.* 7. *Lib.* 3. *Tit.* 15. *§.* 1. *not. b. p.* 1100. 1101. & *n.* 12. *p.* 1108.

Drittes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kaysere aus dem Hause Bayern. §. 2. Noch mehrere *Candidaten* daraus zu der Kayser-Würde. §. 3. Ausschliessung von der Kayser-Wahl. §. 4. Wahl-Bottschafften und deren Suite. §. 5. Ihre Vollmacht. §. 6. Rang bey der Wahl.

§. 7. Verwahrungs-Recht der Reichs-Kleinodien. §. 8. Reichs-Erz-Truchseßen-Amt. §. 9. Dessen Verrichtungen. §. 10. Und deren Ubetlassung an Andere. §. 11. Wappen von disem Erz-Amt. §. 12. Reichs-Erb-Truchseßen. §. 13. Ob Bayern auch Erz-Schenck gewesen? §. 14. Oder Erz-Marschall? §. 15. Reichs-Hof-Meister. §. 16. Richter-Amt über den Kayser. §. 17. Pfalzgraf in Bayern. §. 18. Ceremoniel gegen einen Kayser in Person. §. 19. Canzley-*Stylus* gegen dem Kayser. §. 20. Ceremoniel des Kayserlichen Hofs gegen einen Chur-Fürsten. §. 21. Wie auch gegen einen Chur- und andern Prinzen. §. 22. Kayserliche Statthalterschafft. §. 23. Kayserliche *primariæ preces* auf Bayrische Stiffter. §. 24. Tractaten zwischen Röm. Kaysern und Bayern. §. 25. Kayserliche Bestättigungen der Bayrischen Freyheiten.

§. 1.

Kaysere aus dem Hause Bayern.

Aus dem hohen Hause Bayern haben zwey Prinzen würcklich die Röm. Kayserliche Crone getragen; nemlich

1. Kayser Ludwig IV. welcher An. 1314. zu diser Würde erwählet worden, und im Jahr 1347. mit Tod abgegangen. ist.

v. Quin-

v. Quinque Electorum Imperii Epistola ad Papam & Decretum de Electione Ludovici Bavari d. d. 10. Kal. Nov. 1314. in LEIBNITII *Codic. Jur. Gent. diplom. Part. 1. n. 36. pag. 66.* LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont.* 2. unter Pfalz. *pag. 174.* add SCHERZII *Diss. de turbis in Imperio Rom. Germ. ex Electione Ludovici Bavari & Friderici Austriaci ortis;* Straßburg, 1717. 4.

Mit seinem Gegen-Kayser, Friderich von Oesterreich, solle er wegen einer gemeinschafftlichen Kayserlichen Regierung einen Vergleich eingegangen haben; dessen jedoch die Bayrische Scribenten nicht geständig seyn wollen.

v. Oesterreich. vorläuff. Beantwort. der Chur-Bayrisch. gründl. Ausführ. Beyl. *n. 61.* Staats-Schrifft. nach Kayser Carl *VI. Tom. 3. p. 799.* CUSPINIAN. *Austr. p. 638.* FUGGERS Oesterr. Ehren-Spiegel *Lib. 3. p. 47.* de ROO *Hist. Austr. Libr. 3. p. 86.* LIMNÆI *Jus publ. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 3. num. 5.* du MONT *Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. p. 80.* LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Oesterreich *p. 3.* LANGENS

histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 244. sqq.*

Fürnehmlich aber von BAUMANNS *voluntarium Imperii Consortium inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum Augg. ex pacto de anno 1325. adstructum;* Franckfurt und Leipzig, 1735. fol. PETROPOLITANI *Diss. epist. qua hoc Scriptum dijudicatur;* Aureliani, 1737. 4. HÆBERLINI *Diss. epistolica, qua Baumannus defenditur;* Schwabach, 1738. 4. DUELLII *Fridericus Pulcher Austriacus inter Impp. Rom. Germ. adhuc stat;* Nürnberg, 1733. 4.

Und so mögen auch die Gelehrte ausmachen: Ob es wahr seye, daß Oesterreich damals versprochen habe, wann Bayern und Oesterreich um die Kayserliche Würde competiren würden, solle Oesterreich allemal Bayern weichen?

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 9. p. m. 577.* LANG *l. c.*

Von des Pabsts anmaßlicher Erklärung dises Kayser Ludwigs in den Bann und seiner Absetzung

Siehe HERWARTI *Ludovicum Bavarum contra Bzovium defensum;* Mün-

München, 1618. 4. in 2. Tomis; BURGUNDI *Historiam Bavaricam, sive Ludovicum IV. Imp.* Ingolstatt, 1636. 4. Amsterdam, 1645. 4. Helmstätt, 1705. 4. SCHARDII *Syntagm. Tractatuum de Imperiali Jurisdictione*; GOLDASTI *Monarchiam S. Rom. Imp. Tomo* 2. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 3. *pag.* 549. *sqq. Tom.* 7. *pag.* 94. *sqq.*

Was aber überhaupt für Schrifften von der Regierung dises Kaysers nachgeschlagen werden können, findet man aufgezeichnet

in STRUVENS *Biblioth. histor. Cap.* 16. §. 80. *pag.* 929. *sqq.* Edit. Buder. add. LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom.* 1. *Part.* 1. *pag.* 158. *sqq.* und in denen folgenden Theilen *passim.*

2. Wurde Chur-Fürst Carl Albrecht in Bayern unter dem Nahmen Carls des VII. An. 1742. zum Röm. Kayser erwählt, und besasse disen Thron biß in Seinen An. 1745. erfolgten Tod.

Das zum äusserlichen diser Wahl gehörige ist in dem in fol. gedruckten Wahl- und Crönungs-*Diario* umständlich beschriben:

Die Cabinets-Acta davon aber finden sich in meiner Staats-Histor. Teutschl. unter der Regier. Kayser Carls *VII. Tom. 1. pag. 1.-34.*

§. 2.

Noch mehrere Candidaten daraus zu der Kayser-Würde.

Uber dises seynd auch noch mehrere Herrn aus dem Chur-Bayrischen Hause wenigstens in Vorschlag gekommen, um zu der Röm. Kayser-Würde erhoben zu werden.

Der Röm. König Ferdinand I. hatte Herzog Wilhelmen zum Competenten.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 2. pag. 283.*

Was An. 1612. bey der Wahl Kaysers Matthiä wegen Bayern dißfalls vorgekommen seye;

Siehe in LONDORPS *Actis publ. Tom. 1. p. 102.* add. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. p. 557.* Mein Staats-Recht *l. c.* STRUVII *Corpus Histor. German. p. m. 2048.*

An. 1619. hätte Herzog Maximilian die mehrere Stimmen derer Chur-Fürsten haben können, wann Er hätte wollen Kayser werden, und Chur-Pfalz gabe Ihm bey der Wahl würcklich Seine Stimm.

vid.

vid. das Chur-Bayrisch. Manifest de An. 1704. Mein Staats-Recht *l.c.* STRUVE *l.c.p.m.* 2059. MEYERS *Londorp. supplet. & contin. Tom.* 3. *p.* 674.

An. 1657. endlich kame es nur auf Chur-Fürst Ferdinand Mariam selbsten an, so hätte er statt des nachmahligen Röm. Kaysers Leopolds Kayser werden können.

Umständliche Nachrichten ertheilen davon die *Mémoires de Grammont*; (à Franche-Ville, 1742. 8.) *p.* 38. *sqq.* add. von LUDEWIG *l. c.* und *Cap.* 4. §. 8. *p.* 577. Mein Staats-Recht *l. c.* §. 16. *pag.* 284. *sqq.* RINCKS Leben und Thai. Kays. Leopolds *Part.* 1. *pag.* 386. *sqq.* WAGNERI *Histor. Leopold. Tom.* 1. *Lib.* 1. *pag.* 31. KEYSLERS Reisen *Tom.* 2. *p.m.* 959. *sqq.* PUFENDORFFII *res Brandenburg. Lib.* 7. §. 23.

§. 3.

Daß Chur-Bayern An. 1711. der Kayser-Wahl nicht mit beygewohnet hat, daran waren die damahlige bekannte Kriegs-Umstände Schuld.

Ausschliessung von der Kayser-Wahl.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz. *in Supplem. ulter. pag.* 968.

§. 4.

Wahl-Bottschafften und deren *Suite*.

Wer etwas wissen will, wie die Chur-Bayrische Wahl-Bottschafft bey denen Kayser-Wahlen An. 1741. sq. und 1745. wie auch deren Suite beschaffen gewesen seye; schlage nach

Die Wahl- und Crönungs-*Diar.* Kays. Carls *VII.* und K. Franzens im Anhang.

§. 5.

Ihre Vollmacht.

Besagter Wahl-Bottschafftere Vollmachten aber finden sich

in denen Zusätz. zu meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 1. p. 241. sqq.* und dem Anhang zu dem Crönungs-*Diar.* K. Franzens *p. 51.*

§. 6.

Rang bey der Wahl.

Bey der Wahl selbsten hat Chur-Bayern, oder dessen erster Gesandter, jedesmals die vierte Stimm.

§. 7.

Verwahrungs-Recht der Reichs-Kleinodien.

Kayser Otto III. solle zwar dem Herzoglichen Hause Bayern die Bewahrung derer Reichs-Kleinodien erblich anvertrauet haben: Wenigstens aber ist es nicht dabey verblieben.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 19. p. m. 581. Ejusd. Noriberg. Insign. Imper. tutelar.*

telar. Cap. 3. §. 2. in Opusc. miscell. Tom. 2. pag. 23. sqq. GEWOLDUS de Septemvirat. Cap. 10. pag. 752.

§. 8.

Der Chur-Fürst in Bayern ist des heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß, und hat in diser Qualität sonderlich auch bey denen Kayserlichen Crönungen das Seinige zu verrichten. Reichs-Erz-Truchseßen-Amt.

Woher der Nahme: Truchseß kome? wollen wir Andere ausmachen lassen.

v. von LUDEWIGS German. princ. Lib. 4. Cap. 2. p. m. 561. THULEMARIUS de Octovir. pag. 185. 186. TOELNERI Histor. Palat. Cap. 6. §. 10. p. 172. Herr MASCOV de Orig. Offic. aulic. §. 30. sqq.

Ingleichem: Ob Droset oder: Drost nicht füglicher einen Reichs-Vicarium und Kayserlichen Richter, als einen Truchseß, anzeige?

v. citt. Autores.

So mögen sie auch ausfechten: Ob anfänglich Böhmen oder Bayern Erz-Truchseß gewesen, auch wann und wie dises Amt allenfalls auf das Haus Bayern und Pfalz gekommen seye?

von LUDEWIG l. c.

Was endlich der Grund und Ursprung dises Erz-Amtes seye? ist ebenfalls eine jezo mehr curiose als nůzliche Frage.

Citt. Autores. GEWOLDUS *de Septemvir. Cap. 10.*

Nachdeme in der gůldenen Bull die Chur-Würde der Pfälzischen Linie des Hauses Bayern zugesprochen worden, hat selbige sich auch des Erz-Truchseßen-Amts allein angemasset.

Mit der von dem Herzoglichen Hause Bayern im vorigen Jahrhundert erhaltenen vormahligen Pfälzischen Chur-Würde hat es aber auch zugleich die Würde eines Reichs-Erz-Truchseßens wieder überkommen, und ist von dem Kayser ausdrücklich auch damit belehnet worden.

v. LONDORPII *Acta publ. Tom. 2. Cap. 230. p. m. 295.* du MONT *Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. 418.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Pfalz *Part. 1. pag. 693.*

In dem Westphälischen Friden aber wurde dessen nicht gedacht.

Chur-Pfalz wollte dahero nach dem Westphälischen Friden von neuem so lang an dises Erz-Amt Anspruch machen, biß Ihme ein anderes Erz-Amt ausgemacht seye: Der ganze Streit legte sich aber durch

das Chur-Pfalz aufgetragene Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt bald wieder.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 6. p. 78. sqq.* von MEIERN Westphäl. Fridens-*Execut. Acta. Ind. voc.* Erz-Truchseßen-Amt.

Zwar wurde solches Erz-Amt Chur-Pfalz An. 1708. von neuem zugelegt:

Die Sache kame aber gleich An. 1714. durch den Rastatt- und Baadischen Friden wieder in den vorigen Stand.

v. Staats-Recht *l. c. pag. 91. seq.*

§. 9.

Die Verrichtungen des Reichs-Erz-Truchseßens bestehen bey denen Kayser- und Römisch-Königlichen Crönungen vornemlich — Dessen Verrichtungen.

1. In Vortragung des Reichs-Apfels bey der Proceßion in die Kirch;

2. In Abschneidung eines Stücks von dem auf dem Platz gebratenen Ochsen und dessen Auffsetzung auf die Kayserliche Tafel.

conf. alle Beschreibungen von solchen Crönungen, und alle Staats-Rechts-Lehrer; z. E. mein Staats-Recht *Tom. 2. pag. 485.*

In Abwesenheit des Erz-Truchseßens verrichtet der Erb-Truchseß eben das, was jener zu versehen gehabt hätte.

Hier-

Hierzu kommt noch, daß auch bey Anwesenheit des Erz-Truchseßens der Reichs-Erb-Truchseß bey jedem Gang Eßen allemal die erste Schüssel träget, und auf die Kayserliche Tafel setzet.

v. mein Staats-Recht *l. c. pag.* 491.

Alle Erz- und Erb-Amts-Verrichtungē bey diser Gelegenheit aber trifft man an

in denen Zusätz. zu meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 2. *pag.* 270. *sq.*

Etwas sonderbares ist, daß Herzog Maximilian, als Er An. 1623. mit der Chur-Würde belehnet worden, als Reichs-Erz-Truchseß, die erste Speise auf die Kayserliche Tafel gestellet, Sich aber alsdenn selbst auch an die Kayserliche Tafel gesetzet hat.

§. 10.

Und deren Uberlassung an Andere.

Bey der An. 1742. vorgegangenen Crönung Kayser Carls VII. aus dem Hause Bayern liesse Er, Chur-Braunschweig zu gefallen, das Bayrische Erz-Truchseßen-Amt durch Chur-Pfalz versehen, damit hernach Chur-Braunschweig das Erz-Schatzmeister-Amt versehen konnte.

v. meine Staats-Histor. Kays. Carls *VII. Tom.* 1. *pag.* 294.

§. 11.

Wappen

Von dem Wappen, welches Chur-Bay-

Bayern wegen dises Erz-Amtes führet, ist schon oben *Cap. 1.* geredet worden. von disem Erz-Amt.

§. 12.

Chur-Bayern hat, gleich allen anderen weltlichen Chur-Fürsten, ein Gräfliches Haus, welches im Fall der Abwesenheit eines Chur-Fürstens dises Reichs-Erz-Amt als Amts-Verweser versiehet. Reichs-Erb-Truchseßen.

Von denen Familien von Nortenberg und Seldeneck, welche vormals dises Reichs-Erb-Amt versehen haben;

Siehe mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 6. p. 150.*

Nunmehro bekleiden dises Amt die deßwegen so genannte Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen von Waldburg ꝛc.

v. *ibid.*

An. 1742. mußte, wegen Widersetzlichkeit des Reichs-Erb-Truchseßens, ein Anderer zu Versehung dises Erb-Amts gebraucht werden.

v. Staats-Recht *l. c.* Staats-Histor. *l. c. pag. 291.*

§. 13.

Ob das Haus Bayern ehedessen auch das Erz-Schencken-Amt gehabt habe, und solches von demselben auf Böhmen gekommen seye? mögen die Gelehrte ausmachen. Ob Bayern auch Erz-Schenck gewesen?

v. von

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. 571.*

§. 14.

Oder Erz-Marschall. Eben dises ist auch von dem angeblichen ehemahligen Bayrischen Reichs-Erz-Marschallen-Amt zu sagen.

v. von LUDEWIG *l. c.* TOELNERI *Histor. Palat. Cap. 6. p. 166.* WITTEKINDUS *ad. An. 936.*

Daß von Bayern auf dem Reichs-Tag zu Augspurg (An. 1530.) dem Reichs-Erz-Marschallen die solenne Vortragung des Schwerdts vor dem Kayser streitig gemacht worden seye, ist irrig.

von LUDEWIG *l. c. §. 3. p. m. 565.* beziehet sich dißfalls auf SOMMERN vom Reichs-Erb-Marschall-Amt, der aber kein Wort davon meldet, sondern nur eines Rang-Streits zwischen Bayern und Sachsen gedencket. v. LüNIGS Grundfest. &c. *Tom. 2. pag. 519.*

§. 15.

Reichs-Hofmeister. Herzog Georg der Reiche in Bayern zu Landshut führte zu Kayser Maximilians I. Zeiten den Titul als Reichs-Hofmeister: Es ware aber nur etwas personelles.

v. mein Staats-Recht *Tom. 6. pag. 328. sq.*

§. 16.

§. 16.

Daß Chur-Bayern eine Absicht auf das so obscure und obsolete Richter-Amt über den Kayser in gewissen Fällen habe, ist nicht wahrscheinlich. Richter-Amt über den Kayser.

conf. von LUDEWIG *l. c. Cap.* 4. *§. 1. p. 574. sq.* Von disem Richter-Amt selbst aber siehe mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 7. *pag. 1. sqq.* und die allda angeführte Schrifften davon.

§. 17.

Daß endlich die Grafen von Scheiern und Wittelsbach Kayserliche und Reichs-Pfalzgrafen in Bayern gewesen seyen, ist wohl richtig: Aber auch gewiß, daß schon über 500. Jahre nichts mehr davon zu hören ist; es mag nun damit gegangen seyn, wie es will. Pfalz-Graf in Bayern.

v. von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 2. p. 575.* PFEFFINGERI *Vitriar. illustr. Tom. 1. pag. 938.* HOFFMANNS Grundsätze des Teutsch. Staats-Rechts *pag. 320. seq.* HUNDII Bayr. Stamm-Baum *Part. 1. f. 132. Part. 2. p. 24. sqq.* und im Auszug etlich. historisch. *Observ. verb. Palatini.* HEIDER von Reichs-Vogtey. *pag. 3. seq.*

§. 18.

Ceremoniel gegen einen Kayser in Person.

An. 1650. kame Kayser Leopold nach München. Das damals beobachtete Ceremoniel des Chur-Bayrischen Hofes gegen Ihme findet sich beschriben

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 3. pag. 166. sq.* und LüNIGS *Theatr. Cerem. Tom. 1. pag. 193.*

An. 1681. kame diser Kayser nach alt-Oetingen in Bayern. Einige Ceremoniel-Sachen, so damals vorgekommen,

Siehe in dem Staats-Recht *l. c. pag. 167.* und beym LüNIG *l. c. pag. 194.*

Wie An. 1690. dem Kayser Leopold, als er das zweytemal nach München gekommen, begegnet worden seye,

vid. im Staats-Recht *l. c.* LüNIG *l. c. pag. 195.*

An. 1745. paßirte Kayser Franz und dessen Frau Gemahlin zu Waßer durch die Chur-Bayrische Lande. Was bey diser Gelegenheit von Ceremoniel-Sachen angemercket worden, ist zu lesen

im Crönungs-*Diar.* Kays. Franzens *pag. 190.*

§. 19.

Cantzley-*Stylus* gegen dem Kayser.

Bey dem Canzley-Stylo des Chur-Bayrischen Hofes gegen einen Röm. Kayser finden sich einige ganz besondere Umstände.

1. Chur-

1. Chur-Bayern pflegt dem Kayser das Prædicat: Unüberwindlichst nicht zu geben.

vid. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. m. 94. Ejusd.* Canzley-Cerem. *p. 162.*

2. In der Anrede wird nach: „Allergnädigster Herr,„ beygesetzet: „Und Herr Vetter.„ Und so auch in der Unterschrifft, nach: „Unterthänigst-getreuester Chur-Fürst,„ die Worte: „und Vetter.„

ibid.

§. 20.

Ceremoniel des Kayserlichen Hofs gegen einem Chur-Fürsten.

Wie Chur-Fürst Maximilian Emanuel An. 1685. am Kayserlichen Hof empfangen und tractiret worden seye, kan man erlernen

aus LüNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 85.*

§. 21.

Wie auch gegen einem Chur- und andern Prinzen.

Endlich so findet sich das An. 1717. am Kayserlichen Hof so wohl gegen den damahligen Chur-Prinzen, Carl Albrecht, als Seinen nachgebohrenen Herrn Bruder, Herzog Ferdinanden, beobachtete Ceremoniel beschrieben,

beym LüNIG *l. c. pag. 186. sqq.*

§. 22.

Kayserliche Statthalterschafft.

Herzog Wilhelm schriebe sich um das

Jahr 1431. des Röm. Kaysers (Sigmunds) Statthaltern: Es scheinet aber solche Statthalterschafft nur die Repræsentation des Kaysers Person bey dem Concilio zu Basel betroffen zu haben.

§. 23.

Kayserliche *preces primariæ* auf Bayrische Stiffter.

Zwischen dem Kayserlich- und Chur-Bayrischen Hof entstunde um das Jahr 1724. ein Streit: Ob der Kayser auf die in denen Chur-Bayrischen Landen gelegene Chor-Stiffter, (welche alle Juris Patronatus laici seynd,) und in specie auf das Collegiat-Stifft B. Mariæ Virginis zu München, primarias preces ertheilen könne? Chur-Bayern hat Sich aber in dem Besitz erhalten, keinen Kayserlichen Precisten anzunehmen.

Siehe darvon mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 3. p. 404. sqq.* Meine *Miscell. iurid. histor. Tom. 1. p. 48. sqq.* Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten. *Part. 1. pag. sqq.*

§. 24.

Tractaten zwischen Röm. Kaysern und Bayern.

Von alten Zeiten her seynd zwischen vielen Römischen Kaysern und denen Herzogen und Chur-Fürsten in Bayern mancherley Tractaten geschlossen worden; darunter der, obvermeldter massen, An. 920. zwischen König Heinrich I. in Teutschland und

und Herzog Arnulfen in Bayern, mit Zuziehung Seiner Land-Stände, getroffene der hauptsächlichste ist. Die folgende hingegen waren theils nur personell, theils von denen Kaysern nicht eigentlich in solcher Qualität, sondern mehr qua Besizern ihrer Erb-Lande, eingegangen.

Z. E. der An. 1212. 20. Mart. zwischen Kayser Ottone IV. und Herzog Ludwig in Bayern geschlossene Tractat gienge nur diser beyder Herrn Personen an.

v. TOELNERI *Histor. Palat. Cod. dipl. p. 69.* du MONT *Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. p. 143.*

Von denen Verträgen mit denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich aber ist *Cap.* 7. nachzusehen.

§. 25.

Kayserliche general-Bestättigungen des Durchl. Hauses Bayern Freyheiten finden sich von Kayser Carl IV. de An. 1362. von Kayser Friderich IV. de An. 1443. de An. 1465. und 1466. von Kayser Maximilian I. de An. 1516. u. s. w.

Kayserliche Bestättigungen der Bayrischen Freyheiten.

in der Chur-Bayr. *Deduct. contra* Eichstätt *de An. 1751.* Beyl. *Lit. H. K. M. N. P.* und in meines Sohns Samml. von *Deduct. Tom. 4. pag. 179. 183. 188. 190.*

Viertes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Bayerns Rheinisches Reichs-Vicariat. §. 2. Vergleich mit Chur-Sachsen wegen der Reichs-Vicariats-Gränzen. §. 3. Herzoge in Bayern Kayserliche *Principal-Commissarii* bey Reichs-Conventen. §. 4. Reichs-Tags-Ceremoniel-Sachen. §. 5. Reichs-Tags-Kosten. §. 6. *Comitial*-Gesandten. §. 7. *Stylus* gegen den Reichs-Convent. §. 8. Streitigkeiten mit dem Reichs-Convent wegen der Victualien ꝛc. §. 9. Wie auch in Zoll- und dergleichen Sachen. §. 10. Wegen Sicherheit des Reichs-Convents. §. 11. Rechte und Streit bey Ubergebung der Reichs-Gutachten. §. 12. *Acta* wegen *Arrêti*rung eines *Comitial*-Gesandtens Effecten. §. 13. Reichs-Matricular-Anschlag wegen Bayern ꝛc. §. 14. Wegen Leuchtenberg. §. 15. Wegen Haag. §. 16. Wegen Wisensteig. §. 17. Wegen Mindelheim. §. 18. Wegen Hohen-

hen-Schwangau. §. 19. Wegen Hohen-Waldeck. §. 20. Wegen Breiteneck. §. 21. Wegen Ober-Sulzburg rc. §. 22. Rechte bey der *ordinari*-Reichs-Deputation. §. 23. Reichs-Hauptmannschafft. §. 24. Reichs-Stände, so von Chur-Bayern *eximi*rt werden sollen. §. 25. Noch mehrere Bayrische Landsaßen, so *immediat* seyn wollen. §. 26. Von denen Commenthureyen.

§. 1.

Daß das gemeinschafftliche Durchl. Haus Pfalz und Bayern das Reichs-Vicariat am Rhein, in Schwaben und in denen Landen des Fränckischen Rechtens von alten Zeiten her habe, ist richtig: Um den Ursprung desselbigen aber wollen wir uns Andere bekümmern lassen.

Bayerns Rheinisches Reichs-Vicariat.

Nachdeme durch Kayser Carls IV. güldene Bull die Chur-Würde der Pfälzischen Linie zugetheilet worden ist, hat Pfalz auch das Rheinische Reichs-Vicariat verwaltet.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 7. pag. 426. sqq.*

An. 1612. aber entstunde ein Streit darüber: Ob Bayern auch unter dises Vicariat gehöre? worüber es zwischen den Bayer- und Pfälzischen Gelehrten zu einem

nem Schrifft-Wechsel kame: welchem von beyden Haüsern, Bayern oder Pfalz, die Chur-Würde und das Reichs-Vicariat eigentlich gebühren?

vid. Staats-Recht *l. c. pag.* 428.

Die damals gewechselte Schrifften werden erzählt in meinem Staats-Recht *l. c. p.* 424. *sq.* und in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* 2. *p.* 274. *sqq.* Edit. Jenich.

An. 1623. wurde, nebst der Pfälzischen Chur, auch das Reichs-Vicariat von Pfalz auf Bayern transferirt.

vid. Staats-Recht *l. c. p.* 428.

In dem Westphälischen Friden, bey dessen Executions-Congreß, und bey der Kayserlichen Belehnung An. 1652. aber wurde davon abstrahirt.

vid. *ibid.*

Darüber entstunden bey dem An. 1657. seq. sich ereigneten Interregno zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz die schwereste Streitigkeiten, worein das ganze Chur-Fürstliche Collegium und fast ganz Teutschland verwickelt wurde.

vid. mein Staats-Recht *l.c. pag.* 429. -- 456. *Tom.* 8. *pag.* 103. *sqq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 2. *p. m.* 561. *Cap.* 3. *p. m.* 569.

Die

Die damals heraus gekommene Wechsel-Schrifften aber werden erzählt

in dem Staats-Recht *l. c. p. 425. sq.*
in LüNIGS *Biblioth. Deduct. l. c.*
Von disen und denen folgenden Streitigkeiten können ferner sonderlich nachgesehen werden HÆBERLINS Diss. de lite inter Ser. Domus, Bavaricam & Palatinam, super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice composita; Helmstätt, 1748. 4. (welche recht fleißig ausgearbeitete Schrifft aber nur biß auf das Jahr 1724. gehet) HERTLINGS Diss. de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino; Heidelberg, 1742. 4. KOENIGS Disquis. de optima ratione componendi litem super exercitio Vicariatus in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici Juris diu multumque agitatam; Marburg, 1742. 4.

Der neu-erwählte Kayser Leopold bestättigte indessen An. 1659. die Chur-Bayrische Reichs-Vicariats-Handlungen.

vid. mein Staats-Recht *l. c. p. 456.*

Bald darauf kame ein drittes Reichs-Vicariat in Vorschlag: Doch wurde es wieder still davon.

Staats-Recht *l. c. pag.* 457. *sq.*

An. 1671. wurden zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern gütliche Tractaten wegen diser Sache gepflogen; sie wurden auch weit getriben: doch kamen sie zu keinem völligen Schluß.

vid. Staats-Recht *l. c. p.* 458. *sqq.* SCHILTERS *Institut. Jur. publ. Tom.* 2. im Anhang *p.* 29. *sqq.*

An. 1711. ware Chur-Bayern bey damaligem Interregno ausser Stand, seine Gerechtsamen zu beobachten.

Conf. Staats-Recht *l. c. p.* 466.

Endlich verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1724. eines gemeinsamen Reichs-Vicariats.

Siehe den Vergleich in meinem Staats-Recht *l. c. p.* 466. *sqq.* in meinem diplomat. Archiv des 18 den Jahrhund. *p.* 380. in HEMPELS erläutert. *German. princ.* Buch von Pfalz. *pag.* 750. Einzeln in fol. wie auch mit dem Kayserl. Commissions-Decret d. d. 1742. 4. Octobr.

Es wurde aber diser Vergleich geheim gehalten, auch erfolgte die gesuchte Kayserliche Confirmation nicht.

vid. Staats-Recht *l. c. pag.* 490.

Als

Als nun darüber Kayser Carl VI. starb, und ein meistens nach der An. 1724. getroffenen Abrede eingerichtetes Chur-Bayer- und Chur-Pfälzisches Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg nidergesetzet wurde, fande solches sehr starcken Widerspruch an Seiten der meisten grossen Reichs-Stände.

Umständlich habe ich davon gehandelt in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 7. pag. 490. - 530.*

Was bey dem damaligen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht verhandelt worden ist, belehren die „Conclusa, welche von einem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg seit höchst-desselben Eröffnung abgefaßt worden.„ 2. Theile; Augspurg, 1742. 8.

In Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation *Art. 3. §. 18. 19.* wurde die Sache auf den Reichs-Convent verwisen.

cit. Staats-Recht *p. 530.* add. meine Anmerck. über dise Wahl-Capit. *Part. 1.* im Anhang *p. 42. Part. 3. p. 66. sqq.*

Indessen confirmirte Kayser Carl VII. An. 1742. die Rheinische Vicariats-Handlungen, und brachte die Haupt-Sache durch ein Commißions-Decret an den Reichs-Convent.

v. meine Anmerck. über die Wahl-Capit. Kayser Franzens *Tom. 2. pag. 30. sqq.*

Als aber auch diser Kayser wieder mit Tod abgienge, ehe die Sache bey dem Reichs-Convent in Richtigkeit gebracht werden konnte, verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1745. anderweit wegen eines abwechslenden Reichs-Vicariats.

v. Wahl-*Diarium* Kayser Franzens *p. 78. 84. sqq. cit.* Anmerck. über die Capit. K. Franz. *l. c. pag. 34. sqq.*

In der neuen Capitulation wurde dises *art. 3. §. 18. 19.* vorläuffig genehm gehalten; die Haupt-Sache aber dennoch abermahlen auf den Reichs-Convent verschoben.

v. meine vermischt. Abhandl. *Part. 1. pag. 70. seqq. cit.* Anmerck. über die Capitulat. Kays. Franzens *p. 36. seqq.*

Es wurde auch endlich An. 1752. eine Comitial-Berathschlagung darüber angestellt, diser Vergleich durch einen Reichs-Schluß gut geheissen, derselbige von dem Kayser bestättiget, und also diser so wichtig- als beschwerlichen Sache ein vergnügliches Ende gegeben.

Die

Die Acta davon finden sich in meinem Teutsch. Staats-Archiv 1752. *Tom. 1. p. 774. Tom. 2. p. 421. 583. 923.* add. Staats-Spiegel 1752. *p. 578. 604. 825.*

Noch ist zu bemercken, daß An. 1745. das Chur-Fürstliche Collegium die von dem Rheinischen Reichs-Vicariat ertheilte Belehnung an den König in Preußen mit Ost-Frießland ausdrücklich von der Bestättigung ausgenommen hat, welche der Kayser über dise Vicariats-Handlungen ertheilen sollte.

vid. meine Anmerck. über die Wahl-Capit. Kays. Franzens *Tom. 2. pag. 44. sqq.*

§. 2.

Vergleich mit Chur-Sachsen wegen der R. Vicariats-Gränzen.

Zwischen dem Rheinischen und Sächsischen Reichs-Vicariat waren von Alters her allerley Streitigkeiten wegen der Gränzen der beyden Reichs-Vicariate entstanden.

v. GRIBNER *de Terris Juris Saxonici;* Witteberg, 1711. 4. und in seinen *Opusc.* HARTMANN *de Vicariatu Saxonico per Frisiam orientalem;* Leipzig, 1750. 4. add. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 7. pag. 532. sqq.*

Es haben aber nunmehro die beyde

Durchl. Reichs-Vicarii am Rhein Sich auch dißfalls mit Chur-Sachsen verglichen.

Diser Vergleich ist noch nicht publici Juris worden: Auch hat man ihn nicht an das Reich gebracht; vermuthlich weil man es als eine privat-Sache derer beyden hohen Reichs-Vicariaten betrachtet hat. ꝛc.

§. 3.

Herzoge in Bayern Kayserliche *Principal-Commissarii* bey R. Conventen.

An. 1525. ware Herzog Wilhelm in Bayern Kayser Carls V. Brudern, dem König Ferdinand, mit als Kayserlicher Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tag zu Augsburg zugegeben.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 44. *pag.* 150. ARUMÆUS *de Comitiis Cap.* 7. *n.* 11.

Herzog Albrecht V. aber ware auf denen An. 1557. und 1567. gehaltenen Reichs-Conventen allein Kayserlicher Principal-Commissarius.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 1. *§.* 20. *p.* 553. Mein Staats-Recht *l. c. pag.* 156. *sq.* ARUMÆUS *l. c.*

§. 4.

R. Tags Ceremoniel-Sachen.

Wie sehr Kayser Friderich III. Herzog Georgen den Reichen An. 1487. bey dessen An-

Ankunfft auf dem Reichs-Convent und bey seinem Wieder-Abzug vor allen andern Reichs-Fürsten distinguiret habe,

Siehe in MüLLERS R. Tags-*Theatr.* K. Frider. *III. Part. 6. pag. 81.*

Und wie Chur-Fürst Ferdinand Maria, nebst Seiner Frau Gemahlin, An. 1663. 30. Dec. einen solennen Einzug bey Seiner Ankunfft auf dem Reichs-Convent gehalten habe, beschreibet

LüNIG *in Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 65.* und etwas davon siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 44. pag. 457.*

§. 5.

Etwas von einem Landschafftlichen Beytrag zu denen zu Besuchung eines Reichs-Tags erforderlichen Kosten — R. Tags-Kosten.

Siehe in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 115.* add. infr. *Cap. 11.*

§. 6.

Die Liste aller Comitial-Gesandten, welche Chur-Bayern seit Anfang des jezigen Reichs-Convent, als Chur-Fürst, als Herzog in Bayern, und als Landgraf zu Leuchtenberg, allda gehabt hat, findet sich — Comitial-Gesandten.

in disem Staats-Recht *Tom. 45. pag. 29. sq. 56. sq. 68. sq.*

§. 7.

§. 7.

Stylus gegen dem R. Convent.

Die Curialien, deren sich die Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Bayrische Comitial-Gesandten in ihren Memorialien an den Reichs-Convent bedienen, siehe

ibid. Tom. 46. pag. 309. und *314.*

§. 8.

Streitigkeiten mit dem R. Convent wegen der Victualien 2c.

Seit deme der Reichs-Convent von An. 1663. an zu Regensburg gehaltē wird, hat es zwischen Demselben und Chur-Bayern wegen der Getreyd-Sperr, u. d. verschidentlich Streitigkeiten gesetzt.

Siehe mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 50. pag. 163-193.* Deßgleichen LüNIGS Reichs-Archiv *Part. gen. Contin. 2. p. 667.*

§. 9.

Wie auch in Zoll- und dergleichen Sachen.

Ferner hat es mehrmalen in Zoll- und Maut-Sachen Streit gegeben.

vid. Staats-Recht *Tom. 45. pag. 494.-512.*

§. 10.

Wegen Sicherheit des R. Convents.

In denen Jahren 1703. und 1704. hatte Chur-Bayern vil mit dem Reichs-Convent wegen Seurität desselben und der Stadt Regenspurg, wie auch wegen Translocation des Reichs-Convents, zu thun.

Conf. mein Staats-Recht *Tom. 50. p. 202.*

p. 202. - 215. Monathl. Staats-Spiegel von 1702. 1703. 1704. *pass. Theatr. Europ. ad hos Annos.* THUCELII *Acta publ. Secul.* 18. *Tom.* 2. 3. 4. FABRI Staats-Canzley *Tom.* 7. *seqq.*

§. 11.

Das Herzogliche Haus Bayern ist von älteren Zeiten her, wann ein Reichs-Gutachten dem Kayser durch eine Reichs-Deputation hat præsentiret werden sollen, von wegen des Reichs-Fürsten-Raths mit darzu gezogen worden.

Rechte und Streit bey Ubergebung der Reichs-Gutachten.

v. mein Staats-Recht *Tom.* 49. *pag.* 476. *sqq.*

An. 1640. bekame zwar Chur-Bayern, qua Herzog zu Bayern, mit dem Erz-Stifft Salzburg einen beschwerlichen Streit wegen des Rangs bey solcher Gelegenheit; worinn aber Bayern obtinirte.

vid. LONDORPII *Acta publ. Tom.* 4. *p.* 911. 915. 917. 1097. *Tom.* 5. *p.* 442. 693. Staats-Recht *l. c. p.* 478. - 499.

§. 12.

Was An. 1690. wegen eines Catholischen Knabens, so sich unter des Herzoglich-Holstein-Gottorffischen Comitial-Gesandtens Schutz begeben, darauf aber dem Gesandten die Arretirung seiner Effecten

Acta wegen *Arretirung* eines Comitial-Gesandtens Effecten.

fecten angedrohet worden ist, sich zugetragen hat,

Siehe *l. c. Tom. 45. pag. 331.* und in LONDORPS *Actis publ. Tom. 17. p. 458. sqq.*

§. 13.

Reichs-Matricular-Anschlag wegen Bayern 2c.

Wie die Herzoge von Bayern von alten Zeiten her zum Reich belegt worden seyen, will ich hier nicht anführen.

Conf. die alte Reichs-Matriculn bey CORTREJO *ad Matricul. Imper. pag. 1. seqq.*

In der Wormsischen Reichs-Matricul An. 1521. hat man Bayern, ob es wohl damalen nur als Herzog betrachtet worden, doch mit einem Chur-Fürstlichen Anschlag belegt; nemlich mit 60. Mann zu Pferd und 277. zu Fuß, oder 1828. fl. an Geld in Simplo.

An. 1545. und 1551. wurden ihm 20. zu Pferd und 92. zu Fuß zugelegt, und An. 1567. wurde es dabey gelassen.

v. GEIZIGKHOFLER *ad Matric.* bey CORTREJO *l. c. p. 58.*

Bayern wollte aber dise Erhöhung durchaus nicht annehmen, sondern appellirte an das Cammer-Gericht, allwo die Sache noch Rechts-hängig ist; da indessen Chur-Bayern nur nach dem alten Fuß contribuirt. *ibid.*

ibid.

Nachdeme Chur-Bayern die obere Pfalz und Grafschafft Cham erhalten hat, wollen Einige Dasselbe für verbunden achten, die Helffte des Chur-Pfälzischen Anschlags zu übernehmen: Chur-Bayern zahlet aber bißhero nichts.

v. Herrn SCHMAUSSENS *Corp. Jur. publ. acad. p. m.* 1509.

§. 14.

Wegen Leuchtenberg.

Leuchtenberg hat An. 1521. 6. zu Pferd und 14. zu Fuß, oder 128. fl. an Geld in Simplo zum Anschlag erhalten; es ist auch bißhero keine Veränderung darinn vorgegangen.

§. 15.

Wegen Haag.

Der Grafschafft Haag Anschlag nach der Matricul de An. 1521. ist 4. zu Pferd und 18. zu Fuß, oder 120. fl. an Geld.

An. 1545. und 1551. aber ist sie um 8. zu Fuß geringert worden; gibt solchemnach in Simplo 4. zu Pferd und 10. zu Fuß, oder 88. fl. an Geld.

Chur-Bayern erlegt auch disen Anschlag.

vid. GEIZIGKHOFLER *l. c. p. 86.*

§. 16.

Wegen Wisensteig.

Die Herrschafft Wisensteig gibt den alten Gräflich-Helffensteinischen Anschlag von 2. zu Pferd, oder 24. fl. an Geld.

Chur-Bayern vertritt auch disen Anschlag.

§. 17.

Wegen Mindelheim.

Der Anschlag der Herrschafft Mindelheim ware An. 1521. 4. zu Pferd und 32. zu Fuß, oder 176. fl. an Geld.

An. 1551. wurden ihr aber 8. zu Fuß abgenommen.

An. 1567. wurde sie nochmahls um 1. zu Roß und 4. zu Fuß geringert.

An. 1557. wurde dise lezte Moderation wieder aufgehoben.

Indeßen seynd doch deren Innhabere im Besitz verbliben, nur nach dem Fuß von An. 1567. zu zahlen, mithin 3. zu Pferd, und 10. zu Fuß, oder 76. fl. an Geld.

v. GEIZIGKHOFLER *l. c. pag. 90.*

§. 18.

Wegen Hohen-Schwangau.

Von dem alten Reichs-Anschlag derer Herrn von Baumgarten, Innhabere von Hohen-Schwangau,

Siehe GEIZIGKHOFLERN *l. c. pag. 90.*

Nachdeme aber ihre Güter zersplittert worden seynd, und Hohen-Schwangau an Bayern gekommen ist, gibt es davon in Simplo 10. fl.

Herr SCHMAUSS *l. c. pag. 1524.*

§. 19.

§. 19.

Die Grafen von Maxelrain und Hohen-Waldeck gaben in Simplo 1. zu Pferd, und 2. zu Fuß, oder 20. fl. an Geld. Wegen Hohen-Waldeck.

Herr SCHMAUSS *l. c.*

Und disen Anschlag zahlt, so vil ich weiß, Chur-Bayern auch.

§. 20.

Die Grafen von Tilly gaben wegen Breiteneck eben disen Anschlag: Wegen Breiteneck.

ibid.

Wie vil aber Chur-Bayern, so nur einen Theil derer Güter erhalten hat, daran trage? ist mir unbekannt.

§. 21.

Die Herrn und Grafen von Wolfstein hatten zum Anschlag 2. zu Pferd, und 4. zu Fuß, oder 40. fl. an Geld: Wegen Ober-Sulzburg. ꝛc.

l. c.

Da nun Chur-Bayern die hinterlassene Lande an Sich gezogen hat, wird es Sich wohl auch zu dem Anschlag verstehen.

§. 22.

Als An. 1555. erstmals eine temporelle ordinari-Reichs-Deputation angeordnet wurde, ware Bayern mit darunter. Rechte bey der ordinari-Reichs-Deputation.

Und An. 1559. erhielte dises hohe Haus sothane Würde erblich.

v. Reichs-Abschid *de An.* 1555. §. 65. und *An.* 1559. §. 50. Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 50. *pag.* 346. *sqq.* von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. §. 6. *p. m.* 577.

§. 23.

R. Hauptmannschafft.

An. 1500. wurde Herzog Albrecht zu einem gemeinen Hauptmann, oder commandirenden General, des heil. Reichs erwählt; so aber, wie leicht zu erachten ist, nur etwas personelles ware.

v. Reichs-Abschid zu Augsp. *de* 1500. §. 52.

§. 24.

Reichs-Stände, so von Bayern *eximirt* werden sollen.

Man findet hin und wieder grosse Listen von ehemahligen Reichs-Ständen, welche Chur-Bayern, theils cum onere, theils absque onere, eximiren solle: Es ist aber gar vil irriges darinn enthalten.

Siehe davon mein Teutsch. Staats-Recht *Tom:* 43. *pag.* 308.

Dann Leuchtenberg, Haag, Wisensteig, Mindelheim, Hohen-Schwangau 2c. werden von Chur-Bayern nicht eximirt, sondern, nach Abgang der vorigen Landes-Herrn, als von jezigen Landes-Innhabern, cum onere vertretten.

Auch wird der Theil der Grafschafft Heydeck und die Herrschafft Ehrenfelß

von

von Chur-Pfalz, und nicht von Chur-Bayern, eximirt.

Wegen der Grafen von Ortenburg ist die Sache noch rechtshångig, und Ortenburg indessen im Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit.

Die Herrn von Degenberg seynd von dem Cammer-Gericht für Bayrische Landsaßen erklåret worden, und abgestorben.

v. mein Staats-Recht *Tom. 38. pag. pag. 98.* CORTREJUS *ad Matric. Imp. pag. 67.*

Es bleiben also nur noch übrig:

1. Die Abbtey Rodt in Bayern;

Siehe davon mein Staats-Recht *Tom. 37. pag. 224.* add. HUNDII *Metropol. Salisb. Tom. 3. v. Rot. pag. 287.* von LUDEWIG *de Princip. potest. in Sacris ante Pac. relig. Cap. 3. §. 16. p. m. 63.* GEIZIGKHOFLER *ad Matric.* bey CORTREJO *ad Matric. Imper. pag. 67.*

2. Die Abbtey Waldsachsen in der obern Pfalz;

v. Mein Staats-Recht *l. c. pag. 260.* CORTREJUS *l. c. p. 66.*

3. Die Herrn von alt- und neu-Frauenhofen: Vor deren Reichs-Unmittelbarkeit

keit das Cammer-Gericht An. 1701. gesprochen, Chur-Bayern aber das Remedium Revisionis dagegen ergriffen hat.

vid. Staats-Recht *l. c. pag. 408.* CORTREJUS *l. c. pag. 108.* von LUDOLFS *Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. Symph. 2. p. 330.*

4. Die ehemalige Reichs-Statt Donauwörth.

conf. Staats-Recht *Tom. 40. pag. 158. sqq.* CORTREJUS *l. c. p. 92. & infr. Cap. 9.*

In Ansehung aller diser aber ist Chur-Bayern im Besiz, selbige zu eximiren; und zwar absque onere: Nur versichern Einige von Waldsachsen, daß Chur-Bayern dessen Matricular-Anschlag von 120. oder 144. fl. entrichte; welches aber irrig ist.

Conf. *Cap. 8.*

Die Grafen zum Haag waren aber auch Landsaßen zu Pron und Eysolzried, und hielten es in solcher Qualität mit der Landschafft in Bayern.

Der Graf zu Ortenburg ist ebenfalls Landsaß zu Emerskirchen, und hat sich wenigstens vormals in solcher Qualität zur Bayrischen Landschafft gehalten.

Die

Die von Stauff, Freyherrn zu Ehrenfels, waren Landsaßen zu Trifftolfing.

Die von Frauenhofen endlich seynd ohnstreitige Landsaßen zu Werd.

§. 25.

Hingegen findet man noch andere in keiner Liste derer ausgezogenen Reichs-Stände benahmßte Clöster, welche würcklich Chur-Bayrische Landsaßen seynd, doch aber zum Theil in vorigen Zeiten behauptet haben, Reichs-unmittelbar zu seyn, zum Theil sich auch noch zu unseren Zeiten dergleichen Gedancken haben beygehen lassen, zum Theil endlich wenigstens von denen Gelehrten dafür angegeben werden; nehmlich:

Noch mehrere Bayrische Landsaßen, so *immediat* seyn wollen.

1. Das Closter Nider-Altaich.
   v. HEIDERS Discurs von Reichs-Vogtey. *p. m. 6. 42. sq.*

2. Das Closter Beuren.
   HEIDER *l. c. pag. 6. 46.*

3. Das Closter Ebersberg.
   HEIDER *l. c. pag. 6. 46.*

4. Das Closter Steingaden.
   v. HUNDII *Metropol. Salisb. Tom. 2. sub Rubr. Ætal. p. 297. in Addit.* HEIDER *l. c. pag. 6. 47.*

5. Das Closter Tegernsee.
   HEIDER *l. c. pag. 6. 44.*

§. 26.

Von denen Commenthureyen.

Die Teutsch- und Johanniter-Ordens Commenthureyen in Bayern endlich seynd alle landsäßig, und halten sich zu denen Bayrischen Land-Ständen.

Fünftes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen 2c. in Ansehung verschiedener Reichs-Crayse.

Innhalt.

§. 1. Stimmen bey Bayrischen Crays-Conventen. §. 2. Rang-Sachen gegen Salzburg. §. 3. Und Pfalz-Neuburg. §. 4. Leuchtenbergische Rang-Sachen. §. 5. Haagisches *Votum*. §. 6. Dessen Rang. §. 7. Ober-Sulzburgisches 2c. *Votum*. §. 8. Dessen Rang. §. 9. Hohen-Waldeckisches *Votum*. §. 10. Dessen Rang. §. 11. Breiteneckisches *Votum*. §. 12. Dessen Rang. §. 13. *Votum* wegen der Obern-Pfalz. §. 14. Crays-*Directorium &c.* §. 15. Crays-Obristen-Amt. §. 16. *Directorium* des Crays-Münz-Wesens. §. 17. Crays-Tåge im Bayrischen. §. 18. Crays-Matricular-Anschläge.

§. 19.

§. 19. Crays-*Contingent* an Mannschafft. §. 20. Angebliche von Chur-Bayern *eximirte* Crays-Stände. §. 21. Streit mit Chur-Rhein wegen der obern Pfalz. §. 22. *Vota* bey Schwäbischen Crays-*Conventen*. §. 23. Deren Rang. §. 24. Ob Bayern das Schwäbische Crays-*Directorium* gehabt? §. 25. Crays-Matricular-Anschläge. §. 26. Ansprach des Schwäbischen Crayses auf Hohen-Schwangau. §. 27. Auf Schwabeck. §. 28. Auf Donauwörth. §. 29. Gesuchte General-Direction von Bayern, Francken und Schwaben. §. 30. *Deputatus* zu denen Münz-*Probations*-Tägen. §. 31. Enthaltung von denen *associir*ten Craysen.

§. 1.

Bey Bayrischen Crays-Conventen hat der Chur-Fürst in Bayern unter 20. Stimmen Sechse; nemlich

Stimmen bey Bayrischen Crays-Conventen.

1. Wegen des Herzogthums Bayern;

2. Wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg;

3. Wegen der Grafschafft Haag;

4. Wegen der Herrschafft Ober-Sulzburg und Pyrbaum;

5. Wegen der Herrschafft Hohen-Waldeck; und

6. Wegen der Herrschafft Breitenegg.

§. 2.

Rang-Sachen gegen Salzburg.

Ehe Bayern die Chur-Würde erhielte, schriebe es Sich Salzburg nach; nach erlangter Chur-Würde aber schreibt es Sich vor.

vid. Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 27. *p.* 356.

§. 3.

Und Pfalz-Neuburg.

Ingleichem hatte Bayern, ehe es zur Chur gelangte, einen Rang-Streit mit Pfalz-Neuburg, welcher aber nach erhaltener Chur-Würde auch beruhet.

l.c.

§. 4.

Leuchtenbergische Rang-Sachen.

Leuchtenberg hat bey Crays-Conventen Rang-Streitigkeiten mit Pfalz-Sulzbach: Sulzbach ist aber im Besiz des Vorgangs.

vid. mein Staats-Recht *Tom.* 26. *p.* 363. *sqq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 2. *p.* 562. *Cap.* 3. *p.* 568. THUCELII *Acta publ.* des 18den *Secul. Tom.* 1. *pag.* 664. 677.

Und zwar hat Leuchtenberg auf der weltlichen Banck den 4ten Platz zwischen Pfalz-Sulzbach und Lobkowiz-Sternstein.

vid. Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom.* 2. *p.* 613.

§. 5.

Chur-Bayern machte zwar vormals denen Grafen von Haag die Crays-Standschafft streitig: führet aber, seit ermelter Grafen Abgang, ihr Votum nun Selbst fort. — Haagisches *Votum.*

v. mein Staats-Recht *Tom. 26. pag. 367.*

§. 6.

Dise Grafschafft Haag hatte bey Crays-Tägen Rang-Streitigkeiten mit Ortenburg; doch ist Haag in dem Besiz des Vorgangs. — Dessen Rang.

ibid.

Das Haagische Votum ist auf der weltlichen Banck das Sechste, zwischen der gefürsteten Grafschafft Sternstein und Ortenburg.

vid. die Untersch. der Crays-Abschide.

§. 7.

Das Ober-Sulzburg- und Pyrbaumische Votum wurde vormals von denen Herrn oder Freyherrn, nachhero Grafen, von Wolfstein geführt; nach deren An. 1740. erfolgtem Abgang aber hat Chur-Bayern solches an Sich gezogen. — Ober-Sulzburgisches rc. *Votum.*

vid. die Unterschrifft des Crays-Abschids von An. 1746. in den Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 2. pag. 613.*

§. 8.

Dessen Rang.

Dises Votum hat auf der weltlichen Banck den neunten Platz zwischen Ehrenfels und Hohen-Waldeck.

§. 9.

Hohen-Waldeckisches *Votum.*

Das Hohen-Waldeckische Votum wurde vormals von denen Herrn, nachhero Grafen, von Machselrain geführt: Als sie aber An. 1734. ihren Stamm beschlossen, folgte ihnen Chur-Bayern in denen Landen und dem Crays-Voto.

Staats-Recht *l. c. pag. 368. sq.* Staats-Schrifft. *l. c.*

§. 10.

Dessen Rang.

Hohen-Waldeck hat auf der weltlichen Banck die zehende Stimm, zwischen Sulzburg und Breiteneck.

Von dessen ehemahligen Rang-Streitigkeiten mit Wolfstein und Ehrenfelß aber

Siehe mein Staats-Recht *Tom. 26. pag. 369.*

§. 11.

Breiteneckisches *Votum.*

Die im vorigen Jahrhundert neu-creirte Herrschafft Breiteneck stunde denen Grafen von Tilly zu.

An. 1648. wurde ihnen bey dem Crays ein Votum zugestanden.

An.

An. 1724. gienge dise Linie aus, und Chur-Bayern erhielte das Votum, obgleich Breiteneck an die allodial-Erben gefallen seyn solle.

Staats-Recht *l. c. pag.* 369. Staats-Schrifft. *l. c.*

§. 12.

Breitenegg occupirt auf der weltlichen Banck den eilfften und ohneinslezten Platz, zwischen Hohen-Waldeck und der Statt Regensburg. Dessen Rang.

§. 13.

An. 1664. wurde von dem Bayrischen Crays zwar Chur-Bayern wegen der obern Pfalz ein eigenes Votum zugestanden, und nur der Punct wegen des Rangs auf die Vernehmung mit Pfalz-Neuburg ausgesetzt: Indessen scheinet doch die Sache nicht zu ihrer Vollständigkeit gekommen zu seyn. *Votum* wegen der obern Pfalz.

v. mein Staats-Recht *Tom.* 26. *pag.* 357.

§. 14.

Das Herzogliche Haus Bayern und das Erz-Stifft Salzburg haben von An. 1551. an wegen des Directorii und der Umfrag auf denen Bayrischen Crays-Tägen vilerley Streitigkeiten gehabt. Crays-*Directorium &c.*

Nachricht davon findet sich in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 27. *pag.*

pag. 199. sqq. add. LüNIGS *select. Script. illustr. pag. 244.*

Nun aber ist es långst ausgemacht, daß beyde ausschreibende Fürsten und Directores in gleichem Grad seynd, und zwar so, daß das eigentliche Crays-Ausschreib-Amt allemal conjunctim verrichtet wird, in dem Directorio aber wechslen Sie von einem Crays-Tag zum andern ab, und bekommt alsdann der, so das Directorium würcklich verwaltet, das Prædicat eines Directoris agentis.

v. Staats-Recht *l. c. pag. 198.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 7. p. 577.*

§. 15.

Crays-Obristen-Amt.

Ferner stehet des Bayrischen Crayses Crays-Obristen-Amt, und die damit verbundene Ober-Aufsicht über das Crays-Militare, erblich bey Chur-Bayern.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 29. p. 38. sqq.*

An. 1705. wolte, bey damaligen bekannten Umstånden, Salzburg Sich zwar dises Crays-Obristen-Amts anmaßen; die übrige Crays-Stånde aber gestatteten es nicht.

l. c. pag. 40.

Und An. 1664. hatte Chur-Bayern mit Salzburg und Passau Streit darüber: Ob

Ob nicht Bayern die Autorität dises Crays-Obristen-Amts zu weit ausdehne?

ibid. pag. 39.

Eine Chur-Baytrische Reservation hingegen de A. 1746. wegen der disem Crays-Obristen-Amt anklebenden Gerechtsamen

Siehe in dem Staats-Recht *l. c. pag. 338.* add. was in eben disem Werck sonst von Bayrischen Crays-militar-Sachen in dem 29sten und 30sten Tomo vorkommt.

§. 16.

Ferner ist in dem Bayrischen Crays das Directorium im Münzwesen bey Chur-Bayern. *Directorium* des Crays-Münzwesens.

v. LüNIGS *select. Script. illustr. pag. 307.*

§. 17.

Die Bayrische Crays-Täge seynd nicht nur ehedessen vilfältig zu Landshut gehalten worden; sondern auch jetzo kommt der Crays meistens Wechselweis in der Chur-Bayrischen Statt Wasserburg, oder in der Salzburgischen Stadt Mühldorff, zusammen. Crays-Täge im Bayrischen.

v. mein Staats-Recht *Tom. 28. pag. 92.* und *176.*

§. 18.

Die Chur-Bayrische Crays-Matricular- Crays-Matricu-

lar-Anschläge.

lar-Anschläge kommen mit dessen Reichs-Matricular-Anschlägen überein:

Nur finde ich nichts von einem Breiteneckischen Crays-Anschlag.

An. 1701. suchte zwar Leuchtenberg bey dem Crays um Moderation an, erhielte sie aber nicht.

v. Staats-Recht *l. c. pag. 448. sq.*

An. 1664. erbote sich Chur-Bayern wegen der obern Pfalz zu $\frac{1}{3}$ des Chur-Fürstlichen Anschlags, oder 20. Mann zu Pferd und $92\frac{1}{3}$. zu Fuß in Simplo.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 30. pag. 448.*

§. 19.

Crays-Contingent an Mannschafft.

Was Chur-Bayern von Zeit zu Zeit für Mannschafft als Sein Contingent zu denen Bayrischen Crays-Trouppen gestellet habe, auch wie aus selbigen und einiger anderen Stände Contingentern Regimenter und Compagnien formiret worden seyen, findet man

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 29. pag. 303. seqq.*

Wann das Triplum aufgestellet wird, gibt Chur-Bayern, Mann.

qua Bayern, Leuchtenberg und Haag - - - 1533.

qua

		Mann.
qua Sulzburg und Pyrbaum	-	16.
qua Hohen-Waldeck	- -	6.
		1555.

ibid. pag. 335.

§. 20.

Von der Abbtey Waldsachsen, der Abbtey Roth, denen Herrn von Degenberg und Herrn von Frauenhofen, welche von einigen auch als Bayrische Crays-Stände angegeben werden, wo hingegen Chur-Bayern in dem Besitz der Landes-Hoheit über sie ist, ist schon *Cap.* 4. geredet worden. Angebliche von Bayern *eximirte* Crays-Stände.

§. 21.

So lang die obere Pfalz in Pfälzischen Händen ware, stritte man darüber: Ob sie zu dem Bayrischen oder Chur-Rheinischen Crays gehöre? und es wurden An. 1577. Schreiben deßwegen gewechselt: Nun aber ist es still davon. Streit mit Chur-Rhein wegen der obern Pfalz.

v. mein Staats-Recht *Tom.* 26. *pag.* 309.

§. 22.

Bey Schwäbischen Crays-Conventen führet Chur-Bayern auf der Grafen-Banck ein Votum wegen der Herrschafft Wisensteig. *Vota* bey Schwäbischẽ Crays-Conventen.

v. *cit.* Staats-Recht *Tom.* 26. *pag.* 488.

488. Und mein Teutsch. Staats-Archiv 1753. *Tom.* 2. *pag.* 345.

Ingleichem eines wegen der Herrschafft Mindelheim.

v. Staats-Recht *l. c. pag* 489. Staats-Archiv *l. c. pag.* 346.

§. 23.

Deren Rang.

Beyde Vota werden auf der Grafen- und Herren-Banck abgelegt;

Das Wisensteigische ist das Vierte, und wird zwischen Fürstenberg-Baar und Fürstenberg-Kinzinger-Thal geführt:

Das Mindelheimische aber ist das 14de, und hat seinen Platz zwischen Wolfegg und Fürstenberg-Gundelfingen.

vid. die Unterschriffte der Crays-Abschide.

§. 24.

Ob Bayern das Schwäbische Crays-*Directorium* gehabt?

Daß der Herzog in Bayern des Schwäbischen Crayses Chef gewesen seye, ist irrig, sondern Er war nur commandirender General des Schwäbischen Bundes.

v. DATT *de Pace publ. Lib.* 2. *Cap.* 25. *§.* 78. *p.* 449. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. *§.* 7. *p.m.* 577.

§. 25.

Crays-Matricu-

Chur-Bayern sollte wegen Wisensteig zum

zum Crayß geben in Simplo 24. fl. oder, nach Abzug der vom Reich dem Crays nachgesehenen Terz, 16. fl. nach dem in disem Crays üblichen conventional-Fuß aber beträgt es 20. fl. lar-Anschlag.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 31. p. 230.*

Bey Mindelheim betrüge es ordentlicher Weise 76. fl. oder, nach Abzug der Reichs-Terz, 50. fl. 40. kr. nach dem Conventional-Fuß aber macht es 66. fl.

ibid. pag. 231.

§. 26.

Der Schwäbische Crayß prætendirt, daß die Herrschafft Hohen-Schwangau zu demselben collectabel seye: Gleichwie aber deren vormahlige Innhabere, die Herrn von Baumgarten, dessen nicht geständig seyn wollten; also beharret Chur-Bayern, nachdeme es dise Herrschafft in Besiz bekommen hat, ein gleiches.

Ansprach des Schwäbischen Crayses auf Hohen-Schwangau.

v. Staats-Recht *Tom. 27. p. 48. sq.*

§. 27.

Eben solche Ansprach machet der Schwäbische Crays auch an die Graf- oder Herrschafft Schwabeck: Chur-Bayern aber hält sie ebenfalls für ungegründet.

Auf Schwabeck.

l. c.

§. 28.

Auf Donauwörth.

Die Statt Donauwörth hingegen ware ehedessen ohnstreitig ein Schwäbischer Crays-Stand und zu disem Crays collectabel; seit der An. 1607. von Chur-Bayern gegen sie vollzogenen Acht aber wird sie als eine Chur-Bayrische Land-Statt tractiert.

An. 1705. wurde sie zwar wieder zur Crays-Standschafft zugelassen: Nachdem An. 1714 erfolgten Rastatt- und Baadischen Friden aber kame die Sache wieder auf den alten Fuß; wiewohl der Crays noch biß jetzo nicht acquiesciren will.

Ein mehreres davon siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 27. *pag.* 52. - 62. add. *seq. Cap.* 9.

Einige Acta zwischen dem Schwäbischen Crays und diser Stadt wegen derselben Crays-Matricular-Anschlags de Annis 1704. und 1705. finden sich

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 31. *pag.* 262.

§. 29.

Gesuchte General-*Direction* von Bayern, Francken und Schwaben.

Daß Chur-Bayern An. 1643. gerne gesehen hätte, wann es von denen dreyen uniirten Craysen, Bayern, Francken, und Schwaben zum General-Crays-Directore erwählet worden wäre, hat seine Ab-

Absichten nur auf die damahlige Kriegs-Zeiten gehabt.

von LUDEWIG *l. c.* PUFENDORFFS *res Brandenb. Lib. 2. §. 4. p. m. 39.*

§. 30.

Wann die drey Reichs-Crayse Francken, Bayern und Schwaben gemeinschafftliche Münz-Probations-Convente halten, hat Chur-Bayern allemal einen eigenen Abgesandten dabey. *Deputatus* zu denen Münz-*Probations*-Tägen.

von SCHEIDLIN *de Convent. monetal. Circulor. Francon. &c. Sect. 2. §. 17. p. m. 14.*

§. 31.

Hingegen hat Chur-Bayern nie ernstlich darzu behülfflich seyn wollen, daß der Bayrische Crays der zu Ende des vorigen Seculi und im jetzigen Jahrhundert zwischen einigen vorligenden Reichs-Craysen getroffenen Aßociation mit beytretten möchte. Enthaltung von denẽ aßocirten Craysen.

Siehe mit mehrerem davon mein Teutsch Staats-Recht *Tom. 27. pag. 506. seqq.*

Sechstes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen 2c. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs- wie auch derer Reichs-Gräflichen Collegien.

Innhalt.

§. 1. Gerechtsamen in Ansehung des Chur-Fürstlichen *Collegii*. §. 2. Chur-Würde. §. 3. Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Bayrischen Hauses. §. 4. Doppelte Chur-Würde in disem Hause. §. 5. Ehemals ware die Brandenburgische Chur-Würde auch dabey. §. 6. Rang im Chur-Fürstlichen *Collegio*. §. 7. Bayern ordinairer *Deputatus* Desselben. §. 8. Gerechtsamen in Ansehung des Fürstlichen *Collegii*. §. 9. *Votum* wegen Bayern. §. 10. Rang wegen Bayern. §. 11. Streit deßwegen mit Pfalz. §. 12. Und mit Sachsen. §. 13. Stimm wegen Leuchtenberg. §. 14. Deren Rang. §. 15. Betragen in Ansehung der Reichs-Gräflichen *Collegiorum*. §. 16. Anhang. *Acta* mit dem *Corpore Evangelicorum*.

§. 1.

§. 1.

In Ansehung des Chur-Fürstlichen Collegii bestehet die Haupt-Gerechtsame des Durchl. Hauses Bayern, aus welcher alle andere fliessen, darinnen, daß es ein Mitglid dises hohen und ersten Reichs-Collegii ist.

Gerechtsamen in Ansehung des Chur-Fürstlichen *Collegii.*

§. 2.

Von der Zeit an, als einige Reichs-Stände das Wahl-Recht eines Röm. Kaysers und Königs, Anfangs meistens, und endlich gar allein, an sich gezogen haben, ist Bayern allezeit mit unter solchen Reichs-Ständen gewesen.

Chur-Würde.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 32. pag. 400.* Hr. MASCOVS *Princip. Jur. publ. p. 229.* von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 1. §. 10. p. m. 544.*

Ob die Chur-Würde ursprünglich auf dem Herzogthum Bayern, oder auf der Pfalzgrafschafft am Rhein, haffte? darüber ist in vorigen Zeiten scharff gestritten worden, und die Gelehrte haben dißfalls mancherley Meinungen.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 2. p. m. 561.*

Was sich zu der beyden Gebrüdere, Pfalzgraf Ludwigs des Strengen und

Herzog Heinrichs in Nider-Bayern, Zeiten wegen ihrer Chur-Würde zugetragen habe, darinn stimmen die Scribenten auch nicht ganz mit einander überein.

v. von LUDEWIG *l. c.* *§. 12. pag. 546. sq.* mein Staats-Recht *l. c. pag. 400.*

An. 1275. stellte der Röm. König Rudolf I. Herzog Heinrichen in Bayern eine Urkund aus wegen des Bayern von Alters her zustehenden Wahl-Rechts eines Röm. Königs.

v. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 54.* TOELNERI *Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 75.* BURGUNDI *Electorat. Bavaric. p. 20.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz. *p. 4.* LAMBECIUS *de Biblioth. Cæs. Vindob. Lib. 2. Cap. 8. pag. 828.* GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Append. pag. 38. Eiusd. Constit. Imper. Tom. 1. pag. 311.* ROUSSET *Suppl. au Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 130.* LANGENS hist. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 272. sq.* HEMPELS erläutert. *German. princ.* das Buch von Pfalz. *p. 85.*

Unter eben disem Kayser Rudolfen I. stritten Böhmen und Bayern wegen der Chur-Würde miteinander, und der Kayser

ser sprache An. 1275. vor Bayern, An. 1290. aber vor Böhmen.

v. GLAFEYS Geschicht. der Cron Böhmen *p. 301. sqq.* mein Staats-Recht *l. c. p. 354. sqq.* STRUVII *Corp. Jur. publ. Cap. 18. §. 15. p. 649. sqq.* von LUDEWIG *l. c. Cap. 3. p. 570.* HEMPEL *l. c.*

Von des An. 1294. verstorbenen Pfalzgrafens und Herzogs Ludwigs des Strengen angeblicher väterlicher Disposition wegen der Chur

Siehe von LUDEWIG *l. c. §. 13. pag. 548.*

An. 1313. 21. Jun. verglichen sich die beyde Herrn Brüder, Rudolf, der Stamm-Vater des Hauses Pfalz, und Ludwig, Stamm-Vater des Hauses Bayern: Rudolf sollte Lebenslang die Chur-Würde haben; überlebte ihn Ludwig, sollte er alsdann auch Lebenslang Chur-Fürst seyn: Blieben ihrer beyder Kinder ungetheilt, solle der Aelteste Chur-Fürst seyn; theilten sie aber, solle es der seyn, welchem die Chur-Würde (durchs Loos) zufalle, und selbiger solle die andere Parthie sonst dafür indemnisiren.

v. mein Staats-Recht *Tom. 12. pag. 422.* TOELNERI *Histor. Palat. in Cod. dipl. pag. 80.* LüNIG *l. c. Part. spec.* unter Pfalz. *p. 563. seq.*

GEWOLDI *Antithes. pag.* 441. STRUVII *Formul. Successs. Palat. Sect.* 1. §. 4. *p.* 5. *sqq.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom.* 1. *Part.* 1. *pag.* 161. *sqq.* HEMPELS erläut. *Germ. princ.* das Buch von Pfalz. *p.* 90. *sq.*

An. 1329. aber vergliche sich Kayser Ludwig aus Bayern anderweit mit seines nun verstorbenen Bruders, Rudolfs in der Pfalz, Kindern dahin: Daß die Chur-Würde Pfalz und Bayern gemeinschafftlich seyn, in der Verführung des Voti aber zwischen ihnen abgewechselt und bey Pfalz der Anfang gemacht werden sollte.

v. Staats-Recht *Tom.* 32. *pag.* 404. Bayrisch. *Deduct. de* 1639. Beyl. STUVE *l. c.* §. 6. *pag.* 12. *sq.* ANDREAS PRESBYTER *Chron. Bavar. pag.* 34. BURGUNDUS *l. c. Libr.* 2. *pag.* 123. GEWOLDI *Antithes. ad Freher. pag.* 437. à RUSDORFF *Vindic. Palat. Cap.* 2. *num.* 8. HEMPEL *l. c. p.* 100. *sqq.*

Nachhero gienge es biß auf die güldene Bull mit diser Bayer- und Pfälzischen Chur unter einander.

v. Staats-Recht *l. c. pag.* 409. *sqq.* von LUDEWIG *l. c.* §. 14. *pag.* 549. und *Cap.* 3. *p.* 569.

Der

Der dem Hause Bayern feindselige Kayser Carl IV. aber richtete es dahin, daß in der An. 1356. zu Stand gebrachten gülldenen Bull *Cap.* 7. *§.* 2. die Chur-Würde Pfalz privative zugelegt wurde; wie er dann auch demselben noch über dises etliche eigene Urkunden deßwegen ertheilete.

Staats-Recht *l.c.p.412.sqq.* add. von LUDEWIG *l. c. §. 13. p. 548.* HEMPELS erlaüt. *German. princ.* das Buch von Pfalz. *p. 105. sqq.*

Von solcher Zeit an behielte auch Pfalz die Chur, mit Ausschliessung Bayrens, allein, und erhielte noch mehrere Kayserliche Bestättigungen darüber.

Staats-Recht *l. c. pag. 415. sqq.*

Kayser Maximilian I. solle Bayern eventualiter mit der Chur-Würde belehnet haben.

Staats-Recht *l. c. pag. 417. sq.*

Unter Kayser Carl V. protestirte Bayern An. 1544. gegen die Pfälzische Belehnung mit der Chur-Würde; und An. 1548. bewegte es sich abermalen.

ibid. pag. 418. von LUDEWIG *l. c. §. 19. pag. 553.* und *Cap. 3. p. 571.* ADELZREITER *Part. 2. Lib. 10. §. 61. p. 266.* LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 573.* meine Einleit.

leit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß *Tom. 3. p. m. 643.*

Bald hernach tractierte der nachmalige Chur-Fürst Friderich III. zu Pfalz mit Bayern wegen Uberlassung der Chur an Bayern: Es kame aber nichts zu Stand.

Staats-Recht *l. c. pag. 424.*

Von An. 1611. an stritten der Bayrische Rechts-Gelehrte GEWOLD und der Pfälzische Rechts-Gelehrte FREHER miteinander: Welchem von beyden Haüsern die Chur-Würde &c. von Rechts-wegen gebühre?

Von disen Schrifften siehe STRUVENS *Biblioth. Juris Edit. Buder. p. 623.* mein Staats-Recht *l. c. pag. 318. sq.*

An. 1621. wurde Chur-Fürst Friderich V. zu Pfalz von Kayser Ferdinanden II. in die Acht erklärt, und darauf An. 1623. von Ihme Herzog Maximilian in Bayern mit solcher Chur-Würde belehnet.

vid. vile Schrifften davon in HOFFMANNS *Biblioth. Jur. publ. p. 280. sqq.* add. mein Staats-Recht *l. c. pag. 319. sqq.* LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 269. seqq. Edit. Jenich.*

Von der Sache selbst aber siehe Graf KHEVENHILLERS *Annal. Ferdinand.*

dinand. Tom. 9. & 10. ad An. 1622. 23. Mein Staats-Recht *l. c. pag. 425. - 449. 486. sqq.* CARAFFA *in German. sacr. restaur. p. m. 139. sqq.* LüNIGS Staats-*Consil. Tom. 2. pag. 12. Eiusd. Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 575.* LONDORPII *Acta publ. Tom. 2. Cap. 230. p. 795.* du MONT *Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 418. sq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 22. p. 556.* MEIERS *Londorp. supplet. & continuat. Tom. 3. pag. 654.*

Das bey diser Belehnung beobachtete Ceremoniel endlich findet sich beschriben

in LüNIGS *Theatr. Cerem. Tom. 2. pag. 951.* und in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. *Tom. 4. p. 30.*

Der Röm. Hof solle verlangt haben, daß Bayern die Beståttigung seiner neuen Würde von Ihme suchen solle; worzu sich aber Bayern nicht verstanden habe.

v. von LUDEWIG *l. c. Cap. 3. pag. 571.* add. LüNIGS Staats-*Consil. Tom. 2. pag. 49.* Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 8. p. 387.*

Nachdeme hierauf lang und vil gestritten worden ware: Ob Bayern dise Chur

behal-

behalten, oder Pfalz sie wieder bekommen solle, oder wie sonst aus der Sache zu kommen seyn möchte? wurde endlich in dem Westphälischen Friden, und zwar *in Instr. Pac. Osnabr. art. 4. §. 3. sqq.* und *in Instr. Pac. Monast. §. 11. sqq.* beliebt: Daß Bayern die erhaltene Chur behalten, Pfalz aber eine neue und achte Chur-Würde bekommen sollte.

conf. mein Staats-Recht *Tom. 32. p. 449. - 591.* Graf KHEVENHILLER *l. c. Tom. 11. & 12. passim.* LONDORPII *Acta publ. Tom. 4. p. 642. sqq. 711. sqq. 798. Tom. 6. p. 509.* LüNIGS Staats-*Consil. Tom. 2. p. 375.* Herrn von GÆRTNERS Westphäl. Fridens-Canzl. *passim.* Herrn von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. *Indic. voc.* Bayern; Pfalz. du MONT *Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 492.*

An. 1708. bekame zwar Chur-Pfalz, bey denen bekannten damahligen Umständen, seine alte Chur wieder: Durch den An. 1714. geschlossenen Rastatt- und Baadischen Friden aber kame alles von neuem in den vorigen Stand.

vid. mein Staats-Recht *Tom. 32. p. 595. - 602.* Staats-Canzley *Tom. 13. pag. 436. sqq. Theatr. Europ. Tom. 18. ad h. a.* RINCKENS

CKENS Leben Kays. Josephs *Part. 2. pag. 360. sq.*

§. 3.

Schon im Westphälischen Friden wurde vorbehalten, daß, wann das Chur-Fürstliche Haus Bayern absterben, hingegen das Chur-Fürstliche Haus Pfalz alsdann noch floriren würde, so dann Pfalz dise alte Chur wieder erhalten, die neue und achte Chur aber alsdann erloschen seyn sollte.

Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Bayrischen Hauses.

Instr. Pac. ll. cc.

Die neuesten Acta aber, wie es in dem Chur-Fürstlichen Collegio in Ansehung derer Catholischen Stimmen solle gehalten werden, im Fall das Chur-Fürstliche Haus Bayern abstürbe, und die Pfälzische Chur auf einen Evangelischen Herrn käme;

Siehe in H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des *Corpor. Evangel. Tom. 3. pag. 951. sqq.*

§. 4.

Von der bey dem gesammt-Hause Bayern und Pfalz sich allein befindenden doppelten Chur-Würde ist schon oben *Cap. 1.* Erwehnung geschehen.

Doppelte Chur-Würde in disem Hause.

§. 5.

Im 14den Jahrhundert trugen die Prinzen aus dem Hause Bayern einige Zeit

Ehemals ware die Brandenburgische

Chur-Würde auch dabey.

Zeit lang auch die Brandenburgische Chur-Würde.

Als nehmlich im Jahr 1322. das damahlige Chur-Brandenburgische Haus Ascanischen Stammens abgienge, belehnete Kayser Ludwig aus dem Hause Bayern An. 1323. seinen ältesten Prinzen Ludwig damit.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 33. pag. 8. sqq.* von LUDEWIGS *Reliqu. Mstor. Tom. 2. pag. 274. Ejusd. Germ. princ. Lib. 2. Cap. 2. p. m. 274.* STRUVII *Corp. Histor. Germ. p. m. 588.*

Zwischen denen Herzogen in Bayern und disem Marckgrafen zu Brandenburg wurde darauf An. 1334. eine Erb-Verbrüderung errichtet, und vom Kayser bestättiget.

v. de LUDEWIG *Reliquiæ Mstor. Tom. 10. p. 641. sqq.*

An. 1338. machte Marckgraf Ludwig mit seinen Brüdern abermals eine Erb-Verbrüderung.

v. de LUDEWIG *l. c. pag. 648.*

An. 1351. überliesse Chur-Fürst Ludwig der ältere das Land, mit Vorbehalt der Chur-Würde auf Lebenslang, seinem fünften Bruder, Ludwig dem Römer.

Schon

Schon An. 1361. aber verglichen sich besagte beyde Brüder, Ludwig der Römer und Otto, mit Kayser Carl IV. wegen der eventualen Succession des Kaysers Familie in denen Brandenburgischen Landen.

An. 1366. folgte diser Otto, (so Kayser Carls IV. Tochtermann ware, und keine Kinder hatte,) seinem Bruder, Ludwig dem Römer, in der Chur-Würde nach.

An. 1373. aber verkauffte Chur-Fürst Otto, es seye nun freywillig oder gezwungen, mit Consens seines Vettern, Herzog Friderichs in Bayern zu Landshut, und mit Vorbehalt der Chur-Würde, wie auch des Erz-Cämmerer-Amts, auf Lebens-lang, besagtem Kayser sein Land würcklich und völlig. Der Kauffschilling sollte 100000. Ungarische Gülden seyn, so mit jährlichen 10000. fl. hätten verzinset werden sollen: Der Kayser zahlte aber nur 4000. fl., und für das übrige versetzte er denen Herzogen in Bayern Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Breitenstein halb, einen Theil von Reichenegg, Herspruck und andere Orte.

v. Staats-Recht *l. c. pag. 10. sq.* von LUDEWIGS *Germ. princ. l. c. pag.* 275.

Eod. An. 1373. verziehe sich auch Herzog Stephan der ältere und seine Söhne gegen Böhmen aller Ansprüche an die Marck Brandenburg.

v. LüNIGS *Cod. Germ. diplom. Tom. 1. pag. 1363. 1366.*

Und dabey ist es auch verbliben. Der Schuld-Brieff wurde verschiedenen adelichen Familien versetzt, und endlich von denen Herzogen zu Landshut eingelöset. Das Chur-Haus Pfalz hat An. 1504. mit dem Nordgau dise Prætension und original-Brieff an Sich gezogen, und die Gebrüder Ott Heinrich und Ludwig haben Sich würcklich bey der Cron Böhmen deßhalben gemeldet.

§. 6.

Rang im Chur-Fürstlichen *Collegio.*

Chur-Bayern hatte nach erlangter Chur-Würde in dem Chur-Fürstlichen Collegio den vierten, und unter denen weltlichen (ausser bey dem Wahl-Actu, da Böhmen concurrirte,) den ersten Platz: Nachdeme aber Böhmen An. 1708. zu allen Chur-Fürstlichen Collegial-Versammlungen zugelassen worden ist, hat Bayern nun in Ansehung des ganzen Chur-Fürstlichen Collegii die fünfte, und unter denen weltlichen die zweyte Stelle.

Wann die lateral-Ordnung im Chur-Fürstlichen Collegio gehalten wird, sitzet Chur-

Chur-Bayern auf dem rechten Latere zwischen Chur-Böhmen und Chur-Brandenburg.

vid. mein Staats-Recht *Tom.* 33. *pag.* 282. *pag.* add. *p.* 272. *sqq.*

Bey einigen im vorigen Jahrhundert gehaltenen Conventen hat der Chur-Bayrische Gesandte den Rang vor dem in Person anwesenden Chur-Fürsten zu Sachsen gehabt: Nun aber geht es nach dem Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß vom Jahr 1653.

von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. *§.* 17. *p.* 580. *sq.* Staats-Recht *ll. cc.*

§. 7.

Wann das Chur-Fürstliche Collegium sich in Ceremoniel- oder anderen Sachen der ordinairen Deputation bedienet, ist Chur-Bayern allemal mit einer von disen Deputirten. Bayern *ordinairer Deputatus* Desselben.

vid. die Zusätze zu meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 1. *pag.* 492.

Doch will Chur-Böhmen seit seiner Readmission auf den Reichs-Convent, als vorsitzender weltlicher Chur-Fürst, nun eine Ansprach an dise ordinari-Reichs-Deputation machen, worinn aber Chur-Bayern durchaus nicht nachgeben will.

vid. Herrn Grafens von ZECH ge-

genwärt. Verfaß. der Kayserl. Regier. in Teutschl. *pag.* 104. *sqq. not. e.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 50. *pag.* 524. *sq.*

§. 8.

Gerechtsamen in Ansehung des Fürstlichen *Collegii.*

Chur-Bayern ist aber auch noch jetzo ebenfalls ein Mitglid des Reichs-Fürstlichen Collegii.

Ehe Bayern die Chur-Würde bekame, hielte man fast dafür: Daß der Respect des Fürstlichen Collegii einzig noch auf Bayern beruhe.

von LUDEWIG *l. c. Cap.* 4. *§.* 15. *p.* 580.

Nachdeme aber das Herzogliche Haus Bayern An. 1623. die Chur-Würde erhalten, hat es doch auf dem An. 1640. sq. gehaltenen Reichs-Tag seinen Platz im Fürstlichen Collegio ohne Widerspruch darneben behalten.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten hingegen wurde es zwar versucht, daß Bayern von Sitz und Stimm in dem Fürstlichen Collegio abstrahiren sollte: Es ware aber nicht dahin zu bringen.

Staats-Recht *Tom.* 34. *pag.* 422. *sqq.*

§. 9.

Votum wegen Bayern.

Daß die Herzoge in Bayern vormals im Reichs-Fürsten-Rath so vile eigene Stim-

Stimmen gehabt haben, als regierende Herrn gewesen seynd, ist richtig.

v. von LUDEWIG *l. c.* §. *15. pag. 549.*

Weilen aber im Jahr 1582. (von welchem Jahr sich die dermahlige Anzahl der denen alten weltlichen Reichs-Fürsten zukommenden Stimmen eigentlich herschreibet,) nur ein einiger regierender Herzog in Bayern ware; so ist es auch daher gekommen, daß dises mächtige Haus seithero nur eine einige Stimme wegen Bayern hat.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 34. pag. 289.*

Indessen hat sich doch Bayern noch An. 1603. An. 1640. An. 1664. und An. 1754. das Recht, mehrere Stimmen wegen seiner unterschidlichen Fürstenthümer, besonders aber noch eines wegen Nider-Bayern, zu führen, vorbehalten.

v. *ibid. pag. 282. 422. Tom. 35. pag.* 257. Staats-Archiv *1754. Part. 7. pag.*

Einige wollen Chur-Bayern auch wegen der alten Pfalzgrafschafft in Bayern ein Fürstliches Votum vindiciren: Es Selbst aber hat Sich noch nicht damit gemeldet.

v. von LUDEWIG *l. c. Cap. 2. p. 560. Cap. 5.* §. *2. pag. 585.*

§. 10.

Rang wegen Bayern.

Da Oesterreich und Burgund, ob sie gleich weltliche Stånde seynd, auf dem geistlichen Banck des Reichs-Fůrstlichen Collegii sitzen, so hat Bayern den ersten Platz auf der weltlichen Banck.

So gar hat der Reichs Vice-Canzlar von Ulm in denen dißfalls gepflogenen Unterredungen sich erklårt, daß Oesterreich dem Hause Bayern den Vorsitz im Fůrsten-Rath eingestehen wolle: Nur besorge man, die Pfalzgrafen mőchten alsdann den Rang auch vor Oesterreich behaupten wollen.

Als bey denen Westphålischen Fridens-Tractaten die Cron Schweden sich das Erz-Stifft Bremen als ein secularisirtes Herzogthum ausbedunge, wollte es haben, Bayern solle Bremen den ersten Platz auf der weltlichen Banck abtretten: Chur-Bayern aber erhielte sich in seinem Besitz.

v. mein Staats-Recht *l. c. pag.* 423.-436.

§. 11.

Streit deßwegen mit Pfalz.

Die beyde Håuser Bayern und Pfalz haben im Fůrstlichen Collegio von alten Zeiten her Rang-Streitigkeiten mit einander: Bayern ist aber in dem Besiz des Vorgangs.

Siehe

Siehe mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 23. *pag.* 366. und *Tom.* 36. *pag.* 12. *sq.*

§. 12.

So dann haben Bayern und Pfalz einer- und die Herzoglich-Sächsische Häuser anderer Seits wenigstens seit A. 1487. Rang-Streitigkeiten mit einander, welche zu einem schon lang geschlossenen Proceß gediehen seynd, der nun auf dem Kayserlichen Ausspruch beruhet, Bayern aber ist indessen auch hier im Besiz. Und mit Sachsen.

v. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* unter Kays. Friderich *V.* 6te Vorstell. *pag.* 83. und unter Kays. Maximilian *I.* 2te Vorstell. *pag.* 487. MüLLERS Jun. Fortsez. des entdeckt. Staats-Cabinets. *Tom.* 1. *pag.* 17. Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 4. *pag.* 349. *sqq.* *Tom.* 36. *pag.* 13.-37. GOLDASTI *Const. Imper. Tom.* 4. *p. m.* 509. von ZECHS Europ. Herold *Tom.* 1. *p. m.* 434. *sq.* ZWANZIGS *Theatr. Præcedent. Part.* 2. *p. m.* 145. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 3. *Cap.* 3. *§.* 16. *p. m.* 434. und *Lib.* 4. *Cap.* 3. *pag.* 565. KNICHEN *de Saxon. non provoc. Jur. Cap. n.* 15. *p.* 156.

§. 13.

Stimm gen Leuchtenberg.

Weiter hat Chur-Bayern seit A. 1646. als der Zeit des Absterbens der alten Landgrafen zu Leuchtenberg, wegen diser dadurch auf Bayern gediehenen gefürsteten Landgrafschafft noch eine zweyte Stimme in dem Reichs-Fürstlichen Collegio.

v. mein Staats-Recht *Tom. 35. pag. 121. sqq.*

§. 14.

Deren Rang.

Dise Landgrafschafft Leuchtenberg hat vormals den Rang bald vor bald nach Henneberg und Anhalt gehabt.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 36. pag. 115.*

Nunmehro aber wird sie zwischen Savoyen und Anhalt aufgeruffen.

Es gehöret auch dises Leuchtenberg noch mit unter die alt-Fürstliche Haüser.

Der Fürst von Lamberg führete zwar währenden Spanischen Successions-Krieges von An. 1709. an das Leuchtenbergische Votum; mußte sich aber dessen An. 1714. Krafft des Rastatt- und Baadischen Fridens, wieder begeben.

ibid.

§. 15.

Betragen in Ansehung der R.

Chur-Bayern ist endlich auch Innhaber verschiedener unmittelbarer Reichs-

Graf-

Grafschafften: Es beträget Sich aber wegen derselben in Absicht auf die vier Reichs-Gräfliche Collegia nicht auf einerley Weise. Gräflichen *Collegiorum.*

Es lässet nehmlich zwar Seine Comitial-Gesandte sich wegen der Grafschafft Haag bey dem Reichs-Directorio legitimiren:

Ubrigens aber hält es Sich doch wegen Haag zu keinem Reichs-Gräflichen Collegio.

v. mein Staats-Recht *Tom.* 37. *pag.* 428. Beschreib. von Reichs-Tägen, (Regensburg, 1730. 8.) *p.* 229.

Wegen der Herrschafft Wisensteig geschiehet nicht nur bey dem Reichs-Convent eine gleiche Legitimation, sondern Chur-Bayern ist auch noch biß jetzo ein Mitglid des Reichs-Gräflichen Collegii in Schwaben.

GOCKEL *de Circ. Suev. & Franc. Comit. iure p.* 40. *sq.* Beschr. von R. Täg. *l. c.*

Wie es wegen Mindelheim gehalten werde, finde ich keine deutkiche Nachricht; ausser daß bey Reichs-Tägen Chur-Bayern Seinen Gesandten im Fürsten-Rath Sich auch wegen diser Herrschafft legitimiren lässet.

cit. Beschr. von Reichs-Täg. *l. c.*

Wegen Hohen-Schwangau hält sich Chur-Bayern zu keinem derer 4. Reichs-Gräflichen Collegien.

Wegen Hohen-Waldeck ebenfalls nicht.

Wegen Breiteneck auch nicht.

Und wegen Ober-Sulzburg und Pyrbaum eben so wenig.

§. 16.

Anhang. *Acta* mit dem *Corpore Evangelicorum.*

Da endlich auch zwischen dem Chur-Fürstlichen Hause Bayern und denen bey dem Reichs-Convent versammleten Evangelischen Gesandten in Corpore einig-weniges paßieret ist, wird es sich wohl am besten schicken, dessen allhier Anhangs-Weise zu gedencken:

Um das Jahr 1667. nemlich hatte Bayern mit einer verwittweten von Partelshofen wegen der als heimgefallene Leuchtenbergische Lehen eingezogenen Güter Franhoff und Schönau Streitigkeiten, darinn sich das Corpus Evangelicorum der Wittib intercedendo annahme.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des *Corpor. Evang. Tom. 1. pag. 82. sqq.*

Um das Jahr 1724. sqq. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum wegen eines zu St. Willibald vorenthaltenen Kindes.

H. von

H. von SCHAUROTH *l. c. p. 84. sqq.*

Desgleichen An. 1726. wegen einer von Cham gebürtigen Dienst-Magd vorgehabten, aber verhinderten, Religions-Aenderung.

ibid. pag. 86. sqq.

Sibendes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen 2c. in Ansehung einzeler Reichs-Stånde, und anderer Reichs-Unmittelbaren, so dann auswårtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Von denen Ansprüchen des Hauses Bayern überhaupt. §. 2. Anspruch auf die Conradinische Erbschafft. §. 3. Einlosungs-Recht der Kayserlichen Land-Vogtey in Schwaben. §. 4. *Acta* mit verschidenen Reichs-Stånden wegen der Land-Gerichte. §. 5. Mit einigen Reichs-Unmittelbaren in Schwaben. §. 6. Wegen des Geleits zwischen Ulm und Memmingen. §. 7. Wegen eines Jagens-Districts in Schwaben. §. 8. Wegen Kriegs-Schåden. §. 9. *Acta* mit dem Schwåbischen

bischē Bund. §. 9. Mit Chur-Maynz. §. 10. Mit Chur-Cölln. §. 11. Mit Böhmen. §. 12. Mit Chur-Sachsen. §. 13. Mit Chur-Brandenburg. §. 14. Mit Chur-Pfalz. §. 15. Mit Augspurg, dem Hoch-Stifft. §. 16. Mit Bamberg. §. 17. Mit Brandenburg. §. 18. Mit Brixen. §. 19. Mit Eichstätt. §. 20. Mit Freysingen. §. 21. Mit Fürstenberg. §. 22. Mit Hohen-Zollern. §. 23. Mit Kempten. §. 24. Mit Mecklenburg. §. 25. Mit Oesterreich. §. 26. Mit Paßau. §. 27. Mit Pfalz. §. 28. Mit Regensburg, dem Hoch-Stifft. §. 29. Mit Sachsen. §. 30. Mit Salzburg. §. 31. Mit dem Teutschen Orden. §. 32. Mit Würtemberg. §. 33. Mit Nider-Münster. §. 34. Mit Ober-Münster. §. 35. Mit Roggenburg. §. 36. Mit Sanct-Emeran. §. 37. Mit Oettingen. §. 38. Mit Ortenburg. §. 39. Mit Wolfstein. §. 40. Mit Augsburg, der Statt. §. 41. Mit Biberach. §. 42. Mit Dünckelsbühl. §. 43. Mit Memmingen. §. 44. Mit Nürnberg. §. 45. Mit Regensburg, der Statt. §. 46. Mit Ulm. §. 47. Mit der Reichs-Ritterschafft. §. 48. Mit einzelen adelichen Familien. §. 49 *Acta* mit auswärtigen Staaten. §. 50.

§. 50. Mit Dännemarck. §. 51. Mit Franckreich. §. 52. Mit Groß-Britannien. §. 53. Mit dem Pabst. §. 54. Mit Pohlen. §. 55. Mit Preußen. §. 56. Mit Schweden. §. 57. Mit Spanien. §. 58. Mit den Türcken. §. 59. Mit der Eydgenoßenschafft. §. 60. Mit Venedig. §. 61. Mit den vereinigten Niderlanden. §. 62. Mit Florenz.

§. 1.

Der Canzlar Adlzreiter solle ein aus etlichen Bånden bestehendes Werck von denen Rechts-Ansprůchen des hohen Hauses Bayern verfertiget haben, und solches in dem Chur-Fürstlichen Archiv vorhanden seyn. Von denen Ansprůchen des Hauses Bayern überhaupt.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. pag. 562. sq.* von FRANCKENBERGS Europ. Herold *Tom. 1. p. m. 232.*

Sonsten haben auch verschiedene privat-Scribenten davon gehandelt;

Als der Canzler von LUDEWIG *l. c.* SCHWEDER und GLAFEY in dem *Theatr. Controvers. & Prætens. illustr. Tom. 2. pag. 35. seqq.* ZSCHACKWIZ in der Einleit. zu den vornehmst. Rechts-Ansprüch. *Part. 1. pag. 328. sqq.*

Ich

Ich will forderist dererjenigen Ansprüche und anderer Streitigkeiten gedencken, wobey mehrere, jedoch nur einzelne, Reichs-Stände interessirt seynd.

§. 2.

Anspruch auf die Conradinische Erbschafft.

König Conrad II. in Sicilien und Herzog in Schwaben, oder der so genannte Conradinus, versetzte Anfangs Herzog Ludwigen in Bayern An. 1266. verschiedenes an Land und Leuthen:

Nachhero aber solle Er Demselben dises und anderes gar entweder verkaufft, oder Testaments-weis vermacht haben; wiewohl die Urkunden und Nachrichten von diser Sache nicht ganz miteinander überein zu stimmen scheinen.

Ob nun aus disem Grunde das hohe Haus Bayern auf verschiedene Reichs-Stände in Francken und Schwaben, oder einen Theil Ihrer Lande, oder auch auf gewisse Gerechtsamen, noch jetzo eine rechtliche Ansprache zu machen habe, oder nicht? Darüber ist nicht nur unter denen Gelehrten, sondern zu unserer Zeit auch offentlich, gestritten worden.

vid. die Chur-Bayer. u. Oesterreich. Wechsel-Schrifften *de An. 1741. sqq.* deßgleichen eine in Ms. roulirende Gegen-Deduction wider Bayern. Add. AVENTINI *Annal. Bojor. Lib.*

Lib. 7. Cap. 8. num. 5. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* Kays. Frider. *Part. 3. pag. 613.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont.* 2. unter Pfalz. *pag. 3.* Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 39. p. 360. sqq.* von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. m. 566.*

§. 3.

Ehedessen hatten die Herzoge in Bayern Land-Gerichte zu Graispach, Hirschberg, Hochstätt und Mauerstätten, daran jezuweilen auch andere Stände, oder deren Unterthanen, geladen wurden; worüber es, sonderlich auch um die Jahre 1489. und 1492. allerley Strittigkeiten gab, auch theils Reichs-Stände sich dagegen privilegiren liessen: An. 1504. aber kamen die Land-Gerichte Graispach und Hochstätt an Pfalz und Maurstetten an Oesterreich; von Hirschberg aber werden wir hernach bey Eichstätt etwas mehreres hören. Als mit verschiedenen R. Ständen wegen der Land-Gerichte.

v. DATT *de Pace publ. p. m. 258. 265.*

§. 4.

Als der Schwäbische Bund noch florirte, hatten die Herzoge in Bayern vil mit demselben zu thun. Mit dem Schwäbischen Bund.

v. DATT *l. c. Indic. voc. Bavaria, in spec. Lib. 2. Cap. 5. num. 10. pag. 257.*

257. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* R. Frider. *Part. 6. pag. 159. sq.*

Besonders wurde zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georgen in Bayern An. 1492. unter Kayserlicher Vermittelung ein Vertrag getroffen.

FUGGERS Oesterreich. Ehren-Spiegel. *Lib. 5. Cap. 40. p. 1062. Col. 2.* DATT *l. c. Lib. 2. Cap. 5. pag. 264.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz. *p. 49.* du MONT *Corps dipl. Tom. 3. Part. 2. p. 283.*

§. 5.

Mit einigen R. Unmittelbaren in Schwaben.

Um das Jahr 1489. klagte diser Schwäbische Bund, daß Herzog Georg einige Reichs-Unmittelbare in Schwaben als seine Landsaßen tractieren wolle; worauf der Kayser ein Rescriptum dehortatorium an Ihn ergehen liesse.

Ohne Zweifel connectiret dise Sache mit erstbesagten Land-Gerichts-Händeln.

§. 6.

Wegen des Geleits zwischen Ulm und Memmingen.

Bayern maßte sich ferner vormals des Geleits zwischen Ulm und Memmingen an: Es wurde Ihme aber An. 1489. abgesprochen.

DATT *de Pace publ. p. m. 263.*

§. 7.

§. 7.

Um eben dise Zeit hatte ferner Herzog Georg Streit wegen der Jagens-Gerechtigkeit zwischen der Donau, der Riß, der Buchauer-Steig, der Miesaich und Conzach. Wegen eines Jagens-Districts in Schwaben.

DATT *l. c. p. m. 262. 265.*

§. 8.

Als endlich im jetzigen Jahrhundert verschidene Reichs-Stånde an Chur-Bayern wegen erlittener Kriegs-Schåden, und hinwiederum Chur-Bayern an verschidene Reichs-Stånde wegen ihrer aus denen Chur-Bayrischen Landen gezogener Nutzungen, Ansprache machten, wurden in dem Baadischen Friden *art. 15.* dise beyderseitige Anforderungen aufgehoben. Wegen Kriegs-Schåden.

§. 9.

Anlangend nun die einzele Reichs-Stånde, und zwar erstlich die Chur-Fürsten; so weiß ich nicht, daß Chur-Bayern und Chur-Maynz etwas besonderes mit einander zu thun gehabt håtten; ausser was das Rheinische Reichs-Vicariat betrifft, deme sich Chur-Maynz entziehen zu wollen scheinet. *Acta* mit Chur-Maynz.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 7. pag. 536. add. pag. 455.*

Der ehemahlige Streit wegen Extradiung der Reichs-Hof-Raths-Acten von

K Chur-

Chur-Maynz an die Reichs-Vicariate ist nun beygelegt.

v. *ibid. Tom.* 8. *pag.* 102. *sqq.*

Und mit Bestellung des Rheinischen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Canzley hat Chur-Maynz nichts zu thun.

l. c. p. 77.

§. 10.

Mit Chur-Cölln.

Zwischen denen nun schon so lange Zeit aus dem Bayrischen Hause erwählten Chur-Fürsten zu Cölln und ihrem Stam-Hause ist ohne Zweifel vil wichtiges passirt, und von Zeit zu Zeit geschlossen worden; davon aber dem Publico nichts eigentliches wissend worden ist, als was wir hernach bey Pfalz vernehmen werden.

§. 11.

Mit Böhmen.

Böhmen anbelangend, so wollte König Johann in Böhmen sein Königreich mit Bayern vertauschen.

DUBRAVIUS *Hist. Bohem. Lib.* 20. *p.* 167. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 5. *§.* 1. *p. m.* 584.

Und Herzog Albrecht III. zu München hätte können König in Böhmen werden; er schlug es aber aus.

v. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* unter Kays. Friderich *V.* 1ste Vorstel.

stell. *pag. 337.* von LUDEWIG *l. c. §. 17. pag. 550.*

Was aber zu unserer Zeit wegen der Chur-Bayrischen Erb-Folge in Böhmen passiret ist, schlåget in die Successions-Streitigkeiten mit Oesterreich ein, davon hernach wird gehandelt werden.

Was ferner Böhmen und Bayern wegen der Chur-Würde und des Erz-Schencken-Amts mit einander zu thun gehabt haben, siehe oben *Cap. 3.* und *6.*

Und von denen Landen, welche Böhmen von Bayern an sich gebracht, hernach aber disem wieder zu Lehen überlassen hat, siehe unten *Cap. 12.*

Die zwischen Böhmen und Bayern gemachte verschidene Vertråge, und dergleichen gehen eben auch dise Lehen an.

Siehe davon *cit. Cap. 12.*

Die nun Böhmische Statt Eger hat ehedessen zu der obern Pfalz, oder der Grafschafft Cham, gehöret, wurde aber von Kayser Ludwigen aus Bayern An. 1339. samt andern Ihme zugehörigen Orten in der obern Pfalz, oder dem Nordgau, an König Johann in Böhmen versezet: Sie solle, nach Einigen, nachhero von Bayern mehrmalen zurück-gefordert worden seyn; welch lezteres ich aber nicht erwisen finde.

von LUDEWIG *l. c. Cap. 4. §. 24. p. m. 583.* add. mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 40. pag. 177. sqq.*

§. 12.

Mit Chur-Sachsen.

Mit Chur-Sachsen begabe sich Chur-Bayern im Jahr 1679. in eine Defensiv-Allianz.

vid. du MONT *Corps diplomat. Tom. 7. Part. 1. p. 375.* LüNIGS Reichs-Archiv. *Part. spec. Cont. 2.* unter Pfalz *pag. 105.* PUFENDORFFII *res Brandenburg. lib. 17. §. 37.*

Um die Jahre 1731. und 1732. setzten beyde Haüser Sich gemeinschafftlich gegen die Oesterreichische Sanctionem pragmaticam.

Und um das Jahr 1741. scheinen Sich beyde hohe Haüser von neuem alliirt zu haben.

Von dem zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz einer- dann Chur-Sachsen anderer Seits getroffenen Vergleich aber wegen der Gränzen derer beyderseitigen Reichs-Vicariate siehe oben *Cap. 4.*

§. 13.

Mit Chur-Brandenburg.

Daß vormals die Brandenburgische Chur-Würde einige Zeit bey Bayern gewesen, und wie Dises wieder darum gekommen seye, siehe *Cap. 6.*

Ehe-

Ehedem hatte Bayern auch grosse Streitigkeiten mit Brandenburg, wegen der Erb-Folge in Pommern, wobey es auf eine zwischen Marckgrafen Ludwig zu Brandenburg aus dem Hause Bayern und Seinem ganzen Hause einer-dann denen Herzogen in Pommern anderer Seits getroffene Erb-Verbrůderung ankame.

Von Preußen kommt unten in disem Capitel noch etwas vor.

§. 14.

Mit Chur-Pfalz.

Daß Chur-Bayern und Chur-Pfalz eigentlich nur Ein Haus zusammen ausmachen, und wie Sich solches Haus in zwey Linien vertheilet, haben wir bereits im Vor-Bericht und *Cap.* 2. vernommen.

Von dem Stamm-Vertrag vom Jahr 1313. ist schon *Cap.* 6. gehandelt worden.

So auch von dem Haupt-Stamm-Vertrag vom Jahr 1329. auf welchen noch jetzo so viles ankommt.

An. 1490. wurde zwischen Pfalz und Bayern eine Erb-Einigung errichtet, welche noch ungedruckt ist: Etwas weniges aber von deren Innhalt liset man in dem Stamm-Vertrag von An. 1724. woselbst sie auch §. 2. in tantum erneuert worden ist.

Der An. 1505. errichtete Vertrag über denen Streitigkeiten wegen Herzog

Georgs zu Landshut Erbschafft gehöret auch hieher.

vid. *Cap.* 2.

An. 1522. errichteten Bayern und Pfalz-Neuburg einen Vertrag, welcher unter anderem das Salz-Wesen betraffe.

An. 1524. machten Chur-Pfalz und Bayern eine neue Erb-Einigung mit einander: Die aber noch nicht an das Licht getretten, sondern nur in dem Vertrag de An. 1724. §. 2. kurz berühret und erneuert worden ist.

An. 1618. wurde zu Ingolstatt zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen verschidener Wasser-Bau-Zoll- und anderer Salz-Fuhr-Sachen eine Conferenz gehalten und ein Receß errichtet.

Was An. 1648. in beyden Westphälischen Fridens-Instrumenten wegen Bayern und Pfalz versehen ist, gibt in der That auch eine Art eines Familien-Vertrags ab.

v. *Cap.* 6.

Mit dem An. 1673. zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz getroffenen Tractat hat es die bey An. 1524. angezeigte Bewandtniß.

An. 1724. 15. Maj. traffen beyde Chur-Fürsten zu Bayern und Pfalz, nebst dem

Chur-

Chur-Fürsten zu Cölln, Bischoffen zu Freysingen, denen nachgebohrenen Herzogen in Bayern, und dem Pfalzgrafen zu Sulzbach, einen neuen Stamm-Tractat.

v. mein diplomat. Archiv des 18den Jahrhund. *p.* 420. Neue Europ. *Fama Part.* 66. *p.* 466. Geschicht. des *Interregn.* nach Absterb. K. Carls *VI. Part.* 1. *pag.* 322. Mein Staats-Recht *Tom.* 11. *p.* 358. *Tom.* 23. *pag.* 8. HEMPELS erläutert. *German. princ.* Buch von Pfalz. *pag.* 718. *sq.*

An eben disem Tag wurde auch noch ein besonderer Vertrag wegen des Rheinischen Reichs-Vicariats getroffen.

Siehe davon *Cap.* 4.

An. 1745. aber folgte noch ein anderweiter Vertrag von eben diser Sache nach.

vid. *ibid.*

Von denen meisten Angelegenheiten, so zwischen disen beyden Durchl. Chur-Häusern vorgekommen seynd, ist bereits geredet worden.

Selbige betreffen theils die Chur-Würde;

vid. *Cap.* 6.

Theils das Reichs-Erz-Truchseßen-Amt;

vid. *Cap. 3.*

Theils das Reichs-Vicariat;

vid. *Cap. 4.*

Theils die Erbschafft Herzog Georgs zu Landshut.

vid. *Cap. 2.*

Um das Jahr 1652. entstunden zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg Dispûten, weil letzteres die Salz-Hohenauen, oder Schiffe, so jährlich von Regensburg mit Reichenhaller-Salz zum Chur-Fürstlichen Salz-Amt nach Donauwörth versendet worden, nicht mehr ohne Chur-Fürstlichen Paß und Zoll-frey paßieren lassen wollen; doch bliebe Bayern endlich im Besiz der Zoll-Freyheit.

Der An. 1657. zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz entstandene Streit wegen des Wildfang-Rechts hat keine Folgen gehabt.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. p. 188.* LONDORPII *Acta publ. Tom. 8. Lib. Cap. 71. p. 140.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz *pag. 91.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 1. pag. 574. sq.*

Ob Chur-Bayern eine Ansprach auf Neuburg und Sulzbach habe?

vid.

vid. SCHWEDERS *Theatr. Prætens.* *Tom. 2. p. m. 44. ſq.*

Von dem eventualen Chur-Bayriſchen Succeſſions-Recht in der Pfalz aber

vid. SCHWEDER *l. c.* ZSCHACKWIZENS Einleit. zu den Rechts-Anſprůch. *Part. 1. p. m. 338.* Mein Teutſch. Staats-Recht *Tom. 33. pag. 229.*

§. 15.

Anlangend ferner die geiſt- und weltliche einzele Reichs-Fůrſten; Mit Augsburg, dem Hochſtifft.

Und zwar erſtlich das Hoch-Stifft Augsburg; ſo waren diſe Biſchöffe vormals Bayriſche Landſaßen, und mußten des Herzogs Hof, Concilia und Land-Tåge beſuchen.

v. HEIDER von Reichs-Vogtey. *p. 429.*

Solches růhrete her theils von dem Bayriſchen Biſthum Neuburg, ſo unter Carl dem Groſſen dem Augſpurgiſchen einverleibt worden, theils von denen am Lech-Strohm gelegenen Guelfiſchen Gůtern, ſo durch die Conradiniſche Schenckung, ſamt der Grafſchafft Schwabeck, und der Advocatie über die Statt und das Stifft an Bayern gekommen; weshalben verſchidene Stritte geführet und Verträge gemacht worden.

vid. mein Staats-Recht des Hoch-Stiffts Augsburg. *Cap. 6. §. 13. pag. 41. sq. add. pag. 27. sqq.* und von LANGENMANTELS Historie des Regiments zu Augsburg, *passim.*

Kayser Ludwig aus Bayern hat die Strassen-Vogtey, (unter welchem Namen der gröste Theil der um Augspurg gelegenen Güter begriffen ist,) seinem Canzler, Heinrich von Schöneck, nachmaligen Bischoff zu Augspurg, verpfändet.

v. GASSARI *Annal. August. p. 434.*

An. 1651. wurde zwischen Chur-Bayern und dem Hoch-Stifft Augspurg ein Vergleich geschlossen, welcher nur weltliche Dinge betrifft.

Von dem An. 1684. zwischen Chur-Bayern und dem Hoch-Stifft Augspurg getroffenen Vergleich wegen der Bischofflichen Gerichtbarkeit aber

Siehe *seq. Cap. 10.*

Die im jetzigen Jahrhundert von dem Hoch-Stifft an Chur-Bayern gesucht- und erhaltene Indemnisation hat keinen Bestand gehabt.

cit. Augsp. Staats-Recht *l.c. §. 15. pag. 42. sqq.*

Des Hoch-Stiffts Ansprach auf die

Chur-

Chur-Bayrische Herrschafft Geysenhausen bedeutet nichts.

Mein Augsp. Staats-Recht *l. c. Cap. 6. pag. 44.*

So ist auch des Hoch-Stiffts Ansprach an die Chur-Bayrische Herrschafft Mindelheim sehr dunckel.

cit. Staats-Recht *l. c. §. 17. pag. 44.*

Und von gleich schlechtem Gewicht ist endlich auch die Ansprach an die Chur-Bayrische Herrschafft Schwabeck.

cit. Staats-Recht *l. c. §. 18.*

§. 16.

Die ganze alte Grafschafft Bamberg gehörte ehedem denen Herzogen in Bayern, und Heinrich der Heilige ware Stiffter dises Bisthums. Mit Bamberg.

Die Bischöffe zu Bamberg mußten dahero auf beyden Land-Tägen und bey Hof erscheinen; deßwegen sie auch in Regensburg eine eigene Wohnung hatten.

Die zwischen Bayern und Bamberg An. 1228. 1269. und 1353. vorgegangene Handlungen betreffen einige Lehen, so das Durchl. Haus Bayern vom Hoch-Stifft Bamberg empfangen hat; davon unten *Cap. 12.* ein mehreres vorkommt.

§. 17.

Mit denen Marckgrafen zu Branden- Mit Brandenburg.

burg

burg in Francken hatte Herzog Ludwig zu Landshut vilerley Streitigkeiten wegen des zum Burggrafthum Nürnberg gehörigen Land-Gerichts, u.s.w. welche durch die An. 1459. 1460. 1461. und 1463. errichtete Verträge beygeleget worden seynd.

Siehe umständlich davon MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* unter Kayser Friderich *V. Indic. voc.* Bayern, Ludwig der Reiche. add. du MONT *Corps dipl. Tom. 3. Part. 1. p. 256. 274. 289.* MENCKENS *Script. rer. Germ. Tom. 1. p. 798.* LüNIGS *Cod. Germ. dipl. Tom. 1. pag. 455.*

An. 1489. und 1492. wurden abermals Verträge in vilerley Sachen zwischen Bayern und Brandenburg getroffen.

vid. DATT *de Pace publ. p. m. 259. 265.*

In dem über Herzog Georgs des Reichen Erbschafft entstandenen Krieg verbliebe Brandenburg Freystättel und Hirsberg, welches aber hernach die Pfalzgrafen wieder eingelöset.

v. MüLLERS Reichs-Tags-Staat unter Kays. Max. *pag. 681.* von LUDEWIG *l. c. §. 18. p. 552.*

Zwischen Bayern und Brandenburg-Culmbach seynd An. 1536. und 1541. Verträge geschlossen worden. Es

Es entstunden aber doch hernach neue Strittigkeiten wegen der Halsgerichtlichen Obrigkeit, welche den 12. Augusti 1665. zu München also beygelegt worden, daß dise Worte künfftighin nicht nur von der Halsgerichtlichen Obrigkeit, Forst- und Jagens-Gerechtigkeit, sondern zugleich auch von dem Jure territoriali und Landes-Fürstlichen Herrlichkeiten, verstanden werden sollten.

§. 18.

Von der Bischöffe zu Brixen ehemaligen Bayrischen Landsäßigkeit ist das bey Bamberg gesagte auch hieher zu erholen. Mit Brixen.

Die Herzoge in Bayern werden als des Bisthums Brixen Alt-Erb-Marschalle angegeben.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feudal. Tom. 1. pag. 1744.* Herrn BUDERS *Opusc. pag. 306.* Geneal. Schemat. Reichs- u. Staats-Handbuch *voc.* Brixen.

§. 19.

Mit dem Hoch-Stifft Eichstätt hat Bayern viles zu thun gehabt. Mit Eichstätt.

Von der ehemahligen Bayrischen Landsäßigkeit dises Hoch-Stiffts,

Conf. die Chur-Bayrische *Deduct. contr.* Eichstätt *de An. 1751.* in meines Sohns Samml. von *Deduct.*

duct. Tom. 4. pag. 20. sq. add. *seq. Cap. 10.*

Nach Absterben der Grafen von Hirschberg bekamen Bayern und Eichstätt Streit wegen ihrer Verlassenschafft, welcher An. 1305. durch einen Schieds-Richterlichen Spruch beygeleget wurde.

vid. *cit* Samml. *pag. 28.* von FALCKENSTEINS *Antiquit. Nordgav. Cod. dipl. pag. 129.*

An. 1380. kame ein gütlicher Vergleich zwischen Bayern und Eichstätt zu Stand.

vid. *cit. Deduct.* Beyl. *Qqqqq.* Mein Sohn *l. c. pag. 344.* von FALCKENSTEIN *l. c. pag. 216.*

An. 1381. deßgleichen.

v. von FALCKENSTEIN *l. c. pag. 217.*

An. 1392. geschahe ein Schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen Bayern und Eichstätt in verschiedenen Streitigkeiten.

cit. Deduct. Beyl. *Ddddddddddd.* Mein Sohn *l. c. pag. 555.* von FALCKENSTEIN *l. c. p. 227.*

Um das Jahr 1461. solle Herzog Ludwig der Reiche den Bischoff zu Eichstätt mit Gewalt der Waffen von dem Reich haben eximiren wollen.

vid. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.*

Kays. Frider. *Part. 4. pag. 68. 170. 178. 179.* du MONT *Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 288.* LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 1.* unter dem Kayser. *pag.* 72.

An. 1528. wurde zwischen Bayern und Eichstätt ein Vertrag in diversis errichtet.

Ein Extract daraus findet sich in der *cit. Deduct.* Beyl. *Fffff.* und meines Sohns Samml. *p. 332.*

An. 1533. machte man einen neuen Vergleich.

cit. Deduct. Beyl. *Ggggg.* Mein Sohn *l. c. pag. 334.*

An. 1749. entstunden zwischen Chur-Bayern und Eichstätt wegen Restaurirung des Hirschbergischen Land-Gerichts schwere Irrungen, welche an den Reichs-Hof-Rath gediehen seynd, und noch währen.

Siehe den Chur-Bayrisch. Geschicht- und Actenmäßigen Unterricht ꝛc. *de An. 1751.* in meines Sohns Samml. von *Deduct. Tom. 4. per tot.*

Ein Bischoff zu Eichstätt muß bey Antritt Seiner Regierung vor disem Land-Gericht erscheinen, und die Bestättigung seines Hoch-Stiffts Privilegien suchen.

cit. Deduct. passim.

Der

Der Bischoff zu Eichstätt ist Canzlar der Chur-Bayrischen Universität zu Ingolstatt: Er darff aber keinen Vice-Canzlar setzen.

von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 5. §. 5. *p. m.* 591. von FRANCKENBERGS Europ. Herold. *Tom.* 1. *p.m.* 347.

Der Chur-Fürst schreibt an den Bischoff, wann derselbe kein gebohrener Fürst ist, nur: Euer Freundschafft, der Bischoff hingegen an den Chur-Fürsten: Euer Gnaden.

Von denen geistlichen Gerechtsamen des Bischoffs zu Eichstätt in denen Chur-Bayrischen Landen endlich siehe unten *Cap.* 10.

§. 20.

Mit Freysingen.

Mit dem ganz von Bayern umgebenen Bisthum Freysingen hat es gleichfalls manches zu thun gegeben.

Einen Kayserlichen Ausspruch in denen Streitigkeiten zwischen Bayern und Freysingen vom Jahr 1158.

Siehe in HUNDII *Metropol. Salisburg. Tom.* 1. *pag.* 77. LüNIGS Reichs-Archivs *Spicil. eccles. Part.* 2. *p.* 232. add. Herrn Grafens von BüNAU Leben Kays. Friderichs *I. pag.* 79. RADEVICUS *Lib.*

Lib. 1. Cap. 13. HOFFMANNS *Annal. Bamberg. Lib. 3. An. 1158. §. 75.*

An. 1180. thate Kayser Friderich einen anderweiten Ausspruch vor Freysingen.

v. Herr Graf von BüNAU *l. c. p. 266. sq.* HUND *l. c. p. 78.* GOLDASTI *Const. Imp. Tom. 1. pag. 284.* ARENPECK *de Guelf. pag. 674.* LüNIG *l. c. p. 234.* STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 1. p. 82.*

An. 1325. gienge wieder eine Art eines Vergleichs vor.

HUND *l. c. Tom. 1. pag. 164.* TOELNERI *Histor. Palat. in Codic. diplom. pag. 149.*

An. 1240. desgleichen.

HUND *l. c. pag. 111.* LüNIGS Reichs-Archiv. *Spicil. eccles. Contin. 1. pag. 519.*

An. 1245. abermals.

v. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. p. 113.*

Der An. 1268. getroffene Vergleich betrifft nur etliche Kirchen-Såtze.

HUND *l. c.* LüNIG *l. c. Part. 2. pag. 236.*

Und was An. 1284. vorgegangen ist,

 beruh-

berühret Lehen, von denen *Cap.* 12. etwas vorkommt.

An. 1312. wurde zwischen König Otto in Ungarn, auch Heinrichen und Otten, Herzogen in Bayern, dann Bischoff Gottfriden zu Freysingen, ein abermahliger Vergleich geschlossen.

vid. LANG *l. c. pag.* 104.

An. 1322. verglichen sich die Herzoge Heinrich und Otto mit dem Dom Capitel zu Freysingen.

v. LANG *l. c.*

An. 1434. gienge etwas in Lehens-Sachen zwischen Bayern und Freysingen für.

vid. *Cap.* 12.

Die Grafen von Scheiern waren Erb-Vögte des Hoch-Stiffts Freysingen: Daß sie aber bereits An. 1140. mit Kayserlichem Consens dise Würde resignirt haben sollen, ist nicht wahrscheinlich.

von FRANCKENBERG *l. c. p.m.* 361. sed conf. MEICHELBECKS *Histor. Freising. Tom.* 1. *pag.* 287. & 360.

Der Bischoff zu Freysingen ist in Ansehung zweyer Hochstifftischer Aemter ein Chur-Bayrischer Landsaß.

v. von FRANCKENBERG *l. c. pag.* 360. add. SCHWEDERS *Theatr.*

Præ-

Prætens. Tom. 1. pag. 711. Edit. Glafey.

Daß aber Chur-Bayern die Lehens-Herrschafft über die Stadt Freysingen zu behaupten suchen sollte, ist wohl irrig.

v. SCHWEDER *l. c.*

Von denen Bischöfflich-Freysingischen geistlichen Gerechtsamen in denen Chur-Bayrischen Landen siehe unten *Cap. 10.*

Das Dom-Capitel zu Freysingen machet endlich in seinen Bischoffs-Wahlen grosse Reflexion auf die Prinzen aus dem Chur-Hause Bayern.

§. 21.

Die an den Cardinal von Fürstenberg gehabte Ansprache wegen der von demselben dem Chur-Fürstlichen Hause Bayern entführten Erbschafft Chur-Fürst Maximilian Heinrichs zu Cölln wird wohl nun nicht weiter zum Vorschein kommen. Mit Fürstenberg.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 3. Cap. 3. §. 17. p. 574.*

Daß sonst Chur-Bayern ehedessen die Herrschafft Wisensteig mit Fürstenberg gemeinschafftlich besessen habe, werden wir unten vernehmen.

§. 22.

Die Grafen von Hohenzollern sollen in dem über Herzog Georgs des Reichen Mit Hohen-Zollern.

Erbschafft entstandenen Krieg nach Einigen auch etwas von Bayern davon getragen haben: Es ist aber irrig.

v. von LUDEWIG *l. c. §. 18. p. 552.* Die von ihme angegebene Güter kamen an Oesterreich.

§. 23.

Mit Kempten.

Bey dem Fürstlichen Stifft Kempten versehen, an statt Chur-Bayern, nach Abgang derer Pinzenauer, die von Roth das Truchseßen-Amt.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 1921.* Herrn BUDERS *Opusc. pag. 308.*

§. 24.

Mit Mecklenburg.

Das Herzogliche Haus Mecklenburg machte in disem Jahrhundert eine Ansprach auf die Landgrafschafft Leuchtenberg, auf welche es von Kayser Maximilian I. An. 1502. eine Anwartschafft erhalten haben solle, auf den Fall der damalige Landgraf Johannes ohne ehliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde.

v. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. & Controvers. illustr. Tom. 2. pag. 268. sq. Edit. Glafey.* Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 35. p. 121. sqq.*

§. 25.

Mit Oesterreich.

Mit dem nun Erz-Herzoglichen Hause Oester-

Oesterreich hat Bayern zu allen Zeiten überaus vil zu thun gehabt.

Die vollståndigste Nachrichten davon finden sich in denen nach Kayser Carls VI. Tod zwischen Chur-Bayern und Oesterreich gewechselten offentlichen Streit-Schrifften; davon hernach.

Die Marchiones Baioariæ, oder Marggrafen zu Oesterreich, gehörten vormals unter Bayern.

HOFFMANNS Grundsåz. des Teutschen Staats-Rechts. *pag.* 368. HEIDER von Reichs-Vogteyen. *pag.* 4. 38.

Als Kayser Conrad III. Herzog Heinrichen den Stolzen in Bayern und Sachsen seiner Lande entsetzte, gab er Bayern an Marckgraf Leopolden zu Oesterreich.

HOFFMANN *l. c.*

Heinrichs Sohn, Herzog Heinrich der Löwe, wollte aber Bayern nicht zurück lassen; da dann endlich An. 1196. die Sache dahin verglichen wurde, daß Heinrich von Oesterreich Bayern wieder abtrate, Oesterreich hingegen von Bayern abgesondert, und zu einem eigenen Herzogthum erklåret wurde.

HOFFMANN *l. c.* Herr Graf von BüNAU im Leb. Kays. Friderichs I. *p.* 64. *sqq.*

Kayser Rudolf I. gabe seiner an Herzog Otten in Bayern vermählten Prinzeßin Catharina das Land ob der Ens, theils als ein Pfand, theils als ein Heurath-Gut, mit: Als aber Ottens Vatter, Heinrich, es hernach mit des Kaysers Feind, König Ottocarn in Böhmen, hielte, mußte der Herzog das Land ob der Ens ohne Bezahlung wiederum abtretten; hingegen raumte der Kayser seinem Tochtermann Schardingen, Ried und Freystatt zum Heurath-Gut ein.

An. 1311. machten die Herzoge in Bayern und die Herzoge zu Oesterreich, so bißhero allerley Streitigkeiten gehabt hatten, Fride und ein Bündniß mit einander.

v. Oester. vorläuff. Beantwort. der Chur-Bayr. gründlich. Ausführ. Beyl. 59. Staats-Schrifft. nach Kays. Carl *VI. Tom. 3. pag. 375. sqq. pag. 789. sqq.* ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 1. Lib. 25. pag. 672. 773.* BRUNNER *Annal. Lib. 5. Part. 3. p. 239.*

An. 1312. wurde abermahlen eine Allianz unter Ihnen gemacht.

cit. vorl. Beantw. Beyl. *60.* Staats-Schrifft. *l. c. pag. 385. 797.*

Von dem An. 1325. geschlossenen Vertrag zwischen Kayser Ludwig IV. aus Bayern

Bayern und Seinem Gegen-Kayser, Friderich von Oesterreich, ist schon *Cap. 3.* geredet worden.

Eben diser Kayser Ludwig aus Bayern solle an die nun Oesterreichische Marckgrafschafft Burgau in Schwaben, als an ein Bayern heimgefallenes Lehen, Ansprache gemacht haben.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. 571.*

An. 1364. verschriben sich die Herzoge in Bayern, Oesterreich niemalen gegen Böhmen beyzustehen.

LüNIGS *Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 1282.*

Unter Kayser Carl IV. kamen beyde Haüser wieder an einander wegen der Grafschafft Tyrol, worzu jeder Theil das beste Recht zu haben vermeinte: An. 1369. aber verglichen sie sich, und Bayern renuncirte auf Tyrol.

cit. vorl. Beantw. Beyl. *66.* Staats-Schrifft. *l. c. pag. 388. sqq. 823. sqq.* ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 2. Lib. 5. pag. 95. sq.* LüNIGS *Cod. Germ. dipl. Tom. 2. pag. 791.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 267.*

Zu gleicher Zeit wurden auch noch drey Neben-Verträge errichtet.

cit. vorl. Beantw. Beyl. *67. 68. 69.* Staats-Schrifft. *l. c. pag. 395. 829. sqq.*

Um das Jahr 1463. hatten Oesterreich und Bayern Streit wegen der Bayrischen Prälaten und Unterthanen, so Güter in Oesterreich haben, geführten Beschwerden, darinn aber König Georg in Böhmen einen Schiedsrichterlichen Ausspruch thate.

An. 1473. gestattete Kayser Friderich III. Herzog Albrechten in Bayern, daß Er die Kayserliche Land-Vogtey in Schwaben von Hanßen Truchseßen zu Waldburg an sich lösen möge: Es solle aber vilmehr Herzog Sigmund in Oesterreich sie in eben disem Jahr durch Einlösung an das Haus Oesterreich gebracht haben.

vid. mein Staats-Recht *Tom. 42. pag. 163. 169.* LüNIGS *Cod. Germ. diplom. Tom. 2. pag. 498.*

An. 1486. verschriebe Erz-Herzog Sigmund zu Oesterreich in Tyrol, der keine Kinder hatte, Herzog Albrechten in Bayern, so Kayser Friderichs Princeßin heurathete, Tyrol zum Heurath-Gut, deme aber das übrige Haus Oesterreich widersprache.

ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 2. Lib. 9. pag. 204.* MüLLERS R. Tags-*Theatr.* unter Kayser Frider. *Part. 6. pag. 126. sq.*

Eod. An. 1486. lôsete Herzog Albrecht mit Erz-Herzog Sigmunds zu Oesterreich Consens die dem Hoch-Stifft Augspurg versetzte Marckgrafschafft Burgau von demselben ein.

ADLZREITER *Annal. Boic. Part.* 2. *Lib.* 9. *pag.* 205. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* K. Frider. *Part.* 6. *pag.* 125.

An. 1489. versprache aber Herzog Georg, einem Wiederkauff diser Marckgrafschafft statt zu geben.

DATT *de Pace publ. pag.* 258.

Es wurden damals auch noch mehrere Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Bayern beygelegt.

ibid.

Um dises Jahr 1489. hatte Herzog Georg die Grafschafft Kirchberg, ganz oder zum Theil, erkaufft: Es setzten sich aber der Schwåbische Bund und ein Vetter des Verkaůffers dagegen; und der Streit währete noch An. 1492. An. 1504. aber kame Kirchberg durch den Bayrischen Krieg an Oesterreich.

DATT *de Pac. publ. pag.* 261. 267. MüLLER *l. c.*

An. 1492. lôsete Kayser Maximilian auch Burgau wieder ein.

v. SCHWEDERS *Theatr. Prætens.* *Part. 2. pag. 41. sq.*

Eod. An. 1492. thate der Bischoff zu Chiemsee einen Schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen Oesterreich und Bayern wegen der Tyrolischen Gränzen in der Nuß, Malach, ꝛc.

Er findet sich in LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 496.*

In dem über Herzog Georgs des Reichen Erbschafft entstandenen Krieg erhielte Oesterreich ansehnliche Stücke von Bayern für seinen demselben geleisteten Beystand, welche erzählet werden

In MüLLERS Reichs-Tags-Staat unter Kays. Maximil. *I. pag. 680.* add. LüNIGS *Cod. Germ. dipl. Tom. 2. p. 802.* von LUDEWIG *l. c. §. 18. p. 552.* LANG *l. c. pag. 498. sqq.*

An. 1534. 11. Sept. wurde zwischen Oesterreich und Bayern ein Haupt-Vergleich getroffen, und zugleich eine Vermählung zwischen dem Erb-Prinzen Albrecht in Bayern und des Röm. Königs Ferdinand I. Prinzeßin Maria verabredet.

vid. LüNIGS *Codex German. diplom. Tom. 2. p. 598.* *Eiusd.* Reichs-Archiv.

Archiv. *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz. *p.* 148.

An. 1535. 22. Apr. wurde diser Vergleich erneuert und beståttiget.

cit. vorl. Beantw. Beyl. 28. *cit.* Staats-Schrifft. *pag.* 568. *sqq.*

An. 1541. und 1555. wurden zwischen Oesterreich und Bayern Verträge geschlossen, welche die Irrungen zwischen der Herrschafft Kuffstein und der Herrschafft Aschau, sowohl der Land-Pidmarchen und Confinien, auch der hohen und nidern Obrigkeiten, als der beederseits darinn gesessenen Unterthanen habender Wuhn und Waid, Plumb-Besuch, Holzschlags- und andere Rechte und Gerechtigkeiten, betroffen haben.

An. 1589. entstunde ein Rang-Streit zwischen dem Herzog in Bayern und Erz-Herzog Carl zu Oesterreich.

v. Graf KHEVENHILLERS *Annal. Ferdin. Tom.* 3. *p. m.* 707. *sq.* LÜNIGS Staats-*Consil. Tom.* 1. *pag.* 439. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 36. *p.* 3. *sq.* Dahin gehöret auch, was der Herr von LUDEWIG *in German. princ. Lib.* 1. *Cap.* 3. *§.* 42. *p. m.* 125. und *Lib.* 4. *Cap.* 3. *p.* 569. meldet.

A. 1627. und 1628. traffen Oesterreich

und

und Chur-Bayern verschidene Recesse mit einander, wodurch insonderheit Oesterreich die obere Pfalz kåufflich an Chur-Bayern überliesse, Chur-Bayern hingegen auf seine Ansprach von 13. Millionen an Oesterreich und auf das verpfåndete Erz-Herzogthum ober der Ens renuncirte.

vid. *Theatr. Europ. Tom. 4. pag. 651. 654. 657. 697.* du MONT *Corps diplomat. Tom. 5. Part. 2. p. 538. 542. 544. 546.* LONDORPII *Acta publ. Tom. 5. Lib. 2. Cap. 30. p. 32. Lit. C. D. E. p. 209. 796. 799. 801. 803.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Oesterreich *p. 695. 700. 703. 705.*

An. 1628. 4. Sept. machten auch Oesterreich-Tyrol und Chur-Bayern einen Vergleich mit einander wegen Herabsezung derer beyderseits bißhero gesteigerten Zölle.

vid. LüNIGS *Codex German. diplom. Tom. 2. p. 827.*

Was von einem zwischen Kayser Ferdinand II. und Bayern An. 1635. geschlossenen reciproquen Successions-Tractat auf den Fall des Abgangs des Mañs-Stammes in einem diser beyden Haüser gemeldet wird, ist irrig.

v. von LUDEWIG *l. c. Cap. 4. §. 5. p. 576. sq.*

An.

An. 1647. broullirten sich Oesterreich und Chur-Bayern mit einander, versöhneten sich aber bald wieder, und schlossen An. 1648. eine neue Allianz.

vid. von MEIERN Westphål. Fridens-Handl. *Indic. voc.* Bayern. LONDORPS *Acta publ. Tom.* 6. *gag.* 211. LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Oesterr. *pag.* 814. 816. *Eiusd. Codex Germ. dipl. Tom.* 1. *p.* 694. *Theatr. Europ. Tom.* 6. *p.* 41. 76. SIRI *Mercurio Tom.* 9. *p.* 2. PUFENDORFF *de reb. Suec. Lib.* 19. *p.* 691. *§.* 20. du MONT *Corps diplom. Tom.* 6. *Part.* 1. *p.* 380. 399.

Nachdeme Chur-Bayern, Krafft des Westphålischen Fridens, den Jhme von Oesterreich An. 1628. mit-verkaufften Theil der untern Pfalz restituiren müssen, solle es verlangt haben, Jhme das Land ob der Ens von neuem zum Unterpfand biß zu Seiner Schadloshaltung einzuraumen: Wenigstens aber hat es solches nicht erhalten.

An. 1680. 21. Octobr. errichteten Oesterreich und Chur-Bayern einen neuen Receß wegen der zwischen der Herrschafft Kuffstein und der Herrschafft Aschau über denen Pidmarchen und Grånzen, hohen und nidern Obrigkeiten, auch anderen Recht-

Recht- und Gerechtigkeiten, entstandenen Irrungen.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. pag. 9.* LüNIGS *Codex German. diplom. Tom. 2. p. 855.*

An. 1683. 26. Jan. machten Oesterreich und Chur-Bayern eine Defensiv-Allianz mit einander.

vid. LONDORPII *Acta publ. Tom. 12. Lib. 12. p. 536.* du MONT *l. c. p. 54.* LüNIGS Reichs-Archiv. *Part. spec. Contin. 1.* unter dem Kayser. *pag. 483.*

An. 1689. 4. Maj. wurde zwischen Oesterreich und Chur-Bayern wegen von Disem an Jenes fournirender 8000. Mann ein Tractat geschlossen.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. pag. 227.* LüNIGS *Codex German. diplom. Tom. 1. p. 771.*

Chur-Fürst Maximilian Emanuel hatte zu Ende des vorigen Seculi Strittigkeiten mit Oesterreich wegen des Braut-Schatzes und mütterlichen Erbschafft der Chur-Fürstlichen Ersten Gemahlin, so Kayser Leopolds Prinzeßin ware; ingleichem wegen viler Millionen für die von An. 1683. an dem Kayser von Chur-Bayern geleistete Hülffe.

Von denen gleich darauf zu Anfang des

jetzigen

jetzigen Jahrhunderts, aus Gelegenheit der Spanischen Succession, zwischen Oesterreich und Chur-Bayern entstandenen, An. 1714. aber durch den Rastatt- und Baadischen Friden wieder beygelegten Streitigkeiten seynd alle Geschicht-Schreibere unserer Zeiten voll.

Die beste Nachricht, wo man von allen dahin einschlagenden Haupt-Umstånden etwas lesen könne, findet man in Herrn HÆBERLINS Entwurff einer politisch. Histor. des 18den Jahrhund. *Part. I.* Edit. Hanover, 1748. 8. add. LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 56. seq. Edit. Jenich.*

Die bey diser Gelegenheit An. 1709. beschehene Separation der lincker Hand des Inns gelegenen Chur-Bayrischen Lande von denen übrigen, und derselben Incorporation an Oesterreich, hat keinen Bestand gehabt.

conf. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 1.* unter Oesterr. *pag. 129.*

An. 1726. 1. Sept. schlosse Kayser Carl VI. mit Chur-Bayern und Chur-Cölln einen Freundschaffts- und Bündniß-Tractat; davon aber nur etwas weniges bekannt worden ist.

vid. *cit.* Oesterr. vorlaüff. Beantw.

der

der Chur-Bayr. gründl. Ausführ. Beyl. *8.* Staats-Schrifft. nach Kays. Carl. *VI. Tom. 3. pag. 437.*

An. 1735. hatten Bäyern und Oesterreich Streitigkeiten wegen einiger von Chur-Bayern geklagter Violationen seines Territorii durch eine gezogene Linie, u. s. w.

An. 1740. machte, nach Absterben Kayser Carls VI. ohne männliche Leibes-Erben, das Chur-Haus Bayern Ansprach an einen grossen Theil Dessen hinterlassener Lande; worüber ein blutiger Krieg entstunde, welcher aber für Chur-Bayern unglücklich lieffe: Dahero es in dem An. 1745. zu Füßen geschlossenen Friden Sich diser Ansprach begabe.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 16. pag. 293. seqq.*

Die von disem Succeſſions-Streit handlende Schrifften werden erzählt *l. c. pag. 273. sqq.* und in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 188. sqq. Edit. Jenich.*

Der Füßener Vertrag stehet in der Samml. der Staats-Schrifft. nach Kays. Carl *VII. Tom. 1. p. 861. seqq.* (add. *pag. 647. sqq.*) wie auch in der Samml. der Staats-Schrifft. unter Kayser Franz. *Tom. 3. pag. 355.*

An.

An. 1746. errichteten Oesterreich und Bayern einen anderweiten Tractat über verschidene Puncten.

v. *cit.* Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 3. p. 360. sqq.*

Und An. 1753. machten sie eine Convention in Münz-Sachen.

v. mein Teutsch. Staats-Archiv. *1754. Part. 7. pag. ...*

Ob Chur-Bayern noch jetzo eine Ansprach auf alles dasjenige habe, so ehemahlen zu Bayern gehöret, als Oesterreich, Steyermarck, Kärnten, Crain, 2c.? siehe pro & contra

in SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom. 2. p. m. 35. sq.* ZSCHACKWIZENS Einleit. zu den Rechts-Ansprüch. *Part. 1. pag. 328. sqq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. §. 15. p. m. 572.*

Ob es noch eine Ansprach an Oesterreich ob der Ens habe?

vid. SCHWEDER *l. c. pag. 42.*

Ob es noch ein Recht, entweder an ganz Tyrol, oder doch an Rattenberg und Kuffstein, habe?

vid. von LUDEWIG *l. c. pag. 137. 564. 572.* SCHWEDER *l. c. pag. 43.* KIEFFER *de Domo Habsb. Austr. Quæst. 30. p. 172.*

Von der Chur-Bayrischen Ansprache endlich an das nun Oesterreichische Hennegau siehe unten in disem Capitel.

§. 26.

Mit Paßau.

Uber die Abbtey unser lieben Frauen zu Paßau trugen die Herzoge in Bayern die Vogtey ehedessen vom Reich zu Fahn-Lehen, resignirten sie aber An. 1218. dem Kayser, welcher den Bischoff und diser den Herzog damit belehnete.

Ja sie unternahmen sich auch des Gerichts der Vogtey in der Stadt Paßau selbst, und haben sich deren erst An. 1262. gegen dem Stifft entschlagen.

v. HUNDII *Metrop. Salisburg. Tom. 1. pag. 257.* LüNIGS Reichs-Archiv *Spicil. eccles. Part. 2. p. 783.*

An. 1334. ertheilte Kayser Ludwig Bischoff Albrechten zu Paßau einen Exemtions-Brieff von denen Bayrischen Pfleg-Gerichten, ausser es seye der Streit um Erbe, Eigen, oder Grund-Stücke.

v. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 313. sq.*

An. 1377. gaben die Herzoge in Bayern der dem Hochstifft Paßau angehörigen und in Bayern angesessenen Clerisey eine Steur-Befreyungs-Urkund.

HUND *l. c. pag. 271.* LüNIG *in.*

pag. 799. du MONT *Corps diplom. Tom.* 2. *Part.* 1. *pag.* 117.

Als die beyde Durchl. Haůser Oesterreich und Bayern im jetzigen Jahrhundert zu zweyen malen mit einander zerfielen, wurde das Hochstifft Paßau jedesmal auch mit eingeflochten: Als aber die Haupt-Parthien Sich wieder versöhneten, ergabe sich das andere von selbsten.

Von denen geistlichen Gerechtsamen des Bischoffens zu Paßau in denen Chur-Bayrischen Landen endlich siehe das folgende 10de Capitel.

§. 27.

Von denen Rang-Streitigkeiten zwischen Bayern, qua Herzogen, und denen Pfalzgrafen siehe oben Cap. 6. Mit Pfalz.

Und von denen Streitigkeiten und Verträgen mit Pfalz-Neuburg, oben in disem Capitel.

§. 28.

Zwischen dem Hochstifft Regensburg und dem Durchl. Hause Bayern ist von Alters her vil vorgegangen. Mit Regensburg, dem Hoch-Stifft.

An. 1205. wurde ein wichtiger Vergleich unter ihnen getroffen.

v. HUNDII *Metropol. Salisb. Tom.* 1. *pag.* 154. 155. TOELNERI *Histor. Palat. in Cod. diplom. pag.* 65.

du MONT *Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. p. 133.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *pag. 123.* add. *Eiusd. Spicil. eccles. Part. 2. pag. 825.*

An. 1213. wurde ein anderweiter und extendirter Vertrag zwischen ihnen errichtet.

HUND *l. c. pag. 157.* LüNIG *cit. Part. spec. Cont. 2.* unter Pfalz. *pag. 125.* du MONT *l. c. pag. 145.* TOELNER *l. c. pag. 146.*

An. 1279. gienge ein Kauff- und Pfandschaffts-Contract unter ihnen für.

HUND *l. c. pag. 159.* TOELNER *l. c. pag. 73.* du MONT *l. c. pag. 245.* LüNIG *l. c. Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz, *pag. 130.* und *Spicil. eccles. Part. 2. pag. 829.*

An. 1295. paßierte einiges zwischen ihnen in Steuer-Sachen und wegen der hinterlassenen Güter der verstorbenen geistlichen Personen.

vid. HUND *l. c. pag. 154.* LüNIGS *cit. Spicil. eccles. Part. 2. p. 380. Part. 3. pag. 829.*

An. 1395. kame dise letztere Materie abermals auf die Bahn.

HUND *l. c. pag. 153.*

An. 1433. beståttigte das Concilium zu Basel einen zwischen ihnen wegen des Schlosses Werd, deßgleichen wegen Donaustauff, Hohenburg am Inn, und Hohenburg im Nordgau, getroffenen Vergleich.

HUND *l. c. pag.* 181. LüNIG *l. c. Spicil. eccles. Contin.* 1. *pag.* 691.

An. 1479. cedirte das Hochstifft einen Kirchen-Satz an den Herzog.

HUND *l. c. pag.* 182.

An. 1587. 11. Jun. wurde zwischen dem Dom-Capitel zu Regensburg und Herzog Wilhelm in Bayern ein Vergleich getroffen, welcher aber nur die Zeit der Minderjährigkeit Bischoff Philipps betraffe.

v. du MONT *Corps diplom. Tom.* 5. *Part.* 1. *p.* 463. ERTELS Chur-Bayrisch. *Atlas Part.* 2. *pag.* 279. HUNDII *Metropol. Salisb. Tom.* 1. *p.* 185.

Bayern solle auch mit dem Hoch-Stifft Regensburg wegen der Lehenbarkeit einer Landgrafschafft Streit gehabt haben.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 3. *p.* 566.

Die meiste Hoch-Stifft-Regensburgische Güter ligen unter Chur-Bayrischer Landes-Hoheit.

Auch reflectiret das Dom-Capitel zu Regensburg bey Ersetzung des Bischöfflichen Stuhls gar starck auf die Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Bayrische Prinzen.

Wegen der Lehen, so Chur-Bayern von dem Hoch-Stifft erhalten; siehe *seq. Cap.* 12.

Und von denen geistlichen Gerechtsamen dises Hoch-Stiffts über einige Chur-Bayrische Lande *seq. Cap.* 10.

§. 29.

Mit Sachsen.

Von denen zwischen Bayern, qua Herzogen, und denen Herzogen zu Sachsen obschwebenden Rang-Streitigkeiten kan *Cap.* 6. nachgeschlagen werden.

§. 30.

Mit Salzburg.

Mit dem benachbarten Erz-Stifft Salzburg hat das Herzoglich- und Chur-Fürstliche Haus Bayern auch einiges zu thun gehabt.

An. 1530. verglichen sich Oesterreich eines, Salzburg zweyten, und Bayern dritten Theils, wegen des Ausgangs des Hällingischen und Schellenberger Salzes rc.

v. Oesterr. vorläuff. Beantwort. der Chur-Bayr. gründl. Ausführ. Beyl. 25. Staats-Schrifft. nach

Kays.

Kays. Carl *VI. Tom. 3. pag. 560. sqq.* add. *pag. 577.*

Von denen zwischen Herzog Maximilian und Erz-Bischoff Wolffgang Dieterich zu Salzburg wegen des Salzwesens obgeschwebten schweren Streitigkeiten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts

Siehe (Herrn SCAMAUSSENS) Staat von Salzburg. *p. m. 124.* und die allda angeführte Bayrisch- und Salzburgische Scribenten.

An. 1610. wurde bey diser Gelegenheit ein Vergleich getroffen, Krafft dessen Salzburg sein Salz um einen gewißen leidentlichen Preiß an die Bayrische Cammer überlassen muß.

ibid. pag. 152.

An. 1615. 12. Mart. verglichen sich Salzburg und Bayern einer- und die Stadt Regensburg anderer Seits in Salz-Handlungs-Sachen.

vid. du MONT *Corps dipl. Tom. 5. Part. 2. pag. 266.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 1.* unter Salzburg. *pag. 124.*

Nach dem Westphälischen Friden belegte Chur-Bayern die Salz-Gelder, so es jährlich an Salzburg zu bezahlen hat, mit Arrest; worauf sich Salzburg an den

Fridens-Executions-Congreß wandte, woselbst viles in der Sache verhandelt wurde.

Von Sachen, so zwischen Bayern und Salzburg in Absicht auf den Bayrischen Crays vorgegangen seynd, conf. supr. *Cap.* 5.

Von geistlichen Angelegenheiten zwischen dem Durchl. Hause Bayern und dem Erz-Stifft Salzburg siehe das folgende 10de Capitel.

Und von Salzburgischen an Bayern gegebenen Lehen, *Cap. seq.* 12.

§. 31.

Mit dem Teutschen Orden.

Nach geschlossenem Westphälischem Friden meldete sich bey dem Congreß zu Nürnberg auch der Teutsche Orden contra Chur-Bayern wegen des Juris collectandi in dem Amt Postbaur: Der Ausgang der Sache aber ist mir unbekannt.

v. von MEIERN Nürnberg. Frid. *Execut. Acta. Indic. voc.* Teutsch-Orden.

§. 32.

Mit Würtemberg.

Zwischen denen Herzogen in Bayern und damahligen Grafen zu Würtemberg seynd in älteren Zeiten bald allerley Händel vorgefallen, bald Bündnisse geschlossen worden, deren hier nicht zu gedencken ist.

vid.

vid. H. STEINHOFERS Würtemb. Chronic. *Tom. 3. Indic. voc.* Bayern. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* K. Frider. *III. Part. 4. pag. 172.*

Als Würtemberg mit in den über Herzog Georgs des Reichen Erbschafft geführten Krieg eingeflochten wurde, erhielte es von Bayern für seinen Beystand die Herrschafft Heydenheim, das Brenzthal, und deren Zugehörde.

v. von LUDEWIG *l. c. §. 18. pag.* 552. H. SATTLERS Beschreib. Würtemb. *Part. 2. p.* 197. MüLLERS Reichs-Tags-Staat unter Kays. Maximilian I. *pag. 682.*

An. 1519. bekamen Bayern und Würtemberg Händel mit einander, welche mit darzu halffen, daß Herzog Ulrich zu Würtemberg sein Land mit dem Rücken ansehen mußte.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Würtemberg. *pag. 728.*

Der zwischen Bayern und Würtemberg wegen der Grafschafft Glaz gehabte Streit gehet wenigstens jetzo Chur-Bayern nichts mehr an.

v. ADLZREITER *Part. 2. Lib. 11. §. 7. pag. 272. §. 17. p. 277.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. 568.*

*l. Verpfändete
Als Kayser Ferdinand III. An. 1634. Würtemberg einnahme, *~~schenckte~~ er die Herrschafft Heydenheim Chur-Bayern: Durch den Westphälischen Friden aber kame alles wieder in den vorigen Stand.

Herr SATTLER *l. c. pag.* 198.

Mit Herzog Eberharden III. zu Würtemberg schlosse Chur-Bayern An. 1673. 10. Febr. eine Defensiv-Allianz.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom.* 7. *Part.* 1. *pag.* 219.

Im jetzigen Seculo machte sich Würtemberg von der Chur-Bayrischen Herrschafft Wisensteig Meister: Aber auch hier brachte der Fride wieder alles zurecht.

Ob Chur-Bayern noch jetzo eine Ansprach an die Würtembergische Herrschafft Heydenheim habe?

vid. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom.* 2. *p. m.* 47.

§. 33.

Mit Nider-Münster.

Des Reichs-Stiffts Nider-Münster zu Regensburg Güter ligen unter Chur-Bayrischer Landes-Hoheit, welche auch das Stifft willig erkennet.

§. 34.

Mit Ober-Münster.

Das Stifft Ober-Münster zu Regensburg hingegen hat im jetzigen Jahrhundert vermeint, seine in Bayern gelegene Güter von der Chur-Bayrischen Landes-Hoheit los zu machen: Es hat aber nicht zu seinem Zweck gelangen können.

Siehe

Siehe die Titul derer dißfalls heraus-gekommenen Schrifften in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 180.* und einen Auszug daraus in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 36. pag. 485. sqq.*

§. 35.

Die um das Jahr 1489. zwischen Herzog Georgen zu Bayern und der Abbtey Roggenburg obgewaltete Streitigkeiten waren von keinen Folgen. Mit Roggenburg.

vid. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* R. Frider. *Part. 6. pag. 159. sq.* DATT *de Pac. publ. p. m. 262. sq.* CRUSII *Annal. Suevic. Part. 3. Lib. 8. Cap. 20. p. 475.*

§. 36.

Einige alte Herzoglich-Bayrische Urkunden, so des Closters zu Sanct Emeran zu Regensburg in Bayern besitzende Güter betreffen, kan man nachschlagen Mit St. Emeran.

in GEORGISCHS *Regest. chronol. diplom. Tom. 3. voc.* Bayern.

Besonders erhielte St. Emeran An. 1382. die Freyheit, daß es sich vor keinem Dorff-Gericht, oder Hof-March, sondern nur von denen Bayrischen Land-Gerichten, zu verantworten gehalten seyn solle.

v. GEWOLD *ad Hundii Metrop. Salisb.*

lisb. Tom. 2. *pag.* 266. LüNIGS *Spicil. eccles. Part.* 3. *pag.* 660.

Ubrigens ist unstreitig, daß dises Closters ausserhalb der Stadt Regensburg Marckung gelegene Güter die Chur-Bayrische Landes-Hoheit erkennen müssen.

§. 37.

Mit Oettingen.

Die zwischen Bayern und Oettingen um das Jahr 1463. obgeschwebte Händel gehören in die damahlige kriegerische Zeiten.

v. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* R. Frider. *Part.* 4. *p.* 172. 180.

Herzog Georg in Bayern suchte Anno 1488. die Grafschafft Oettingen, theils durch Kauff, theils durch Kayserliche Belehnung, an sich zu bringen: Er wurde aber durch einen An. 1492. erfolgten Kayserlichen Spruch angehalten, sich der Grafschafft wiederum zu begeben.

v. DATT *de Pace publ. p. m.* 260. *sq.* 296. MüLLER *l. c.*

In dem über Herzog Georgs zu Landshut Erbschafft geführten Krieg hat Oettingen die Herrschafft Baldern davon getragen.

MüLLERS Reichs-Taags-Staat unter Kays. Maximil. *I. p.* 682.

Die Statt Wemdingen gehörte ehedem denen

denen Grafen von Hirschberg: Nach deren Ableiben kame sie, als ein Hochstifft-Regensburgisches Lehen, an die von Wemdingen, welche es an die Grafen von Oettingen verkaufften:

Graf Ulrich verkauffte dise Herrschafft aber An. 1467. wiederum mit Einwilligung aller Agnaten an Bayern.

An. 1504. hat Bayern es an Oettingen zurück verkaufft: Es hinderten es aber die Burger selbsten, weil sie nicht lang vorher eine Freyheit erhalten hatten, daß sie nimmermehr von dem Herzogthum Bayern veraüssert werden sollten.

Dises wurde auch durch einen auf dem Bundstag zu Tübingen ergangenen Spruch bestättiget, und An. 1516. endlich verglichen, daß der Kauffschilling à 20000. fl. wiederum zurückbezahlt werden solle; welches auch, Chur-Fürstlich-Bayrischem Dafürhalten nach, um so gewisser geschehen seye, je weniger das Haus Oettingen vormals deßwegen Beschwerde geführet habe: Oettingen hingegen will der geschehenen Zahlung nicht geständig seyn, und hat deßwegen im jetzigen Seculo wieder nach Wemdingen getrachtet, aber nichts erhalten.

v. Bücher-Cabinets 10der Eingang. *pag.* 778. *seqq.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom.* 2. *pag.* 331. *sqq.*

sqq. Edit. Glafey. LüNIGS R. Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Oettingen. *pag.* 633. 634.

§. 38.

Mit Ortenburg.

Einige alte Handlungen zwischen denen Herzogen in Bayern und denen Grafen von Ortenburg in Bayern findet man

in LüNIGS Reichs-Archiv *Spicil. secul. Part.* 2. *p.* 1834. und 1836.

Sonsten hat Chur-Bayern mit denen Grafen von Ortenburg einen berühmten alten Streit wegen derselben Reichs-Unmittelbarkeit, oder Landsässerey.

v. supr. *Cap.* 5. add. von LUDEWIGS *German. princ. Libr.* 1. *Cap.* 3. *p.* 566. *sq.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 36. *p.* 367. *Tom.* 37. *pag.* 462. - 471. PFEFFINGER *in Vitriar. illustrat. Tom.* 4. *pag.* 5. MEICHSNERS *Decis. Camer. Tom.* 3. *Decis.* 6. *p. m.* 37. *sqq.*

An. 1566. 10. Maj. wurde, unter Kayserlich- und Chur-Sächsischer Vermittelung, ein Interims-Vergleich zwischen Herzog Albrechten zu Bayern und Grafen Joachim zu Ortenburg errichtet.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom.* 5. *Part.* 1. *p.* 138. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Pfalz. *p.* 678.

An.

An. 1573. 4. Mart. erfolgte endlich das Urtheil vor Ortenburg: Bayern hingegegen ergriffe die Revision.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv. *Spicil. secul. Part. 2. pag. 1854.* Mein Staats-Recht. *cit. Tom. 37. pag. 468.*

Es kame auch An. 1575. zu Thätlichkeiten, wegen welcher auf dem Reichs-Tag An. 1582. vil gehandelt wurde, biß endlich der Graf wieder zum Besitz seiner Güter kame.

Staats-Recht *l. c.* HOFFMANNS ungedruckt. Urkund. *Tom. 1. pag. 591. seqq.*

Die Haupt-Sache aber ist noch bey dem Cammer-Gericht in Revisorio anhängig.

Den Titul derer An. 1588. in 4. gedruckten Acten siehe in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 227. seq. Edit. Jenich.*

Doch seynd die Grafen von Ortenburg dennoch dabey unstreitige Landsaßen in Ansehung der Herrschafft Mattickhofen, welche sie in dem Bayrischen Krieg An. 1504. überkommen haben sollen.

vid. MüLLERS Reichs-Tags-Staat unter Kays. Maximil. *I. pag.* 682.

Schließlichen hat Herzog Albrecht in Bayern An. 1574. von Kayser Maximilian

lian II. eine Anwartschafft auf diser Grafen von Ortenburg Reichs-Lehen erhalten.

§. 39.

Mit Wolfstein.

Die von Wolfstein wurden An. 1353. mit der Lehenschafft der Veste Sulzburg von Bayern an das Röm. Reich verwisen.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 3. *pag.* 619. Bayrisch. *Deduct. de An.* 1748. Beyl. *C. D. E.* Herrn KOENIGS *Select. Jur. publ. Tom.* 23. *pag.* 208. *sq.*

An. 1562. (nicht aber erst An. 1696.) bekame Chur-Bayern die Anwartschafft auf der Herrn von Wolfstein Reichs-Lehen; wogegen sich dises Haus vergeblich beschwerete.

Als der Gräfliche Stamm abzugehen schiene, ware man auf eine Separation der Reichs-Lehen und des Allodii bedacht; der Reichs-Hof-Rath liesse auch den 18. Dec. 1732. ein Urtheil in der Sache ergehen, wodurch das Schloß Ober-Sulzburg, wie auch das Schloß und der Marckflecken Pyrbaum ꝛc. Chur-Bayern, die übrige und meiste Gräflich-Wolfsteinische Güter aber denen Gräflich-Wolfsteinischen allodial-Erben zugesprochen wurden.

Als aber der letzte Graf An. 1740. verstorben,

storben, zoge Chur-Bayern dessen hinterlassene samtliche Lande an sich; worůber nun zwischen Demselben und denen Wolfsteinischen allodial-Erben vor dem Reichs-Hof-Rath Proceß gefůhret wird.

v. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 38. pag. 69. seqq.* Meine Einleit. zu den Teutschen Staats-Angelegenh. *pag. 133. sq.* Mein Teutsch. Staats-Archiv *1751. Part. 10. pag. 79-86.* Meine Reichs-*Famam Tom. 13. pag. 666. sqq. Tom. 15. pag. 113. seqq.* Herrn KOENIG *l. c. Tom. 20. pag. 3. seqq. Tom. 21. pag. 165. sqq. Tom. 23. pag. 203. sqq. Tom. 24. pag. 23. sqq.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom. 2. pag. 38.* von FRANCKENBERGS Europ. Herold. *Part. 1. pag. 721.*

§. 40.

Mit Augsburg, der Statt.

In åltern Zeiten haben die Herzoge in Bayern auf die Advocatie oder Vogtey der Reichs-Statt Augspurg eine Ansprache gemacht: In neueren Zeiten aber findet man nichts mehr dergleichen.

v. HEIDERS Bericht von Reichs-Vogtey. *Indic. voc. Bavaria;* Augspurg, Statt. Mein Staats-Recht. *Tom. 42. pag. 66. sqq.* add. *supr. §. 15.*

Um das Jahr 1463. hatten Herzog Ludwig der Reiche und die Stadt Augspurg allerley Händel miteinander.

MüLLERS R. Tags-*Theatr.* K. Frider. *Part. 4. pag. 172. 180.*

An. 1558. wurde zwischen Bayern und der Statt Augspurg ein Vertrag wegen der Gränzen und Lech-Gebaüde getroffen.

vid. HEMPELS erlaüt. *German. princ.* das Buch von Bayern *p. 1786.*

Mit der St. Jacobs-Pfründ in Augsburg hatte Bayern vor dem Reichs-Hof-Rath Stritt wegen der Landes-Hoheit im Dorff Mühlhausen, darinnen Bayern wohl deducirt, daß die Dorff-Gerichte bloß allein übermähen, überzaünen, überackeren, und dergleichen geringe Verbrechen untersuchen und entscheiden, auch nicht höher, als um 72. Pfenning nach der schwehren Münz straffen können.

§. 41.

Mit Biberach.

Mit der Statt Biberach hatte Bayern um das Jahr 1489. hauptsächlich wegen des Land-Gerichts zu Maurstetten Streitigkeiten.

DATT *de Pace publ. p. m. 263.*

§. 42.

Mit Dünckelsbühl.

Herzog Ludwigs des Reichen Streitigkeiten

keiten mit der Reichs-Statt Dünckelsbühl rührten aus denen damahligen kriegerischen Zeiten her.

v. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* R. Frider. *Part.* 4. *p.* 170.

§. 43.

Mit der Statt Memmingen hatte Herzog Georg um die Jahre 1489. und 1492. einen Streit wegen der Jagd-Gerechtigkeit auf dem Boßerhard, in welchen sich auch der Kayser und der Schwäbische Bund legte. Mit Memmingen.

DATT *de Pac. publ. p. m.* 262.

Was im jetzigen Jahrhundert vorgegangen ist, hat eine Connexion mit denen damaligen Kriegs-Troublen.

v. THUCELII *Act. publ. Sec.* 18. *Tom.* 2. *pag.* 620. *sqq.*

§. 44.

Die Reichs-Statt Nürnberg hat in dem über der Erbschafft Herzog Georgs des Reichen geführten Krieg An. 1504. durch Kayser Maximilians I. Vorschub verschiedene Ober-Pfälzisch- und Bayrische Güter zur Ausbeute davon getragen. Mit Nürnberg.

vid. den Kayserlichen Ubergabs-Brieff in der *Histor. Noriberg. diplomat. pag.* 763.

Ferner hat Nürnberg mit Chur-Pfalz,

als damaligen Innhabern der obern Pfalz, An. 1523. wegen der Gränzen, der Fraiß, des Wildbanns und des Geleits, einen Vertrag errichtet;

Der zu lesen ist in der *Histor. Noriberg. diplom. pag.* 883. und in Herrn ESTORS kleinen Schrifft. *Tom.* 2. *pag.* 552.

In eben disem Jahr verglichen sich auch die Gan-Erben der nun Chur-Bayrischen Herrschafft Rotenberg mit Nürnberg wegen der Gränzen.

cit. Hist. dipl. pag. 889.

An. 1524. wurde ein Bey-Vertrag, die Gränze des Pfleg-Amts Altorff gegen Pfaffenhofen belangend, zur Erlaüterung des Gränz-Vertrags vom Jahr 1523. gemacht.

cit. Hist. dipl. pag. 893.

An. 1540. verglichen sich die Gan-Erben zu Rotenberg mit Nürnberg wegen des Rotenbergischen Frayß-Bezircks.

cit. Hist. dipl. pag. 911. Herr ESTOR *l. c. pag.* 563.

An. 1542. wurde abermals zwischen Chur-Pfalz und der Statt Nürnberg ein Receß errichtet, wegen der hohen und nideren Gerichtbarkeit in den Aemtern Neumarck, Hamburg, Wolffstein und Pfaffenhofen.

cit.

cit. Hist. dipl. pag. 915.

Bey denen Westphålischen Fridens-Executions-Handlungen kame viles vor wegen der Statt Nůrnberg und ihrer Innsaßen in der obern Pfalz und Herrschafft Rotenberg habender Unterthanen Religions- und anderer Gerechtsamen: Man konnte aber damals zu keinem Schluß kommen.

v. von MEIERN Westphål. Fridens-*Executions*-Handl. *Indic. voc.* Nůrnberg und die An. 1656. in fol. gedruckte Acta, deren Titul in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 55.* zu finden ist.

Endlich aber gediehe es An. 1660. zu einem Vertrag zwischen Chur-Bayern und Nůrnberg wegen besagter Nůrnbergischen Unterthanen, Zinnß- und Gůlt-Leute, in denen vier Aemtern Neumarckt, Wolfstein, Hamburg und Pfaffenhofen.

vid. *Hist. Noriberg. diplom. p. 1037.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 4. Part. 2. pag. 191.*

Und An. 1661. folgte auch noch ein Vertrag wegen der Nůrnbergischen in dem Rothenbergischen District seßhafften Unterthanen, Zins- und Gůlt-Leuten.

cit. Hist. dipl. pag. 1042.

Im jezigen Jahrhundert endlich liesse

sich die Statt einen Appetit nach der Herrschafft Rotenberg selbst und dem Schloß Hartenstein auffsteigen, welche sie auch, bey damaligen Umständen, von dem Kayserlichen Hof erhielte, aber in wenigen Jahren wiederum zuruckgeben mußte.

vid. eine Nürnbergische Deduction in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Part. 2. p. 594. sqq.*

§. 45.

Mit Regensburg.

Die Statt Regensburg ware ehedessen eine Herzoglich-Bayrische Land-Statt.

Als aber Herzog Heinrich der Löwe in Bayern und Sachsen in die Acht erkläret wurde, machte der Kayser Friderich I. Regensburg zu einer Reichs-Statt.

v. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Edit. Glafey. Part. 2. pag. 37.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 40. pag. 35.* HUNDII *Metrop. Salisb. Tom. 1. pag. 247. sq.*

Jedoch wurde damals das Schultheissen-Amt, Friede-Gericht, Cammer-Amt, Münze und Maut, vorbehalten.

An. 1334. haben die Burger zu Regensburg den grossen und kleinen Zoll in der Statt von denen Edlen Auwern von Prenberg, mit Einwilligung des Herzogs in Bayern, an sich erhandelt.

Wor-

Worinn die Gerechtigkeiten der Herzoge in Bayern noch im Jahr 1364. in der Stadt Regensburg bestanden seyen, findet man einen Aufsatz

in LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. p.* 326. add. HUNDII *Metropol. Salisburg. Tom. 1. p. m.* 147.

Um das Jahr 1463. beschwerte sich der Kayser über Herzog Ludwig den Reichen, daß er denen Juden zu Regensburg zu vil Steur abnehme.

v. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* Kays. Frider. *Part. 4. p.* 172. 180.

An. 1486. ergabe sich die Statt an Herzog Albrecht in Bayern: Kayser Friderich III. ruhete aber nicht eher, biß die Statt dem Reich restituirt und An. 1492. ein Vertrag mit der Statt geschlossen wurde.

v. MüLLER *l. c. Part. 6. p.* 124. *sqq.* 191. *sqq.* Mein Staats-Recht *l. c.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 18. p.* 551. GOLDASTS Reichs-Handlung. *pag.* 30. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz. *pag.* 46. FUGGERS Oesterreich. Ehren-Spieg. *Lib. 5. Cap. 40. p.* 1057. du MONT *Corps diplom. Tom. 3. Part. 2. pag.* 281. ROUSSETS

SETS *Suppl. au Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 478.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 336.* ADLZREITER *Annal. Boic. Part. 2. Lib. 9. pag.* 204. *sqq.*

Durch disen Vertrag verkauffte Bayern an die Statt das Schultheißen-Amt, Frid-Gericht, Cammer-Amt, hohe und nidere Gerichte, merum & mixtum Imperium, Gerichts-Zwang, Coërcition, mit allen ihren Rechten und Gefällen, so das Haus Bayern in, bey, auf und von der Statt Regensburg, auch ihren Burgern und Innwohnern, ihrem Burg-Friden, oder Burg-Ding, dem obern Wörth, wo die Fischer wohnen, samt dem Wasser, als weit ihr Grund reichet, gehabt: Allein den Blut-Bann, Zoll, Maut und die Höfe, so Bayern in der Statt hat, ausgenommen.

An. 1574. wurde zwischen dem hohen Hause Bayern und der Statt Regensburg wieder ein Vergleich getroffen; welcher zum Theil die Zoll-Sachen betrifft, aber nirgend im Druck anzutreffen ist.

An. 1609. wurde in denen Bayrischen Zoll-Reversalien gegen dem Chur-Fürstlichen Collegio einiges der Statt zu gutem einbedungen.

An. 1615. 12. Mart. traffen der Erz-

Bischoff zu Salzburg und der Herzog in Bayern einer = mit der Statt Regensburg anderer Seits einen Vergleich wegen der Zufuhr, Niderlag, Verwahrung und Verschliessung des Salzes und dessen Preises 2c.

v. du MONT *Corps diplom. Tom.* 5. *Part.* 2. *p.* 266. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 1. unter Salzburg. *pag.* 124.

Im 30jährigen Krieg bemächtigte sich Chur-Bayern des Burger-Spitals am Fuß der steinernen Brücke.

von MEIERN Westphäl. Fridens-*Execut. Acta Tom.* 2. *pag.* 798.

An. 1627. erhielte Chur-Bayern bey dem Cammer-Gericht gegen die Statt ein Mandatum inhibitorium & restitutorium, die Regenspurgische Wasser-Maut und Land-Recht betreffend.

Eod. An. 1627. reversirte Sich Chur-Bayern abermalen gegen dem Chur-Fürstlichen Collegio in Zoll-Sachen wegen der Stadt Regensburg.

An. 1634. entzoge Chur-Bayern der Statt den Salz-Handel.

Ingleichem bekamen sie Streitigkeiten wegen Befestigung der Statt am Hof.

An. 1637. wurden die Streitigkeiten

wegen der Wasser-Maut und Land-Rechtens 2c. armata manu noch weiter getriben.

An. 1640. wandte sich die Statt dißfalls an den Reichs-Convent.

v. LONDORPII *Acta publ. Tom.* 5. *pag.* 442.

Die Titul derer damals gewechselten Schrifften finden sich in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag.* 57. *seqq. Edit. Jenich.*

Weiter bekamen Chur-Bayern und die Statt Regensburg Dispůten wegen des Umgelds und Accises von allerhand Victualien, Waaren und Kauffmannschafften.

Endlich so entstunden damahlen auch in Zoll-Sachen Streitigkeiten zwischen Chur-Bayern und der Statt Regensburg.

Nach geschlossenem Westphålischen Friden gabe es auf dem Fridens-Executions-Congreß zu Nůrnberg wegen Wiederherstellung aller diser Dinge auf den Fuß des Anni decretorii 1624. mancherley zu thun; doch wurde das meiste in Gůte gehoben.

vid. von MEIERN Westphål. Fridens-*Executions-Acta. Indic. voc.* Regensburg, Statt. *in spec. Tom. 1. pag.* 120. *sqq.*

Was

Was sich in denen Jahren 1703. und 1704. zwischen Chur-Bayern und der Statt Regensburg zugetragen, hatte eine Verbindung mit denen damahligen Kriegs-Troublen.

vid. *Cap.* 4.

Und bey verschiedenem, so die Sperr des Getraydes und anderer Victualien, auch andere Policey-Sachen betrifft, ist der zu Regensburg befindliche Reichs-Convent starck mit interessirt, und dahero gleichfalls schon oben *Cap.* 4. davon geredet worden.

Noch jetzo hat das Chur-Fürstliche Haus Bayern zu Regensburg die Maut (neben welcher doch die Statt auch einige Zoll-Gerechtigkeiten besitzet,) und den Blut-Bann, welchen der Schultheiß seit An. 1446. von Bayern zu Lehen nimmt.

LANG *l. c. pag.* 324.

Ob übrigens Chur-Bayern noch jetzo eine rechtmässige Ansprach an die Statt habe, oder nicht? darüber streiten die Gelehrten.

vid. mein Staats-Recht *l. c.* von LUDEWIG *l. c. Cap.* 3. §. 3. *pag.* 565. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom.* 2. *pag. m.* 36. *sqq.* ZSCHACKWIZENS Einleit. zu den Rechts-Ansprüch. *Part.* 1. *p. m.* 334. §. 46.

§. 46.

Mit Ulm. Bayern und die Statt Ulm hatten um das Jahr 1463. allerley Streitigkeiten unter einander.

v. MüLLERS R. Tags = *Theatr.* R. Frider. *Part.* 4. *pag.* 172.

Deßgleichen um das Jahr 1489. und 1492. besonders wegen des Land = Gerichts zu Maurstetten 2c.

v. DATT *de Pace publ. p. m.* 262. 267.

Ferner hat Ulm im 14den Seculo von denen Grafen von Helffenstein einen grossen Theil ihrer Güter an sich gebracht, und zwar, der Grafen Meinung nach, ungebührlich; dahero selbige die Statt verschidentlich am Kayserlichen Hof und Reichs=Hof=Rath verklagten.

Nach Abgang derer Grafen setzten Chur = Bayern und Fürstenberg = Möß=kirch, als Innhabere ihrer übrigen Güter, solchen Proceß fort, der auch noch ohnentschieden ist.

vid. die dißfalls herausgekommene Schrifften in meinem Teutsch. Staats = Recht. *Tom.* 42. *p.* 518. *sq.* und in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* 1. *pag.* 532. *Edit. Jenich.*

Einen Auszug daraus aber kan man lesen in meinem Staats = Recht *l. c.*

pag.

pag. 540. sqq. add. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Part. 2. p. m. 48.*

Was im jezigen Jahrhundert zwischen Chur-Bayern und der Statt Ulm paßieret ist, schluge in die damalige Kriegs-Zeiten ein.

v. THUCELII *Acta publ. Sec. 18. Tom. 2. pag. 614. sqq.*

§. 47.

Vor errichtetem Reichs-Land-Friden stunden die Herzoge in Bayern jezuweilen mit in Bůndnissen, darunter auch die Reichs-Ritterschafft in Schwaben begriffen ware. Mit der R. Ritterschafft.

Herzog Ludwig der Reiche hatte um das Jahr 1463. Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft in Francken.

v. MüLLERS R. Tags-*Theatr.* unter Kays. Frider. *Part. 4. pag. 171.*

An. 1692. 12. Mart. wurde zwischen Chur-Bayern und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels wegen der Anwartschafft und Belehnung der Herrschafft Wertingen und Hohen-Reichen cum Pertinentiis, ein Tractat geschlossen.

Hernach aber verlangte Chur-Bayern, die Ritterschafft mőchte von solchem Tractat wiederum abstehen, und die erlangte

langte Anwartung wiederum zuruck gegeben; worein aber dise Anfangs nicht willigen wollte:

Endlich aber verglichen sie sich den 7. Aug. 1700. sowohl wegen dises, als des Juris collectandi in denen Herrschafften Angelberg und Zaisertshofen, dan̄ Schabdießen und Eligckhofen mit einander.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv. *Part. spec. Contin. 3.* unter der R. Ritterschafft in Schwaben *p. 400.*

§. 48.

Aa mit einzelen Adelichen Familien.

Endlich so hat Chur-Bayern auch mit verschidenen einzelen adelichen Familien zu thun bekommen.

Herzog Georg hatte mit denen von Rechberg Streitigkeiten, darein sich auch der Schwäbische Bund legte, und An. 1489. ein Vergleich getroffen wurde.

vid. DATT *de Pace publ. p. m. 262.*

An. 1492. beklagten sich die von Schellenberg, von Ellerbach, Sättelin, von Stein und von Rat bey dem Kayser gegen Bayern: Die Sache wurde aber ad Judicium verwisen.

v. DATT *l. c. pag. 267.*

In der den 14. (24.) Dec. 1649. von denen

denen Reichs-Stånden an Schweden extradirten Lista Restituendorum hiesse es in Classe I. Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weichs, die Restitution in die Herrschafft Winckeln, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralfeld und Kienberg betreffend; Concl. solle coram Deputatis, dem Instrumento Pacis gemåß, erlediget und exequiret werden.

Ferner: Friderich Höfer von Urfahren contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittel des Guts Stefflingen betreffend; Concl. solle coram Deputatis, dem Instrumento Pacis gemåß, erlediget und exequiret werden.

Weiter: Die von Ebenlebische Erben, die von Schlammersdorff ꝛc.

vid. von MEIERN Westphål. Friedens-*Acta. Indic. sub his vocibus.*

Was endlich von einer Anspruch, so die Schlesische Familie von Burghausen auf die ehemahlige Grafschafft Burghausen, (so schon seit 600. Jahren dem Herzogthum Bayern incorporiret ist,) haben solle, gemeldet wird, ist sehr weit hergehohlet.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. 567.*

§. 49.

§. 49.

Acta mit auswärtigen Staaten.

So vil dann endlich die auswärtige Staaten anbelangt, so lassen forderist die Chur-Fürsten in Bayern in Ihrem eigenen Residenz-Schloß keinem Königlichen Ambassadeur die rechte Hand.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. p. 556. Mémoir. de Grammont p. 16.*

§. 50.

Mit Dännemarck.

Mit der Cron Dännemarck hatte Chur-Bayern eine kleine Differenz wegen der Canzley-Curialien.

v. mein Chur-Trierisch. Staats-Recht. *pag. 14. seq.*

§. 51.

Mit Franckreich.

Mit Franckreich alliirte sich Chur-Bayern An. 1631. m. Maj. auf 8. Jahre.

vid. LONDORPII *Act. publ. Tom. 4. pag. 216.* LEONARD *Recueil Tom. 3. p. 16. Recueil des Traitez &c. entre la France & les Princes étrangers p. 98.* du MONT *Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. p. 14.* LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *pag. 78.*

Von Chur-Bayerns Einschliessung in den zwischen dem Kayser, Röm. Reich und Franckreich An. 1679. geschlossenen Nimwegischen Friden; Siehe

Siehe du MONT *Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 398.* LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 1.* unterm Kayser. *pag. 474.*

Von der in eben disem Jahr beschehehenen Vermählung des Dauphins von Franckreich mit einer Chur-Bayrischen Prinzeßin ist schon Cap. 2. geredet worden.

Was sich zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts zwischen Franckreich und Chur-Bayern zugetragen hat, schlåget in die auch schon oben berůhrte Geschichte des Spanischen Succeßions-Krieges mit ein.

Und so auch das von An. 1740. an passirte in die gleichfalls schon angemerckte Geschichte des Oesterreichischen Succeßions-Krieges.

Von denen zwischen Franckreich und Chur-Bayern ůblichen Curialien

Siehe LüNIGS Canzley-Ceremon. *pag. 164. sqq.* Mein Staats-Recht *Tom. 33. pag. 543.* von MEIERN Westphål. Frid. *Acta. Tom. 6. pag. 850.*

Von dem Betragen des Chur-Bayrischen Hofes im Ceremoniel gegen einen Maréchal de France, und gegen einen Französischen Envoyé,

Siehe die *Mémoir. de Grammont pag. 16. sqq.* Mein Staats-Recht *Tom. 39. pag. 563.*

Von der Chur-Bayrischen Ansprache an das Französische Hennegau siehe hernach *§. 61.*

§. 52.

Mit Groß-Britannien.

Mit der Cron Groß-Britannien stehet Chur-Bayern seit dem Jahr 1745. in einem Subsidien-Tractat.

§. 53.

Mit dem Pabst.

Einiges, so zwischen dem Päbstlichen Hofe und Bayern in Religions-Sachen vorgegangen ist, siehe Cap. 2. und 10.

Und was Sie aus Gelegenheit der von Pfalz auf Bayern transferirten Chur-Würde mit einander zu thun gehabt haben, ist oben Cap. 6. berühret worden.

An. 716. hat Pabst Gregorius derer Herzoge in Bayern Recht, Concilia zusammen zu beruffen, in der seinem Nuntio gegebenen Instruction Selbsten anerkannt.

v. LABBEI *Concil. Tom. 1. pag. 1432.*

An. 1081. hatte Pabst Gregorius VII. die Herzoge in Bayern bereden wollen, Ihre Lande dem Päbstlichen Stuhl zu Lehen aufzutragen: Es ist aber dise Absicht nicht bewürcket worden.

v. *Gre-*

v. *Gregorii VII. Epiſtol.* HANSIZII *German. ſacr. Tom. 1. fol. 269.*

Von Kayſer Ludwigs aus Bayern Streitigkeiten mit drey Römiſchen Påbſten, in welchen man Ihne auch des Herzogthums Bayern zu entſetzen ſich angemaſſet, handelt

HERWARTS *Ludovicus IV.*

An. 1414. wurden diſes Kayſers Enckel, die Herzoge in Bayern, von dem Bann, in welchen Ihr Groß-Vater geworffen worden, von dem Pabſt losgeſprochen.

An. 1440. bekame Herzog Albrecht vom Concilio zu Baſel verſchiedene Diſpenſationes und Privilegia, Seine Perſon und Familie betreffend.

An. 1464. 76. 82. 86. aber ertheilten die Påbſte denen Herzogen eben dergleichen.

An. 1448. confirmirte Pabſt Nicolaus V. Herzog Albrechten alle Privilegia, ſo Ihme, Seinen Vorfahrern, oder denen Kirchen in Bayern, ehehin ertheilet worden.

An. 1465. wurde von Herzog Ludwig dem Reichen Pabſt Paulo II. der Biſchoff zu Freyſingen als ein General-Viſitator über die Cleriſey in Nider-Bayern vorgeſchlagen und ernennet.

An. 1479. hat Herzog Albrecht zur Viſitation der Ober-Bayriſchen Clöſter eben

dises Begehren gestellet; doch daß dem Bischoff die Abbte zu Ebersberg und Tegernsee zugegeben würden; welches auch durch die Erlassung einer Bulle erfolget.

An. 1483. wurde Herzog Albrechten von Pabst Sixto IV. die Freyheit ertheilet, von denen Hoch-Stifftern Freysingen, Regensburg und Augspurg einen Chorherrn an seinem Hof zu halten, und sich ihres Raths zu bedienen; welche Chorherrn ihre Einkünffte eben so, wie die bey dem Dom anwesende, geniessen sollten. Dise Bull ist von denen nachfolgenden Päbsten öffters confirmiret worden.

An. 1521. seynd die Bischöffe auf etliche Jahre von allen Visitationen ausgeschlossen, und

An. 1523. durch Pabst Adrian VI. die Aebbte zu Tegernsee, Wessobrunn, Ebersberg, nebst den Dechanten in München, Mosburg, (jetzt Landshut,) und Oetting zu Bestraffung aller Unordnungen unter der gesammten Geistlichkeit, auf alle künfftige Zeiten, als Päbstliche Commissarii ernannt worden, im Fall, auf Ermahnung, die Bischöffe ihr Amt nicht verrichten wollten.

Das gegen einen Päbstlichen Nuntium An. 1741. an dem Chur-Bayrischen Hof beobachtete Ceremoniel habe ich beschriben in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 8. pag. 289. sqq.*

§. 54.

§. 54.

König Casimir in Polen und Herzog Albrecht in Ober-Bayern schlossen An. 1472. 12. Aug. in Cracau einen Handlungs-Tractat. Mit Polen.

Und daß Chur-Fürst Maximilian Emanuel An. 1697. nach Absterben seines Schwåhers, Königs Johanns III. in Polen, im Vorschlag gewesen seye, König in Polen zu werden, bezeuget

von LUDEWIG *in German. princ. Lib. 1. Cap. 1. §. 24. pag. 559.*

§. 55.

Von denen zwischen dem König in Preussen und Chur-Bayern von A. 1740. an gepflogenen Handlungen ist dem Publico nichts kund worden, als was man aus dem Erfolg davon hat abnehmen können. Mit Preussen.

add. oben: Brandenburg.

§. 56.

Mit Schweden hatte Chur-Bayern gegen das Ende des 30jährigen Krieges wegen eines Armistitii allerley zu thun. Mit Schweden.

vid. die Scribenten diser Zeit und die in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 59.* angezeigte Schrifften.

Nachmals schlosse Chur-Bayern An. 1675. eine Defensiv-Allianz auf 3. Jahr mit Schweden.

vid. du MONT *Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 289.* LüNIGS *Syllog.*

Negot. public. p. 142. Eiusd. R. Archiv *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz. *pag. 99.*

§. 57.

Mit Spanien.

Zu End des vorigen Seculi hatte Chur-Bayern an Spanien nahmhaffte Geld-Prætensiones.

v. THUCELII *Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 927.*

Hingegen sollte die Spanische Monarchie Chur-Fürst Maximilian Emanuels mit einer Oesterreichischen Prinzeßin und Spanischen Enckelin erzeugten Prinzen Joseph Ferdinand Leopold zu Theil werden: Er starb aber An. 1699. noch vor dem letzten König in Spanien Oesterreichischen Stamms, und darauf lieffen die Sachen ganz anderst.

von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 3. §. 16. p. 573.* Vornehmlich aber Herrn SCHMAUSSENS Einleit. zur Staats-Wissenschaffr. *Tom. 1. pag. 258. sqq.* und die allda angeführte Tractaten und Autores.

König Philipp V. in Spanien schenckte im Jahr 1712. dem Hause Bayern die samtliche Spanische Nider-Lande; davon aber die Würckung durch die darauf erfolgte Fridens-Schlüsse aufgehalten worden ist.

Die Urkunden davon finden sich in denen

nen *Actes & Mémoir. de la Paix d' Utrecht. Tom. 1. p. 257. sqq.* und in du MONT *Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. p. 288.*

Das Chur-Bayrische Hof-Ceremoniel, so gegen einen Spanischen Ambassadeur An. 1741. beobachtet worden ist, habe ich angemerckt

in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 33. pag. 564.*

§. 58.

Von dem Campagne-Ceremoniel eines Chur-Fürstens in Bayern gegen einer Türckischen Gesandtschafft; siehe einiges — Mit den Türcken.

in LüNIGS *Theatr. Cerem. Tom. 1. pag. 696.* und in meinem Staats-Recht *Tom. 33. pag. 563.*

§. 59.

Auf dem Concilio zu Trident hatten die Herzoglich-Bayrische Gesandte den Rang vor der Eydgenossenschafft ihren. — Mit der Eydgenossenschafft.

v. *loc. seq. §. citt.* ZWANZIGS *Theatr. Præced. Part. 1. p. m. 131.*

§. 60.

Ehe Bayern die Chur-Würde erhielte, hatten die Herzoge Rang-Streitigkeiten mit der Republic Venedig; darinn bald der eine bald der andere Theil einen Pas erhielte. — Mit Venedig.

v. FüRSTENERIUS *de jure Suprem. p. m. 303.* PALAVICINI *Historia Concil. Trident. Lib. 16. Cap. 6.*

Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 36, *pag.* 404. ZWANZIG *l. c. Part.* 1. *p. m.* 146. von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 3. *p. m.* 566.

Nunmehro hat es gleiche Bewandtniß damit, wie mit andern Chur-Fürsten.

§. 61.

Mit den vereinigten Niderlanden.

Einige legen dem Chur-Hause Bayern noch jetzo eine rechtliche Ansprache bey auf die nun zu denen vereinigten Niderlanden gehörige Provinzien Holland und Seeland, wie auch auf die nun theils Oesterreich- theils Französische Provinz Hennegau.

v. v. LUDEWIGS *Germ. princ. Lib.* 4. *Cap.* 1. §. 13. *p. m.* 547. *sq.* und *Cap.* 3. *p.* 563. *it. de jure adlegand. Cap.* 1. §. 20. *Lit. U.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom.* 2. *p.* 45. *Edit. Glafey.* Neue Hallische Biblioth. *Part.* 20. *pag.* 914. ZSCHACKWIZENS Einleit. zu den Rechts-Ansprüch. *Part.* 1. *p.* 338.

Es hatte nemlich Kayser Ludwig aus Bayern des letzten Grafens Wilhelms von Holland, Hennegau und Seeland, älteste Erb-Tochter geehliget, und sie mit ihres Vatters Gütern belehnet.

Ihr Enckel, Wilhelm, hinterliesse eine Tochter, Jacobine, und einen Sohn,

der

der Bischoff zu Lůttig ware, und, seines geistlichen Standes ohnerachtet, sich diser Lande anmaßte, selbige aber nach seinem Tod dem Hause Burgund verliesse, welches auch endlich in deren Besitz verbliebe.

Wie sie nun hernach ferner an Oesterreich und Seeland kommen seyen, Holland und Seeland sich souverain gemacht haben, Hennegau aber theils an Franckreich, theils von neuem an Oesterreich, gekommen seyen, ist bekannt.

Kayser Ludwigs Lehen-Brieff de An. 1346. fůr seine Gemahlin Margaretham ůber Holl-See- und Frießland findet sich in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 571.* MATTHÆI *veter. ævi Analect. Tom. 3. p. 234.* LANGENS Bayris. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. p. 435. sqq.*

§. 62.

Endlich so hat das damals noch Herzogliche Haus Bayern auf dem Concilio zu Trident auch den Rang vor dem Groß-Herzogen zu Florenz behauptet. Mit Florenz.

Achtes Capitel.

Von der Chur-Fůrsten und Herzoge in Bayern Gerechtsamen

 ꝛc. in

2c. in Ansehung der Ersten Instanz, wie auch derer höchsten Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Exempel von Fürsten-Gerichten in Bayrischen Sachen. §. 2. Angebliches *Privilegium primæ Instantiæ.* §. 3. Exempel eines Austregal-Gerichts. §. 4. *Privilegium de non evocando.* §. 5. *Privilegia de non appellando.* §. 6. *Præsidium* im Reichs-Hof-Rath. §. 7. *Acta* wegen der Reichs-Hof-Räthe Zoll-Freyheit. §. 8. *Præsentations*-Recht bey dem Cammer-Gericht. §. 9. *Concurrenz* bey der Bayrischen Crays-*Præsentation*, §. 10. und bey der Cammer-Gerichts-*Visitation.* §. 11. Cammer-Ziler wegen Bayern. §. 12. Wegen der obern Pfalz. §. 13. Wegen Leuchtenberg. §. 14. Wegen Waldsachsen. §. 15. Wegen Haag. §. 16. Wegen Sulzburg 2c. §. 17. Wegen Hohen-Waldeck. §. 18. Wegen Breitenegg. §. 19. Wegen Mindelheim. §. 20. Wegen Wisensteig. §. 21. Wegen Hohen-Schwangau. §. 22. Wegen Donauwörth. §. 23. *Recusation* des Cammer-Gerichts. §. 24. *Appellation* nach Rom.

§. 1.

An. 1440. versicherte Kayser Friderich, die zwischen Herzog Ludwigen zu Ingolstadt und seinem Prinzen gleiches Nahmens entstandene Händel für einem mit Chur- und Fürsten besetzten Gericht zu entscheiden.

Exempel von Fürsten-Gerichten in Bayrischen Sachen.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 194.* LONDORPS *Acta publ. Tom. 1. p. m. 24. sq. 35.* MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* Kays. Frider. *Part. 1. pag. 20.*

Und als darauf die Herzoge Heinrich zu Landshut und Albrecht zu München über dises ihres Vettern, Herzog Ludwigs zu Ingolstatt, Erbschafft Streit bekamen, wurde die Sache würcklich vor ein Fürsten-Gericht gezogen.

v. LüNIG *l. c. pag. 165. seqq.* LONDORP *l. c. p. m. 25. 32. sqq.*

§. 2.

Einige thun eines alten Privilegii Meldung, Krafft dessen die, so den Chur-Fürsten in Bayern belangen wollten, solches vor einem seiner Räthe thun müssen.

Angebliches *Privilegium primæ Instantiæ.*

v. von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 12. p. m. 578.*

§. 3.

Ubrigens hat nicht nur Chur-Bayern die allen Chur- und Fürsten gemeinsame Reichs-Constitutions-mäßige erste Instanz vor denen Austrägen; sondern es wurde

Exempel eines Austregal-Gerichts.

wurde auch An. 1618. in denen Streitigkeiten zwischen Herzog Albrechten und dem Bischoffen zu Augspurg wegen Besteurung des Cleri, und sonderlich derer dem Hoch-Stifft und dem Dom-Capitel zugehörigen Güter, würcklich ein solches Austregal-Gericht eröffnet, aber nicht zu Ende gebracht.

vid. *Cap.* 10.

§. 4.

Privilegia de non evocando.

Kayser Carl IV. hat An. 1362. denen Herzogen in Bayern ein Privilegium ertheilt, daß ihre Unterthanen nicht für das Kayserliche, oder ein anderes Hof- oder Land-Gericht, oder Gericht, geladen werden sollen.

vid. Chur-Bayr. *Deduct.* wegen des Land-Ger. Hirschberg. Beyl. *H.* und in meines Sohns Samml. von *Deduct. Tom.* 4. *pag.* 181.

Dises ist auch von denen folgenden Kaysern bestättiget worden, z. E. von Kayser Friderich An. 1443. und 1465.

cit. Deduct. K. und *M. cit.* Samml. *l. c. pag.* 185. 188.

Ein Kayserliches Privilegium de non evocando in Ansehung derer unter dem Chur-Bayrischen Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg gesessenen Unterthanen aber von Kayser Friderich de An. 1474. findet sich

in der *cit. Deduct.* Beyl. *Lit. O.* und in der *cit.* Samml. *p.* 192. *sqq.*

§. 5.

§. 5.

Kayser Friderich III. gabe An. 1480. den 10. Jul. denen Herzogen in Bayern ein Privilegium de non appellando ab Interlocutoriis, die mit endlichen Urtheln zu wiederbringen. *Privilegia de non appellando.*

Kayser Maximilian I. ertheilte Ihnen An. 1517. 3. Aug. ein Privilegium, daß nicht von Ihnen, oder Ihren Gerichten, appellirt werden sollte, da die anfängliche Klag und Haupt-Sache unter 100. fl. betrüge.

Und Kayser Carl V. extendirte es An. 1521. 15. Dec. auf den Fall, wann die Summ unter 200. fl. ausmachte.

conf. Land-Tags-Proposition de An. 1514. in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 102.*

An. 1559. 4. Jun. gabe Kayser Ferdinand I. dem Herzoglichen Hause Bayern ein erneuertes Privilegium wegen der Appellationen, und erhöhete die Summ auf 500. fl.

v. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Pfalz. *p. 674. sqq.* und *Corpus Juris Cameral. Edit. Francof. p. 26. seqq.*

An. 1620. 16. Maj. erhielte Herzog Maximilian in Bayern von Kayser Ferdinanden II. ein Privilegium de non appellando illimitatum.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. gener.*

gener. Contin. 2. *pag.* 1532. *Corp. Jur. Camer. l. c.*

Nachdeme auch Bayern bald hernach die Chur-Würde erhalten, bekame es An. 1628. 4. Maj. von Kayser Ferdinand II. ein Privilegium de non appellando illimitatum, mit der Extension auf die obere Pfalz, und alle ausser Landes gelegene Herrschafften.

An. 1638. 28. Aug. geschahe ein gleiches von Kayser Ferdinand III.

Beyde seynd nirgend im Druck anzutreffen.

Bey dem Cammer-Gericht wurde lezteres An. 1644. 21. Apr. pro insinuato angenommen.

vid. de LUDOLF *Jus Cameral. Append. p.* 133. & *Eiusd. Catalog. Privil. de non appelland. p.* 10.

§. 6.

Præsidium im Reichs-Hof-Rath.

Anlangend die einzele höchste Reichs-Gerichte, und zwar den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath; so hat Herzog Ferdinand in Bayern An. 1575. in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath das Præsidium geführt.

v. PORTNERS Noten über die R. Hof-Raths Ordn. *Tit.* 1. *§.* 2.

§. 7.

Acta wegen der R. Hof-Räthe Zoll-Freyheit.

Auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt An. 1644. stritte man darüber: Ob Chur-Bayern schuldig seye, derer

Reichs-

Reichs-Hof-Räthe durch die Bayrische Lande paßierende Weine, u. d. Zoll- und Maut-frey paßieren zu lassen?

v. von MEIERN Regenspurg. Reichs-Tags-*Acta*. *Tom.* 2. *p.* 300. *sqq.*

§. 8.

Der Chur-Fürst zu Bayern hat, wann die Zahl derer 50. Beysitzere des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts voll ist, gleich allen anderen Chur-Fürsten, das Recht, zwey solcher Assessorum zu ernennen und zu präsentiren. Präsentations-Recht bey dem Camer-Gericht.

Reichs-Absch. *de* 1654. *§.* 169.

Nachdeme aber durch den Reichs-Schluß von An. 1719. und 20. die Anzahl derselben einstweil auf 25. herabgesezt ist, kan Chur-Bayern indessen nur Einen präsentiren.

Eine Verzeichniß derer von Chur-Bayern präsentirten Assessorum findet man

in des Herrn von LUDOLFS *cit. Jure Camerali Append. p.* 405. *seqq.* und *p.* 419.

Die zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts wegen eines Chur-Bayrischen Præsentati entstandene Händel betraffen nur dessen Person.

vid. die in 4. zusammen gedruckte Acta von denen damaligen Cameral-Händeln. In LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* 1. *p.* 256. *Edit. Jenich.* wird irriger Weise ein Streit zwischen dem Kayser und Chur-Bayern daraus gemacht.

An.

An. 1653. 24. Sept. ist auch ein eventuales Conclusum abgefasset worden, wie es mit Præsentation derer von Chur-Bayern zu ernennen berechtigten Assessorum gehalten werden solle, im Fall das hohe Chur-Bayrische Haus ausstürbe.

vid. DECKHERR *in Vind. ad Blum. pag. 63.* und meine vermischt. Schrifft. *Tom. 1. p. 138.*

§. 9.

Concurrenz bey der Bayrischen Crays-*Præsentation.*

Da ferner auch der Bayrische Crays in Corpore, wann die Zahl derer Assessorum 50. ist, zwey, oder, so lang ihrer nur 25. seynd, Einen, zu præsentiren hat; so wird solche Bayrische Crays-Præsentation allein von Chur-Bayern und Salzburg verrichtet, und zwar so, daß der, dessen Præsentatus abgegangen ist, die Nomination verrichtet: Das Præsentations-Schreiben aber wird von beeden Crays-Ausschreibenden Fürsten zugleich ausgefertiget.

v. DECKHERRS *Monum. Lect. Camer. antiqu. p. 6. Idem ad Ord. Cam. Part. 1. Tit. 2. §. 7. p. 103.* Meine vermischt. Schrifft. *l. c. p. 144.*

§. 10.

Und bey der Camer-Gerichts-*Visitation.*

Als An. 1654. ein Schema Deputationum extraordinariarum pro Visitatione Cameræ Imperialis & Revisionibus ibidem expediendis abgefasset wurde, kame Chur-Bayern, qua talis, in die dritte, und

und qua Leuchtenberg in die vierte Claß, oder Deputation.

vid. der Anhang zu dem Reichs-Abschid *de* 1654.

§. 11.

An Cammer-Gerichts-Zilern hatte Bayern wegen des Herzogthums Bayern Anfangs jährlich zu bezahlen 300. fl. Cammer-Ziler wegen Bayern.

vid. von LUDOLFS *Hist. Syst. Camer. Imper. Append.* 2. *pag.* 9.

Durch die Reichs-Abschiede von An. 1566. und 1570. erhöhete sich solche Summ auf jährliche 500. fl.

ibid. pag. 29.

Nach erlangter Chur ist es dabey verbliben, und wird Bayern noch jetzo in denen Cammer-Gerichts-Matriculn nicht als Chur-Fürst angesetzt.

ibid. pag. 20.

Nach der An. 1654. geschehenen Erhöhung betruge jedes Zil 550. Rthl. 65. Kr. 1. hl.

vid. *ibid. pag.* 130.

Nach der jetzigen Matricula usuali aber gibt Bayern zu jedem Zil 811. Rthl. 58½. Kr.

vid. mein Teutsch. Staats-Archiv 1751. *Part.* 5. *pag.* 103.

Die biß auf das Jahr 1751. aufgeschwollene Restanten

vid. *ibid.* und die biß 1753. im Staats-Archiv 1753. *Tom.* 2. *pag.* 689.

P Wegen

§. 12.

Wegen der obern Pfalz.

Wegen der obern Pfalz ist zwar, nachdeme selbige von Pfalz auf Bayern gekommen, der Pfälzische Anschlag verringert worden, Chur-Bayern aber hat bißhero noch nichts deßwegen übernommen, ob gleich das Camer-Gericht dißfalls eine Erklärung urgirt.

v. Staats-Archiv *1751. l. c. pag. 104.* add. *An. 1753. l.c. pag. 690.*

§. 13.

Wegen Leuchtenberg.

Die Landgrafschafft Leuchtenberg gabe Anfangs jährlich 50. fl.

Hernach 83. fl. 21. Kr. 3. hl.

Seit An. 1654. zahlte sie zu jedem Zil 91. Rthl. 70. Kr. 2. hl.

Nun hat sie, nach der Matricula usuali, zu jedem Zil 135. Rthl. 26. Kr. 3. hl. zu entrichten. Es finden sich aber auch hier Restanten.

vid. von LUDOLF *l. c. pag. 34. 130.* Staats-Archiv *1751. l. c.*

§. 14.

Wegen Waldsachsen.

Die Abbtey Waldsachsen wurde vormals von Chur-Pfalz cum onere vertretten, und noch An. 1631. der Anschlag davon gezahlt:

Nachhero aber hat Chur-Bayern nichts weiter entrichtet;

Doch wird diser Post in denen Cammer-Matricular-Rechnungen noch beständig nachgeführt, und zwar mit 162. Rthl. 29. Kr. zu jedem Zil.

vid.

vid. von LUDOLF *l. c. pag.* 38.
Staats-Archiv. *l. c.* und *An.* 1753.
pag. 689.

§. 15.

Die Grafen zu Haag zahlten Anfangs jährlich 30. fl. Hernach 50. fl. Wegen Haag.

Darauf zu jedem Zil 55. Rthl. 6. kr. 4. hl.

Und nun zu jedem Zil 81. Rthl. 14⅔ hl.

Mit den Restanten geht es, wie bey denen übrigen.

von LUDOLF *l. c. pag.* 89. 130.
Staats-Archiv 1751. *l. c.*

§. 16.

Wolfstein gabe Anfangs jährlich 10. fl. hernach 42. fl. 5. Kr. wann nicht bey der ersten oder diser Zahl ein Fehler bey dem Herrn von LUDOLF untergeloffen ist; Wegen Sulzburg ꝛc.

Von An. 1654. an zu jedem Zil 17. Rthlr. 18. Kr. 7. hl.

Und nun zu jedem Zil 25. Rthl. 32. Kr.

Wegen der Reste priora.

von LUDOLF *l. c. pag.* 95. 130.
Staats-Archiv. *l. c.*

§. 17.

Hohen-Waldeck, oder Mayxelrain, gabe Anfangs jährlich 4. fl. hernach 6. fl. 42. Kr. 5. hl. Wegen Hohen-Waldeck.

Von An. 1654. an 7. Thl. 29. Kr. 6. hl. zu jedem Zil.

Und nun zu jedem Zil 10. Rthl. 73. Kr.

Es restirt aber viles.

v. von LUDOLF *l. c. pag.* 96. 130.
Staats-Archiv. *l. c.*

§. 18.

Wegen Breiten-egg.

Breitenegg ist An. 1654. erstmals in die Cammer-Matricul kommen, und zu jedem Zil mit 10. Rthl. angesetzt worden.

Nun gibt es 35. Rthl.

Anfangs setzte man es in der Cammer-Matricul unter die Schwäbische Crays-Stände: In der neuesten Matricul aber hat man es, wie billig, unter die Bayrische locirt.

Die Reste aber seynd schon lang üblich.

von LUDOLF *l. c. pag.* 205. 208.

Staats-Archiv *l. c.*

Noch in denen neuesten Cammer-Gerichts-Urtheilen wird übrigens diser Post nicht Chur-Bayern, sondern denen Grafen Tylli, aufgerechnet.

Staats-Archiv 1753. *l. c. pag.* 689.

§. 19.

Wegen Mindel-heim.

Mindelheim gabe Anfangs jährlich 34. fl.

Hernach 56. fl. 42. kr. 5. hlr.

Von An. 1654. an zu jedem Zil 62. Rthlr. 40. kr. 7. hlr.

Und nun zu jedem Zil 92. Rthlr. 2¼. hlr.

Es wird aber schon lang nichts bezahlt.

von LUDOLF *l. c. pag.* 95. 133.

Staats-Archiv *l. c. pag.* 106.

§. 20.

Wegen Wisesteig.

Der Gräflich-Helffensteinische Anschlag wegen Wisensteig ware Anfangs jährlich 6. fl.

Her-

Hernach 10. fl.

Seit An. 1654. zu jedem Zil 11. Rthlr. 1. kr. 2. hlr.

Nachhero wurde der Anschlag getheilt, und Bayern bekame zu Seinem Theil für jedes Zil 10 Rthlr. 73. kr.

Fürstenberg-Mößkirch aber 5. Rthlr. 36⅓. kr.

Beyde stehen im Retardat.

vid. von LUDOLF *l. c. pag.* 47. 132.

Staats-Archiv *l. c.*

§. 21.

Wegen Hohen-Schwangau.

Die Freyherrn von Baumgarten gaben wegen Hohen-Schwangau Anfangs des Jahres 35. fl.

Hernach 55. fl. 21. kr. 3. hlr.

Nach der Matricul von An. 1654. sollte Chur-Bayern zu jedem Zil entrichten 32. Rthlr. 10. kr. 2. hlr.

Und nach der jetzigen Usual-Matricul 47. Rthlr. 33. kr.

Der Post ist aber ungangbar.

von LUDOLF *l. c. pag.* 96. 133.

Staats-Archiv *l. c. pag.* 108.

§. 22.

Wegen Donauwörth.

Endlich so gabe die Statt Donauwörth Anfangs jährlich 45. fl.

Hernach 75. fl.

In der Cammer-Matricul von Anno 1654. wurden ihr zu jedem Zil angesetzt 82. Rthlr. 54. kr. 6. hlr.

In der Usual-Matricul aber 129. Rthlr. 65. kr.

Chur-Bayern versteht Sich aber zu keiner Bezahlung.

vid. von LUDOLF *l. c.* Staats-Archiv *l. c. pag. 109.*

§. 23.

Recusation des Camer-Gerichts.

An. 1612. wollte Chur-Bayern das Reichs-Cammer-Gericht nicht in diser Qualität erkennen: Es ware aber damals ein Interregnum.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 8. p. 141. sq.*

§. 24.

Appellation nach Rom.

In denen zwischen den Herzogen Ludwig zu Ingolstatt und Heinrich zu Landshut um das Jahr 1417. obgeschwebten Successions-Streitigkeiten appellirte Herzog Ludwig nach Rom; es wurde aber bey einem von dem Kayser nidergesetzten Fürsten-Gericht zweymal gesprochen, daß diser Streit in Teutschland und nach teutschen Rechten erörtert werden müßte.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 177. sqq.* LONDORPS *Acta publ. Tom. 1. p. m. 23. 28. sqq.*

Neuntes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern Landen.

Innhalt.

§. 1. Zusammenwachs der Bayrischen Lande.

Lande. §. 2. Von Bayern selbst. §. 3. Von der obern Pfalz. §. 4. Welches das Chur-Land seye? §. 5. Von Leuchtenberg. §. 6. Von Cham. §. 7. Von Hals. §. 8. Von Haag. §. 9. Von Sulzburg rc. §. 10. Von Hohen-Waldeck. §. 11. Von Breitenegg. §. 12. Von Rotenberg. §. 13. Von Wisensteig. §. 14. Von Mindelheim. §. 15. Von Hohen-Schwangau. §. 16. Von Donauwörth. §. 17. Der Bayrischen Lande Contiguität. §. 18. Ob es geschlossene Lande seyen? §. 19. Charten von denen Bayrischen Landen. §. 20. Vorgehabte Vertauschung einiger Lande. §. 21. Geschichte der einzelen Bayrischen Orte. §. 22. Abgekommene Lande.

§. 1.

Die jetzige Lande des Chur-Fürstlichen Hauses Bayern waren grossen Theil bereits beysammen, als der Stam-Vater desselbigen An. 1180. zum Herzogen in Bayern erkläret wurde: *Zusamenwachs der Bayrischen Lande.*

Doch haben seine Nachkommen noch mancherley, zum Theil ansehnliche, Lande darzu gebracht.

v. die Bayrische Geschicht-Schreibere und HUNDENS Bayrisch. Stam-Baum; von LUDEWIGS *German.*

man. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 11. sqq. p. m. 545. sqq. von FRANCKENBERGS Europ. Herold. *Tom. 1. p. m. 225. sqq.* von LERCH vom Reichs-Adel. *p. m. 226.*

Es könnten auch Fälle entstehen, da viles darauf ankäme, was entweder nach besagtem Jahr 1180. oder auch nach der zwischen Chur-Fürst Ludwigs des Strengen Söhnen vorgegangenen Theilung, erworben worden seye? und wem zu gut? auch auf was für eine Art?

Es wäre angenehm, wann von der Charte von denen Bayrischen Landen verschiedene Exemplarien also illuminirt würden, daß auf der ersten ersichtlich wäre, was An. 1180. an dises hohe Haus gekommen:

Auf denen folgenden aber, wie jeder Regent, so etwas erworben hat, das Land angetretten, und was er darzu gebracht, und endlich auf der letzten, wie also nach und nach dise Lande in das jetzige Corpus erwachsen seyen, was endlich nach dem in GOttes Händen stehenden Abgang des hohen Chur-Fürstlichen Mann-Stamms da oder dorthin fiele.

Auf eben dise Weise könnte es so dann auch mit der Charte von denen Chur-Pfälzischen Landen gehalten werden.

§. 2.

Von Bayern selbst.

Das Haupt-Land bestehet in dem Herzogthum Bayern. Dises

Dises jetzige Herzogthum Bayern muß aber weder mit der alten Provinz Bayern (welche sich vil weiter erstrecket hat,) noch auch mit dem heutigen Bayrischen Reichs-Crays, vermenget werden.

Das Chur-Fürstenthum oder Herzogthum Bayern gränzet gegen Osten an Paßsau, Oesterreich und Salzburg, gegen Süden an Tyrol, gegen Westen an Schwaben, und gegen Norden an das Neuburgische und die obere Pfalz.

Bayern ware, als es noch mehr unter sich begriffe, ein Königreich.

conf. die oben in dem Vor-Bericht angeführte Scribenten.

Nachhero nahmen dessen Regenten mit dem Herzoglichen Prædicat vorlieb.

Im 8ten Jahrhundert meinte Thaßilo, die Königliche Würde wieder herfür zu suchen: Es gelunge ihme aber nicht.

Und von solcher Zeit an ist Bayern biß jetzo allezeit ein Herzogthum verblieben.

An. 1156. wurden Oesterreich, Steyermarck und Mähren davon abgesondert.

Und An. 1180. als Kayser Friderich I. das noch übrige Herzogthum dem Pfalzgrafen von Wittelsbach conferirte, entzoge er demselben zuvor noch mehrers, nemlich alle anjetzo und vormals in dem Bezirck dises Herzogthums gelegene nunmehro unmittelbare Bischöffe, Grafen, und die Reichs-Statt Regensburg.

Hingegen ist auch, schon obbesagter massen, das An. 1180. an die Stamm-Eltern des Durchl. Chur-Hauses gekommene Herzogthum durch vile nachherige Acquisitiones ergrösssert und erweitert worden.

Wie hinwiederum An. 1505. einiges von Bayern durch Vertrag an Pfalz und Andere gekommen seye, werden Wir theils bald vernehmen, theils haben wir es auch schon Cap. 7. vernommen.

Aus der An. 1253. erfolgten Theilung des Herzoglich-Bayrischen Hauses in zwey Linien entstunde die Theilung des Herzogthums in Ober- und Nider-Bayern: Ob nun wohl die Nider-Bayrische Linie längst erloschen ist, und beyderley Lande nun unter Einem Haupt vereiniget seynd; so wird doch der Nahme diser Eintheilung noch jetzo, und zwar so gar auch in der Chur-Fürstlichen Titulatur, beybehalten.

Ober-Bayern ligt unter der Donau gegen Westen zwischen dem Lech und Inn; Nider-Bayern aber über und unter der Donau gegen Osten am Regen und der Iser.

Die weitere und kleinere Eintheilungen von Bayern aber werden wir *seq. Cap.* 11. vernehmen.

§. 3.

Von der obern Pfalz.

Die zweyte Chur-Bayrische Haupt-Provinz ist die obere Pfalz. Sie

Sie wird die obere Pfalz genannt, zum Unterscheid der am Rhein gelegenen unteren Pfalz:

Und sie ligt zwischen Böhmen, Bayern und Francken.

Am genauesten ist die Historie der obern Pfalz untersucht in der Nürnbergischen Deduction wegen Rothenberg und Hartenstein de An. 1708.

in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom. 2. pag. 594. sq.*

Es ist nicht ausgemacht, wem in denen älteren Zeiten die obere Pfalz zugestanden, oder aus was für Stücken sie zusammen erwachsen seye?

vid. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 2. p. m. 460.* von FRANCKENBERGS Europ. Herold. *Tom. 1. p. m. 229.*

Im 12ten Jahrhundert solle, nach Einigen, die Obere Pfalz in derer Herzoge zu Schwaben Händen gewesen, bey und nach deren Abgang aber, durch die Cap. 7. gedachte theils Verpfänd- und Verkaufsung, theils Schenckung, an das Haus Bayern gekommen seyn.

Derer Bayrischen Scribenten Dafürhalten nach aber erstreckten sich die Gränzen von Bayern in älteren Zeiten biß ins Vogtland, und der Strich Landes über der Donau wurde schon unter der Regierung der Agilolfinger das Nordgau genannt,

nannt, zum Unterschid des Theils von Bayern disseits der Donau, so mit dem Nahmen Sundgau beleget ware. Die Welfen und Herzoge von Meran besaßen in disem Nordgau vile Güter, deren erstere gegen Ende des 12ten Seculi, samt dem Erb-Truchseßen-Amt des Hoch-Stiffts Bamberg, an das Haus Hohenstauffen, leztere aber nach An. 1247. an die Burggrafen von Nürnberg gekommen. An. 1266. aber gelangten durch die Conradinische Schenckungen vile Güter von der Welfischen Verlassenschafft wiederum zurück an Bayern.

An. 1329. kame durch den zwischen Kayser Ludwig aus Bayern, und Seines Bruders, des Chur-Fürstens zu Pfalz, Kindern getroffenen Vertrag der gröste Theil dises Nordgaus an die Rudolfinische oder Pfälzische Linie, und wurde mit dem Namen des Fürstenthums der obern Pfalz, in Bayern gelegen, benahmset.

Ohnerachtet nun, besagtem Vertrag zu Folg, nichts hievon hätte veräussert werden sollen; so verkauffte doch Pfalzgraf Ruprecht der ältere viles an Böhmen; wogegen Sich die Herzoge in Bayern beschweret, endlich aber mit Kayser Carl IV. verglichen haben; allermassen besagter Kayser An. 1373. obbemeldte Orte Herzog Otten vor den Brandenburgischen Kauffschilling versetzet, und das Jahr dar-

auf

auf Sich aller Anspruch daran gänzlich verziehen hat.

Als der über Herzog Georgs des Reichen Erbschafft entstandene Krieg An. 1505. durch einen Vergleich beygelegt wurde, trate Herzog Albrecht in Bayern jenes Enckeln, denen Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Philippen, 29. theils in Bayern, theils in der obern Pfalz, theils auch in Schwaben, gelegene Stätte und Orte ab, welche damals den Nahmen der jungen Pfalz erhielten, nun aber unter dem Prædicat des Herzogthums Neuburg, oder der Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Lande, bekannt seynd.

An. 1628. (nicht aber An. 1623.) verkauffte Kayser Ferdinand II. dises dem geächteten Chur-Fürsten Friderich V. zu Pfalz abgenommene Land dem Chur-Fürsten zu Bayern; wie bereits *Cap.* 7. mit mehrerem gemeldet worden ist.

Durch den Westphälischen Friden wurde auch Chur-Bayern die obere Pfalz bestättiget.

Doch hatte man bey dem Fridens-Executions-Congreß vile Mühe, biß endlich das Chur-Pfälzische Haus die schuldige Verzichte von sich stellete.

vid. von MEIERN Nürnberg *Execut. Acta voc.* Obere Pfalz.

Im jetzigen Jahrhundert wurde zwar von Kayser Joseph die obere Pfalz von neuem

neuem an Chur-Pfalz überlassen: Es dauerte aber nur biß auf den An. 1714. geschlossenen Friden.

Ob der obern Pfalz der Titul eines Herzogthums, oder einer Pfalzgrafschafft, eigentlicher gebühre? ist ein wenig bedeutender Streit: Indessen ist das erstere üblich.

von LUDEWIG *l. c.*

Wiewohl nun die obere Pfalz ein ansehnliches Land ist; so wird doch wegen desselben im Reichs-Fürsten-Rath kein Votum geführet, und Chur-Bayern Selbst dringet, aus leicht zu errathenden Ursachen, nicht sehr darauf; wiewohl doch noch An. 1754. dessen Erwähnung geschehen ist.

Und so ist auch das von dem Bayrischen Crays wegen diser obern Pfalz Chur-Bayern zugestandene Fürstliche Votum nicht ganz zu Stand gekommen, wie ich schon *Cap. 6.* erinnert habe.

Daß Chur-Pfalz bey der Chur-Bayrischen Reichs-Belehnung allemal auch mit der obern Pfalz zur gesammten Hand beliehen werde, ist ebenfalls *Cap. 6.* gemeldet worden.

§. 4.

Welches das Chur-Land seye?

Nur ist die Frage: Welches das Land seye, worauf eigentlich die Chur haffte, das mithin das eigentliche Chur-Fürstenstenthum seye, Bayern, oder die Obere Pfalz? Bayern ist nie zu einem Chur-

Für-

Fürstenthum erhoben worden; und daß die Pfälzische Chur-Würde auf der obern Pfalz gehafftet habe, ist nicht erweislich; auch ist die obere Pfalz nicht zugleich mit der Chur-Würde, sondern erst fünf Jahre hernach, titulo singulari, an Bayern gekommen.

Man kan es also, die Wahrheit zu gestehen, nicht sagen: Es ligt aber auch lediglich nichts daran.

§. 5.

3. Kommt für die Landgrafschafft Leuchtenberg. Von Leuchtenberg.

Selbige ligt in der obern Pfalz an denen Böhmischen Gränzen.

Leuchtenberg hatte eigene Landgrafen, welche schon gegen End des 13den Seculi viles an Bayern veraüssert, solches aber unter Kayser Carl IV. wieder zurück bekommen haben sollen.

v. von LUDEWIG *l. c. pag.* 562.
von FRANCKENBERG *l. c.*

Einige meynen auch, das Haus Bayern hätte ein Recht daran gehabt, wann schon die Heurath mit der Leuchtenbergischen Erb-Tochter nicht geschehen wäre.

von LUDEWIG *l. c.*

Deme seye aber wie ihm wolle, so ist gewisser, daß, als An. 1646. der Leuchtenbergische Manns-Stamm erlosche, Herzog Albrecht in Bayern, so eine Leuchtenbergische Erb-Tochter zur Gemahlin hatte,

te, dise Lande im Nahmen derselben erhielte.

Herzog Albrecht überliesse aber Leuchtenberg seinem Herrn Bruder, dem Chur-Fürsten, gegen ein anderwärtiges Æquivalent.

Daß der Herr von LUDEWIG *l. c.* die Ursachen diser Cession errathen habe, zweifle ich.

Dises Leuchtenberg gehöret übrigens unter die gefürstete Landgrafschafften.

§. 6.

Von Cham. 4. Ist der Grafschafft Cham zu gedencken.

Selbige wird dermalen zu Unter-Bayern gerechnet.

Ob Cham vormals zu Bayern, oder zum Vogtland, oder zu Schwaben, oder zu Meran gehört habe? streitet man.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 2. p. 585.* von FRANCKENBERG *l. c. pag. 230.*

Es hatte eigene Grafen, welche zu Anfang des 13den Seculi ausstarben; worauf Cham an Bayern kame; wiewohl ungewiß ist, aus was für einem Grund.

Kayser Ludwig aus Bayern überliesse es mit der obern Pfalz an seines Bruders, des Chur-Fürstens zu Pfalz, Kinder.

Und von Chur-Pfalz kame es mit der obern Pfalz An. 1628. wieder an Bayern.

Durch den Westphälischen Friden wurde auch dise Ubergabe bestättiget.

Krafft

Krafft eben desselbigen hat Chur-Pfalz auch an diser Grafschafft bey denen Reichs-Belehnungen die gesammte Hand.

Heutiges Tages stehet Cham unter dem Rent-Amt Straubingen, hat aber ein eigenes Land-Gericht.

Es wird übrigens wegen diser unmittelbaren Grafschafft weder bey Reichs- noch Crays- noch Gräflichen Collegial-Tägen Sitz oder Stimme geführt.

§. 7.

5. Kommt für die Grafschafft Hals. Von Hals.

Sie ligt in Unter-Bayern im Rent-Amt Landshut an denen Oesterreichischen Gränzen.

Als die Grafen von Hals unter Kayser Wenzel ausstarben, kame ihr Land an die Landgrafen von Leuchtenberg.

Dise verkaufften es an die Herrn von Aichberg.

Von solchen kame es auf die Herrn von Degenberg.

Und dise verkaufften es an die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Bayern.

Kayser Maximilian I. belehnete sie auch damit, und seithero wird diser Grafschafft allezeit in denen Herzoglich- und Chur-Fürstlich-Bayrischen Reichs-Lehen-Brieffen ausdrücklich und namentlich gedacht.

Ob also wohl Hals eine unmittelbare Reichs-Grafschafft gewesen, und noch ist; so findet man ihrer doch in keiner Reichs-Matricul gedacht: Ohne Zweifel, weil,

als die Reichs-Matriculn aufkamen, Hals schon bey Leuchtenberg ware, in der Matricul aber unter eines Reichs-Standes Nahmen zugleich alle seine innhabende Güter mit begriffen waren.

Und aus gleichem Grund rühret es ohne Zweifel her, daß, weil bey Anlegung derer Reichs-Crayse Hals schon bey Bayern gewesen, auch kein besonderes Votum seinetwegen bey Bayrischen Crays-Tägen geführet worden ist.

vid. mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 38. pag. 119.* SPENERS *Opus herald. Part. spec. Lib. 1. Cap. 49. p. m. 215.*

§. 8.

Von Haag. 6. Ist der Grafschafft Haag Meldung zu thun.

Selbige ligt auch in Bayern, ohnweit des Inn-Strohms.

Sie hat nach und nach verschiedene Herrn gehabt.

Der letzte Graf dises Nahmens starb An. 1567.

Kayser Carl V. hatte Bayern die Anwartschafft auf dises Hauses Reichs-Lehen gegeben, und Kayser Ferdinand I. solche bestättiget; dahero Bayern die Lande an sich zoge, und die Allodial-Erben mit Geld abfertigte.

Dise Grafschafft ist auch noch ein Reichs-Lehen, dessen in denen Bayrischen Reichs-

Lehen-

Lehen-Brieffen jedesmahls ausdrücklich gedacht wird.

Von ihrer Reichs- und Crays-Standschafft aber ist schon oben *Cap.* 5. und 6. gedacht worden.

add. mein Staats-Recht *l. c.*

§. 9.

7. Nun folgen die Herrschafften Ober-Sulzburg und Pyrbaum. Von Sulzburg rc.

Beyde ligen in und an der obern Pfalz.

Wie dise von denen Grafen von Wolfstein auf Chur-Bayern gediehen seyen, ist *Cap.* 7. angezeigt worden.

Und von ihrer Reichs- und Crays-Standschafft kan *Cap.* 4. und 5. nachgesehen werden.

§. 10.

8. Kommt hinzu die Grafschafft oder Herrschafft Hohen-Waldeck. Von Hohen-Waldeck.

Sie ist in Bayern an denen Tyrolischen Gränzen gelegen.

Im 16den Seculo sturben die Herrn von Waldeck, so Bayrische Landsaßen waren, ab.

Ein Herr von Maxelrein, so eine derer Erb-Töchtern geehlichet hatte, brachte Hohen-Waldeck an sich, erhielte auch von Bayern die Landes-Hoheit darüber, mit dem Beding, daß nach Abgang des Manns-Stamms dise Herrschafft, nebst ihren Reichs-Lehen, an Bayern fallen sollte.

Nachdeme nun An. 1734. dise indessen in den Grafen-Stand erhobene Familie abgienge, kame solches in die Erfüllung.

Von dieser Grafschafft Crays-Standschafft siehe *Cap. 5.*

vid. mein Staats-Recht *Tom. 26. pag. 368. sq. Tom. 38. pag. 142.* HUNDENS Bayrisch. Stamm-Baum *Part. 1. pag. 358.* IMHOFII *Notit. Procer. Imper. Lib. 7. Cap. 8. §. 2.* von FRANCKENBERGS Europ. Herold *Part. 1. p. 699.* KNICHEN *Oper. polit. Lib. 2. Part. 3. Sect. 3. p. 399.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Part. 2. p. m. 38.* ZSHACKWIZENS Einleit. zu den Reichs-Ansprüch. *Part. 1. p. m. 336.*

§. 11.

Von Breitenegg.

9. Die Herrschafft Breiteneck ligt in der obern Pfalz.

Sie wurde im vorigen Jahrhundert, ihrem Innhaber, dem Grafen von Tilly, zu Gefallen, von dem Kayser mit diser Würde beehret.

Als dise Linie An. 1724. absturb, fielen die Lehen-Güter Freystatt, Hohlenstein und Hohenfels Chur-Bayern heim; die Allodial-Herrschafften Breiteneck und Helffenberg aber, nebst denen Oesterreichischen Gütern, an die Allodial-Erbin, Gräfin von Montfort.

Von

Von ihrer Crays-Standschafft siehe *Cap.* 5.

IMHOFS *Notit. Procer. Imper. Part.* 2. *pag.* 195. *Edit. Kœler.* Mein Staats-Recht *Tom.* 26. *pag.* 369. und *Tom.* 38. *pag.* 167.

§. 12.

10. Die Herrschafft Rotenberg ligt in Francken, in der Stadt Nürnberg Gebiet. Von Rotenberg.

Es ware vormals ein Burggräflich-Nürnbergisches Lehen, und derer von Wildenstein Eigenthum.

Kayser Carl IV. acquirirte aber beydes. v. Nürnberg. Deduct. de 1708. in LüNIGS Grundfeste *Part.* 2. *pag.* 597. 610. Herrn ESTORS kleine Schrifften *Tom.* 2. *pag.* 405.

Unter Kayser Wenzeln hingegen brachte es Pfalz und Bayern iure Belli an sich, und behielte es in dem darauf gefolgten Vertrag, als Böhmische Erb-Lehen.

An. 1478. verkauffte es Pfalz vilen adelichen Familien, die es als eine Gan-Erbschafft gemeinschafftlich besassen, doch Lehens-Weise.

Siehe den Kauff-Brief bey Herrn ESTOR, *l. c. pag.* 528. *sqq.* von denen Burggrafen und Gan-Erben aber *ibid. pag.* 537. *sqq.*

Von denen zwischen Pfalz und Bayern einer, dann der Statt Nürnberg anderer

Seits wegen diser Herrschafft errichteten Verträgen siehe oben Cap. 7.

Und noch andere dise Herrschafft betreffende Urkunden trifft man an

bey Herrn ESTOR *l. c. p. 574. sqq.*

Zwischen denen Jahren 1657. und 1661. kauffte Chur-Bayern denen Gan-Erben dise Herrschafft wiederum ab.

Wie sie endlich in dem jetzigen Jahrhundert auf eine ganz kurze Zeit in der Statt Nürnberg Hände gekommen seye, siehe Cap. 7.

Ubrigens hält sich Chur-Bayern wegen diser unmittelbaren Herrschafft weder zu einem Reichs-Gräflichen Collegio, noch zu einem Reichs-Ritterschafftlichen Corpore.

§. 13.

Von Wisensteig.

Belangend nun auch die Chur-Bayrische Lande in Schwaben; so ist

11. Die Herrschafft Wisensteig zu bemercken, welche an denen Würtemberg- und Ulmischen Gränzen gelegen ist.

Chur-Bayern erkauffte An. 1643. von denen Gräflich-Helffensteinischen Erben zwey Drittel daran: Das Haus Fürstenberg-Mößkirch aber, so auch mit geerbet hatte, behielte seinen Ein Drittel, und die Herrschafft bliebe also gemeinschafftlich.

vid. GOCKEL *de Suev. & Francon. Circular. Comitior. Jure pag.*

Mein

Mein Staats-Recht. *Tom.* 26. *pag.* 488.

A. 1753. aber hat Chur-Bayern endlich auch das Fürstlich-Fürstenbergische Dritte Theil an Wisensteig durch Kauff an Sich gebracht, besitzet solchemnach dise Herrschafft nun allein.

Das nicht weit davon ligende Gut Dürnau und Gameltshausen aber, welches Chur-Fürst Maximilian Emanuel von dem Freyherrn von Degenfeld erkaufet hat, ist mit der Degenfeldischen Familie gemeinschafftlich, und der Reichs-Ritterschafft incorporirt.

Was sich im jezigen Jahrhundert mit Würtemberg wegen Wisensteig zugetragen hat, siehe oben Cap. 7.

Von ihrer Crays- und Collegial-Standschafft aber Cap. 5. und 6.

§. 14.

12. Die Herrschafft Mindelheim ligt in Ober-Schwaben im Algow zwischen dem Lech und der Iler. Von Mindelheim.

Von denen Herrn von Mindelheim kame sie an die Herzoge von Teck, von disen an die von Rechberg und von disen an die von Freundsberg.

vid. mein Staats-Recht, *Tom.* 26. *pag.* 489.

Als die von Freundsberg im 16den Seculo auch ausgestorben, kame dise Herrschafft mit des letzteren von disem Stam̃, Georgs,

Georgs, Schwester-Tochter, Maria, gegen Erlegung einer gewisen Summ Geldes, an Christof Fuggern.

Jedoch entstunden hierüber grosse Weitläufftigkeiten zwischen denen Fuggerischen, Maxelreinischen und Schwarzenbergischen Häusern, welche auch nicht eher konnten beygeleget werden, biß Chur-Fürst Maximilian in Bayern, auf beschehene Ceßion der Freyherrn von Maxelrein, die Herrschafft, wiewol mit Contradiction des Hoch-Stiffts Augspurg, zu sich genommen.

v. Staats-Recht *Tom. 17. pag. 4. sqq.* add. BESOLDI *Consil. Vol. 6. Cons. 3.*

Im jetzigen Jahrhundert vergabe der Kayser während Spanischen Successions-Kriegs dise Herrschafft an den Englischen Generalen, Herzog von Marleborough, erhube sie auch, Ihme zu Gefallen, in ein Fürstenthum, wegen dessen Ihme Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath eingeraumet wurde: Es bekame aber dises alles An. 1714. durch den Friden ein Ende, und seine vorige Gestalt wieder.

Staats-Recht *Tom. 9. pag. 128. sqq. Tom. 26. pag. 490. sqq.*

Indessen gibt das Cammer-Gericht diser Herrschafft in seiner Matricula usuali und in seinen Urtheilen doch noch beständig das Prædicat eines Fürstenthums.

Ein

Ein mehreres davon siehe Cap. 5. und 6.

§. 15.

13. Die Herrschafft Hohen-Schwangau oder Hohen-Schongau, ligt an denen Tyrolischen Gränzen. Von Hohen-Schwangau.

Sie ware ein altes Guelfisches Erbgut.

Daß aber die Welfen Bayrischer Nation gewesen, und dises hauptsächlich wegen der zwischen der Ammer und Lech an denen Alpen gelegenen Güter, beweisen die *Origin. Guelf. in spec. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 1. & 2.*

An. 1191. kame diser ganze Strich an das Herzoglich-Schwäbische Haus:

An. 1266. aber schenckte ihn Conradinus denen Herzogen in Bayern wieder.

Die von Schwangegau, so Welfische Vasallen waren, besassen Hohen-Schwangau: Es ist aber unbekannt, wie sie sich nach und nach der Bayrischen Landes-Hoheit entzogen haben.

Nach ihrem im 15den Seculo erfolgten Absterben kaufften die Patritii zu Augsburg, und nachmalige Freyherrn, von Baumgarten dises Reichs-Lehen an sich.

Selbige versetzten es auf eine kurze Zeit denen von Freundsperg; von welchen es das Haus Bayern An. 1567. mit Kayserlicher Genehmhaltung eingelöset, und endlich gar auf beständig an sich gebracht hat.

vid. mein Staats-Recht *Tom. 27. pag. 48.* CORTREJUS *ad Matricul. Imper. Indic. voc.* Hohen-Schwangau.

Wie es im jetzigen Jahrhundert einige Zeit in Hoch-Stifft Augspurgische Hände gekommen seye, siehe Cap. 7.

Und von anderen dise Herrschafft betreffenden Sachen conf. Cap. 5. und 6.

§. 16.

Von Donauwörth.

Endlich und 14. ist hier zu gedencken der ehemahligen Reichs-Stadt Donauwörth.

Sie ligt an der Donau, wo Bayern und Schwaben zusammenstossen.

Der älteste Zustand der Statt ist nicht ausser Streit.

Die Bayrische Scribenten melden: Anfangs habe sie eigene Herrn gehabt, die sich nachgehends Grafen von Werth und Dillingen geschriben.

Nach deren Absterben haben die Herzoge von Schwaben solche an sich gezogen:

An. 1266. aber seye sie Pfandweis an Bayern gekommen.

An. 1348. habe Kayser Carl IV. disen Ort Kayser Ludwigs Söhnen abgenommen; und zum erstenmal zu einer Reichs-Statt gemacht:

An. 1376. aber habe er dise Statt an die Herzoge von Bayern verpfändet.

Bey solchen seye sie gewesen, biß Kayser

ser Sigmund solche, Herzog Ludwig dem Bartigen zu Trotz, um das Jahr 1434. ausgelöset, und an das Reich genommen.

Noch unter Kayser Friderichen III. gienge es durcheinander: Doch bliebe endlich die Statt in ruhigem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit.

An. 1607. aber wurde die Statt wegen gewisser Religions-Händel von dem Kayser in die Acht erklärt, und die Execution dem Herzog in Bayern aufgetragen, welcher sie eroberte, und biß zu Wieder-Erstattung der Unkosten im Besiz behielte.

Die Sache machte gewaltigen Lermen, und wurde lange Zeit hefftig getriben, endlich aber *in Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 12.* ein Ausspruch in der Sache gethan, der weder kalt noch warm ist.

Darüber bliebe Chur-Bayern im Besiz der Statt.

An. 1705. restituirte zwar Kayser Joseph dieselbige in ihre vorige Reichs-Unmittelbarkeit, und sie wurde An. 1710. auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Stättischen Collegio readmittirt: Aber An. 1714. kame durch den Baadischen Friden alles wieder auf den vorigen Fuß.

conf. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. pag. m. 566.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 40. p. 158. sqq.* MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* K. Frider. *Part.*

Part. 3. pag. 613. sqq. Part. 4. pag. 170. 180. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom. 2. pag. 39. sqq. Edit. Glafey.* MEIERI *Londorp. suppl. & contin. Tom. 1. pag. 191. sqq.* von HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pac. art. 5. §. 12.* FABRI Staats-Canzley *Tom. 10. p. 280.* ZSCHACKWIZ. Einleit. zu den Rechts-Ansprüch. *Part. 1. p. m. 337.*

Die wegen der Donauwörthischen Achts-Erklärung u. s. w. gewechselte Schrifften aber finden sich specificirt in meinem Staats-Recht *l. c. pag. 89. sq.* in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 321. sqq. Edit. Jenich.* in HOFFMANNS *Bibliothec. Jur. publ. pag. 333.*

Ubrigens stellten die alte Kaysere, wie anderwärts, so auch zu Donauwörth Ihre Pfleger auf. Im Jahr 1530. versetzte Kayser Carl V. solche Reichs-Pfleg denen Burgern zu Donauwörth, dise aber hinwiederum An. 1536. dem Hause Fugger, von welchen Kayser Carl VII. dise Pfleg durch einen Vertrag an sich gelöset hat.

Viele Urkunden, so die Statt Donauwörth betreffen, die aber meistens von der Zeit handlen, da sie noch eine Reichs-Statt gewesen ist, trifft man

an

an in GEORGISCH *Regest. Chronolog. diplomat. Indic. voc.* Donauwörth, und in LüNIGS Reichs-Archivs *Indic. ead. voc.*

§. 17.

Der Bayrischen Lande Contiguität.

Alle Chur-Bayrische Lande, wenige in Schwaben gelegene Herrschafften ausgenommen, ligen beysammen.

v. von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 1. p. m. 584.*

§. 18.

Ob es geschlossene Lande seye?

Doch haben verschiedene andere Reichs-Stände noch jetzo (ohne der Ausgestorbenen, deren Lande an Bayern gekommen seynd, zu gedencken,) unmittelbare Gebiete in dem Bezirck des Herzogthums Bayern und der obern Pfalz, fürnemlich das Haus Oesterreich, der Erz-Bischoff zu Salzburg, die Bischöffe zu Bamberg, Paßau und Freysingen, der Graf zu Ortenburg, der Freyherr von Frauenhofen, und die Statt Regensburg; daß also Bayern in so fern kein in solchem Sinn geschlossenes Land ist, wie z. E. Böhmen, Oesterreich, 2c. seynd.

Was in GUNDLINGS *Discurs ad Coccej. Jur. publ. pag. 342.* von ehemahligen mehr als 100. immediaten Reichs-Grafen in Bayern, u. s. w. fabulirt wird, seynd fast lauter Träume.

§. 19.

§. 19.

Charten von den Bayrischen Landen.

Von denen in Kupferstich vorhandenen alt- und neuen Land-Charten von Bayern, der obern Pfalz, denen Herrschafften Rotenberg und Mindelheim ꝛc.

Siehe Herrn D. HAUBERS Histor. der Land-Chart. *p.* 78. 80. Zusätze *pag.* 51. und die Histor. der Land-Chart. des Schwäbisch. Crayses *p.* 171. *sq.*

§. 20.

Vorgehabte Vertauschung einiger Länder.

In dem An. 1714. zu Baaden zwischen dem Kayser und Reich einer- dann Franckreich anderer Seits geschlossenen Friden wurde *art.* 18. Bayern die Vertauschung einiger seiner Länder zugestanden; davon aber dises hohe Haus keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 21.

Geschichte der einzelen Bayrischen Orte.

AVENTINUS hat die Geschichte und Verfassung derer einzelen Aemter, Clöster, Schlösser, Stätte und anderer Orte des Chur-Fürstenthums Bayern, wie auch deren Einkünffte, beschriben, und ihre Urkunden gesammelt, welche Rapsodien noch jetzo in der Chur-Fürstlichen Bibliothec zu finden seynd.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. m. 563. Cap. 6. p. 593.*

§. 22.

Abgekommene Lande.

Von denen von dem Durchl. Hause, wie auch dem alten und jetzigen Herzogthum,

thum, Bayern abgekommenen Landen wäre viles zu sagen: Das nöthigste davon ist aus dem 7den und disem gegenwärtigen Capitel zu ersehen.

Zehendes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern, auch Ihrer Lande, Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Landes-Religion in Bayern. §. 2. In der obern Pfalz. §. 3. In Sulzburg und Pyrbaum. §. 4. Zu Donauwörth. §. 5. Des Pabsts angebliche Gerechtsamen in Bayern. §. 6. Und Concordaten zwischen dem Pabst und Bayern. §. 7. Ehemalige Landsäßigkeit der Bisthümer rc. in Bayern. §. 8. Und Herzogliche Gerechtsame in geistlichen Sachen. §. 9. In was vor Provinzien die Bayrische Lande gehören? §. 10. Unter was für Bischöffe? §. 11. Streitigkeiten mit dem *Clero* im 14den *Seculo*. §. 12. Im 15den. §. 13. Im 16den. §. 14. Vergleich zwischen Bayern und vilen *Ordinariis*.

§. 15.

§. 15. Particular-Vergleiche. §. 16. *Curialien* gegen die geistliche Fürsten. §. 17. Claßen des geistlichen Standes in Bayern. §. 18. Clöster in Bayern. §. 19. Einkommen des *Cleri*. §. 20. Bestättigungen der Bayrischen Clerisey Freyheiten. §. 21. *Privilegium* wegen des Zehendens von den geistlichen Gütern. §. 22. *Acta* wegen Besteurung der geistlichen Güter. §. 23. Wegen der Aз-Gerechtigkeit. rc. §. 24. Recht, die *Præbenden* zu vergeben. §. 25. Verzicht auf des *Cleri* Erbschafft. §. 26. *Sanction adversus manus morticas*. §. 27. *Jurisdiction* über die Geistlichkeit. §. 28. Der Geistlichkeit Hofmarchs-Gerechtigkeit und Edelmanns-Freyheit. §. 29. Urkunden der Bayrischen Stiffter und Clöster. §. 30. Universität zu Ingolstatt.

§. 1.

Landes-Religion in Bayern.

Die einige Landes-Religion in fast allen Chur-Bayrischen Landen ist die Römisch-Catholische.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 1. §. 19. p. 552. Cap. 5. §. 3. p. m. 589.* add. Herrn SCHELHORNS historische Nachricht vom Ursprung rc. der Evangelischen Religion in denen Salzburgischen Landen.

Doch

Doch hat es im 16den Jahrhundert nicht an Religions-Bewegungen in Bayern gefehlt, an denen auch so gar die Land-Stände Antheil genommen haben.

v. von LUDEWIG *l. c.* §. 20. *p.* 553. und *Cap.* 5. §. 5. *p. m.* 590. *Idem de Princip. S. R. J. potestat. in Sacris ante Paces religios. Cap.* 3. §. 15. *p. m.* 60. *sq.* MEICHELBECK *Histor. Frising. Tom.* 2. *Indic. voc. Bojoaria.* SLEIDANUS *de Statu Relig. & Reipubl. sub Carol. V. Lib.* 26.

Ingleichem seynd die Puncten, um welche der Herzog Albrecht zu Rom und auf dem Concilio zu Trident angehalten hat, Seiner Bitte aber nicht gewähret worden ist, nicht wenig bedencklich.

v. ADLZREITER *Part.* 2. *Lib.* 11. *n.* 20. *p.* 279. von LUDEWIGS *Germ. princ. l. c. Cap.* 4. §. 24. *p. m.* 583. SUAVIS *Histor. Concil. Trident. Lib.* 5. *pag.* 359. *Lib.* 7. *pag.* 585. 615. *Lib.* 8. *pag.* 647. 743.

An. 1564. erhielte Herzog Albrecht vom Pabst Pio IV. daß in denen Bayrischen Landen denen Layen, so es begehren würden, das heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt gereichet werden dörffe.

v. LüNIGS Reichs-Archivs *Spicil. eccles. Contin.* 2. *pag.* 19.

Nachdeme aber besagter Herzog die Schlüsse des Tridentinischen Concilii angenommen und in seinen Landen unbeweglich darüber hat halten lassen, ist alles wieder auf den alten Fuß gesetzet worden, und seithero dabey verblieben.

An. 1752. ergienge ein erneuerter Chur-Fürstlicher Befehl zu Abhaltung aller anderen Religionen aus denen Chur-Bayrischen Landen.

v. meine vermischt. Bericht. von Religions-Sachen *Tom. 1. pag. 398.* Staats-Spiegel *1752. pag. 275.* *Acta histor. eccles. Tom. 17. pag. 71.*

Auch seynd unter der jetzig-Chur-Fürstlichen Regierung sonst die vorige Generalien in ein- und anderem erneuert worden.

Der Haupt-Innhalt derselben ist in denen Anmerckungen *ad Codic. Bavar. criminal. Part. 1. Cap. 7. §. 6.* berühret.

§. 2.

In der obern Pfalz.

In der obern Pfalz hingegen hat die Evangelische Religion nach der Reformation grossen Eingang gewonnen.

v. STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. *pag. 28. 146. 296.*

Als aber Chur-Bayern dise Lande in Besitz bekommen, hat es die Catholische Religion von neuem darein eingeführt.

Doch blieben, sonderlich unter dem Adel, vile der Evangelischen Religion zugethan, wegen

wegen deren Restitution auf den Fuß des Anni decretorii 1624. es nach dem Westphälischen Friden vile beschwerliche Handlungen gegeben hat.

vid. von MEIERN Nürnberg. Fridens-*Executions-Acta. Indic. voc.* obere Pfalz.

§. 3.

Die ehemahlig-Gräflich-Wolfsteinische Herrschafften Ober-Sulzburg und Pyrbaum pflichten noch jetzo der Evangelischen Religion bey. In Sulzburg und Pyrbaum.

§. 4.

Zu Donauwörth waren, als es noch eine Reichs-Statt ware, der Rath und die Burgerschafft der Evangelischen Religion zugethan; doch ware ein Catholisches Closter in der Statt. Zu Donauwörth.

Nachdeme aber Chur-Bayern zum Besitz der Statt gekommen, hat es die Evangelische Religion allda abgeschafft.

v. MEIERS *Londorp. supplet. & continuat. Tom. 1. Part. 2. pag. 396.*

§. 5.

Einige haben dem Röm. Pabst wichtige Gerechtsamen in weltlichen Sachen in Bayern zuschreiben wollen: Denen aber andere mit sattem Grund begegnet seynd. Des Pabsts angebliche Gerechtsame in Bayern.

v. GRETSER *de Munificent. Princip. in Sed. Apostol. Cap. 30. p. 75.*
von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 3. p. 570.*

§. 6.

Und Concordaten zwischen dem Pabst und Bayern.

Weiter thun zwar auch einige gewisser zwischen dem Päbstlichen Hofe und dem Durchl. Hause Bayern geschlossen seyn sollender Concordaten Meldung: Doch kan man nichts eigentliches davon sagen.

von LUDEWIG *Diss. cit. Cap.* 3. *§.* 23. *not.* 148. *pag.* 74.

§. 7.

Ehemahlige Landsässigkeit der Bisthümer rc. in Bayern.

Daß biß auf den Abgang des Herzoglich-Guelfischen Stammens in Bayern, (Einige sagen gar biß in das 13de Jahrhundert,) alle in Bayern gelegene Bisthümer und Abbteyen unter Herzoglich-Bayrischer Landes-Hoheit gestanden seyen, ist fast ausser Streit.

von LUDEWIGS *Germ. princ. l. c.* und *Cap.* 5. *§.* 1. *p. m.* 584. add. die Chur-Bayrisch. *Deduct. contra* Eichstätt *de An.* 1751. *§.* 1. in meines Sohns Samml. von *Deduct. Tom.* 4. *pag.* 21. HEIDER von Reichs-Vogtey. *p. m.* 438.

§. 8.

Und Herzogliche Gerechtsamen in geistlichen Sachen.

Und so haben auch die alte Herzoge in Bayern vil in geistlichen Sachen zu sagen gehabt; wiewol hierinn, nach denen verschiedenen Zeitläufften, auch mancherley Abwechslungen vorgegangen seynd, und in denen neueren Zeiten die Herzoge viles dem Kayser und Pabst eingeraumet haben, so ihnen vormals selbsten zugestanden hat.

Uber

Uber das, was bereits *Cap.* 7. vorgekommen ist, will ich nur so vil melden: Die Chur-Fürstlich-Bayrische Gerechtsamen in Kirchen-Sachen beruhen 1. auf denen Landes-Hoheits-Rechten derer alten Herzoge in Bayern, 2. auf dem aus selbigen biß auf unsere Zeiten gebrachten, wie auch sonst löblich-eingeführten Herkommen; so dann 3. auf denen von den Päbsten erhaltenen Indulten.

Daß die Herzoge in Bayern Agilolfingischen Stammens die Ernennung der Bayrischen Bischöffe und die Gerichtbarkeit über selbige gehabt, in Ehe- und anderen Kirchen-Sachen viles verordnet und Kirchen-Versammlungen zusammen-beruffen haben, ist aus dem Lege Bajuvariorum und Concilio Tassilonis zu ersehen.

Die Carolingische Könige in Bayern regierten die Clerisey nach denen Capitularien derer Fränckischen Könige.

Nach deren Abgang hat Herzog Arnulf durch den An. 920. mit König Heinrich I. geschlossenen Vertrag die nemliche Vorrechte behauptet, und durch die Ihme eingestandene Ernennung derer Bischöffe nichts neues erlangt; wie Er dann auch An. 932. ein Concilium zu Dingolfing gehalten.

v. P. CANDLERI Arnulphus male malus.

Unter denen nachfolgenden Herzogen aus verschiedenen Haüsern haben die Kaysere Sich verschiedene Rechte über die Bisthümer zum Nachtheil des Vertrags de A. 920. angemasset, und die Streitigkeitē zwischen der Kirche und dem Reich, die neue Sammlung derer Decretalien, nicht weniger die Zertrümmerung des Herzogthums, boten denen Bischöffen die Hände, ihre Gewalt immer mehrers auszudehnen.

Die unter denen Herzogen Wittelsbachischen Stamms vorgenommene Landes-Theilungen beförderten dise Absichten, so mit dem Bann-Strahl unterstützet waren, mit so gutem Erfolg, daß die Herzoge, in vilem nachzugeben, oder gar Verträge und Freyheits-Brieffe von sich zu stellen, gezwungen waren.

Disem ohngeachtet wurde ein grosser Theil der alten Gerechtsamen gerettet, und durch verschiedene Handlungen ein Herkommen festgestellet.

Umständlich hat hievon gehandelt der Herr von LUDEWIG in der *cit. Diss. Cap. 3. & 4. per tot. pag. 32.-110.* add. *Eiusd. Germ. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 4. pag. 575. sq.*

§. 4.

In was für Provinzien die Bayrische Lande gehören?

Was nun die dermahlige Verfassung der Chur-Bayrischen Lande in geistlichen Sachen anbelangt, so gehören besagte Lande

zum Theil unter die Erz-Bischöfflich-Maynzische, zum Theil auch unter die Erz-Bischöfflich-Salzburgische Provinz, worzu so dann noch die keinem Erz-Bischoff unterworffene Paßau- und Regensburgische Dioecesen kommen.

§. 10.

Die Ordinarii, oder Bischöffe aber, deren Diœcesen sich über die Chur-Bayrische Lande erstrecken, seynd 1. der Erz-Bischoff zu Salzburg, 2. der Bischoff zu Eichstätt, 3. der Bischoff zu Augspurg, 4. der Bischoff zu Bamberg, 5. der Bischoff zu Freysingen, 6. der Bischoff zu Paßau und 7. der Bischoff zu Regensburg. Unter was für Bischöffe?

Eine genaue Verzeichniß, was jeder derselben für Collegiat-Stiffter, Clöster, Archi-Diaconate, Commenthureyen, Decanate und Rural-Capitul, so vil die Chur-Bayrische Lande betrifft, unter sich habe, findet man

In dem Anhang zu ERTELS Chur-Bayrisch. *Atlante p. 59. sqq.*

§. 11.

Als im 14den Seculo die Herzoge in Bayern Heinrich und Otto und der Pfalzgraf bey Rhein Henricus, ihr Vetter, in etlicher Bayrischen Bischöffe Ländern der geistlichen Freyheit in gewissen Stücken zu nahe getretten, wurden dieselbe von dem Erz-Bischoff Friderico zu Salzburg und dessen Suffraganeis in Bann gethan, und Streitigkeiten mit dem *Clero* im 14den *Seculo.*

durch ganz Bayern der Gottesdienst so lange suspendiret, biß gedachte Fürsten durch einen solennen Brieff und Eyd versprochen haben, dergleichen nicht mehr vorzunehmen; welches alles der Pabst Johannes XXII. confirmiret hat.

§. 12.

Im 15den. Und An. 1419. haben der Erz-Bischoff zu Salzburg und die Bischöffe zu Regenspurg, Freysingen, Paßau, Brixen, Gurck, Chiemsee, Seckau und Lavant, zu Salzburg eine Versammlung gehalten, und sich verbunden, daß, woferne einer unter ihnen von einem weltlichen Stand in seiner geistlichen Jurisdiction sollte beleidiget werden, sie ihn nicht allein gesammter Hand in Bann thun, sondern auch auf den Nothfall mit Krieges-Macht überziehen wollten.

An. 1479. hingegen erhielte Herzog Albrecht von Pabst Sixto IV. eine Bull, Krafft deren bey denen Visitationen denen Bischöffen einige Bayrische Prälaten zugegeben werden.

§. 13.

Im 16den. Zu Ende des 15den und im Anfang des 16den Seculi haben die Herzoge in Bayern bey dem Päbstlichen Stuhl über den Verfall der Kirchen-Zucht unter der Clerisey verschidene Klagen angestellt, und um die Römische Kirche in denen damaligen Religions-Irrungen Sich so verdient

und

und nothwendig gemacht, daß aus Päbstlicher Macht derer Bischöffe Gewalt in engere Schrancken gesetzet und die Landes-Fürstliche Gerechtsame wiederum erweitert worden seynd.

So wurde durch eine Bull, so Pabst Adrian IV. denen Herzogen Wilhelm und Ludwig An. 1522. ertheilt, eine General-Visitation, mit gänzlicher Ausschliessung derer Bischöffe, durch Bayrische Prälaten und den Ingolstattischen Vice-Canzler Ecken angeordnet, wobey man mit Bestraffung der Schuldigen biß zur würcklichen Ubersetzung und Anruffung der Herzoglichen Macht hat schreiten dörffen.

An. 1523. hat Pabst Clemens VII. dises Recht, im Fall die Bischöffe nachlässig seyn würden, auf ewige Zeiten bestättiget.

In dem nemlichen Jahr wurde denen Herzogen ein Indult ertheilt, auf jedes derer Bayrischen Hoch-Stiffter einen Professorem Theologiæ zu Ingolstatt præsentiren zu dörffen, welcher abwesend seine Præbende geniessen könne.

An. 1580. 2. Jan. hat der Päbstliche Nuntius die Landes-Fürstliche Gerechtsame über die weltliche Sachen derer Clöster nicht nur anerkannt, sondern auch bekräfftiget.

Ferner wurde An. 1580. und 1583. ein

Indult publicirt, vermöge dessen die verdächtige Weibes-Personen mit Gewalt aus denen Pfarr-Haüsern sollen herausgenommen werden.

Und An. 1583. den 20. Apr. wurden die Herzoge ersucht, die Satzungen des Concilii zu Trient, besonders den Concubinat betreffend, in Vollzug zu bringen, wann die Bischöffe sich hierinn nachläßig erzeigen sollten.

Endlich so wurde auch in disem Jahr durch ein anderes Indult weitlaüfftig verordnet, wie es in Zukunfft mit denen Visitationen solle gehalten werden.

§. 14.

Vergleich zwischen Bayern und vilen *Ordinariis.*

Wiewol nun die Bischöffe über derley eingeraumte Vorzüge heimlich eyfersüchtig waren; so getraueten sie sich doch nicht, ihr Mißfallen eher an den Tag zu geben, als biß durch den Religions-Friden und das Concilium zu Trient die Umstände sich schon dergestalt geändert hatten, daß man mit dem Herzogen mit mehrerer Freyheit in Handlung tretten können.

Sie steckten sich hinter den Cardinal Moroni, so damals Nuntius in Teutschland ware, welcher der Bischöffe Beschwerden An. 1576. zu München mit allem Glimpf anbrachte.

Endlich wurde das Werck, durch Vermittelung des nachfolgenden Nuntii, Feliciani Ninguarda, dahin befördert, daß

An.

An. 1583. mit Salzburg, Freysingen, Regensburg, Paßau und Chiemsee zu München Concordata geschlossen, und darinn viles, was die Herzoge vormals privative ausgeübt, mit denen Bischöffen getheilet worden.

Es ist aber zu mercken, daß 1. die Herzoge in casibus non expressis Sich alle Gerechtsame vorbehalten; 2. auch an die Concordata nur so lang gebunden seyn wollen, als die Kirchen-Zucht aufrecht erhalten werde.

Ferner erstrecken sich die Münchener Concordaten weder auf die obere Pfalz, noch Grafschafft Cham; so erst An. 1627. abermals an das Chur-Haus erkaufft worden seynd.

Zwar haben die Herrn Ordinarii, deren Bisthümer sich in dise Landschafften erstrecken, An. 1629. 30. 38. und 54. sich mit denen Chur-Fürsten zu vergleichen gesucht: Es ist aber von denen gepflogenen Verabredungen nichts ratificiret worden.

§. 15.

Particular-Vergleiche.

Weil aber mit denen concordirenden Bischöffen noch andere Streitigkeiten auszumachen übrig geblieben seynd; so wurden An. 1628. mit dem Erz-Stifft Salzburg und An. 1717. mit dem Hoch-Stifft Freysingen besondere Verträge deßwegen getroffen.

Jener steht bey HANSIS *in German. sacr. Tom.* 2.

Mit

Mit dem Hoch-Stifft Augspurg hingegen giengen die Streitigkeiten auch nach An. 1583. fort, und wurden An. 1618. für den Bischoffen zu Würzburg als Austregal-Richtern gebracht, welcher aber keinen Ausspruch in der Sache ergehen liesse.

v. Baron SCHMID *ad Jus Boic. Tom. 1. Append. Controv. 15. num. 16.*

An. 1684. aber erfolgte zwischen Chur-Fürst Maximilian Emanuel und Bischoff Johann Christoph ein Vergleich wegen der Bischofflichen Gerichtbarkeit, welcher im Druck vor Augen ligt;

Und zwar in meinem Staats-Recht des Hoch-Stiffts Augsburg *Cap. 8. §. 11. pag. 86. seqq.* bey LÜNIGS Haupt-Register über sein Reichs-Archiv im Anhang *pag. 905. seqq.* und beym ERTEL. *l. c. pag. 297. sqq.*

Ferners wurde An. 1539. zwischen Bischoff Pancratio zu Regensburg und Herzog Ludwigen in Bayern wegen der Testamente derer Clericorum ein Vergleich getroffen, der aber meines Wissens nicht gedruckt ist.

Und der An. 1587. getroffene temporelle Vertrag ist schon oben *Cap.* 7. berühret worden.

§. 16.

Curialien gegen die

Schon die Herzoge in Bayern haben denen

denen im Bayrischen Crays gesessenen geistlichen Fürsten, welche keine gebohrene Prinzen waren, nicht: „Euer Liebden„ geschriben, sondern nur: „Euer Freundschafft;„ Welches nun, nach erlangter Chur-Würde, um so mehrers fortgesetzet wird.

geistliche Fürsten in Bayern.

§. 17.

Der geistliche Stand in Bayern bestehet in gewisser Absicht aus 4. Classen; nemlich 1. dem Prälaten-Stand, (davon *seq. Cap.* ein mehreres;) 2. denen inn-und ausländischen Dom- und Chor-Stiffts-Capiteln, Clöstern und Spitälern, welche dem Prälaten-Stand nicht zugethan seynd, aber Gefälle in denen Bayrischen Landen haben; 3. den geistlichen Grund-Herrschafften, welche in den Pfleg- und Hof-Marcks-Gerichten Grund-und Zehend-Unterthanen haben; sodann 4. der Priesterschafft, oder Pfarrern, Caplanen 2c.

Classen des geistlichen Standes in Bayern.

§. 18.

Was in ober-und nider-Bayern, deßgleichen in der obern Pfalz, für Clöster von allerley Orden, Mendicanten-Clöster, Collegia und Noviz-Haüser Societatis Jesu, so dann endlich Collegiat-und Chor-Stiffter, zu befinden seyen, findet man specificirt und beschriben

Clöster 2c. in Bayern.

beym ERTEL *l. c. Part.* 2. *per tot.*

Noch umständlicher aber handelt davon

von HUND *in Metropol. Salisburg. Tom. 2. & 3.*

§. 19.

Einkommen des *Cleri.*

Die Geistlichkeit in Bayern hat sehr vile Güter und Einkünfften.

An. 1557. besasse der geistliche Stand ohngefähr 250. Hofmarchen, so dann 30. Sitz und Sedl-Höfe, und hatte auf solchen Gütern 11000. Unterthanen.

LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 53.*

§. 20.

Bestättigungen der Bayrischen Clerisey Freyheiten.

Von Kayser Ludwig ist de An. 1333. eine General-Confirmation aller Freyheiten der gesammten Clerisey in seinen Landen vorhanden.

v. GEWOLD *ad Hundii Metrop. Salisb. Tom. 3. p. 118.*

Heut zu Tag stellet ein die Regierung neu-antrettender Regent dergleichen nicht besonders aus, sondern der Geistlichkeit Freyheiten werden nur überhaupt unter denen samtlichen Land-Ständischen Freyheiten mit bestättiget.

§. 21.

Privilegium des Zehendens von den geistlichen Gütern.

Der Chur-Fürst darff, nach Einigen, Krafft Päbstlicher Erlaubniß, von denen geistlichen Einkünfften Seiner Lande den Zehenden erheben, und zum Unterhalt der Universität Ingolstatt anwenden: Es ist aber sicher, daß dise Bewilligung nur auf drey Jahr bewilliget worden ist.

von

von LUDEWIG *l. c. Cap.* 5. §. 5. *p. m.* 591. ADELZREITER *Part.* 2. *Lib.* 10. *n.* 63. *pag.* 267.

§. 22.

Was von der Steurbarkeit der von dem geistlichen Stand besitzenden Güter, und denen darüber entstandenen Streitigkeiten, auch hier gesagt werden könnte; will ich in das folgende Capitel in die Materie von dem Steuer-Wesen verspahren.

Acta wegen Besteurung der geistlichen Güter.

§. 23.

Ein anderer dergleichen Streit betrifft die Az-Gerechtigkeit der Chur-Fürstlichen Jäger und Jagd-Hunde in denen Clöstern, wie auch in denen Wittum-Höfen derer Pfarrer; wofür aber gemeiniglich ein gewisses Jäger-Geld bezahlet wird.

Wegen der Az-Gerechtigkeit.

v. von LUDEWIG *l. c.* §. 22. *pag.* 71. *sqq.* Baron von SCHMID *l. c. Controv.* 17. *pag.* 52. *sqq.* add. MANZII *Decis. Palat. quæst.* 28. *num.* 28. *pag.* 148. KRAYSER über die Landes-Freyheit *Lib.* 3. *art.* 6. *Rubr.* von dem Nachtzill.

Es ist auch in der Erklärung der Landes-Freyheiten enthalten, wie es wegen der Jäger und Falckner Nachtzyl, oder Besuch der Clöster, solle gehalten werden. LüNIG von der landsäß. Rittersch. *pag.* 683.

§. 24.

Ferner hat Chur-Bayern das Recht, in

Recht, die *Prabenden*

ꝛc. zu vergeben.

denen in seinen Landen gelegenen Stifftern die Præbenden zu vergeben, welche in denen Monathen erlediget werden, darinn sonst dem Päbstlichen Hof derselbigen Vergebung zustehet; wiewohl es doch zuweilen nicht ohne allen Streit abgehet.

v. Baron von SCHMID *l. c. Controv. 18. pag. 56. Controv. 41. 42. pag. 134.* von LUDEWIG *l. c. §. 23. pag. 74. sqq.*

§. 25.

Verzicht auf des *Cleri* Erbschafft.

Vormals maßten sich die Herzoge in Bayern auch der von denen verstorbenen Geistlichen hohen und nideren Standes hinterlassenen Erbschafft an: Sie haben aber An. 1311. darauf für beständig Verzicht geleistet.

Baron von SCHMID *l. c. Controv. 18. pag. 57.* von LUDEWIG *l. c. §. 24. pag. 76. sq.*

§. 26.

Sanction adversus manus mortuas.

An. 1672. ist durch eine Sanction die Alienation adelicher Land-Güter in ungefreyte Hände überhaupt verboten;

An. 1701. aber dise Sanction, auf Instanz der weltlichen Land-Stände, per Decretum vom 1. Aug. in Betreff der Geistlichkeit recht erläutert und extendirt worden; worauf auch noch biß jetzo genau gehalten wird.

von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 3. p. m. 589. Idem cit.*

cit. Diss. Cap. 3. §. 25. pag. 78. sq. Baron SCHMID *Opusc. de lege Boica adversus manus mortuas Tom. 1. Comment.*

§. 27.

Wie weit sich die Chur-Fürstliche Landes-Herrliche Jurisdiction über der Bayrischen Clerisey Handlungen erstrecke? wie auch ob solche privativ oder cumulativ seye? darüber wird jezuweilen gestritten. *Jurisdiction* über die Geistlichkeit.

Baron von SHHMID *l. c. Controv. 21. 22.* von LUDEWIG *l. c. §. 26. pag. 79. sqq.* Sonderlich aber die Anmerckungen *ad Codic. Bavaric. iudiciar. Cap. 1. §. 11. Lit. R.* und *§. 13. Lit. A.* add. *seq. Cap.*

§. 28.

Endlich so ist, nach Einiger Bericht, die Geistlichkeit der von denen Herzogen An. 1311. dem hohen und nidern Adel in Bayern verliehenen Hofmarchs-Gerechtigkeit nicht fähig, und stünde also ordentlicher Weise alle hohe und nidere civil- und criminal-Jurisdiction auf der Geistlichen Gütern dem Chur-Fürsten zu. Der Geistlichkeit Hofmarchs-Gerechtigkeit.

von LUDEWIG *l. c. pag. 80.*

Sichereren Nachrichten zu Folge aber gaudiret zwar die Geistlichkeit ohne Unterschid der Hofmarchs-Gerechtigkeit, nicht aber der Edelmanns-Freyheit.

Eine Specification derer von denen

Commenthureyen, Abbteyen, Probsteyen, Collegiat-Stifftern, Gotteshäusern rc. besitzenden Hofmarchen vom Jahr 1557. findet man

in LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 94. sqq.*

§. 29.

Urkunden der Bayrischen Stiffter und Clöster.

Ubrigens enthält der ganze zweyte und dritte Tomus des fürtrefflichen Wigulei HUNDS von Sulzemos *Metropolis Salisburgensis* lediglich die Fundationes & Erectiones Monasteriorum & Ecclesiarum Collegiatarum &c. per Bojoariam, ac loca quædam vicina cum Diplomatibus summorum Paparum, Imperatorum, Regum, Principum &c. worzu Christophorus GEWOLDUS Noten gemacht; aus welchen beyden Wercken sich viles erlernen lässet, so deren besondere Verfassung betrifft.

§. 30.

Universität zu Ingolstatt.

Zu Ingolstatt ist schließlichen eine berühmte Universität, welche An. 1472. von Herzog Ludwigen gestifftet, von den Päbsten Paulo II. und Pio II. bestättiget, und An. 1540. erneuert worden ist.

v. ADLZREITER *Part. 2. Lib. 9. n. 54. Lib. 11. n. 10. 11.* von LUDEWIGS *German. princip. Lib. 4. Cap. 5. §. 5. pag. m. 590.* Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 5. p. 340.* ERTELS Chur-Bayrisch. *Atlas Tom. 1. pag. 80.*

Wie

Wie der Pabst erlaubt habe, drey Jahr lang die geistliche Güter zur Concurrenz zu Unterhaltung der Universität zu ziehen, haben wir schon gehöret.

Sonst haben nach einigen Berichten die Land-Stände die Besoldungen derer Exercitien-Meistere allda über sich genommen: Es ist aber deme nicht so.

An. 1746. wurde bey diser Universität eine neue Einrichtung gemacht, und ergienge deßwegen ein General-Mandat in das Land.

v. *Acta histor. eccles. Part. 64. p. 514. sqq.*

Eilfftes Capitel.

Von der Chur-Fürsten und Herzoge in Bayern, auch Ihrer Landen, Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Landes-Verfassung in Bayern. §. 2. Erb-Huldigung. §. 3. Chur-Fürstliche *Collegia*. §. 4. Geheimes Conferenz-*Ministerium*. §. 5. *Revisions*-Rath. §. 6. Hof-Rath. §. 7. Geistlicher Rath. §. 8. Hof-Kriegs-Rath. §. 9. Hof-Cammer. §. 10. Noch andere *Collegia* und Aemter in Mün-

München. §. 11. Ubrige Landes-Regierungen. §. 12. Zu Landshut. §. 13. Zu Straubing. §. 14. Zu Burghausen. §. 15. Ihre Verrichtungen. §. 16. Land- und Pfleg-Gerichte. §. 17. Land-Beamte Rent-Amts München. §. 18. Rent-Amts Landshut. §. 19. Rent-Amts Straubing. §. 20. Rent-Amts Burghausen. §. 21. Pflegere und andere Pfleg- und Justiz-Beamte. §. 22. Die unter denen Land- und Pfleg-Gerichten stehende Orte. §. 23. Gattungen der *Jurisdiction*. §. 24. Criminal- §. 25. und *Civil-Jurisdiction*. §. 26. *Forum* der Geistlichen und von Adel; §. 27. Der Burger und Bauren. §. 28. Mehreres davon. §. 29. Ehehafft-Gerichte. §. 30. Cameral-Land-Beamte. §. 31. Der Rent-Meistere Umritt. §. 32. Forst-Beamte. §. 33. Qualitäten der Räthe und Beamten. §. 34. Landes-Gesetze. §. 35. Deren Abänderung. §. 36. Scribenten darüber. §. 37. Land-Kriege. §. 38. Geworbene Mannschafft. §. 39. Kriegs-*Chargen*. §. 40. Und *Collegia*. 2c. §. 41. Kriegs-Recht. §. 42. Andere Kriegs-Sachen. §. 43. Land Miliz. §. 44. Vestungs-Sachen. §. 45. Cammer-Güter. §. 46. Bergwercks-Sachen. §. 47. Münz-Sachen. §. 48.

48. Salz-Sachen. §. 49. Eichel-Mast. §. 50. Brau-Recht. §. 51. Umgeld. §. 52. Jagd-Sachen. §. 53. Zoll- und Maut-Sachen. §. 54. Post-Sachen. §. 55. Herrschafft über den Donau-Strohm. §. 56. Scharwercke. §. 57. Auswärtiger Stiffter *Præstanda.* §. 58. Allerley- Policey- und Handlungs- Sachen. §. 59. Neue Impoſten. §. 60. Der Land-Stände in Bayern Alterthum. §. 61. Ein *Corpus.* §. 62. Deſſen Vereinigungen. §. 63. Und Claßen. §. 64. Prälaten-Stand. §. 65. Hoher und niderer Adel. §. 66. Burger-Stand. §. 67. Land-Tafel. §. 68. Land-Täge. §. 69. Verordnete und Commiſſarien. §. 70. Landſchafft-Officianten. §. 71. Land-Steurer. §. 72. Prälaten-Steurer. §. 73. Ritter-Steurer. §. 74. Ubrige Landſchafft-Aemter. §. 75. Der Land- Stände Anſehen. §. 76. Landes-Freyheiten. §. 77. Deren Confirmation und Extenſion durch den Landes-Herrn. §. 78. Confirmation durch den Kayſer. §. 79. Beſchwörung durch die Räthe rc. §. 80. Streit darüber. §. 81. Beſchwerden über Eingriffe, und *modus procedendi* darinn. §. 82. Händel zwiſchen dem Herrn und den Land-Ständen. §. 83. Steuer-Sachen. §. 84. Land-Steu-

ren. §. 85. Des Landes *Concurrenz* zu Tilgung der Herrschafftlichen Schulden. §. 86. Andere freywillige Beyträge. §. 87. Guarnisons- und Legations-Kosten. §. 88. Kriegs- und *Militar*-Steuren. §. 89. Jährliche *Reguli*rung der Steuren. §. 90. *Fundus* darzu. §. 91. Ordinari-Steur. §. 92. Extraordinaire Steuren. §. 93. Herren-Gült-Steuren. §. 94. Steuer-*Instruction*. §. 95. Steuer-Ausschreiben. §. 96. Wer Steuer gebe? §. 97. Steuren der drey gefreyten Stände. §. 98. Steuer-Wesen des geistlichen Standes. §. 99. Des Ritter-Standes. §. 100. Anderer Adelichen, auch Bedienten, Beamten, &c. §. 101. Des Burger- und Bauren-Standes. §. 102. Der Pupillen. §. 103. Der Ausländer. §. 104. Von Versteurung der Capitalien. §. 105. Wie auch der öden Güter &c. §. 106. Zahlungs-Termine. §. 107. Liferung, wohin? §. 108. *Execution &c.* §. 109. Nachlaß. §. 110. *Defraudation.* §. 111. Ertrag. §. 112. Aufschläge auf das Getränck. §. 113. Ausserordentliche Arten der Anlagen. §. 114. Landschafft-*Cassa*-Vorrath. §. 115. Landes-Schulden. §. 116. Denen Ständen abgefordertes Anlehen. §. 117. Kriegs-*Præstationes*.

§. 118.

§. 118. Gerechtsamen ꝛc. der einzelen Landsassen. §. 119. Vom Adel-Stand. §. 120. Vom Burger- und Bauren-Stand. §. 121. Von Frem-den ꝛc. §. 122. Von Juden. §. 123. Erkauffung adelicher Güter. §. 124. Standes-Erhebungen. §. 125. *Legitimation* der Unehlichen. §. 126. *Terminus* der Majorennität. §. 127. Verschidene Arten der adelichen Güter. §. 128. Hof-Marcks-Gerechtigkeit. §. 129. Gefreyte Sitze. §. 130. Edelmanns-Freyheit. §. 131. Vogtey. §. 132. Grund-Herrschafft. §. 133. Ehehafften. §. 134. Güter, so eine andere Art von Besitzern bekommen. §. 135. Der obern Pfalz weltliche Verfassung. §. 136. *Collegia.* §. 137. Land-Beamte. §. 138. Ihre Untergebene. §. 139. Qualitäten der Räthe und Beamten ꝛc. §. 140. Landes-Gesetze. §. 141. Und deren Abänderung. §. 142. Landsassen. §. 143. Landschafftliche Verfassung. §. 144. Landes-Freyheiten. §. 145. Steuer-Wesen. §. 146. Schulden-Ubernahm. §. 147. Landschafftliche Gefälle. §. 148. Jetziger Zustand. §. 149. Adeliche Güter. §. 150. Güter, so einen Besitzer aus einer andern Claß bekommen. §. 151. Der Landgrafschafft Leuchtenberg *Collegium &c.*

§. 152. Land-Beamte. §. 153. Ihre Untergebene.

§. 1.

Landes-Verfassung in Bayern.

Da nun auch von der Landes-Verfassung in weltlichen Sachen zu reden ist; so will ich zuforderist melden, wie es damit in dem Chur-Fürstenthum oder Herzogthum ober- und nider-Bayern bewandt seye.

§. 2.

Erb-Huldigung.

Ordentlicher Weise wird die Erb-Huldigung nur bey Antritt einer neuen Landes-Regierung geleistet:

Doch haben auch schon Erb-Prinzen eine eventual-Erb-Huldigung eingenomen.

LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 111.* LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 634.*

Die geistliche Personen werden bey diser Gelegenheit ebenfalls durch eine von dem Landes-Herrn darzu verordnete geistliche Person in Pflicht genommen.

LANG *l. c.*

Die Formul der Erb-Huldigung findet sich

bey LANGEN *l. c.*

Ehe aber dise Erb-Huldigung würcklich geleistet wird, muß der neue Landes-Herr zuvor die Landes-Freyheiten bestättigen; davon hernach ein mehreres fürkomt.

§. 3.

§. 3.

Der Landes-Herr bedienet sich zu Seiner Landes-Regierung allerley Collegiorum und einzeler Bedienten; deren also vor allen Dingen hier zu gedencken ist. Churfürstliche *Collegia.*

Was für Chur-Fürstliche Collegia, auch Beamtungen auf dem Land, vorhanden seyen, und was sich jedesmalen für Personen dabey befinden, ist aus dem jährlich neu-herauskommenden Chur-Bayrischen Hof-Calender zu ersehen.

Einiger Auszug daraus findet sich in dem Genealogischen ꝛc. Handbuch, so jährlich zu Franckfurt herauskommt.

§. 4.

An dem Chur-Fürstlichen Hof zu München ist das höchste Collegium das geheime Conferenz-Ministerium; welches theils mit Standes-Personen, theils mit Gelehrten, (welche aber nunmehro jedesmahls mit höherem Stand begabt zu werden pflegen,) besetzt ist. Geheimes Conferenz-*Ministerium.*

Dermalen bestehet dises Conferenz-Ministerium in 3. Grafen, und 2. Freyherrn, (deren letzteren einer Geheimer-Raths-Canzler, und der andere Geheimer-Raths-Vice-Canzler ist,) sodann vilen Subalternen.

Vor dises hohe Collegium, welches Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Zeit zu Zeit mit dero höchsten Gegenwart begna-

digen, gehören in erster und einiger Instanz alle in- und ausländische Staats-Sachen, so das Röm. Reich, den Bayrischen und andere Crayse, das Chur-Fürstliche Collegium, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, das hohe Chur-Fürstliche Haus und die Chur-Fürstliche Lande betreffen.

Ferner werden in lezter Instanz allda resolvirt alle wichtige Angelegenheiten, welche von denen übrigen Chur-Fürstlichen Collegiis, mittelst unterthänigster Berichte und Gutachten, allda angebracht, und dem Hof und Ministerio zur Entscheidung überlassen werden.

§. 5.

Revisions-Rath.

Das nächste Collegium darauf ist das Revisions-Dicasterium, so aus einem Directore, Vice-Directore und Räthen bestehet, welche 2. Bäncke formiren, nemlich die Ritter- und Gelehrten-Banck.

Selbiges spricht in lezter Instanz in denen puren Justiz-Sachen, welche durch Art einer Appellation von dem Hof-Rath, wie auch denen übrigen drey Landes-Regierungen, an dasselbige gebracht werden.

§. 6.

Hof-Rath.

Weiter kommt das Hof-Raths-Collegium, so einen Præsidenten und Vice-Præsidenten aus dem Herren-Stand, einen Canzler aus dem gelehrten Stand, eine Ritter- und Gelehrte-Banck, und dar-

darunter auf jener einen Hof-Ober-Richter, hat.

Dessen Departement bestehet, so vil die gerichtlichen Sachen betrifft, in Erörterung derer von denen Land- und Pfleg- wie auch Hof-Marcks-Gerichten des Rent-Amts München per Appellationem an dasselbe gebrachten Rechts-Händel, wie auch einiger in erster Instanz dafür gehöriger Sachen.

Ferner werden die von denen übrigen Landes-Regierungen dahin evocirte, oder von besagten Regierungen ex officio dahin verwisene Sachen allda resolvirt.

Und endlich die criminal-Sachen, so sich in dem Bezirck des Rent-Amts-München ereignen und für die Chur-Fürstliche Regierung gehören.

Die Kayserliche Commissiones werden von dem Geheimen Rath nicht nur Hof-Räthen, sondern öffters auch andern Personen, subdelegando aufgetragen.

Lehens-Sachen kommen in prima Instantia niemalen zum Hof-Rath, wann es Chur-Fürstliche Lehen betrifft.

§. 7.

Das 4te Collegium ist der geistliche Rath, so einen geistlichen Præsidenten Herren-Standes, einen Directorem geistlichen Standes, und dann verschiedene so wohl geist- als weltliche Räthe hat. Geistlicher Rath.

In denen Sessionen alterniren die geist-

geist- und weltliche Räthe mit einander.

Vor disem Collegio werden diejenige Causæ mixtæ, partim ecclesiasticæ, partim seculares, verhandelt, welche sich nicht für ein geistliches Erz- oder Bischöffliches Collegium qualificiren, sondern die Chur-Fürstliche Gerechtsame in geistlichen Sachen, so wohl was die Personen, als Güter und Gefälle, betrifft, berühren.

§. 8.

Hof-Kriegs-Rath.

Das 5te Collegium ist der Hof-Kriegs-Rath, welcher dermalen nur einen Vice-Præsidenten und Räthe von verschidenem Stand hat, so aber nur Eine Banck formiren.

Nach der neuen Einrichtung gehören vor disen Hof-Kriegs-Rath nur die Justitz-Sachen und Ausschreibungen im Kriegs-Wesen: Wo hingegen die Commando-Sachen von dem commandirenden Generalen ad latus, und die Oeconomica von der Kriegs-Cameral-Deputation, unter der Ober-Aufsicht des Kriegs-Ministers, besorget werden.

§. 9.

Hof-Cammer.

Sechstens kommt die Hof-Cammer; so dermalen einen Præsidenten, Directorem, Rentmeister und vile Hof-Cammer-Räthe hat.

Dises Collegium hat die Ober-Aufsicht über die Einnahm, Ausgab, Berechnung und Verbesserung derer Chur-Fürstlichen Gefälle, u. s. w.

§. 10.

§. 10.

Ferner befinden sich in München: Das Rent-Amt Ober-Landes; Das Hof-Zahl-Amt; Das Hof-Kriegs-Zahl-Amt; Das Kriegs-Commissariat; Das Brau-Amt München; Das Ober-Siegel-Amt; Das Salz- und Groß-Zoll-Amt; Das Hof-Casten-Amt;

Noch andere *Collegia*, und Aemter zu München.

Das Commercien-Collegium, so einen Præsidenten, Directorem und Commercien-Räthe hat;

Das Münz- und Bergwercks-Collegium, so aus einem Præsidenten und Münz- auch Bergwercks-Räthen bestehet, und das Münz-Amt, nebst 7. Berg-Aemtern, unter sich hat;

Die An. 1752. angeordnete Deputation in Holz- und Forst-Sachen; so dann

Das Statt-Illuminations-Amt.

§. 11.

Landes-Regierungen ꝛc.

Das ganze Herzogthum Bayern ist ferner in vier Rent-Aemter oder Regierungen getheilt, nemlich Nider-Bayern in zwey, und Ober-Bayern in zwey.

Die in Nider-Bayern seynd zu Landshut und Straubingen.

Die in Ober-Bayern zu München und Burghausen.

Die zu München bestehet in dem Hof-Raths-Collegio, davon schon das nöthige gesagt worden ist.

§. 12.

§. 12.

Zu Landshut. Die Regierung zu Landshut hat einen Vice-Dom, Canzler und Råthe auf der Ritter- und gelehrten Banck.

So dann seynd allda ein Rent-Meister, Rent-Schreiber, einige Maut- und Salz-Beamte, ein Hof-Casten-Amt und Bau-Amt.

§. 13.

Zu Straubing. Die Regierung zu Straubing hat auch einen Vice Dom, Canzler und Råthe auf der Ritter- und gelehrten Banck.

Noch findet sich allda ein Rent- und Casten-Amt, Land-Gericht, Maut-Amt und Salz-Amt.

§. 14.

Zu Burghausen. Die Regierung zu Burghausen endlich ist besetzt mit einem Vice-Dom, Canzler und Råthen von der Ritter- und gelehrten Banck.

Weiter halten sich allda auf ein Rent-Meister und Rent-Schreiber, ein Casten-Amt, ein Forst-Gericht, ein Maut-Salz- und Bau-Amt.

§. 15.

Ihre Verrichtungen. Die Verrichtungen aller diser Regierungen kommen mit demjenigen überein, was oben von dem Hof-Raths-Collegio zu München gesagt worden ist; ausser, was ich von denen an den Hof-Rath evocirt- oder dahin remittirten Sachen gemeldet habe.

§. 16.

§. 16.

In dem Hof-Calender seynd unter anderen Chur-Fürstlichen Aemtern auch die Land- und Pfleg-Gerichte specificirt. Beyde werden promiscue genommen, und so wohl unter disen als jenen stehen die Chur-Fürstliche Unterthanen, welche nicht Hofmarchisch, oder dem Adel, vermög der Edelmanns-Freyheit, zugethan seynd. Land- und Pfleg-Gerichte.

§. 17.

Unter das Rent-Amt München gehören die Beamte auf dem Land zu Abensperg und Altmanstein, Aichach, Anzing, Au und Giesing, Aurburg, Aybling, Cransperg, Dachau, Dießen, Donauwörth, Diesen, Eschenloh, Fagn, Fischbach, Fridberg, Fürstenried, Gärching, Gerolsingen, Glashütten, Gemündt, Grünwald, Haag, Hohen-Schwangau, Ingolstatt, Ining, Intzl, Kürbach, Kösching, Kreuth, Landsperg, Lechhausen, Lüfften, Licht- und Haltenberg, Mainburg, Mansteig, Marquartstein, Mautthausen, Mehring, Mindelheim, Miespach, Mittenwaldt, Neustatt, Nymphenburg, Neuenhörburg, Neufahrn, Osterättringen, Päßing, Pfaffenhoffen, Rauchenlechsperg, Rauschenberg, Reichenthal, Rhain, Riedenburg, Rosenhamb, Schaumhaubten, Schleißheim, Schliersee, Schongau, Schrobenhausen, Schwaben, Stammhamb und Oetting, Starnberg, Tölz, Land-Beamte Rent-Amts-München.

Traun-

Traunstein, Türckheim, Vohburg, Wackerstein, Wasserburg, Weilheim, Wembding, Werttingen, Wiesensteig, Wolfrathshausen und Zorneting.

§. 18.

Rent-Amts Landshut.

Unter das Rent-Amt Landshut gehören die Beamte zu Biburg, Blädling, Dingolfing und Reispach, Dorffen, Eggenfeld, Eggmühl, Erding, Geizlhöring, Geisenhausen, Grießbach, Hals, Isaregg, Kirchberg, Landau, Mospurg, Natternberg, Neumarck, Osterhofen, Reichenberg, Rocking, Rottenburg, St. Nicolai vor Paßau, Teyspach, Vilshofen und Wohlnzach.

§. 19.

Rent-Amts Straubing.

Unter dem Rent-Amt Straubing stehen die Beamte zu Abbach, Dietfurth, Haydau, Kelheim, Statt am Hof; ferner zu Cham, Furth, Gosserstorff, Kötzting, Mitterfels, Neukirchen, Pogen und Viechtach, und endlich die zu Deggendorff, Dießenstein, Hengersperg, Linden, Pernstein, Regen, Schwarzach, Weissenstein und Zwisel, wie auch Winzer.

§. 20.

Rent-Amts Burghausen.

Unter dem Rent-Amt Burghausen endlich stehen die Beamte zu Altenmarck, Ampfing, Braunau, Cling, Crayburg, Fridburg, Hallein, Hohen-Aschau, Julbach, Lauffen, Märckl, Mattigkoven, Maurkirchen, Mörmosen, Neu-Oetting, Obernberg,

berg, Riedt, Schärding, Straßwalchen, Trospurg, Uttenhorff, Wald und Wildshut.

§. 21.

Die fürnehmste Land-Beamte seynd die Pfleger, so eben das bedeuten, was anderwärts ein Drost, Ober-Vogt, oder Ober-Amtmann heißt. Pflegere und andere Justiz-Beamte.

Es seynd lauter Grafen, Freyherrn und Ritter-Stands-Persohnen.

Mehrmalen seynd auch Dames Pflegs-Genuß-Innhaberinnin.

Endlich so seynd dem hohen Ritter-Orden St. Georgii zugeeignet die Pflegen zu Abensperg und Altmanstein, Aichach, Schwaben, Eggenfeld, Erding, Neumarck, Statt am Hof, Pernstein, Riedt, und andere mehr.

Auf die Pflegere kommen die Pflegs-Commissarii, auch Pflegs-Verwesere, deßgleichen die Land-Richter, Gerichtschreiber ꝛc.

§. 22.

Was aber unter jedem Land- und Pfleg-Gericht für Stätte, Vogt-Gerichte, Schlösser, Sitze und Hof-Marcken, auch Märckte, Stiffter, Probsteyen und Clöster, begriffen seyen; kan man umständlich lesen beym Die unter denen Land- und Pfleg-Gerichten stehende Orte.

ERTEL im Anh. zu seinem Bayrisch. *Atlant. pag. 26. seqq.*

§. 23.

Gattungen der *Juris-diction.*

Von denen verschiedenen Gattungen der Jurisdiction in Bayern wird in denen unten berührten Anmerckungen *ad Codic. Bavaric. iudiciar. Cap. 5.* ausführlich gehandelt.

§. 24.

Criminal-

Die Criminal-Jurisdiction in Bayern stehet forderist dem Chur-Fürsten zu, und wird durch die vier Regierungen, oder Vice-Domb-Aemter, auf die in der Erklärung derer Landes-Freyheiten enthaltene Weise, verwaltet.

vid. LüNIG von der landsäß. Ritterschafft. *Tom. 1. pag. 686.*

Es kommet dise Criminal-Jurisdiction aber auch vilen Ständen, insonderheit denen Haupt-Stätten, zu.

§. 25.

und *Civil-Jurisdiction.*

Ingleichem ist die hohe Civil-Jurisdiction, oder in lezter Instanz, allein des Landes-Herrns.

Was hingegen die nidere Gerichtbarkeit anbelangt; so hat der Chur-Fürst solche privative über die Land- und Pfleg-Gerichte, oder unmittelbare Chur-Fürstliche Unterthanen, ferner über die Unterthanen derer, welche die Hof-Marcks-Gerechtigkeit nicht haben, oder nur eine limitirte Vogtey besitzen; davon hernach ein mehreres.

§. 26.

§. 26.

Die geistliche Stände stehen vor denen weltlichen Gerichten in personal-Sprüchen alsdann, wann es Geld und Gut betrifft. Forum der Geistlichen

Die von Adel aber müssen in allen personellen Sachen vor dem Landes-Herrn, oder dessen Regierungen, Recht nehmen und geben; es stehet auch dem Landes-Herrn frey, dergleichen Sachen an Seinen Hof-Rath zu evociren. und von Adel.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 685.*

§. 27.

Die Burger der Stätte und Märckte haben ihr Forum vor ihrem Land- oder Pfleg-Gericht: Die Bauren aber, nach dem vorhin gemeldeten Unterschid, entweder auch allda, oder vor ihrer Hof-Marcks- oder Vogt-Herrschafft. Der Burger und Bauren.

§. 28.

Jeder solle vor dem Vice-Dom-Amt, oder dessen subalternen Gerichten, darein er gehöret, belanget werden. Mehreres davon.

Doch stehet dem Landes-Herrn frey, eine Sache von dem Vice-Dom-Amt ab- und für Sich, oder Seinen Hof-Rath, zu evociren.

Jngleichem kan ein Vice-Dom-Amt eine Sache ex officio dahin remittiren.

LüNIG *l. c. pag. 685.*

§. 29.

Ehehaffts-Gerichte.

In Bayern ist auch ein Ehehaffts-Gericht üblich, allwo jährlich am Sanct-Stephans-Tag, oder am weissen Sonntag, ein Pfleger, oder Dorff-Richter, der ganzen Gemeind allerhand Articul und gemeine Verbott wegen Trib, Trab, Blum-Besuch, Wässerung, Hirtenlohn, Straß, Zäunen, Schmidten, Mühl, Badhaus und dergleichen vorliset, die dawider begangene Fehler abstrafft, und alle Gemeins-Leute mit ihren habenden Bedencken vernimmt.

§. 30.

Cameral-Land-Beamte.

Die Cameral-Beamte bestehen in denen Castnern, Casten-Amts-Commissariis, Casten-Amts-Gegen-Schreibern, Ober-Mautnern, Mautnern, Maut-Gegenschreibern, Bey-Mautnern, Hoch-Zollern, Zollnern, Weg-Zollnern, Ungeldern, Braū-Verwaltern, Braū-Amts-Commissarien und Gegen-Schreibern, Salzmayern, Salzmayr-Amts-Castnern, Salz-Amts-Gegenschreibern, Salz-Beamten, u. s. w.

§. 31.

Rent-Meistere.

Die bey denen Rent-Aemtern befindliche Rent-Meis[illegible] sammlen die Landes-Herrliche so ge[illegible] Rentmeisterische, nicht aber andere Chur-Fürstliche Gefälle; sie revidiren die Rechnungen der Obrigkeiten in denen ihrem Umritt unterworffenen

fenen Stätten und Märckten, und verbessern sie; sie ziehen die wegen grober Verbrechen verwürckte Straffen ein, und exequiren die Urtheile der Regierungen, wann jemand Rentmeisterisch abgestrafft wird; es müssen auch bey dem jährlichen Rentmeisterischen Umritt die Pflegere oder Verwaltere ihnen dergleichen Delinquenten zur Bestraffung stellen, und werden die Rentmeisterisch Abgestraffte für infam gehalten, nicht weil sie der Rentmeister strafft, sondern weil er nur um grober Verbrechen willen straffet, und werden dergleichen Sachen Rentmeisterische Händel und Straffen genannt: Die schwereste Verbrechen aber gehören für die Vice-Domben und Regierungen.

v. Die Anmerck. *ad Codic. criminal. Part. 2. Cap. 10. §. 2. Lit. b.*

Ubrigens hat in dem Rent-Amt München der Rent-Meister nicht auch die Rechnungs-Revisiones, sondern sie werden nach München an die Chur-Fürstliche Cammer eingesandt und allda von denen Rechnungs-Räthen revidirt.

Bey ihren Umritten sollen die Rentmeister nur bloß obenhin sich erkundigen: Ob ein Beamter 1. sich seines Amts halte? 2. auf die Chur-Fürstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit mit Fleiß sehe? 3. die Freyheits-Erklärungen, 4. andere Chur-Fürstliche Land-Bott und die Lands-

Ordnung just halte? 5. die arme Leute nicht beschwere? 6. zum Amt geschickt seye? 7. ob er im Amte nachlässig, 8. oder eigennützlich handle oder nicht? 9. Er soll sich fremder Händel ohne Jhro Chur-Fürstl. Durchleucht oder Dero Regierungen Haißen nicht beladen, sonderlich zu seinem Nutzen; sondern allein Jhro Chur-Fürstlichen Durchl. Nothdurfft annehmen, v. g. Wie es in jedem Amt um Jhr Chur-Fürstl. Durchl. Pfleg-Gericht, Zoll, Maut, Kästen, Forst-Amt, Schloß, Stätt, Märckt, andere Chur-Fürstliche Häuser, Getraid, Urbar, liegend-fahrende Güter, Rent, Gült, Fälle, oder Laudemia, Saamfels-Nutzung, Scharwerck, Obrigkeit eine Gestalt habe? Wie die Gerichtschreiber die Protocolla halten, visitiren; Selbige sollen auch sonderbar in ihrem Umritt in Obacht nehmen, ob das Wildbret denen Unterthanen zu grossem Schaden überhand nehme? Kurz: Sie sollen im Nahmen Jhro Chur-Fürstl. Durchl. Dero Interesse beobachten, und Deroselben Relation thun: add. LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 689. sq.*

§. 32.

Forst-Beamte.

An Forst-Beamten endlich befinden sich in dem Rent-Amt München ein Obrist-Jägermeister, Ober-Forstmeister zu Mindelheim, dann reutende Jäger-Meister.

Die

Die Rent-Aemter Landshut und Straubingen haben Einen Forst- und Wildmeister, wie auch einen Forstmeister zu Hirnham.

Das Rent-Amt Burghausen aber hat einen Forstmeister zu Burghausen und neu-Oetting, und einen Wildmeister zu Maur-Kirchen und Forstmeister zu Mattikoven.

§. 33.

Qualitäten der Räthe und Beamten.

Krafft der Landes-Freyheiten, sollen die Hof- und Land-Bedienungen, auch Gerichte, nur mit Landleuten und mit keinen Fremden, besetzet werden.

v. LüNIG vom landsäß. Adel. *Tom. 1. pag. 582. 684.*

Auch solle der Landes-Herr in seinem Ministerio allezeit mehr Eingebohrene von Adel, als Gelehrte, haben.

LüNIG *l. c. p. 684.*

§. 34.

Landes-Gesetze.

Von denen alt- und neuern Bayrischen Landes-Gesetzen, handelt umständlich und gründlich des nunmehrigen Herrn Reichs-Hof-Raths, Freyherrns von SENCKENBERG Diss. de Legibus Gentis Bavaricæ; Giessen, 1742. 4.

add. LORII Commentatio I. de origine & Progressu Juris Boici civilis antiqui, qua Historia Juris Patrii à prima Boiorum memoria usque ad initia Seculi XIV. ex genuinis

nis fontibus illustratur; Ingolstatt, 1748. 4. Joh. HEUMANNI Specimen prodromon antiqui Libelli Juris Bavarici; Altdorff, 1739. 4. It. STRUVII *Biblioth. Jurid. Cap. 5. §. 11. pag. m. 76. Edit. noviss.* HEMPELS erläut. *German. princ.* das Buch von Bayern. *pag. 2868. sqq.* de CHLINGENSPERG *Colleg. Jur. patrii ad Process. sumar. in Præfat.*

Um die alte, unter denen Gelehrten bekannte, von HEROLDO, LINDENBROGIO, BALUZIO, &c. an das Licht gestellte urälteste Bayrische Gesetze können wir hier unbekümmert seyn.

v. Herr Baron von SENCKENBERG *l.c. §. 3. sqq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 6. p. m. 591.*

Um das Jahr 1344. oder 1346. liessen Chur-Fürst Ludwig zu Brandenburg, Herzog in Bayern, wie auch die Herzoge Stephan, Ludwig und Wilhelm, ein neues Land-Recht von 350. Capiteln abfassen und ausgehen; dessen man sich lange Zeit bedienet hat.

v. Freyherr von SENCKENBERG *l. c. §. 8. sqq.* von LUDEWIG *l. c.* LAMBECIUS *de Biblioth. Cæsar. Vindobon. Lib. 2. Cap. 8. pag. 834.*

An. 1516. gaben die Herzoge Wilhelm

und Ludwig heraus das Buch der gemeinen Landpott, Lands-Ordnung und Gebraůch.

An 1518. errichteten dise Herzoge eine Reformation der Bayrischen Land-Rechte.

An. 1520. folgte eine Gerichts-Ordnung.

An. 1553. wurde alles unter dem Nahmen der Lands-Ordnung von neuem revidirt und zusammen gedruckt.

An. 1557. erschiene eine Erklårung derselben, und

An. 1578. eine weitere Erklårung, samt etlichen neuen Ordnungen in Policey-Sachen.

An. 1616. publicirte Herzog Maximilian das noch jetzo übliche Land-Recht, Policey-Gerichts-Malefiz- und andere Ordnungen.

Die heutige Bayrische Landes-Gesetze bestunden bißhero eigentlich aus 9. Stůcken, welche waren: 1. der summarische Proceß; 2. der Gant-Proceß; 3. die Gerichts-Ordnung; 4. das Land-Recht; 5. die Erklårung der Landes-Freyheit; 6. die Landes- und Policey-Ordnung; 7. die Forst-Ordnung; 8. die Jagd-Ordnung, und 9. die Malefiz-Ordnung.

An. 1735. kame auch eine erneuerte Tax-Ordnung heraus.

An. 1751. wurde mit Reformirung der ålteren Land-Rechte und Verfertigung ei-

nes neuen Codicis Patrii der Anfang gemacht, und kame noch in selbigem Jahr der erste Theil, unter dem Titul: Codex Bavaricus criminalis heraus; An. 1753. folgte der Codex Bavaricus iudiciarius, als der zweyte Theil nach, und der Codex civilis ist dermalen noch in der Arbeit. Die Feder dabey hat geführt der Chur-Fürstliche Geheime Conferenz-Ministre und geheime Raths-Vice-Canzlar Freyherr von Kreittmayr.

Uber dises seynd auch noch vile andere einzelne Chur-Fürstliche Edicte, und dergleichen, oder in Bayern so genannte Land-Gebotte, oder Landes-Verordnungen, oder General-Mandate, in Justitz-Cameral-Policey- und anderen Sachen im Druck vorhanden, davon aber denen Ausländern gar wenig bekannt wird, ausser was einige aus denen neuesten Zeiten betrifft. Z. E.

Das Duell-Edict de An. 1701. findet sich in LüNIGS *Corp. Jur. milit. pag.* 794. Und eines vor die Miliz de An. 1720. *ibid. pag.* 801.

Unter die neuere Verordnungen unter der jetzigen Chur-Fürstlichen Regierung gehören unter anderem die Stätt- und Märckt-Instruction von An. 1748. die neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung von An. 1750.

§. 35.

§. 35.

Die Land-Rechte müssen, wann eine Veränderung darinn vorgehen solle, mit Rath der Landschafft gebessert werden. — Deren Abänderung.

vid. *Confirmat. Privileg.*

So liesse Herzog Wilhelm An. 1514. der Landschafft allerley Concepte von Ordnungen in Justiz- und Policey-Sachen communiciren, solche noch besser zu besichtigen und zu erwägen, was Ihme und Seinen Land und Leuten leidlich, annehmlich, nutz und gut seyn wollte.

§. 36.

Unter allen denen, welche über die Bayrische Landes-Rechte und Ordnungen geschriben haben, seynd ohne Zweifel des Canzlars, Caspar SCHMIDENS, Freyherrns von Haslbach Commentarii, München, 1695. fol. 3. Voll. das wichtigste Werck. — Scribenten darüber.

Von denen übrigen älteren siehe den Herrn Baron von SENCKENBERG *l. c. §. 21. sqq.* von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 6. pag. 591. sq.*

Zu gleicher Zeit, als der kurz vorher gedachte Codex Bavaricus criminalis & iudiciarius herauskame, wurden auch von einem sehr geschickten Anonymo Anmerckungen darüber verfertiget; davon jene abgedruckt seynd, dise aber ehestens vollends aus der Presse kommen werden.

§. 37.

In beyden wird der Unterschid inter Jus commune & Bavaricum, nebst denen Fontibus, woraus das letztere geschöpfet worden ist, angezeiget.

§. 37.

Land-Kriege.

Von der Landes-Regierung komme ich auf die Landes-Vertheidigung, oder von dem civil- auf den militar-Etat.

Der Landes-Herr solle keinen Land-Krieg anfangen, dann nach Rath der Land-Stände.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 691.*

§. 38.

Geworbene Mannschafft.

Die Krieges-Macht eines Chur-Fürstens in Bayern ist zuweilen schon biß auf 25. à 30000. Mann starck gewesen.

Das Crays-Contingent hingegen beträgt nicht viel:

vid. *Cap. 5.*

Es darff auch nur gehalten werden, wann der Bayrische Crays in Verfassung stehet; welches aber selten geschiehet.

§. 39.

Kriegs-Chargen.

Die höchste Kriegs-Charge bey denen Chur-Fürstlichen Trouppen ist dermalen die eines Generals der Cavallerie, oder General-Feld-Zeugmeisters; darauf folgen die General-Feld-Marschall-Lieutenants, General-Wachtmeistere, u. s. w.

Hierzu kommen so dann die Commendanten zu München, Ingolstatt, Rotenberg, &c.

§. 40.

§. 40.

Die Collegia und Aemter, so mit dem Militari zu thun haben, seynd schon oben in disem Capitel erzählet worden. *Collegia.*

§. 41.

Chur-Bayern hat auch sein eigenes Kriegs-Recht, und andere in das Militare einschlagende Reglements und Ordonnanzien. Kriegs-Recht.

Eine Instruction vor die Muster- und Unter-Commissarios aus dem vorigen Seculo

Siehe in LüNIGS *Corp. Juris milit. pag.* 771.

Deßgleichen Articuls-Brieff für die Reuterey und Fuß-Volck von verschidenen Jahren.

ibid. pag. 774. 778. 783. 788. 791.

Die Articuls-Brieffe de An. 1717. aber finden sich

beym LüNIG *l. c. pag.* 796.

§. 42.

Allerley von Steuren, so zu Behuff des Militaris zu verschidenen Zeiten ausgeschrieben worden seynd, Andere Kriegs-Sachen.

Siehe in LANGENS histor. Nachricht. von Bayern. *Tom. 1. Part. 1. pag.* 54. *sqq.*

Ein Reglement de An. 1715. was die Officiers, statt des sonst in natura genossenen Serviçes, künfftighin an Geld geniessen sollen,

vid.

vid. beym LÜNIG *l. c. pag.* 797.

Und eines vom Jahr 1745.

In denen Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 1. pag.* 543.

Daß sonst die Landschafft sich über den Quartiers-Last und das Service beschweret habe, ergeben die Acta publica;

So auch, daß man ihro die reformirte Officiers und Invaliden auf den Hals geschoben habe.

Daß vor dem Jahr 1747. Hof-Verpflegungs-Anlagen an Geld, Proviant und Fourage für die Miliz in Bayern üblich gewesen, in besagtem Jahr aber (ausser der älteren 7. fl. vermuthlich auf einen ganzen Hof,) aufgehoben worden seyen, ersiehet man aus dem Steuer-Mandat de An. 1747.

Damahls aber ware man mit Verlegung der Chur-Fürstlichen Miliz zu Pferd und Fuß in die Casernen beschäfftiget, um den Landmann von denen beschwerlich-und mehr kostbaren actualen Quartieren, Unruhe und Excessen zu befreyen.

Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 5. pag.* 98.

Einen General-Pardon vor die Deserteurs de An. 1746. liset man in denen

Staats-Schrifft. *l. c. Tom. 4. p.* 833.

§. 43.

Land-Miliz. Neben der geworbenen Mannschafft ist in denen Chur-Bayrischen Landen auch ein

ein Land-Ausschuß von Unterthanen, die zu Kriegs-Diensten tüchtig seynd, vorhanden.

Herzog Wilhelm IV. hat um das Jahr 1513. erstmals einen beständigen Land-Ausschuß errichtet, und deßwegen eine gemeine Land-Aufbott-Ordnung und Instruction ausgehen lassen, nach welcher in einigen Fällen der 20ste, in anderen aber der 15de oder der 10de Mann, aufgebotten werden sollte.

v. STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 98. sqq.*

An. 1691. resolvierte Chur-Fürst Maximilian Emanuel, den Land-Fahnen in einen rechten Stand setzen zu lassen, und sandte deßwegen einen Commissarium aus, mit dem Befehl, daß neben einem Jeden, der sich vorher schon im Land-Fahnen befinde, noch absonderlich zwey taugliche (derentwegen, so vil möglich, auf die ledige vermöglicher Burger und Bauren mannbare Söhne anzutragen,) vorgestellet werden sollten, damit, wenn einer oder der andere incapabel, die Auswechslung und Ersetzung der etwa abgehenden Mannschafft also gleich geschehen könne.

vid. LONDORPII *Acta publ. Tom. 18. pag. 155.*

Wann diser Land-Fahne aufgeboten worden, sollen 18000. Mann schuldig gewesen

wesen seyn, mit ihrem Gewehr dabey zu erscheinen, und das Land zu beschützen.

Im Jahr 1753. aber solle, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, das Land-Militar-Wesen auf einen ganz neuen, der Preußischen Verfassung ähnlichen, regulairen Fuß gesetzet worden seyn.

Was An. 1663. denen zum Defensions-Ausschuß gewählten so wohl Bürgern, als Land-Gerichtischen und Hof-Marcks-Unterthanen auf dem Land, jeder Claß insbesondere, und beyden zusammen, für Freyheiten verliehen worden seyen, findet man

in LüNIGS *Corp. Jur. milit. pag. m.* 787.

Von der Ausschüsser Fuhren und Anlagen

vid. LANGENS histor. Nachricht. von Bayern, *Tom. 1. Part. 1. p. 59.*

§. 44.

Vestungs-Sachen.

Von Kayser Otten III. sollen die Herzoge in Bayern das Bevestigungs-Recht als ein Privilegium, erhalten haben: Wenigstens aber bedörffen sie dessen heutiges Tages nicht mehr.

von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 3. p. m. 575.*

Einiges von Steuren zu Behuf des Fortifications-Wesens

Siehe in LANGENS histor. Nachricht. von Bayern. *Tom. 1. Part. 1. pag. 59.*

§. 45.

Nun weiter auf das Camerale zu gelangen; so stehen alle Stätte und Bann-Märckte im ganzen Land, wie auch vile derer Schlösser, Dörffer und anderen Güter, dem Chur-Fürsten unmittelbar zu. Cammer-Güter.

Was für adeliche Hofmarcken, Schlösser, Sitze ꝛc. An. 1557. in der Herzogen in Bayern Handen als Cammer-Güter gewesen seyen, kan man lesen

in LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 50. sqq.*

Der Landes-Herr darff zwar seine eigene Güter verschreiben und verpfänden, aber nicht das Land.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 691.*

§. 46.

An. 1219. ertheilte Kayser Friderich Herzog Ludwigen in Bayern Bergwercks-Freyheit: Nun ist es ein allen Reichs-Ständen gemeinsames Recht. Bergwercks-Sachen.

v. FREHERI *Orig. Palat. Part. 2. p. 81.*

Von dem zu Beobachtung dises Regalis bestellten Collegio und denen Berg-Aemtern habe ich schon geredet.

§. 47.

Das Recht zu münzen haben die Durchl. Bayrische Regenten von denen urältesten Zeiten hergebracht, und biß jetzo beständig ausgeübet. Münz-Sachen.

vid. Herrn KOELERS histor. Münz-Belust. *Tom.* = *p.* = Thaler-Cabinet *pag. 161. sqq.*

Einige seit An. 1747. in Münz-Sachen erlassene Chur-Bayrische Verordnungen finden sich

in den Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 5. pag. 594. add. Tom. 6. pag. 189.* Staats-Spiegel *An. 1747. pag. 277. An. 1748. pag. 1319. An. 1750. Tom. 1. pag. 141. 195.*

Das Bergwercks-Collegium hat zugleich auch die Aufsicht über das Münz-Wesen.

§. 48.

Salz-Sachen.

Die reiche Salz-Quellen zu Reichenhall und Traunstein und der considerable Salz-Handel stehen dem Chur-Fürsten allein zu.

von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 2. 3. p. m. 585. sq.* LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 352. sqq.*

Doch haben die Städte in Bayern vormals, aus Vergünstigung des Landes-Herrns, den Salz-Handel gehabt.

v. LANG *l. c. pag. 355.*

Auf denen Land-Tägen An. 1588. und 1593. gienge wegen des Aufschlags auf das reiche und arme Salz viles vor.

Wegen des Salzwesens seynd auch An.

1623. 1630. 15. Jul. und 1658. 4. Nov. Mandata ergangen.

vid. *ibid. pag.* 358. add. *pag.* 359. *sqq.*

§. 49.

Die Eichel-Mast in denen Bann-Förſten (nicht aber in allen Waldungen,) gehöret auch dem Chur-Fürſten alleine, und träget jährlich ein groſſes ein. Eichel-Maſt.

von LUDEWIG *l. c.*

§. 50.

Das Brau-Recht des weiſſen Bieres iſt ebenfalls ein Chur-Fürſtliches Vorrecht, welches vil abwirfft. Brau-Recht.

von LUDEWIG *l. c.* KEYSLERS Reiſen. *Tom.* 1. *pag.* 67. Einige Scribenten geben das Brau-Recht des braunen, andere des braunens und des weiſſen Biers, als ein Regale an.

§. 51.

Der Chur-Fürſt hat das Ungeld auf allen Tafernen, ſo in denen Land-Gerichten, oder auch in denen einſchichtigen adelichen Gütern, gelegen ſeynd. Ungeld.

Es iſt diſes Ungeld eine derer älteſten Præſtationen in Bayern, aber nicht aller Orten Herkommens.

§. 52.

Wegen der Jagd-Gerechtigkeit wird es gar verſchiden gehalten. Jagd-Sachen.

In denen Bann-Förſten iſt die hohe und nidere Jagd allein des Chur-Fürſtens.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 686.*

Wie es wegen der Vor-Hölzer gehalten werden solle, gibt die Erklärung der Landes-Freyheiten Ordnung.

v. LüNIG *l. c.*

Die Prälaten, Stiffter, Edelleute, auch Burger in denen Stätten von Geschlechtern, haben die Freyheit, Rehe, Schweine und Bären zu fangen, auf die in der Erklärung der Landes-Freyheiten vorgeschriebene Weise.

So auch das Recht, Füchse, Hasen, Hüner, Wachteln und Vögel zu fangen, auf eben dise Art.

ibid.

§. 53.

Zoll- und Maut-Sachen.

Chur-Bayern hat weiter zu Wasser und zu Land vile Zölle und Mauten; doch ist dem Publico nicht vil besonderes davon bekannt.

An. 1609. und 1627. erhielte es die Prorogation der doppelten Maut und Zolls; und mußte deßwegen dem Chur-Fürstlichen Collegio Reversales ausstellen.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. 4. Part. 2. pag. 284.*

Die hin und wieder in denen Chur-Fürstlichen Landen befindliche Maut- und Zoll-Aemter, auch vilerley darzu gehörige und darunter stehende Bediente, seynd

aus

aus dem Chur-Fürstlichen jährlichen Hof-Calender ersichtlich.

Und was es jezuweilen zwischen dem Reichs-Convent, oder einigen Comitial-Gesandten, in Maut- und Zoll-Sachen für Streitigkeiten gesetzet habe,

Siehe oben *Cap. 4.*

Der Prälaten, Stiffter und geistlichen Personen eigene Güter seynd Zoll- Maut- und Ungelt frey.

Erklär. der Landes-Freyheit. *de An. 1516.* LüNIG *l. c. pag. 683.*

Vermög Freyheits-Brieffs de An. 1393. sollen die alte Salz- und Zoll-Strassen bleiben, wie vor Alters herkommen ist.

LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 352.*

Auch solle in Zoll- Maut- und Ungelts-Sachen keine Neuerung fürgenommen werden.

Erklär. der Landes-Freyheit *de An. 1516.* LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 683.*

§. 54.

Was sich wegen einer An. 1697. von Chur-Bayern angelegten, aber bald wieder in das Stecken gerathenen, fahrenden Post von München nach denen Niderlanden zugetragen habe; Post-Sachen.

Siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht *Tom. 5. pag. 184. sq.*

§. 55.

Herrschafft über den Donau-Strohm.

Einige thun eines Kayserlichen Privilegii Meldung, wodurch Bayern die Herrschafft über den Donau-Strohm beygeleget worden seye: Doch wissen sie nichts eigentliches davon zu sagen.

v. von LUDEWIG *in German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 21. p. m. 582.*

§. 56.

Scharwercke.

Der Landes-Herr hat auf denen Land-Gerichtischen Gütern allerley Scharwercke, oder Frohnen, Stroh- Korn- und Futter-Samlungen, oder Heu- und Ernde-Dienste, Holzfarthen, &c. hergebracht.

So auch auf manchen adelichen einschichtigen und Vogt-Gütern.

AVENTINUS berichtet, daß etliche Bayrische Bischöffe und über 100. Edelleute vor dem Concilio zu Basel wider Herzog Ludwigen aus Bayern wegen der ungewöhnlichen Scharwercke, darzu er ihre Unterthanen angehalten, sich hart beschweret haben, worüber der Herzog An. 1434. in den Bann gethan worden seye.

Wegen der Herrschafftlichen Holz-Fährten, oder Holz-Frohn-Fuhren, gibt die Erklärung der Landes-Freyheiten de An. 1516. Zil und Maaß.

LÜNIG *l. c. pag. 677.*

§. 57.

Allerley Policey- und Handlungs-Sachen.

Unter der jetzigen Chur-Fürstlichen Regierung ist in Policey- Handlungs- und Manufacturen-Sachen gar viles verbessert worden. Z. E. Der

Der vorhin eingeschränckt gewesene Taback-Handel wurde An. 1745. gegen einen gewissen Aufschlag auf den Centner, wieder frey gegeben, und An. 1747. ein ferneres General-Mandat deßwegen erlassen: Das neueste aber ist vom Jahr 1754.

vid. Staats-Schrifft. unter Kayser Franz. *Tom. 6. pag. 832.*

Eod. An. 1746. ergienge eine Chur-Fürstliche Verordnung wegen des Holz-Preises und Handels.

Sie ist zu lesen in den Staats-Schrifft. *Tom. 3. pag. 726.*

Landes-Verordnungen de An. 1746. 1747. und 1748. wegen der Bettler

Siehe in den Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 3. p. 720. Tom. 6. p. 297.* und im Welt- und Staats-Spiegel *1748. pag. 302. 320.*

An. 1747. wurde ein General-Mandat zu Beförderung der innländischen Manufacturen erlassen.

Man liset solches in denen Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 5. pag. 434.*

Wegen des Pappier-Wesens ergienge An. 1747. ein General-Mandat.

v. *cit.* Staats-Schrifft. *Tom. 6. pag. 829.*

Gegen das übermässige und schädliche Spilen wurde An. 1747. ein general-Mandat publicirt, so zu lesen ist in den Staats-Schrifft. *Tom. 6. pag. 298.*

An. 1749. ergienge eine neue Kleider-Ordnung.

vid. Welt- und Staats-Spiegel *1749. pag. 1257.*

§. 58.

Neue Imposten.

Hingegen seynd auch einige neue Innposten aufgekommen.

Von dem An. 1745. regulirten Taback-Aufschlag habe ich allererst geredet.

An. 1746. wurde zu München, Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg die Thor-Sperr und der Sperr-Kreuzer eingeführt.

v. Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 3. pag. 422.*

An. 1747. wurde auf die ausländische Manufacturen ein neuer Accis gelegt.

vid. *cit.* Staats-Schrifft. *Tom. 5. pag. 437. sq.*

§. 59.

Auswärtiger Stiffter rc. *Præstanda.*

Verschidene Præstanda, so die Hoch-Stiffter und Capitul zu Eichstätt, Freysingen und Paßau, so dann deren Grund-Unterthanen, an die Bayrische Landes-Herrschafft abgeben müssen, findet man specificirt

in LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. p. 106.*

§. 60.

Der Land-Stände in Bayern Alterthum.

Die Land-Stände, oder, wie sie in älteren Zeiten hiessen, die Land-Leute in Bayern, seynd wo nicht die allerälteste, doch

doch wenigstens mit unter denen åltesten Land-Ständen in ganz-Teutschland, als die bereits zu der Carolinger Zeiten in grossem Ansehen gestanden seynd.

vid. GEWOLDUS *ad Hundii Metrop. Salisb. Tom. 2. in Altaichensi Cœnobio §. 38. pag. 23.*

§. 61.

Ob aber wohl die Eintheilung des Herzogthums Bayern in ober- und nider-Bayern, wie in anderen, so auch in Landschafftlichen Sachen, noch biß jetzo beståndig beybehalten wird; so machen doch alle Land-Stånde in ober- und nider-Bayern zusammen nur ein einiges Corpus aus. Ein *Corpus.*

§. 62.

Die Land-Stånde in Bayern haben bereits An. 1392. mit Bewilligung der Landes-Herrschafft eine Vereinigung getroffen, sich unter einander bey denen Landes-Freyheiten zu beschůtzen. Dessen Vereinigungen.

v. LüNIG von der landsåß. Ritterschaft. *Tom. 1. pag. 593. sqq.*

An. 1394. erneuerten sie ihre Vereinigung.

LüNIG *l. c. pag. 599. sqq.*

An. 1416. deßgleichen.

ibid. pag. 615. sqq.

An. 1420. traten so gar die Herzoge, Ludwig der åltere und der jůngere, mit in dise Vereinigung.

LüNIG *l. c. pag. 621. sqq.*

An. 1514. 1. Febr. machten die drey Stände in ober- und nider-Bayern abermals eine Vereinigung unter sich, einander beyzustehen, wo ihnen Eingriffe in ihre Freyheiten geschehen sollten.

v. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *pag.* 63. IDEM von der landsäß. Rittersch. *Tom.* 1. *pag.* 669. *sqq.*

Wer diser Landes-Vereinigung nicht beyträte, oder der Landschafft, auf Erfordern, nicht behülfflich wäre, der solle der Landes-Freyheiten verlustigt seyn, und seine Erben zu keiner Landschafft mehr zugelassen werden, auch die Landschafft nicht schuldig seyn, ihn zu beschützen.

In älteren Zeiten hat sich jezuweilen auch nur ein Theil derer Bayrischen Land-Stände bey gewissen Gelegenheiten insbesondere zusammen verbunden; z. E. An. 1403. 1429. 1430. die in ober-Bayern und An. 1425. die in nider-Bayern.

v. LüNIG von der landsäß. Rittersch. *l. c. pag.* 611. *sqq.* 627. *sqq.* 634. *sqq.*

§. 63.

Und Classen.

Es bestehet aber dises Corpus der Land-Stände in Bayern aus drey Classen, nemlich 1. in dem Prälaten-Stand; (so in alten Zeiten die Pfaffheit genannt wurde,) 2. in dem Ritter- und Adel-Stand, (darunter auch die Grafen und Herren mit begriffen seynd,) und 3. in dem Burger-Stand,

Stand, oder denen Stätten und Märckten.

§. 64.

Von Geistlichen sollen auf Land-Tägen 73. Clöster erscheinen, ohne was sonst noch für Clöster im Land seynd. Prälaten-Stand.

Die Jesuiten gehören auch mit zu dem Prälaten-Stand.

§. 65.

In Bayern ist eine grosse Anzahl hohen und nideren Adels. Hoher und niderer Adel.

Alle in Bayern gelegene Marckgrafschafften, und Grafschafften seynd biß auf das Jahr 1180. landsäßig gewesen.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 1. p. m. 584.* und seine gelehrt. Anzeig. *1737. n. 14.*

Neben deme aber, daß die Marckgrafschafft Oesterreich schon vor An. 1180. von Bayern getrennet worden ist; so haben nachhero mehrere Gräfliche Haüser und deren Lande die Reichs-Unmittelbarkeit durch einen verjährten Besiz hergebracht:

Doch seynd sie nach und nach alle abgestorben, biß auf die Grafen von Ortenburg, und die Freyherrn von Frauenhofen, wegen welch letzterer aber die Sache, obgedachter massen, in Revisorio anhängig ist.

Einige meynen zwar, daß der gesammte Bayrische hohe und nidere Adel vormals Reichs-

Reichs-unmittelbar gewesen seye: Es lässet sich aber aus denen von ihnen angeführten Gründen nicht erweisen.

von LERCH vom Reichs-Adel *p. m.* *233.* BURGERMEISTER *de Statu equestr. p. m. 125.* BRAUNS adelich. Europ. *§. 814. pag. 722.*

Der Adel in Bayern ist zweyerley, der alte Ritter- und Thurnier-mäßige, und der neue.

Zu der ersten Claß werden gezählet die, welche 1. nicht nur Stiffts-mäßige von Adel seynd, sondern auch 2. aus Bayrischen Geschlechten herstammen, und 3. von dem Landes-Herrn für Rittermäßig erkannt seynd.

Denen, welchen eine derer beyden ersten Qualitäten ermangelt, wird zuweilen von dem Landes-Herrn das Recht des alten Adels als ein Privilegium verliehen, doch nur entweder für ihre eigene Person, oder nur auf den Manns-Stamm, u. s. w.

Die neue von Adel bestehen aus denen alt- oder neuen einheimischen Geschlechtern, welche von dem Landes-Herrn noch nicht als rittermäßige Edelleute erkannt seynd.

Wann deren Nachkommen sich über 100. und mehrere Jahre auf ihren Gütern adelich halten, in Rittermäßige Familien heurathen, Aemter und Raths-Stellen auf der Ritter-Banck besitzen, und von dem

dem Landes-Herrn auf die Land-Täge als Edelleute citiret werden; so gelangen sie dadurch endlich auch in den Stand des Rittermäßigen oder alten Adels, und zum Genuß dessen Gerechtsamen.

Wann Jemand von Kayserlicher Maj. eine Standes-Erhöhung erhält, muß Er doch noch bey dem Chur-Fürsten um Verwilligung bitten, selbige in dem Land führen zu dörffen, auf deren Erlangung es sodann in das Land ausgeschriben wird.

An. 1540. ware der Bayrische Adel 700. Köpffe starck.

LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 2.*

Und An. 1557. hatte der Ritter-Stand 900. Hof-Marchen und 224. Siz- und Sedl-Höffe.

§. 66.

Alle Stätte und Bann-Märckte haben auf Land-Tägen Siz und Stimme: Aber zu denen Landschafftlichen Verordnungen kommen nur die Deputirte von München, Landshut und Straubingen. Burger-Stand.

München, Landshut, Ingolstatt und Straubingen, paßieren als die vier Haupt-Stätte: Wiewohl in anderem Verstand auch München, Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg in der obern Pfalz, wegen der allda sich befindenden Landes-Regierungen, disen Character tragen.

Unter

Unter dem Burger-Stand finden sich in denen Haupt- auch einigen anderen Stätten gewisse Geschlechtere, oder halb-adeliche Familien.

An. 1557. hatten die Stätte und Märckte 16720. Burger.

§. 67.

Land-Tafel.

Die Land-Tafel ist eine Matricul, oder Verzeichniß aller in Bayern befindlicher Güter, so zur Landschafft collectabel seynd.

Die älteste dermalen bekannte ist vom Jahr 1557. und findet sich

in LANGENS historisch. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 1. sqq.*

§. 68.

Land-Täge.

Wie es mit denen allgemeinen Land-Tägen in Bayern gehalten werde? davon habe ich nirgendswo auch nur einige Nachricht antreffen können.

Nur findet man hin und wieder einige Stücke von Fürstlichen Propositionen und der Stände Erklärungen, oder Beschwerden, auf Land-Tägen.

vid. LANG *l. c. Part. 2. pag. 355. sqq.* STRUVENS histor. polit. Archiv *Part. 4. pag. 94. &c.*

Belangend den Ort, wo die Land-Täge gehalten worden, so habe ich gefunden, daß vormals auch zu Landshut, Straubingen, &c. dergleichen gewesen: Nun wäre München der gewohnliche Platz.

In

In Abwesenheit des Chur-Fürstens handlen Chur-Fürstliche Commissarii mit der Landschafft.

Der letzte Land-Tag ist An. 1669. gehalten worden.

Dagegen pfleget nun alle Jahr im Spath-Jahr ein Convent derer Verordneten gehalten zu werden.

§. 69.

An. 1514. vereinigten sich die Land-Stände, daß beständig vier aus ihnen im Unter-Land, und vier im Ober-Land Verordnete, (das ist ein Ausschuß,) seyn sollen. Verordnete und Commissarien.

Wann ein Verordneter mit Tod, oder sonst, abgienge, sollen die übrige Verordnete aus eben disem Stand einen andern wählen.

Wer zum Verordneten erwählet wird, soll sich dessen nicht weigern, und es zum wenigsten Ein Jahr bleiben.

Sie sollen schwören, dem Landes-Herrn zu seinen Rechten, und den Land-Ständen zu ihren Rechten.

Wer aber nicht selbst resignirt, solle biß auf Wiederruffen der ganzen Landschafft unverändert bleiben.

Dise acht Verordnete sollen jährlich zweymal, nemlich auf St. Georgen- und St. Michels-Tag, zu München zusammen kommen:

Wann aber zwischen der Zeit wichtige Sachen vorfielen, und die Parthien hart anhiel-

anhielten, sollen sie so offt zusammen kommen, als es die Umstände erforderen.

Die Verordnete von Prälaten, Stätten und Märckten sollen es auf ihre eigene Kosten thun, die von Adel aber auf des Landes-Herrns Futter und Mahl.

Auf alle Fälle aber wurde auch noch ein grösserer Ausschuß bestellt, welcher, über die ordinaire acht Verordnete, noch aus sechzehen anderen Verordneten, nemlich 8. aus dem Ober- und 8. aus dem Unter-Land, bestehet.

Dermahlen seynd aus dem Prälaten-Stand vier Verordnete, aus jedem Rent-Amt Einer.

Unter denenselben heißt der Aelteste und Vorsitzende Commissarius.

Zu disen vier Verordneten kommt so dann auch noch ein Rechnungs-Aufnehmer.

Der Ritter- und Adel-Stand hat acht Verordnete, aus jedem Rent-Amt zwey, darunter auch zwey Commissarien seynd; zu welchen noch zwey Rechnungs-Aufnehmer kommen.

Der Burger-Stand endlich hat vier Verordnete, zwey Burgermeister zu München, einen von Landshut, und einen von Straubing; so dann endlich ebenfalls Einen Rechnungs-Aufnehmer.

Die Verordnete, Commissarien und Rechnungs-Aufnehmere jeder Claß nehmen den Rang unter sich nach dem Alter.

§. 70.

§. 70.

Die Landschafft hat dermalen einen Canzler und Vice-Canzler, welche den Rang nach denen Verordneten von dem Ritter- und Adel-Stand haben; Landschaft-Officianten.

Ferner eine Canzley ober- und unter-Landes, welche mit verschidenen Secretariis und anderen Officianten besetzt seynd.

Weiter hat es ein Landschafftliches Zins-Zahl-Amt.

§. 71.

Ferner seynd in jedem Rent-Amt vier Land-Steurer, einer aus dem Prälaten-Stand, zwey aus dem Herren- und Ritter-Stand, und einer aus dem Burger-Stand; denen in jedem Rent-Amt ein Land-Ober-Steuer-Schreiber zugegeben ist. Land-Steurer &c.

Auch hat der Jngolstätter-Gezirck einen Land-Steurer aus dem Ritter- und einen aus dem Burger-Stand, nebst einem Steuer-Schreiber.

Jhre Verrichtung bestehet in Erhebung und Liferung der Steuer, so in ihrem District von denen Stätten und Märckten, auch Land-Gerichts- und Hofmarcks-Unterthanen, fallen.

§. 72.

Uber dises seynd auch noch vier besondere Prälaten-Steurer, aus jedem Rent-Amt einer, welche alle selbst Prälaten seynd. Prälaten-Steurer.

Sie sammlen die Steuren, welche der Prälaten-Stand aus seinen eigenen Gefällen bewilliget hat.

§. 73.

Ritter-Steurer.

Ingleichem hat der Herren- und Ritter-Stand aus seinem Mittel in jedem Rent-Amt zwey Ritter-Steurer, so dann einen Ritter-Steuer-Schreiber.

Dise besorgen die Einnahm und Liferung derer Steuren, so der Ritter- und Adel-Stand aus seinen eigenen Gütern und Vermögen erleget.

§. 74.

Ubrige Landschafft-Aemter.

Endlich so ist auch in jedem Rent-Amt, wie auch in dem Ingolstätter Bezirck, ein Land-Aufschlag-Amt.

Solches hat die Einnahm und Berechnung des Getränck-Aufschlags, so in die Landschafftliche Cassa fällt.

Und in München seynd über dises noch:

1. das sechsmässige Aufschlag-Amt;

2. das Wein-Marckt-Aufschlag-Amt; und

3. das neue Gulden-Aufschlags-Amt.

§. 75.

Der Land-Stände Ansehen.

Von dem Ansehen der Chur-Bayrischen Land-Stände in älteren Zeiten kan etwas nachgesehen werden

in des Herrn von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 7. p. m. 592.* STRUVENS *Corp. Jur. publ. Cap. 30. §. 9. Not. 83. p. m. 1128.*

1128. BURGUNDI *Ludov. Bavar. Lib. 2. pag. 75.* HEMPELS erläut. *German. princ.* Buch von Bayern. *pag. 2874.*

Wann vormals die verschidene Regenten in Bayern Streitigkeiten unter einander hatten, waren die Land-Stände gleichsam ihre Austräge, oder Mittels-Personen.

v. von LUDEWIG *l. c.*

Ja die Land-Stände setzten und entsetzten wohl gar die Herzogliche Räthe.

v. AVENTINUS *Lib. 8. fol. 396.*

Nunmehro aber hat es mit der Landes-Hoheit und denen Land-Ständen in ganz Teutschland eine andere Gestalt gewonnen.

§. 76.

Der Landes-Freyheiten, oder Diplomatum und Urkunden, worinn denen Bayrischen Land-Ständen und Unterthanen entweder neue Freyheiten ertheilt, oder auch die alte bestättiget worden seynd, waren im Jahr 1568. bereits 63. welche auch damals zu München zusammen gedruckt worden seynd, heutiges Tages aber in Bayern selbst rar seyn sollen: Landes-Freyheiten.

Sie seynd aber nun alle auch in extenso zu lesen beym LüNIG von der landsäß. Ritterschafft. *Tom. 1. p. 567. sqq.*

Die fürnehmste Landes-Privilegia seynd

die grosse Hand-Vest von König Otten von Ungarn um den Kauff der Gerichte, von Herzog Stephan, seinem Bruder Heinrich Otten, und Heinrichen, Kayser Ludwigen, Marggraf Ludwigen dem Römer, Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Gebrüdern, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten und seinem Bruder, Herzog Wolfgangen, samt andern Desselben Mit-Vormundern, dergleichen Herzog Wilhelmen und dessen Brudern, Herzog Ludwigen, so dann von Herzog Albrechten von wegen der Hof-Marchs-Freyheit auf den einschichtigen Tafernen und Gütern de An. 1557. und Herzog Wilhelms und seines Bruders, Herzog Ludwigs, Erklärung der Landes-Freyheiten de An. 1516.

Man hat auch im Druck: „Die neue Erklärung der Landes-Freyheit des Löbl. Haus und Fürstenthums Ober- und Nider-Bayern, An. 1516. auf den 28. Tag des Monats Aprilis zu Ingolstatt aufgericht.„ 1535. Fol.

§. 77.

Deren Confirmation und *Extension* durch den Landes-Herrn.

Ein die Regierung antrettender Chur-Fürst muß, ehe die Landschafft Erb-Huldigung thut, die Landes-Freyheiten bestättigen.

vid. Erklär. der Bayrisch. Landes-Freyheit *de An. 1516.* Mein Teutsch.

Teutsch. Staats-Recht *Tom. 18. pag. 479. sq.* LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 691.*

Alle dergleichen Landesherrliche Bestättigungen der Landes-Freyheiten biß nach der Helffte des 16den Seculi trifft man an

beym LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1.*

Herzog Wilhelm wollte, nach Antritt seiner Landes-Regierung, die von Ihme bestättigte Landes-Freyheit einem Landschafft-Ausschuß zustellen, diser aber wollte es nicht annehmen, sondern riethe, einen völligen Land-Tag zu versammlen, wie auch geschahe.

vid. STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 94. sqq.*

Und der darauf An. 1516. erfolgten Erklärung der Landes-Freyheiten ist bereits etwas gedacht worden.

An. 1553. erklärete Herzog Albrecht die Landes-Freyheit abermals und publicirte sie hernach mit einem Eingang.

An. 1557. bewilligten die Land-Stände, wie hernach zu sehen, die Ubernahm gewisser Herzoglicher Schulden, wogegen besagte Land-Stände um Vermehrung ihrer Freyheiten baten: Darauf auch der Herzog Sich mit denen Prälaten, auch Stätten und Märckten, zum Theil alsobald verglichen, zum Theil aber es auf wei-

weitere Handlung und Vergleich gestellet hat: Der Ritterschafft und Adel endlich extendirte Er ihre Hofmarchs-Gerechtigkeit; wie besser unten zu sehen ist.

Zuweilen haben auch schon die Erb-Prinzen, gegen die ihnen geleistete eventual-Huldigung, eine Confirmationem Privilegiorum ausgestellt.

Z. E. der nachmahlige Chur-Fürst Maximilian An. 1593. vid. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 109.*

§. 78.

Confirmation durch den Kayser.

Es haben aber die Bayrische Land-Stände noch über dises ihre Freyheiten sich auch von denen Römischen Kaysern confirmiren lassen.

Kayser Sigmund bestättigte der Ober-Bayrischen Ritterschafft An. 1434. ihre Freyheiten.

LüNIG *l. c. pag. 645.*

Kayser Friderich thate An. 1491. denen gesammten Bayrischen Land-Ständen ein gleiches.

LüNIG *l. c. pag. 659. sqq.*

An. 1555. bestättigte Kayser Carl V. denen Land-Ständen in Bayern (so Ihne durch eine Deputation darum ersuchten,) alle ihre Freyheiten, besonders die, so sie An. 1516. 1550. und 1553. erhalten.

An. 1559. liesse die Landschafft in Bayern Kayser Ferdinand I. um Bestättigung

aller

aller und jeder Privilegien, Freyheiten, Brieffe, Handfesten, Rechten und Gerechtigkeiten, guten alten Herkommens und Gewohnheit, sonderlich aber der Herzoglichen Diplomatum d. d. 1516. an St. Georgen, 1550. 28. Apr. 1553. und 1557. 22. Dec. bitten, erhielten solche auch in der gewohnlichen Form.

An. 1565. schickten sie an Kayser Maximilian II. ebenfalls eine Deputation, und erhielten eine gleichmäßige Bestättigung.

§. 79.

Beschwörung durch die Räthe.

Alle Chur-Fürstliche Räthe und andere Bediente müssen auf die Landes-Freyheiten schwören.

LüNIG *l. c. pag. 692.*

§. 80.

Streit darüber.

Doch seynd die Herzoge und die Land-Stände auch schon scharff an einander gekommen, wie weit sich dise Landes-Freyheiten erstrecken, oder nicht?

vid. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 357.*

§. 81.

Beschwerden über Eingriffe, und *modus procedendi* darinn.

In der Vereinigung der Land-Stände de An. 1514. wird geklagt, daß ihnen bißhero mercklicher Abbruch und Eingriff in ihre Freyheiten begegnet seyen, und ihnen derer wenig gehalten werden.

Wann Jemand gegen die Landes-Freyheiten beschweret würde, solle er es 1. dem Landes-Herrn oder dessen Amtleuten, klagen;

klagen; hilfft es nicht, solle er es 2. denen Verordneten des Ober- oder Unter-Landes (darinn er gesessen ist,) klagen. Können dise keine Hülffe erlangen, sollen 3. die acht Verordnete des ganzen Landes zusammen kommen. Können dise nicht Rath schaffen, sollen sie 4. die übrige sechzehen Verordnete beschreiben. Kan es endlich nicht anderst seyn, sollen 5. Dieselbe die ganze Landschafft in Ober- und Nider-Bayern beschreiben.

Verein *de An. 1514.*

Wann über Eingriffe in die Landes-Freyheiten geklagt wird, solle der Landes-Herr, nach der Land-Stände Erkänntniß, deren zum wenigsten fünf Bayrische Land-Leute und von Adel seyn sollen, oder wie die Erklärung der Landes-Freyheit weitere Maaß setzet, solches abthun: Widrigen Falles dörffen die Land-Stände hierinn zusammenhalten.

Confirmat. Privileg.

Keine Claß der Stände solle ohne der anderen Verwilligung sich etwas wider die Landes-Freyheiten auflegen lassen.

ibid.

Wann auch nur Einer Claß von Land-Ständen eine Beschwerung zugefüget würde, sollen doch auch die übrige Classen daran Antheil nehmen.

ibid.

§. 82.

Herzog Heinrich zu Landshut, der von An. 1393. biß 1450. regierete, hatte mit seinen Land-Ständen vile Händel, daß es auch etliche mal, sonderlich An. 1421. zum offentlichen Krieg kame, darinnen aber der Herzog allemal den Platz behielte. Händel zwischen dem Herrn und den Landständen.

§. 83.

Der Land-Stände meiste Beschäfftigungen bestehen heutiges Tages in Bewillig- und Aufbringung derer Steuren und anderen Herrschafftlichen Postulatorum: Und so gehet es auch in Bayern. Steuer-Sachen.

Der Chur-Fürst stellet aber jährlich Seine Postulata nur überhaupt auf gewisse Steuren; ohne von Reichs- Crays- oder anderen Auslagen besondere Meldung zu thun.

§. 84.

Nach denen Landes-Freyheiten sollte eigentlich dem Land gar keine Steuer aufgelegt werden: Sie seynd aber dennoch successive, wie überall, so auch in Bayern, ohnentbehrlich worden. Land-Steuren.

Wann vormals die Land-Stände jezuweilen aus freyem Willen eine nicht schuldige Steuer gegeben, haben die Landes-Herrn ihnen darüber Reversales de non præiudicando ausgestellt.

Siehe dergleichen beym LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 575. 667. sqq.*

Heutiges Tages aber ist es nicht mehr Mode; sondern man begnügt sich, daß in denen Bewilligungen und Ausschreiben der extraordinari - Steuren mit einigen Worten gemeldet wird, es solle denen Landes-Freyheiten ohnnachtheilig und ohne Consequenz seyn.

Der Urspcung der Land-Steuren in Bayern rühret, wie anderwärts auch, theils von denen Schulden her, so die vorige Regenten gemacht haben, und zu deren Tilgung hernach die Land-Stände um eine Beyhülffe angesprochen worden seynd, theils aus anderen freywilligen Beyhülffen, theils von denen durch den Reichs-Abschid de An. 1654. denen Land-Ständen und Unterthanen auferlegten Guarnisons-und Legations-Kosten, theils endlich von der Unterhaltung einer geworbenen Mannschafft und anderer zu dem militar-Wesen gehöriger Dinge.

§. 85.

Des Landes *Concurrenz* zu Tilgung der Herrschafftlichen Schulden.

Von des Landes Concurrrenz zu Tilgung derer Herrschafftlichen Schulden habe ich mir folgendes angemerckt.

Bereits An. 1295. schrieben die Herzoge in Bayern ihres grossen Schulden-Lasts halber eine Steuer aus.

v. LANGENS histor. Nachricht. von Bayern. *Tom. 1. Part. 1. pag. 61.*

Einiges, so auf dem An. 1514. gehaltenen Land-Tag wegen der Landes-Herrschafft

schafft obhabenden Schulden verhandelt worden ist,

Siehe in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 111. sqq.*

An. 1543. übernahme die Landschafft 600000. fl. Herzogliche Schulden, nebst denen Zinsen daraus, welche letztere aber in besagte Summ gerechnet werden sollten.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 699.*

Daran waren An. 1557. 288000. fl. abgetragen und 312000. waren noch unbezahlt.

Zu disen übernahme die Landschafft damals noch ferner 500000. fl.

LüNIG *l. c. pag. 111. sq.*

An. 1565. übernahme die Landschafft abermals noch ferner 500000. fl. Rheinisch Herrschafftliche Schulden, Capital und Zins; so dann von 131000. fl. (so der Herzog als eine Baarschafft bey Handen behielte,) allein den Zins, biß auf eine andere nächstkünfftige Landschafftliche Versammlung.

LüNIG *l. c. pag. 729. sq.*

Doch hat sich die Landschafft zu Bezahlung diser Schulden und der Zinse daraus nicht anderst noch weiter verbunden, als daß sie beydes aus dem darzu bewilligten Fundo abführen wolle.

Es mag aber diser Fond mit der Zeit nicht zu denen Zinsen aller übernommenen

Schul-

Schulden hingereichet haben; indem ich finde, daß zu Ende des vorigen Seculi für die Beyhülffe zum Zins-Zahl-Amt jährlich 50000. fl. bewilliget worden seynd.

Daß endlich zu unserer Zeit die Landschafft in Bayern, gegen Überlassung eines Fonds von 200000. Rthlr. jährlicher Einkünfften, einen grossen Theil von Chur-Fürst Maximilian Emanuels hinterlassenen Schulden übernommen haben solle, meldet

KEYSLER in seinen Reisen *Tom. 1. pag. 64.*

§. 86.

Andere freywillige Beyträge.

So vil aber andere freywillige Beyträge anbelangt, so finde ich in älteren Zeiten dises:

An. 1516. bewilligte die Landschafft eine ausserordentliche Steuer von 100000. fl.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 693.*

An. 1530. desgleichen.

ibid. pag. 695.

An. 1536. eine ohnbenannte Summ.

ibid.

An. 1538. und 1539. eine Vermögen-Steuer.

l. c. pag. 697.

An. 1543. 300000. fl.

ibid.

An. 1556. wurde Herzog Albrechten zu seiner Nothdurfft an der bewilligten Steu-

er

er 50000. fl. in Handen gelassen.

LÜNIG *l. c. pag.* 708.

An. 1565 bewilligte die Landschafft abermals, Herzog Albrechten 100000. fl. zu seinen Handen zu lifern.

Dahin gehöret auch die gewohnliche Cammer-Guts-Verbesserung, oder der Landschafftliche Cammer-Beytrag; welcher zu Ende des vorigen Jahrhunderts in jährlichen 150000. fl. bestanden ist.

§. 87.

Die durch den Reichs-Abschid de An. 1654. denen Land-Ständen und Unterthanen zugeschidene Guarnisons- und Legations-Kosten waren zu End des vorigen Seculi auf jährliche 50000. fl. verglichen. Guarnisons- und Legations-Kosten.

§. 88.

Zu dem Militari wurden vormals gar keine Steuren ausgeschriben; sondern die Unterthanen mußten persönliche Kriegs-Dienste leisten. Kriegs- und Militar-Steuren.

Als mit der Zeit dagegen die geworbene Mannschafft aufkame, mußten zwar zu deren Anwerb- Montir- und Unterhaltung Steuren umgelegt werden; aber nur, wann ein würcklicher Krieg, oder doch Gefahr wegen eines, so entstehen möchte, obhanden ware.

Nachdeme aber, sonderlich seit dem Ende des vorigen Seculi, alle grosse Höfe in Teutschland auch in Fridens-Zeiten armirt bleiben, und immer stärckere Mann-

Mannschafft auf den Beinen halten; so seynd auch die Steuren zu dem Militari nun zu einer ordinairen Steuer worden, ob sie gleich den Nahmen als extraordinaire behalten.

Zu End des vorigen Seculi verlangte der Chur-Fürst zum Unterhalt seiner Trouppen monathlich 50000. fl. Die Landschafft hingegen wollte endlich höchstens auf gewisse Weise monathlich 35000. fl. geben, weil die Kriegs-Ausgaben ohnehin wohl 10. mal mehr betragen, als worzu man verbunden seye.

THUCELII *Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 927. sqq.*

§. 89.

Jährliche *Regul*irung der Steuren.

Nun pfleget alle Jahr das Steuer-Wesen zwischen dem Landes-Herrn und denen Verordneten derer Land-Stände auf das nächst-folgende Jahr reguliret zu werden.

§. 90.

Fundus darzu.

Der Fundus zu allen disen Ausgaben bestehet theils in denen Steuren, theils in denen Landschafftlichen Aufschlags-Gefällen.

§. 91.

Ordinari-Steuer.

In Bayern ist forderist eine ordinari-Herbst-Steuer üblich.

Was An. 1612. alle Clöster und Stiffter von ihren Gütern zur ordinari-Steuer gegeben haben, findet man

bey LANGEN *l. c. pag. 112. sqq.*

Wie

Wie vil der Ritter- und Adel-Stand von seinen habenden Land-Gütern zu zwey Drittel ordinari-Steuer gegeben;

vid. *ibid. pag. 116. sqq.*

Was endlich die Stätt und Märckt damals zur ganzen ordinari-Steuer gegeben; siehe *ibid. pag. 114. sqq.*

Von diser ordinairen Steuer werden theils die Capitalien- und Zins-Zahlungen derer von der Herrschafft übernommenen, oder sonst von dem Land gemachten, Schulden bestritten, theils die auf die Landschafftliche Convente, Officianten und Subalternen, gehende Besoldungen, u. d.

§. 92.

So dann gibt es auch noch extraordinaire Steuren, welche wenigstens schon im Jahr 1557. üblich waren. Extraordinaire Steuren.

An. 1702. wurde zum erstenmal eine dreyfache Steuer eingezogen, nemlich eine ordinaire, und zwey extraordinaire. THUCELIUS *l. c. pag. 631.*

An. 1747. aber wurden, über die ordinaire Martini-Steuer, noch 3. ganze Land-Steuren bewilliget, so die Unterthanen erlegen sollten.

Wann eine oder mehrere ganze extraordinaire Land-Steuren verwilliget werden, wird jede derselben auf den Fuß der ordinairen Martini-Steuer berechnet.

§. 93.

Herren-Gült-Steuren heissen derjenige Herren-Gült-Steuren.

Bey-

Beytrag zu denen Land-Steuren, welchen die nicht unter denen drey Ständen begriffene inn- und ausländische geist- oder weltliche Corpora, Collegia und Personen, so Gefälle an Geld oder Naturalien in Bayern zu erheben haben, davon liefern, und zwar nach deren zu Herren-Gülten gerechneten Anschlag.

§. 94.

Steuer-*Instruction.*

Wie es mit Umlegung, Einzieh- und Einsendung derer Steuer-Gelder gehalten werden solle? dißfalls ist das nöthige in der Steuer-Instruction versehen.

Anno 1588. wurde eine solche Steuer-Instruction errichtet.

An. 1612. aber wurde eine erneuerte Instruction gemeiner Landschafft wegen des Steuer-Wesens abgefaßt.

Auch seynd vile Chur-Fürstliche Mandate und Edicte deßwegen ergangen.

§. 95.

Steuer-Ausschreiben.

Wie die Steuer-Ausschreiben oder Mandate in denen Chur-Bayrischen Landen eingerichtet seyen; davon findet sich ein Exempel de An. 1691.

in LONDORPII *Act. publ. Tom. 18. pag. 156.*

Ein anderes de An. 1703.

in THUCELII *Act. publ. Secul. 18. Tom. 4. pag. 49. sqq.*

Und ein Land-Gebott wegen der auf das Jahr 1747. ausgeschriebenen Steuren

Siehe

Siehe in denen Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 5. pag. 97. sqq.*

§. 96.

Heut zu Tagen pflegen die Personen, welche an denen Steuren concurriren, in denen Steuer-Mandaten in dise Classen eingetheilt zu werden: 1. Die drey gefreyte Stånd; 2. die Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen; 3. die in oder ausser Landes gelegene Dom- und Chor-Stiffts-Capitel, Clöster und Spitåler, so dem Prålaten-Stand nicht zugethan, aber Gefålle in dem Land haben; 4. all übrige geist- und weltliche Grund-Herrschafften, welche unter die gefreyte Stånde nicht gehörig; 5. die Priesterschafft; 6. die Inn- oder Herbergs-Leute, oder unansåßige Innwohner, Handwercker und Taglöhner; 7. die Stiffter, oder Bestånder, so wohl der adelichen Sitze, als gemeinen Güter und Stücke, welche keine Gerechtigkeit gaudiren. Wer Steuer gebe?

§. 97.

Die drey Stånde seynd zwar ordentlicher Weise derer Steuren befreyet: Sie pflegen aber dennoch, zu mehrerer Sublevation derer Unterthanen, einen freywilligen Beytrag zu erlegen; und zwar in diser Proportion, daß, wann z. E. Unterthanen 4. Steuren erlegen, so geben die Stånde 2. Anlagen. Steuren der 3. gefreyten Stånde.

§. 98.

Steuer-Wesen des geistlichen Standes.

Ob? wann? und wie vil? die inn- oder ausländische, aber Güter oder Gefälle in Bayern besitzende, Geistlichkeit von allerley Arten Steuren geben solle; hat in älteren und neueren Zeiten vile Streitigkeiten verursacht.

An. 1323. haben die Herzoge Heinrich und Otto, Gebrüdere, und ihr Vetter, Herzog Heinrich, der Pfaffheit, oder dem Clero, der Steuer halber ein Privilegium ertheilt.

vid. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 105.*

Von denen nachhero dißfalls entstandenen und zum Theil durch die *Cap. 10.* angeführte Vergleiche beygelegten Streitigkeiten siehe

von LUDEWIG *de Princip. potest. in Sacr. ante Pac. religios. Cap. 3. §. 17. sqq. pag. 64. sqq.* Baron von SCHMID *ad Jus Boic. Tom. 1. Append. Controvers. 15. & 16. pag. 43.*

In der Steuer-Instruction de An. 1588. wurde das Erz-Stifft Salzburg bey den alten Verträgen und dem Herkommen gelassen.

LANGENS histor. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 107.*

An. 1593. vermeinten die drey Hoch-Stiffter Eichstätt, Freysingen und Paßau, bey damaligem Land-Tag sich des

Bey-

Beytrags zu denen Land-Steuren zu entschütten; ohne Zweifel aber vergeblich.

Siehe ihre Vorstellung bey LANGEN *l.c. pag.* 102.

Nach der Steuer-Instruction de An. 1612. sollen der Erz- und Hoch-Stiffter Salzburg, Regensburg, Paßau und Freysingen, wie auch derselben Dom-Capitel, in Bayern gelegene Güter nicht für Ausländer gehalten werden, sondern von ihren jährlichen Einkommen und Gülten, auch incorporirten und uniirten Beneficien und Pfarren, so sie in Bayern haben, den sechsten Theil zur Steuer geben.

LANG *pag.* 54.

An. 1645. wollte die Stadt Straubingen von des Stiffts allda in der Statt ligenden Wohn- und Beneficiat-Häusern die extraordinari-Kriegs-Anlagen einziehen; das Stifft aber wollte sich nicht darzu verstehen: Doch als die Sache vor Gericht kame, wurde bey der Regierung, bey dem Hof-Rath, und in dem Revisions-Gericht vor die Stadt gesprochen.

Heutiges Tages verhält es sich mit dem Steuer-Wesen der Geistlichkeit in Bayern also:

1. In Ansehung des Prälaten-Standes, und deren, die darzu gerechnet werden, eigenen Güter und Gefälle verbleibt es bey deme, was jährlich auf denen Ausschuß-Tägen verglichen wird.

So dann dörffen und sollen sie ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leut mit der Steuer anlegen: Aber ihre Unterthanen, so in denen Land-Gerichten ansäßig seynd, sollen durch die Land-Steurer besteuret werden.

Steuer-*Instruct. de 1612.* LANG *pag. 54.*

Die Jesuiten sollen vor die Güter, so vor disem dem Prälaten-Stand zugehörig gewesen, das erlegen, was vormals üblich gewesen: Von ihren Hof-Marchen und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Stånd selbst mit völliger Anlag angreiffen, den zwanzigsten Pfenning geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden.

Steuer-*Instruct. 1612.* LANG *p. 55.*

2. Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälaten-Stand gehören, haben, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und dem üblichen Anschlag, die Herren-Gült-Steuern zu entrichten: Sie pflegen sich aber nun mit der Landschafft einer gewissen Summ zu vergleichen, und der Chur-Fürst es dabey zu lassen; also, daß, wann mehrere Steuren ausgeschriben werden, sie der Zahl nach eben so vile geben, als die drey Stände.

3. Wegen der geistlichen Grund-Herrschaff-

schafften, welche weder zu denen Ständen, noch übrigen Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, kommt es auf die jedesmalige Vergleichung zwischen dem Chur-Fürsten und denen Land-Ständen an, und pflegen sie der Zahl nach eben so vile Steuren zu geben, als die gefreyte Stände.

4. Die Priesterschafft endlich gibt von ihren Pfarrlichen Widem-Gütern eine herkommliche Widem-Steuer; doch der Zahl nach nur halb so vil, als die Stände: Z. E. Wann der Prälaten-Stand zwey Anlagen gibt, so gibt die Priesterschafft nur Eine.

Was endlich alle Arten von geistlichen Personen, so wohl von ihren Amts-Einkünfften, als von ihrem eigenen Vermögen, deßgleichen, was die Mendicantes, Bruderschafften und Spitäler, zu Steuer geben sollen; siehe noch genauer bey LANGEN *l. c. pag. 55. sq.*

§. 99.

Des Ritter-Standes.

Die Ritter-Stands-Personen seynd in Ansehung ihrer Personen und eigenen Hof-Marcks-Güter, ordentlicher Weise der Steuren befreyt.

v. König Ottens Frey-Brieff de An. 1311. und die Confirmationes der Landes-Freyheiten. LANG *pag. 56.*

Der Hofmarcks-Herrn einschichtige Güter aber müssen Steuer geben, wann sie nicht vor An. 1557. ein anderes hergebracht

bracht haben, und ein solches Gut von Alters her als zu der Hof-March gehörig betrachtet worden ist.

v. Mandat de An. 1610. LANG *p.* 57.

Auch müssen ihre Hofmarchs- und Vogt-Leute, wie auch ihre Unterthanen, welche in denen Land-Gerichten sitzen, Steuer geben.

Dise Steuren werden denen Hofmarcks-Unterthanen, wie auch denen Vogtey-Unterthanen, und denen auf den einschichtigen Gütern, wo es die Herrschafft berechtiget ist, durch die adeliche Herrschafft, denen übrigen aber durch die Landesherrliche Beamte, angesetzt, eingebracht, und erstere auf eigene Kosten an das Rent-Amt übersandt.

Steuer-*Instruct.* 1612. LANG *p.* 57.

§. 100.

Anderer Adelichen, auch Bedienten, Beamten rc.

Adeliche Personen am Hof, oder sonst im Land, geben von ihren Besoldungen keine Steuren.

Von denen Zinsen, so sie bey dem Landes-Herrn oder Landschafft fallend haben, geben sie auch nichts.

Von anderen Zinsen aus Capitalien, wie auch von Gefällen aus ligenden Gütern, müssen sie den 10den Pfenning geben.

Steuer-*Instruct.* 1612. *pag.* 57.

Von der Land-Beamten, Forst-Bedienten, u. s. w. Steuren

conf. LANG *l. c. p.* 58. §. 101.

§. 101.

Allerley von Steuer-Sachen der Stätte und Märckte, so vil ihre Cammer-Güter betrifft, desgleichen der Burger und aller Arten von Bauers-Leuten — Des Burger- und Bauren-Standes.

Siehe bey LANGEN *l. c. pag. 58.*

A. 1538. und 1539. wurde vom Pfund Vermögens sechs Pfenninge verwilliget.

v. LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 697.*

An. 1543. acht Pfenning vom Pfund. *ibid.*

So auch An. 1556. *ibid. pag. 707.*

Denen Inn- und Herbergs-Leuten wird auf die Person durch die Banck ein gewisser Ansatz an Geld gemacht.

Die Beständer endlich müssen von ihrem Huf- und Klauen-Vieh das in der Steuer-Instruction bestimmte reichen.

§. 102.

Von der Pupillen gewisser massen geniessenden Steuer-Freyheit — Der Pupillen.

siehe LANGEN *l. c. pag. 56.*

§. 103.

Von der Ausländer, so adeliche oder andere Güter und Gefälle im Land haben, Steuer-Schuldigkeit — Der Ausländer.

Siehe die Steuer-*Instruct. de 1612.* und LANGEN *pag. 59.*

§. 104.

Wegen Versteurung der Capitalien ist ein — Von Versteuerung der Capitalien.

ein Unterschid zwischen denen dißfalls gefreyten, so dann denen Pupillen, auch andern inn- und ausländischen ungefreyten Personen: Doch wird auch mit denen Ungefreyten zuweilen dispensirt.

Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom. 5. pag. 101. sq.* add. *præc.* §. *102.*

§. 105.

Wie auch der öden Güter &c.

Wie es wegen der öden oder in Aschen ligenden Güter Steuer zu halten seye?

vid. *cit.* Staats-Schrifft. *pag. 103.*

§. 106.

Zahlungs-Termine.

Die Stände pflegen ihre bewilligte Anlagen in zwey Terminen zu lifern, halb auf Lichtmeß, und halb auf Martini:

Die Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen dagegen in 4. Terminen: 1. Matthiä, 2. Pfingsten, 3. Mariä Geburt, und 4. Martini.

Die Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht unter dem Prälaten-Stand begriffen seynd, pflegen halb auf Lichtmeß und halb auf Martini zu bezahlen.

Die übrige Grund-Herrschafften halb auf Matthiä und halb auf Martini.

Die Priesterschafft auf Martini.

Die unansäßige Innwohner, Handwercker und Taglöhner halb auf Matthiä und halb auf Martini.

Die Beständer endlich auf die vier Zile, wie die angesessene Unterthanen.

§. 107.

§. 107.

Von denen zum Empfang derer eingezogenen Steuren verordneten Personen ist schon vorhin geredet worden. Liferung wohin?

Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälaten-Stand gehören, zahlen ihre Herren-Gült-Steuren zur Landschafft-Canzley nacher München.

Die Grund-Herrschafften, so weder zu denen Ständen, noch denen andern Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, zahlen ihre Herren-Gült-Steuren zu denen Pfleg- und Hofmarcks-Gerichten, darinn ihre Grund-und Zehend-Unterthanen gelegen seynd.

Ordentlicher Weise werden zuletzt die Steuren alle zu der Landschafft-Cassa gelifert, und von dorten behöriger Orten hin bezahlt.

An. 1691. aber mußte die damahlige extraordinaire Kriegs-Steuer zur Chur-Fürstlichen Hof-Cammer gelifert werden.

§. 108.

Von Exequirung derer Steuren und Erörterung derer darüber entstehenden Streitigkeiten, Execution &c.

vid. Staats-Schrifft. *l. c. pag.* 104.

§. 109.

Von dem Steuer-Nachlaß derer, so Schauer oder Wetter-Schlag, Vieh-Fall, Feuer-und Wasser-Schaden erlit- Nachlaß.

ten haben, oder sonst, wissentlicher Noth und Armuth halber, nicht im Stande seynd, ihre Schuldigkeit entrichten zu können;

Siehe *ibid. pag.* 103.

§. 110.

Defraudation. Von Bestraffung derer, so in Steuer-Sachen ungetreu handeln;

Siehe LANGEN *l. c. pag.* 60. Staats-Schrifft. unter Kays. Franz. *Tom.* 5. *pag.* 101.

§. 111.

Ertrag. Eine einfache Steuer in Bayern beträget ohngefähr 200000. fl.

An. 1557. gabe der geistliche Stand zu einer ganzen ordinari- und extraordinari-Steuer 50879. fl. und die ausländische Stiffter 3379. fl. also beyde zusammen 54258. fl. 54. kr.

LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom.* 1. *Part.* 1. *pag.* 53.

Der Ritter-Stand steuerte à zwey Drittel 9531. fl. 50. Kr.

Die Stätte und Märckte steuerten 40360. fl. 30. kr. 2. Pf.

Die Chur-Fürstliche Rent-Aemter steuerten: München 129917. fl. 13. kr. Landshut 127686. fl. Straubingen 64549. fl. 47. kr. Burckhausen 70071. fl. 10. kr. *ibid.*

§. 112.

Accis und Aufschläge. Accis und Aufschläge seynd in Bayern

zwey-

zweyerley. Der Accis ist ein Cameral-Gefäll, und betrifft entweder das, was von innländisch-erzieltem Gut hinausgehet, oder von ausländischem Gut zum innerlichen Landes-Consumo hereingebracht wird.

Die Aufschläge hingegen seynd Landschafftliche Gefälle, und betreffen nur das im Land selbst erzielte Consumo-Gut, z. E. Bier, Mett, innländischen Brantewein, Fleisch, rc.

An. 1543. wurde ein Aufschlag auf alle inn- und ausländische Weine, Brantenweine, Liqueurs und Met, ingleichem das Bier, gemacht.

v. LüNIG von der mittelbar. Ritterschafft. *Tom. 1. pag. 699.*

An. 1565. wurde der Aufschlag auf den Wein und anderes Getränck verdoppelt.

Einige Hoch-Stiffter rc. seynd des alten Aufschlags befreyet, nicht aber des neuen.

LANG *l. c. pag. 108.*

Wann einmal dasjenige bezahlt werden sollte, um deßwillen der Aufschlag bewilliget worden ist, solle er wieder abgethan werden.

§. 113.

In Kriegs-Zeiten seynd, über die bißhero erzählte Arten von Steuren und Aufschlägen, jezuweilen, mit Bewilligung der Landschafft, auch noch einige ausserordent-

Ausserordentliche Arten der Anlagen.

ordentliche modi collectandi gebraucht worden. Z. E.

Von einer An. 1322. ausserordentlich bewilligten Vieh-Steuer

v. LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 575.*

An. 1556. wurde vom Ehehalten-Lohn auf das Pfund Ein Schilling Pfenning geschlagen.

LüNIG *l. c. pag. 707.*

An. 1617. 1632. und 1644. wurde eine wochentliche Anlage zu Conservirung der Lands- und Reichs-Armada ausgeschriben.

LANGENS histor. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. p. 54. sqq.*

An. 1691. wurde eine extraordinaire Kriegs-Steuer ausgeschriben, welche eigentlich die Höfe, oder Baū und gemeine Sölden, wie nicht weniger die gesamte Innleute von denen Chur-Fürstlichen und Hofmarcks-Unterthanen, betraffe.

v. LONDORPII *Acta publ. Tom. 18. pag. 156.*

Eod. An. 1691. und 1704. wurde ferner eine Ehehalten-Steuer à resp. 3. und 4. Kr. vom Gulden eingezogen.

Deßgleichen eine Conditions-Steuer, worzu alle Land-Stände und andere Personen von Condition, als die Chur-Fürstliche Räthe, Beamten, Advocaten, Canzley-Verwandte, Hof-Bediente, und andere Personen, so denen drey Ständen

nicht

nicht beygethan, beytragen mußten.

THUCELII *Act. publ. Sec. 18. Tom. 4. pag. 51.*

An. 1702. wurde in denen damahligen Kriegs-Zeiten ein Getrayd-Accis, als ein Extra-Mittel, auf einige Zeit angeordnet.

THUCELIUS *l. c. Tom. 2. pag. 629. 632.*

§. 114.

Die Landschafft-Cassa solle, vermög der Land-Tags-Schlüsse, zu jeder gähling auskommenden Landes-Noth eine halbe Million im Vorrath haben. Landschaft-Cassa-Vorrath.

§. 115.

Die Landes- und Landschafftliche Schulden bestehen in denen Schulden, so von der Landes-Herrschafft übernommen, oder in Kriegs-Zeiten gemacht worden. Landes-Schulden.

Zu Ende des vorigen Seculi hatte die Landschafft nur eine halbe Million Schulden.

THUCELIUS *l. c. Tom. 1. pag. 927.*

§. 116.

Mehrmahlen hat der Landes-Herr in Nothfällen denen geist- und weltlichen Ständen und denen Unterthanen, ein Anlehen angesonnen und zu solchem Ende jedem eine gewisse Summ angesetzt. Denen Ständen abgefordertes Anlehen.

An. 1623. geschahe dergleichen wegen der Landes-Defension und zu Unterhaltung der Soldatesca.

LANG *l. c. pag. 54.*

Ferner An. 1703.
v. THUCELII *Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 377.*

§. 117.

Kriegs-*Præstationes.*

Was um das Jahr 1702. das Land noch über die Steuren für allerley Kriegs-Præstanda hat ertragen müssen, siehe bey THUCELIO *l. c. Tom. 2. p. 631.*

§. 118.

Gerechtsamen rc. der einzelen Landsaßen rc.

Anlangend nun verschiedene in die Verfassung der Chur-Bayrischen Lande einschlagende Sachen, so der einzelen Landsaßen und Unterthanen Personen berühren; so ist mir davon folgendes bekannt.

§. 119.

Vom Adelstand.

Chur-Fürst Ferdinand Maria liesse An. 1672., damit nicht so vil adeliche Land-Güter in unbefreyte unadeliche Hände kommen, ein Edict ausgehen: 1. Wegen der Majoraten, Fideicommissen, und dergleichen, zu Conservation des Geschlechts und männlichen Nahmens und Stammens gemachter Dispositionen, 2. derselben Anzeig und Immatriculation, 3. Aussteuer, Fertigung, und Verzichts derer Töchter, auch 4. des ledigen Anfalls, und des älteren Manns-Erben ehrlichen Manns-Vortheils, 5. wegen der adelichen Land-Güter Veraüsserung, 6. derselben Erkauff sub hasta, oder Annehmung an Schulden, 7. Abfertigung der Erben geistlichen Standes.

Siehe

Siehe selbiges in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 523. sqq.*
add. Christoph. de CHLINGENSPERG *Diss. de mediis conservandæ Nobilitatis Bavaricæ*; Ingolstatt, 1682. 4.

An. 1540. mußte der gesammte Adel gegen die Smalkaldische Bundes-Verwandten aufsitzen, und zu Ingolstatt erscheinen.
v. LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. p. 2.*

§. 120.

Burger- und Baure-Stand.

Die gemeine Unterthanen seynd entweder Burger, oder Land-Leute.

Die Burger seynd die Einwohnere derer Stätte und Märckte.

Die Land-Leute oder Bauren seynd wieder zweyerley Art, nemlich Land-Gerichtliche und Hof-Marchs-Unterthanen.

Die Land-Gerichtische stehen entweder unmittelbar unter dem Chur-Fürsten, oder haben zwar noch einen andern Herrn über sich, der aber keine Hof-Marchs-Gerechtigkeit hat.

Hof-Marchs-Unterthanen aber seynd, welche, unter der höchsten Landes-Obrigkeit, noch Jemand, so die Hof-Marchs-Gerechtigkeit besitzet, zur Obrigkeit haben.

Auf andere Weise werden die Burger und Bauren auch eingetheilt in die angesessene und unangesessene.

Unter die letztere gehören: 1. Die Inn- oder

oder Herbergs-Leute, das ist, Handwercker und Taglöhner, so mit ihrer Wohnung öffters von einem Ort zum andern zu wechslen pflegen, 2. die blosse Stiffter oder Beständer, so wohl der adelichen Sitze, als gemeinen Güter und Grund-Stücke, welche keine Gerechtigkeit gaudiren.

Daß das gemeine Volck in Bayern nicht vil besser als in einer Art der Leibeigenschafft leben solle, ist wohl zu vil gesagt. v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 8. p. m. 592.*

Wann Landesherrliche und der Landsaßen eigene Leute zusammen heurathen; so folgen die Söhne den Müttern, und die Töchtern den Vätern.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 682.*

§. 121.

Von Fremden.

Wer in Bayern an einem oder anderen Ort kein Burger, Innwohner oder Unterthan ist, wird entweder ein Fremder, oder gar ein Ausländer, genennt; jedoch seynd in Bayern offtermals zweyerley Fremden, die Befreyte, und Unbefreyte: Dise seynd allerhand gemeine und Hausleut; die kan ein jeder Burger in Stätten um bürgerliche und persönliche bekañte Sprüche anhalten, verbieten und arrestiren lassen: Aber befreyte Personen, als Ritter- und Adels-Persohnen, Chur-Fürstl. Räthe und Officiers, kan man nicht

nicht also aufhalten, sondern sie müssen vor denen Chur-Fürstl. Regierungen belangt werden.

§. 122.

Die Juden in Bayern wurden ehedessen als Bayrische Cammer-Knechte tractirt. Von Juden.

HUNDII *Metrop. Salisb. f.* 215.
von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. §. 4. *p.* 576.

Herzog Ludwig der Reiche aber vertriebe die in seinem Land gesessene um das Jahr 1463. deren sich der Kayser vergeblich annahme.

v. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatr.* Kays. Frider. *Part.* 4. *pag.* 172.
ÆNEAS SYLVIUS *de statu Europ. Cap.* 32. von LUDEWIG *l. c.*

Seit diser Zeit werden auch ordentlicher Weise keine Juden in Bayern geduldet.

§. 123.

In Bayern kan sich Niemand anderst ankauffen, er werde dann zugleich, wann er es nicht schon zuvor gewesen ist, des Chur-Fürstens Unterthan und Landsaß. Ankauffung adelicher Güter.

Auswärtige Standes-Personen, ingleichem innländische neue Edelleute, so auch Geistliche, Burger und Bauren, können zwar adeliche Güter an sich kauffen; sie werden aber dadurch dennoch nicht aller Freyheiten fähig, welche denen alten Rittermäßigen Geschlechten zustehen; wie bald mit mehrerem folgen wird.

§. 124.

Standes-Erhebungen.

Daß die Chur-Fürsten in Bayern Sich, auch ausser der Reichs-Vicariats-Zeit, des Rechts bedienen, Standes-Erhöhungen zu ertheilen, ist sicher: Mir aber ist es nicht bekannt, auf was für einem Grund dises Recht beruhe?

Einige dergleichen Landesherrliche Standes-Erhöhungen kan man lesen

in LANGENS Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 118. sqq.*

§. 125.

Legitimation der Unehligen.

Die Herzoge in Bayern haben ihrer Universität Ingolstatt die Freyheit ertheilt, daß sie unehlich gebohrene Personen legitimiren kan.

SCHMID *in Observ. ad ius Boic. Tom. 2. p. 5. n. 12.*

§. 216.

Terminus der Majorennität.

Auch haben Sie verordnet, daß ihre Unterthanen mit 21. Jahren maiorenn werden.

§. 127.

Verschidene Arten der adelichen Güter.

Die Güter der Landsaßen in Bayern seynd eigentlich von dreyerley Art: Hof-Marcken, Edelmanns-Sitze, und einschichtige Güter.

Von denen Hofmarcken wird gleich geredet werden.

Edelmanns-Sitze seynd adeliche Schlösser und Haüser, worzu keine Unterthanen gehörig seynd.

Ein-

Einschichtige Güter seynd einzelne adeliche Güter, oder Unterthanen, welche in denen Land-Gerichten, oder Chur-Fürstlichen Cammer-Gütern, hin und her zerstreuet ligen.

§. 128.

Eine Hofmarck, (oder, wie es vormals geschriben wurde, Hofmarch,) ist eigentlich ein adeliches Gut, bey welchem sich Unterthanen befinden, über die der Hofmarcks-Herr die nidere oder civil-Gerichtbarkeit hat. Hofmarcks-Gerechtigkeit.

Vormals zwar stunden alle Gerichte in Bayern, auch über der Ritterschafft Unterthanen, denen Herzogen allein zu.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 5. §. 7. p. m. 592.*

An. 1311. aber verkauffte Herzog Otto und seine Vettern, die Herzoge Heinrich und Otto, dem Bayrischen Adel die Hofmarcks-Gerechtigkeit.

v. von LUDEWIG *l. c.* ERTELS Chur-Bayrisch. *Atlas. Part. 1. p. 304.* LüNIG von der landsäß. Rittersch. *pag. 567. sqq.*

Dise bestehet in denen nideren civil-Gerichten, und also mit Ausnahm der Malefiz-Sachen.

v. von LUDEWIG *l. c.* MANZII *Decis. Palat. Decas. 2. per tot.* ERTELS *Relat. curios. Relat. 40. pag. 63.*

In der Erklärung der Landes-Freyheiten de An. 1516. ist in 20. Articuln weitläufftiger ausgeführt, was Malefiz- oder Vice-Dom-Händel seyen.

v. LüNIG *l. c. pag. 675. sq.*

Ingleichem seynd die Malefiz- und Nider-Gerichtliche Händel durch verschiedene Generalien, und letztlich durch den neuen Codicem criminalem, aus einander gesetzet worden.

So ist auch in gedachter erklärter Landes-Freyheit mancherley von der Hof-Marcks-Gerechtigkeit in civil-Sachen zu lesen.

ibid. pag. 676. sqq.

conf. Ant. Maria de CHLINGENSPERG *Tr. de Hofmarchiali Jure*; Ingolstatt, 1731. 4.

Wann sich Malefiz-Händel ereignen, dörffen die Hofmarchs-Herrn die Ubelthäter zwar gefangen nehmen, sie müssen aber selbige in drey Tagen an denen gewohnlichen Gränzen in das Land-Gericht lifern.

Wie weit der Bezirck derer Hof-Marcken gehen solle, ist in der Erklärung der Landes-Freyheiten de An. 1516. entschieden.

v. LüNIG *l. c. pag. 676.*

Dise alte Hofmarchs-Gerechtigkeit hanget dem Grund und Boden an; dahero ein jeder, so eine solche Hofmarch an sich bringt, die Hofmarchs-Gerechtigkeit zugleich

zugleich mit bekommt, er mag auch seyn, wer er will.

Vormals hatte der Adel dise Hofmarchs-Gerechtigkeit nur auf seinen Haupt-Gütern:

An. 1557. aber extendirte Herzog Albrecht dieselbe auch auf der Rittermäßigen und Adels-Personen Land-Gerichtische, oder in denen Chur-Fürstlichen Land-Gerichten gelegene, Sitze, Sedl-Höfe, Tafernen, und alle andere ihre einschichtige Güter, die sie damals gehabt, oder künfftiger Zeit überkommen möchten; doch mit disen Bedingungen, daß

1. solches nur von denen Gütern zu verstehen seye, so ihnen mit der Stifft und Eigenthum gehören; nicht aber von ihren Lehen-Vogt-oder solchen Gütern, darauf sie kein Stifft, oder welche sie mit Prälaten, Burgern und Bauern, gemein haben;

2. Solle es dem Landesherrlichen Ungelt aus solchen Landgerichtischen Tafernen ohnnachtheilig seyn;

3. Wann eine Adels-Person einem solchen einschichtigen Gut weit entsessen wäre, solle sie zu Besetzung des Hof-Marcks-Gerichts inner drey Meil Wegs zum weitesten einen tauglichen Richter bestellen, widrigen Falls aber in civil-Sachen an denen Land-Gerichten geklagt werden können.

4. Dörffen zwar die von Adel die Ubel-

thäter auf ihren einschichtigen Gütern, wann die Landesherrliche Beamte ihnen nicht zuvor kommen, gefangen nehmen, sie müssen aber selbige hernach (ohne sie zuvor in ihre Hof-Marchen zu führen,) an die Land-Gerichte auslifern.

5. Wann solche adeliche einschichtige Güter hernach in der Prälaten, Burger, oder Bauren Hände kommen, verliehren sie dise Freyheit, und werden wieder Landgerichtisch.

6. Solle es denen Ehehafften, Ob- und Hauptmannschafften, Gemeinden, auch Landes-herrlichen Præstandis an Scharwercken ꝛc. nicht præjudiciren.

v. ERTELS Bayrischer *Atlas Part. 1. pag. 316. sqq.* LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 707. sqq.*

An. 1641. ergienge eine eigene Declaration, wie dise Extension solle verstanden werden.

Die, so nicht die Gerechtsamen des alten Adels haben, seynd zwar der Hof-Marchs-Gerechtigkeit auf ihren besitzenden Hof-Marchen fähig, aber nicht auf ihren einschichtigen Gütern; sondern auf selbigen stehet sie dem Chur-Fürsten zu, mithin seynd sie allda nur Grund- nicht aber auch Gerichts-Herrn.

Die eine und andere Art der Hofmarchs-Gerechtigkeit kan auch durch ein Landes-

herr-

herrliches Privilegium erhalten werden.

Es gibt aber zweyerley Hofmarcken, geschlossene, und ungeschlossene. Was geschlossene seyen? hat der Adel An. 1612. sich nicht recht vergleichen können. Etliche haben vermeint, eine geschlossene seye, welche alle 6. Ehehafften in sich begreifft; Andere haben dafür gehalten, diß sey eine geschlossene Hofmarck, in welchen weder Land-Gerichtische noch andere Stands-Personen einig-einschichtige Güter ligen haben. Wieder andere haben gewollt, dises seye eine geschlossene, welche ihre ausgezeichnete 3. 4. (weniger oder mehrere) Friden-Saulen, Gräben, Wässer, oder andere natürliche Gränzen haben, in welche ihre Jurisdiction eingeschlossen seye, und weder der Landes-Herr, noch andere Stände, Grund oder Jurisdiction darinnen haben; die vierte Meynung hat für eine geschlossene Hofmarch gehalten, welche auf allen darzu gehörigen Gütern die Gerichtbarkeit allein hat: Und dise letztere haben nach ERTELS Meynung recht: Dann es seyen vil geschlossene Hofmarcken, haben aber keine, oder etwann nur 2. oder 3. Ehehafften, und werden doch von dem Landes-Herrn vor geschlossene Hofmarchen gehalten. So finde man auch vil geschlossene Hof-Marcken, darinnen Land-Gerichtische Gründe liegen, wann nur (nach Innhalt der Landschlüsse,) dieselbe

selbe Land-Gerichtische Gründe in selbiger Hofmarck sonderbar eingefangen, und von den Hofmarckischen entscheiden seyen, und dannoch der Hofmarcks-Herr die durchgehende Jurisdiction habe.

Obwohlen auch An. 1629. 22. Jan. ein Chur-Fürstlicher Befehl an die Regierungen ergangen ist: Der Chur-Fürst wolle noch könne auf denen Lehen-Gütern Niemand einige Jurisdiction gestatten, wann sie nicht rechtlich præscribirt, oder dem Vasallen besonders eingeraumt worden seye; so ist doch vor die von Adel gesprochen worden, welche Lehen besitzen, die in einer geschlossenen Hof-Marck ligen.

Die Hofmarcken seynd übrigens zwar ursprünglich lauter Ritter- oder adeliche Güter: Nach und nach aber seynd vile in des Landes-Herrns, oder in der Geistlichkeit, Hände gekommen; wie wir schon oben vernommen haben.

Was ferner An. 1557. die benachbarte Bisthümer, Chiemsee, Freysingen, Paßau und Regensburg für Hofmarchen, Sitz und Sedlhöfe in Bayern besessen haben, siehe

bey LANGEN in seinen Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 1. pag. 93.*

Und so haben auch gar theils bürgerliche Personen Hofmarcken inne.

Die Hofmarcks-Gerichte müssen auf der Hofmarcks-Herrn Kosten, nach der

in

in der Erklärung der Landes-Freyheiten de An. 1516. vorgeschribene Art, gehalten werden.

LüNIG *l. c. pag. 681. sq.*

Geschiehet es nicht, so ist der Landes-Herr befugt, Recht ergehen zu lassen.

ibid.

Wann auch Jemand von dem Hofmarcks-Herrn gestrafft wird, und glaubt, es seye ihm zu vil geschehen, kan er sich dißfalls an des Landes-Herrns Regierungen wenden.

LüNIG *l. c. pag. 677.*

§. 129.

Die Güter, bey welchen sich die Jurisdiction nicht über den Dach-Trauff erstrecket, heissen gefreyte Siz oder Haüser. Gefreyte Sitze.

§. 130.

Von der Hofmarcks-Gerechtigkeit ist die Edelmanns-Freyheit unterschiden. Edelmañs-Freyheit.

Die fürnehmste Würckungen derselbigen seynd 1. die Jagd-Freyheit, so weit sich das blaue vom Himmel erstreckt, 2. die Jurisdiction auf einschichtigen Gütern im Land-Gerichtischen, das Jus Retractus auf adelichen Gütern, 4. der Manns-Vortheil, und die Ausschliessung der Töchtern von der Erb-Folge. Die übrige adeliche Gerechtsamen aber haben die der Edelmañs-Freyheit fähige mit andern von Adel gemein.

Doch ist auch in der Edelmanns-Freyheit selbst ein Unterschied.

Nemlich die, so die Edelmanns-Frey-heit vom Jahr 1557. her haben, dörffen sich der kleinen Jagd ordentlicher Weise überall bedienen, im ganzen Land.

Die, so solche nachhero bekommen, haben sie nur in dem Bezirck ihrer besitzenden Hof-Marcken.

Diejenige von Adel aber, welche in Bayern nicht dafür erkannt worden seynd, noch Edelmanns-Freyheit erlangt haben, seynd derselbigen auch nicht einmal auf ihren eigenen Gütern fähig: Sie wären dann von dem Chur-Fürsten insbesondere damit begabt.

Chur-Fürstliche Decrete *de An.* 1667. und 1673.

Gleiche Bewandtniß hat es mit ausländischen Standes-Personen, oder alten von Adel, welche adeliche Güter in Bayern erkauffen, und es nicht von dem Landes-Herrn besonders erlangen, oder von Demselben für einen ganzen Land-Stand erkannt werden.

§. 131.

Vogtey. Die Vogtey in Bayern heißt eine auf einschichtigen Gütern bald mit bald ohne Jurisdiction hergebrachte Gerechtigkeit, krafft welcher man den Vogt-Habern, oder andere Præstanda, zu forderen hat.

Sie importirt also auf einigen Gütern nur Vogt-Gülten, auf andern aber auch die Obrigkeit und Scharwerck, oder Frohnen,

nen, je nachdem es jeden Orts herkommen ist.

v. LüNIG *l. c. pag.* 680.

Wann die adeliche Vogt-Güter an Geistliche, Bürger oder Bauren, verkaufft werden, fallen die Obrigkeit und Scharwercke dem Landes-Herrn heim.

v. LüNIG *l. c. pag.* 680.

§. 132.

Eine Grund-Herrschafft heißt, wann jemand in denen Chur-Fürstlichen Pfleg-Gerichten, oder Hof-Marcken, Unterthanen hat, welche ihme nur zu gewissen Gefällen an Geld oder Naturalien verbunden seynd, ohne daß er eine Jurisdiction über sie hätte, oder sie zu Scharwercken anhalten könnte, u. s. w. Grund-Herrschafft.

§. 133.

Ehehafften heissen in Bayern solche Dinge, die keine Gerichts- oder Grund-Herrschafft, oder Jemand anderes, ohne Erlaubniß der hohen Obrigkeit anordnen darff. Ehehafften, rc.

Derselben pflegen von Einigen sechse gezählet zu werden, nehmlich: Mühlen, Bachstätte, Schmidten, Bäder, Tafernen, oder Wirthshäuser, und Mulz- (nicht, wie einige setzen: Tanz-) Haüser: Es seynd aber nur vier, nehmlich: Schmidten, Mühlen, Bäder, und Tafern- oder Wirths-Gerechtigkeit: Dise vier Ehehafften, wie auch das Brau-Recht, hangen

gen lediglich von der Landesherrlichen Conceßion ab.

Das blosse Zapffen - oder Schenck-Recht aber, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, werden für blosse Policey-Sachen geachtet, und dependiren von der Nidergerichtlichen Obrigkeit.

§. 134.

Güter, so eine andere Art von Besitzern bekommen.

Kommt eines Geistlichen, Burgers, oder Baurens, Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Hand; so erhält es Edelmanns-Freyheit.

Hinwiederum, wann eines Edelmanns Gut, so keine Hofmarck ist, mit Grund und Eigenthum an einen Geistlichen, Bürger, oder Bauren, kommt; so verliehret es die Edelmanns-Freyheit.

LüNIG *l. c. pag. 681.*

§. 135.

Der Obern Pfalz weltliche Verfassung.

Von der weltlichen Verfassung in dem Fürstenthum der obern Pfalz ist folgendes zu mercken.

§. 136.

Collegia.

Zu Amberg ist eine Regierung, so aus einem Statthalter und Vice-Statthalter Herren-Standes, wie auch einem Canzler und Räthen auf der Ritter- und gelehrten Banck, bestehet.

Weiter ist allda eine Rent-Cammer, bestehende in einem Rentmeister, Rent-Cammer-Räthen und Rent-Zahl-Amt.

Noch weiter ein Land-Richter-Amt, Obrist-

Obrist-Forstmeister-Amt, Hof-Casten-Amt, Bau-Amt, Zeug-Amt und Casernen-Amt.

§. 137.

Ubrigens hat die Regierung der obern Pfalz 35. Schultheißen-Land-Pfleg- und Richter- item Forst- und Casten-Aemter unter sich, in deren Zahl sich auch Waldsaßen und Rotenberg befinden. Land-Beamte.

Siehe die übrige namentlich im Anhang zu ERTELS Chur-Bayrisch. *Atlante pag. 3. seqq.* und in dem Ambergischen Impresso von dem An. 1707. gehaltenen Ober-Pfälzischen Land-Tag.

Theils Pflegen seynd ebenfalls dem hohen Ritter-Orden St. Georgii reservirt.

Wegen der Land-Gerichte, deren Besetzung mit Landleuten von Adel, Gerichts-Tägen u. s. w.

Siehe LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 731.*

§. 138.

Was jede Pfleg oder Gericht wieder für Stätte, Märckte, Stiffter, Clöster und Landsäßen-Güter unter sich begreiffe; Ihre Untergebene.

vid. ERTEL *l. c. pag. 14. sqq.* cit. Impress.

§. 139.

Die Aemter bey der Regierung und auf dem Land sollen mit qualificirten Einheimischen von Adel vor denen Ausländern besetzt werden. LüNIG Qualitäten der Räthe und Beamten.

LüNIG *l. c. pag.* 731.

§. 140.

Landes-Gesetze.

Die obere Pfalz hat ebenfalls ein eigenes Land-Recht, desgleichen eine Landes- und Policey-Ordnung, welche An. 1599. publicirt, An. 1657. aber in einigem abgeändert worden ist.

Herr Baron von SENCKENBERG *l. c. §. 19.*

Eigentlich bestehen die heutige Ober-Pfälzische Rechte in 7. Stücken, welche seynd: 1. der summarische Proceß; 2. der Gant-Proceß; 3. die Gerichts-Ordnung; 4. das Land-Recht; 5. die Policey- und Land-Ordnung; 6. die Malefiz-Proceß-Ordnung, und 7. die Forst-Ordnung.

Ubrigens extendiren sich die Chur-Fürstlich-Bayrische Statuta oder Generalia niemalen auf die Ober-Pfälzische Lande, noch die ausserhalb Bayern gelegene Herrschafften, wann nicht in der Ausschreibung ausdrückliche Meldung davon gethan wird; wie es insonderheit bey dem neuen Codice criminali und iudiciario geschehen ist.

§. 141.

Und deren Abänderung.

Als die Land-Stände in der obern Pfalz noch in der Activität waren, durfften ohne derselben Vorwissen, Berathschlagung und Bewilligung, keine neue Landes-Policey- oder Ungelts-Ordnungen verfasset,

noch

noch die Landes-Statuten und Ordnungen verändert werden.

vid. *Impressum* von dem *An.* 1707. gehaltenen Ober-Pfälzischen Land-Tag.

Wann aber die ganze Landschafftliche Verfassung ruhet, ergibt sich die Folge davon auch auf disen Umstand von selbsten.

§. 143.

In der obern Pfalz seynd vile Landsaßen von allerley Stand, nemlich Prälaten, Grafen, Herrn, Edle und Stätte. Landsaßen.

Die Specification derselben findet man in dem hernach anzuführenden so genannten alt- und neu-eröffneten Land-Tag.

Wegen der der Ritterschafft aus der Canzley zu gebenden Titulatur siehe die Chur-Pfälzische Resolution de An. 1579. beym LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag.* 751.

Vor dem Jahr 1696. muß der Prälaten-Stand nicht ganz ersetzt gewesen seyn: Um dise Zeit aber wurde eine Ergänzung desselbigen vorgenommen.

Die Landschafft hatte vormals auch ihr eigenes Commissariat, welches die Einnahm und Ausgab derer Landschafftlichen Gefällen besorgete.

§. 143.

Als die obere Pfalz noch in Chur-Pfälzischen Händen ware, wurden in der obern Pfalz Land-Täge gehalten. Als Landschafftliche Verfassung.

Als Kayser Ferdinand II. das Land einbekame, geschahe An. 1626. letztmals ein gleiches.

Nachdeme aber derselbe sie gleich darauf An. 1628. an Chur-Bayern überlassen, seynd von solcher Zeit an nicht nur alle Land-Täge unterblieben, sondern es ist auch die ganze Landschafftliche Verfassung gänzlich zerfallen.

An. 1705. als die obere Pfalz abermals in Kayserliche Händen gerathen ware, wurden von der Kayserlichen Regierung zwey Prälaten, zwey vom Ritter-Stand und die Statt Amberg zu Landschafftlichen Deputirten ernennt, auch ein Landschafft-Director erkieset.

An. 1707. aber wurde wieder ein Land-Tag gehalten.

vid. „Der alt-neu eröffnete, und durch Kayserlich-allergnädigst ertheiltes Diploma bestättigte Ober-Pfälzische Land-Tag; das ist, kurzer Entwurff und Beschreibung, welcher gestalten der auf den 25. Jenner 1707. angesetzt-allgemeine Land-Tag in der Haupt-Statt Amberg Fürstenthums der obern Pfalz gehalten worden, und vorbey gegangen, samt beygeruckter Specification oder Lista aller beygewesenen und darzu beruffenen Ständen 2c. 2c. Mit noch einer andern Lista, wer zum Land-Marschall, Verordneten und

und Commissarien dann zu Mit-Verordneten und resp. in engern, wie auch wer in den weitern oder grössern Ausschuß erwählet, dann was vor Bediente aufgestellet worden.,, Amberg, fol.

Auf disem Land-Tag wurden erwählt zu Landschafftlichen Verordneten und Commissarien, aus dem Prälaten-Stand, aus dem Ritter-Stand, und aus dem Stand von Stätt- und Märckten, von jedem Einer.

Zu Mit-Verordneten und resp. in engeren Ausschuß: Aus dem Prälaten-Stand 2. aus der Ritterschafft 6. aus denen Stätten 2.

So dann in den weitern oder grössern Ausschuß: Aus den Prälaten 2. aus der Ritterschafft 18. aus den Stätten 3. und aus den Märckten 2.

Endlich so wurden auch erwählt 4. Begleitungs-Commissarii bey durch-marchirenden Trouppen, ein Syndicus, ein Pfenningmeister, ein Marschall-Amts-Secretarius, 2. Canzley-Secretarii, ein Steuer-Wesens-Secretarius, ein Ungelts-Secretarius, ein Registrator und Expeditor, ein Rechnungs-Justificant, ein Pfenningmeisters-Amts-Gegenschreiber, 3. Cancellisten, ein Canzley-Diener und zwey Landschaffts-Botten.

Es scheinet aber, daß seit dem Baadi-

schen Friden auch hierinn alles wieder auf den vorigen Fuß gekommen seye.

§. 144.

Landes-Freyheiten. Die obere Pfalz hat ebenfalls ihre besondere von Alters hergebrachte Landes-Freyheiten; auch seynd zwischen denen Landes-Herrn und denen Land-Ständen Recesse geschlossen und von jenen an dise Reverse ausgestellet worden.

An. 1527. gaben die beyde Pfalzgrafen Ludwig und Friderich der Ritterschafft verschiedene Privilegien.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 733. sq.*

An. 1579. erliesse Chur-Fürst Ludwig VI. zu Pfalz, auf lang vorhergegangene Handlungen, eine weitlaüfftige Resolution auf der Ritterschafft in der obern Pfalz eingeklagte Beschwerden.

Sie stehet in LüNIGS *Collect. nov.* von der landsäß. Ritterschafft. *Tom. 1. pag. 729. sqq.*

An. 1706. hat Kayser Joseph, als damahliger Landes-Innhaber, die Ober-Pfälzische Landschafftliche Privilegia confirmirt.

cit. *Scriptum* vom Land-Tag *An. 1707.*

Vormals ist verschidentlich zwischen denen Chur-Fürsten zu Pfalz und der Ober-Pfälzischen Ritterschafft gestritten worden: Ob und wie fern die Bayrische Landes-

des-Freyheiten, und besonders das Privilegium Königs Ottonis de An. 1311. auf die obere Pfalz applicabel seyen, oder nicht?

v. LÜNIG *l. c. pag.* 735. 737. 749.

§. 145.

Von dem Steuer-Wesen in der obern Pfalz ist mir so vil bekannt, daß, als die Land-Täge noch üblich gewesen, die Landes-Herrschafft auf selbigen einen freywilligen Beytrag, nach Beschaffenheit der Umstände, gefordert, mit denen Land-Ständen sich wegen des Quanti verglichen, darzu die Landschafft die Mittel ausgefunden, und es so dann aus ihrer Pfennig-Meisterey in die Herrschafftliche Cassa gelifert hat. Steuer-Wesen.

Ordentlicher Weise seynd der Prälaten Competenzen, der Ritterschafft Tisch-Güter, und der Stätte und Märckte Cammer-Güter, von disem Beytrag frey gewesen:

Zur Zeit einer unumgänglichen Noth aber hat man auch dise belegt, und ein Donum gratuitum davon abgestattet.

Neben disem seynd in der obern Pfalz von Alters her das Ungeld und Tranck-Aufschlag, deßgleichen ein Aufschlag auf die ausser Lands gehende Waaren, üblich.

v. *Impress.* von dem Ober-Pfälzischen Land-Tag *de An.* 1707.

§. 146.

Schulden-Ubernahm.

Uber dises hat die Ober-Pfälzische Landschafft eine gewisse Summ von Herrschafftlichen Schulden, an Capital und Interesse, übernommen:

An solcher Summ seynd über 200000. fl. Capital abgelöset worden.

Es haben aber die nach und nach eingefallene schwere Zeiten den Herrschafftlichen Schulden-Last erneuert, und das vorhin übernommene Quantum mehr als um ein Viertel ergrösset.

cit. Impress.

§. 147.

Landschaftliche Gefälle.

Hingegen hat die Landes-Herrschafft der Landschafft besagtes Ungeld, Tranck-Aufschlag und Aufschlag auf die ausser Landes führende Waaren überlassen; doch mit Vorbehalt des sechsten Pfenings: Gleichwie auch der Ritterschafft, so dann Stätten und Märckten, resp. der 8te und 9te Pfenning davon zukame.

ibid.

§. 148.

Jeziger Zustand.

Nachdeme aber die ganze Ober-Pfälzische Landschafftliche Verfassung zerfallen ist, hat es auch mit allem disem ein Ende genommen; scheinet mithin in Steuer-Sachen nun alles auf den Landes-Herrn allein anzukommen.

§. 149.

Adeliche Güter.

Die Eintheilung der adelichen Güter in Hof-

Hof-Marcken, Schlösser, oder Edelmañs-Sitze, und einschichtige Güter, hat auch hier statt.

Auf denen zu denen Hof-Marcken von Alters her gehörigen, aber von denenselben abgesonderten, Gütern haben diejenige von Adel die nidere Gerichtbarkeit, welche solche hergebracht haben, die andere aber nicht, außer in gewissen Fällen.

LüNIG *l. c. pag.* 536.

Was in der obern Pfalz für Fälle als zur Malefizischen, oder der dem Landes-Herrn reservirten civil- oder aber zur adelichen nider-gerichtlichen Obrigkeit gehörig, geachtet werden sollen, ist in der Resolution de An. 1579. auf der Ritterschafft Beschwerden umständlich enthalten.

v. LüNIG *l. c. pag.* 738. *sqq.*

Zur Edelmanns-Freyheit wird gerechnet Mannschafft, Reyß, Steuer und Scharwerck.

LüNIG *l. c. pag.* 736.

Die von Adel dörffen zu ihrem Hausbrauch Bier brauen, und zu solchem Ende Brau-Haüser aufrichten:

Aber Schenckstätte, Tafern, Mulz- und Brau-Haüser, um Bier auf den Kauff zu brauen, oder zu schencken, dörffen nur die haben, welche es hergebracht.

LüNIG *l. c. pag.* 746.

Wegen Stellung der straffbaren Land-Gerichtischen Unterthanen in die Hof-

Marcken, & vice versa, gibt die Chur-Pfälzische Resolution de An. 1579. Zil und Maaß.

LüNIG *l. c. pag.* 749.

Von der Hof-Marcks-Herrn Sprüchen kan man sich an die Regierung oder das Hof-Gericht wenden.

ibid. pag. 741.

Von der Ritterschafft Gerechtsamen auf ihren Hand-Lehen in Ansehung der Besteurung, Besieglung und Lehen-Gerichte

Siehe LüNIG *l. c. pag.* 732. *sq.*

§. 150.

Güter, so einen Besizer aus einer andern Claß bekommen.

Wann eine Hofmarck in geistlich- oder bürgerliche Hände kommt, behält sie ihre vorige Freyheit.

LüNIG *l. c. pag.* 748.

Wann hingegen ein einschichtiges adeliches Gut in unfreye Hände kommt, verliehrt es seine Edelmanns-Freyheit:

Kommt es aber mit der Zeit wieder in adeliche Hände, erhält es sie von neuem.

Und so wird auch eines Geistlichen, Burgers oder Baurens Gut, wann es in adeliche Hände verfällt, frey.

§. 151.

Der Landgrafschafft Leuchtenberg *Collegium &c.*

Die Landgrafschafft Leuchtenberg endlich hat einen Directorem in Civilibus & Politicis, so dann einen Land-Richter, Forstmeister, Land-Hauptmann, u. s. w.

§. 152.

§. 152.

Der zu diser Landgrafschafft gehörigen Land-Pfleg-Statt- und Richter-Aemter seynd nur 4. Land-Beamte.

v. ERTEL *l. c. pag.* 5.

§. 153.

Darunter befinden sich eine Statt, verschidene Märckte, Landsäßen-Güter und eine Hofmarck. Ihre Untergebene.

ibid. pag. 23.

Zwölfftes Capitel.

Von Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Bayrischen Lehens-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Lehen, so Chur-Bayern von Andern empfangt. §. 2. Und zwar vom Kayser und Reich. §. 3. Reichs-Thron-Lehen. §. 4. Nidere Reichs-Lehen. §. 5. Streit wegen einiger Reichs-Lehen. §. 6. Dem Reich zu Lehen überlassene *Allodia*. §. 7. Reichs-Lehens-Empfängniß. §. 8. Streit wegen Vertheilung der Reichs-Lehen. §. 9. Lehen von Böhmen. §. 10. Von Bamberg. §. 11. Von Brixen. §. 12. Von Regensburg, dem Hoch-Stifft. §. 13. Von Salzburg. §. 14. Lehen, so

Bayern an Andere vergibt. §. 15. An Limburg. §. 16. An die Reichs-Erb-Truchseßen. §. 17. An die Grafen von Törring. §. 18. An die von Schertel. §. 19. An die Statt Regensburg. §. 20. Von Beutel-Lehen, u. d. §. 21. Lehen-Hof. §. 22. Norm in Lehens-Sachen. §. 23. Der Bayrischen Vasallen Landsässigkeit. §. 24. Und Aufbott. §. 25. Noch einiges von Bayrischen Lehens-Sachen. §. 26. Von Ober-Pfälzischen Lehens-Sachen. §. 27. Von Leuchtenbergischen.

§. 1.

Lehen, so Chur-Bayern von Andern empfangt.

NOch ist übrig, daß wir derer Chur-Bayrischen Lehens-Sachen gedencken; und zwar 1. derer Lehen, die es von Andern empfangt und träget.

§. 2.

Und zwar vom Kayser und Reich.

Die Lehen, so Chur-Bayern vom Kayser und Reich recognosciret, seynd gar verschidener Art: Einige seynd alte; andere aber neuere Reichs-Lehen: Einige seynd Thron-Lehen; andere aber werden vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen.

Doch werden in denen Chur-Bayrischen Reichs-Lehen-Brieffen so wohl die Thron-Lehen, als auch verschidene Grafschafften, zusammen genommen.

§. 3.

Reichs-

Die alte Bayrische Thron-Lehen bestehen

in

in dem Herzogthum ober- und nider-Bayern, samt denen demselben incorporirten Landen. Thron-Lehen.

Die neuere Bayrische Thron-Lehen bestehen in denen, so es An. 1623. nach der Chur-Pfälzischen Achts-Erklärung erhalten hat, nemlich der Chur-Würde, dem Reichs-Erz-Truchseßen-Amt, dem Reichs-Vicariat, der obern Pfalz, und der Grafschafft Cham.

Chur-Bayern scheinet noch jetzo wegen diser Lehen einen besonderen Lehen-Brieff von dem Kayser zu empfangen.

Siehe einen vom Jahr 1653. in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 578.* und in seinem Reichs-Archiv *Part. spec.* unter Pfalz. *p.* 720.

An disen Reichs-Lehen der Chur-Würde, des Erz-Truchseßen-Amts, der obern Pfalz und der Grafschafft Cham, hat Chur-Pfalz die gesammte Hand.

v. *Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 9. Instr. Pac. Monast. §. 17.* add. den Chur-Pfälzischen Reichs-Lehen-Brieff in LüNIGS Reichs-Archiv. *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz. *p. 87.*

Ubrigens geschiehet in besagten neueren Reichs-Lehen-Brieffen des Reichs-Vicariats keine Meldung; villeicht wegen der mit Chur-Pfalz dißfalls obgeschwebten Streitigkeiten: Nachdeme aber dise nunmehro beygeleget seynd, wird wohl das

Reichs-Vicariat künfftig auch wieder eingerücket werden.

Die Landgrafschafft Leuchtenberg solle nach einiger Bericht auch ein Reichs-Lehen seyn.

v. HEIDER von Reichs-Vogtey. *p. m.* 47.

§. 4.

Nidere R. Lehen.

Unter die nidere Reichs-Lehen des Chur-Fürstlichen Hauses Bayern gehören das Land-Gericht Hirschberg, und die Grafschafften Haag, Schwabeck und Hals.

Hierzu kommen nun die ehemalige Gräflich-Wolfsteinische Reichs-Lehen; davon schon *Cap.* 7. geredet worden ist.

Kayser Friderich II. belehnete Herzog Otten An. 1248. mit der Grafschafft Neuburg (am Ynn,) und Schärdingen.

HUNDENS Bayrisch. Stamm-Baum *Part. 1. fol. 129.* HEIDER von Reichs-Vogteyen. *pag. 49.*

Auch überliesse Kayser Rudolf An. 1281. Herzog Heinrichen die verfallene Grafschafft Moßburg.

HEIDER *l. c. pag. 48.*

Der abgestorbenen Grafen von Rotenegg dem Reich heimgefallene Lehen verliehe Kayser Rudolf I. An. 1290. Herzog Ludwigen.

HEIDER *l. c.*

Die Herrschafft Abensperg ware, wenigstens zum Theil, Reichs-Lehen, und

wurde,

wurde, nachdeme An. 1484. die Herrn von Abensperg abgegangen, von Kayser Friderichen An. 1486. an Bayern mit zum Heurath-Gut versprochen, An. 1493. aber durch Kayser Maximilian gar verkaufft.

v. HEIDER *l. c. pag.* 48.

§. 5.

An. 1486. beklagte sich Kayser Friderich III. auf dem Reichs-Tag zu Cölln gegen denen Chur-Fürsten, daß Herzog Albrecht Nicolai Herrn von Abensberg und und Herzog Ludwig des Geschlechts von Laber eröffnete Reichs-Lehen an sich gezogen habe. Streit wegen einiger R. Lehen.

vid. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom.* 1. *p.* 65.

§. 6.

Kayser Ludwig aus Bayern hingegen trate dem Reich einige Bayrische Allodia ab, und belehnete darauf Burggrafen Friderichen zu Nürnberg damit, als mit Reichs-Lehen. Dem Reich zu Lehen überlassene *Allodia*.

vid. STRUVE *de Allodiis Imper. Cap.* 3. *§.* 15. *pag.* 176. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß. *Tom.* 3. *p.* 17.

§. 7.

Chur-Bayern solle ein Privilegium haben, daß es die Reichs-Lehen nicht persönlich empfangen dörffe: Wann es aber auch deme so ist; so bedeutet doch solche Freyheit heutiges Tages wenig, oder nichts. Reichs-Lehens-Empfängniß.

v. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 94.*

Das An. 1719. bey der Chur-Bayrischen Reichs-Lehens-Empfängniß am Kayserlichen Hof beobachtete Ceremoniel kan nachgeschlagen werden

in LÜNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 2. pag. 990.*

Der bey Reichs-Belehnungen von Chur-Bayern abzulegen gewohnliche Lehen-Eyd aber findet sich

in LÜNIGS Reichs-Archiv. *Part. special.* unter Pfalz. *p. 734.* add. KEYSLERS Reisen. *Tom. 1. p. m. 64.*

Die Reichs-Lehen-Brieffe aus neueren Zeiten seynd de Annis 1517. 1521. 1550. 1559. 1565. 1577. 1580. 1597. 1613. 1638. 1658. 1681. 1717. und 1733.

Kurze Extracte daraus finden sich in der Chur-Bayrisch. *Deduct.* wegen Hirschberg *de An. 1751.* Beyl. *Bb. sqq.* und in meines Sohns Saml. der neuest. *Deduct. Tom. 4. pag. 229. sqq.*

Etwas endlich von einem Landschafftlichen Beytrag zu Bestreittung der Reichs-Lehens-Empfängniß-Kosten

Siehe in STRUVENS histor. polit. Archiv. *Part. 4. pag. 115.*

§. 8.

Streit wegen Ver-

Als unter Kayser Sigmunden die Herzoge

zoge in Bayern in grosser Uneinigkeit unter sich lebten, und Ihre Reichs-Lehen ohne Genehmhaltung des Kaysers unter sich vertheileten, nahme Derselbe dises so übel auf, daß Er Sie solcher verlustigt erklärete, und Nider-Bayern An. 1426. Seinem Eydam, Herzog Albrechten II. in Oesterreich, einraumete; jedoch liesse Er Sich An. 1429. wieder begütigen, und setzte die Herzoge wiederum in den vorigen Stand.

theilung der R. Lehen.

§. 9.

An. 1353. verkauffte Chur-Fürst Ruprecht der ältere zu Pfalz und Pfalzgraf Ruprecht der Jünger an die Cron Böhmen die Vesten, Stätte und Märckte Neuenstatt, Stornstein, Hirschau und Lichtenstein, dann Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neiden, Turrendorff, Hiltpoltstein, Hornstein, Lichteneck, Franckenberg, Lauffen, Eschenbach, Herspruck, Auerbach, Velden, Pegniz, und das Blech, und alles, was Pfalzgraf Rudolf besessen hat.

Lehen von Böhmen.

v. LÜNIGS *Codex Germ. diplom. Tom. 1. pag. 1110. sqq.* *Eiusdem* R. Archiv *Part. spec. Contin. 2.* unter Pfalz. *p. 10. 133.* BALBINI *Miscellan. Regn. Bohem. Decad. 1. Lib. 8. Epist. Part. 1. Epist. 43. p. 46. Eiusd. Epitom. rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 21. pag. 386. sq.* du MONT

Corps

Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. p. 289. 292. GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Append. p. 78.* LANGENS histor. Bayrisch. Nachricht. *Tom. 1. Part. 2. pag. 489. 492.* AVENTINI *Chron. Bavar. pag. 404.* STREINS Bedencken von dem Königr. Böhmen. *pag. 174. 176.* und *191.* Nürnberg. *Deduct.* wegen des Rotenbergs ꝛc. de An. 1708. in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom. 2. p. m. 595. sqq.* HEMPELS erlaütert. *Germ. princ.* Buch von Pfalz. *pag. 109.*

Wiewol aber die Urkunden von einem völligen Kauff und keinem Lehen reden, auch die Unterthanen ihrer Pflichten losgezählt wurden; so finden sich doch hingegen von eben diser Zeit auch andere Urkunden, Krafft deren der Kayser ersucht worden ist, zu bewilligen, daß die mit unter besagten Gütern begriffene Reichs-Lehenbare Veste Hornstein und die Märckte Hersprück und Auerbach an Böhmen als Erb-Lehen verkaufft werden dörfften, und daß die Chur-Fürsten dergestalten darein gewilliget haben.

v. LüNIGS *Cod. Germ. dipl. Tom. 1. pag. 1083. sqq.* add. von LUDEWIGS *Germ. princ. Lib. 4. Cap. 3. §. 15. pag. 572.*

Deme seye aber wie ihme wolle, so incorpo-

corporirte Kayser Carl IV. An. 1355. dise Orte der Cron Böhmen auf ewig.

cit. Nürnb. *Deduction l. c. pag. 596.* und Beyl. *A.* HAGECII Böhmis. Histor. *pag. 584. sqq.*

Als aber eben diser Kayser die Chur Brandenburg von dem Hause Bayern an sich erhandelte, belehnte er vor einen Theil des Kauffschillings die Herzoge in Bayern von neuem mit verschiedenen diser Orten.

ANDREAS RATISBONENSIS *in Chron. Bavar. ad An. 1373. cit.* Nürnberg. *Deduction. l. c. p. 598.*

Auch brachte das Haus Pfalz unter Kayser Wenzel An. 1388. das übrige wieder, und noch ein mehreres darzu, mit Gewalt der Waffen von Böhmen an sich.

cit. Deduct. l. c. ANDREAS RATISBONENSIS *l. c.* BALBINUS *in Epitom. rer Bohem. Lib. 4. Cap. 1. pag. 402.* TOLNER *in Histor. Palatin. pag. 56.*

In disem Zustand verblieben die Sachen, biß endlich An. 1465. König Georg in Böhmen sich mit Pfalzgraf Otto dem Jüngeren vergliche, und dise Orte dem Hause Pfalz zu Lehen überliesse.

vid. *cit. Deduct. l. c. pag. 599.* und deren Beyl. *C.*

Nach Chur-Fürst Friderichs zu Pfalz Achts-Erklärung wurden auch dise Lehen auf Chur-Bayern transferirt.

Den ersten Böhmischen Lehen-Brieff für Chur-Bayern über dise Böhmische Lehen in der obern Pfalz d. d. 1631. 25. Mart. findet man

in LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin.* 2. 1ster Forts. *p. 966.*

Heut zu Tag empfangt also Chur-Bayern von Böhmen zu Lehen: Toneßberg, Hohenfelß, Hertenstein, Türndorff, Holnberg, Stralenfelß, Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Hollnstein, Freyenstatt und Wolffstein, samt allen Ein- und Zugehörungen.

Dabey ist bedungen: 1. Daß es wegen Oeffnung der Schlösser Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Temesberg, Hohenfels, Holnberg, Holnstein und Wolffstein, gehalten werden solle, wie die vorige Lehen-Brieffe ausweisen.

2. Wann dise Lehen ansprüchig würden; solle Böhmen ein Lehen-Recht besetzen, wie andern Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, und andern Böhmischen Lehens-Fürsten und Mannen, nach Recht- und Privilegien des Königreichs Böhmen.

3. Solle die Belehnung keinen Abbruch an den Diensten und aller anderen Gerechtigkeit der Cron Böhmen thun.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 11. sqq.*

§. 10.

Von Bamberg.

Von dem Bischoff zu Bamberg wurde Herzog

Herzog Ludwig in Bayern An. 1228. mit des Grafen von Pogen innegehabte Lehen belehnet.

v. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* 2. 2. *p.* 21. du MONT *Corps diplom. Tom.* 1. *Part.* 1. *p.* 166. TOELNERI *Histor. Palat. Cod. dipl. p.* 72. LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont.* 1. *pag.* 128.

Die Chur-Fürsten in Bayern tragen ferner, gleich andern weltlichen Chur-Fürsten, ein Erz-Amt des Hoch-Stiffts Bamberg zu Lehen, und zwar das Erz-Truchseßen-Amt.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. *§.* 13. *pag.* 578. *sq.*

Vorhin hatte Kayser Friderich II. dises Lehen: Nach seinem Absterben aber kame es An. 1269. an Chur-Fürst Ludwigen in Bayern und der Pfalz.

Die zu disem Lehen gehörige Güter 2c. seynd das Schloß Hohenstein, und die Vogtey über Hersbruck, Vilseck, Auerbach, Pagenz, Velden, 2c.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib.* 4. *Cap.* 4. *§.* 13. *p. m.* 578. *sq.* de FALCKENSTEIN *Cod. dipl. Antiqu. Nordg. p.* 59. GOLDASTUS *de Regno Bohem. Append. p.* 35. TOELNERI *Histor. Palat. in Cod. dipl. p.* 80. LüNIGS R. Archiv *Part. spec. Contin.* 2. unter Pfalz *p.* 4. *Eiusd. Corp. Jur. feud.*

Tom. 1. pag. 1510. GEWOLDUS *de Septemvirat. p. 754.* WAGENSEIL *de Imper. summ. Official. Cap. 18. §. 7.* SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom. 2. p. m. 431.*

Insgemein zwar melden die Scribenten, als ob Chur-Pfalz noch jetzo dises Erz-Amt habe: Es ist aber irrig.

Die von Pommersfelden waren statt Chur-Pfalz und Bayerns Unter- oder Erb-Schencken:

v. H. BUDERS *Opusc. p. m. 300.*

Seit deme aber dise Familie abgegangen ist, versehen solche Stelle die Freyherrn von Bibra.

§. 11.

Von Briren.

Von dem Hoch-Stifft Brixen träget Chur-Bayern etwelche Effetten zu Lehen; wie der Ausdruck lautet

in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 1743.*

Selbige bestehen in lauter einschichtigen Bauern-Gütern und Grund-Stücken.

§. 12.

Von Regensburg, dem Hoch-Stifft.

An. 1224. 18. Febr. belehnte Bischoff Conrad zu Regensburg den Herzog in Bayern mit Graf Eberhards zu Dornberg innegehabten Lehen.

v. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 158.* TOELNERI *Histor. Palat. Cod. dipl. p. 148.*

Worinn aber dises Lehen bestanden seye, und ob die Lehenschafft noch daure? weiß ich nicht.

Das

Das Hoch-Stifft spricht auch die Statt Wemdingen, nebst denen Gůtern zu Fůnfstetten im Riß, als Lehen an; welche aber seit Chur-Fůrst Ferdinands Mariå Zeiten nicht mehr empfangen, und dahero von dem Hoch-Stifft als verfallen angesehen worden seynd.

v. FABRI Staats-Canzl. *Tom.* 15. *p.* 830. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Tom.* 2. *pag.* 332. *Edit. Glafey.*

§. 13.

An. 1244. belehnte Erz-Bischoff Eberhard zu Salzburg Herzog Otten zu Bayern mit der Advocatie über Chiemsee. Von Salzburg.

v. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* 2. *p.* 164. LüNIGS Reichs-Archivs *Spicileg. ecclesiast.* 1sten Theils Fortsez. *pag.* 1069.

Dise Belehnung ist aber nicht mehr in Ubung: Hingegen wird Chur-Bayern von Salzburg mit etwelchen Hőfen und Bauren-Gůtern belehnet.

§. 14.

Was nun aber auch die Lehen anbelangt, welche das Chur-Fůrstliche Haus Bayern Andern verleyhet; so ist zwar ůberhaupt so vil bekannt, daß in Bayern und der obern Pfalz vile Grafen, Freyherrn und Edelleute anzutreffen seynd, welche ihre Gůter von Chur-Bayern zu Lehen tragen: Man findet aber dennoch in gedruckten Schrifften nicht nur keine Verzeichniß davon, sondern auch gar fast nicht einmal die Lehen, so Bayern an Andere vergibt.

geringste Spuhr; dahero ich bey nahe nichts hiebey zu sagen weiß.

§. 15.

An Limburg.

Nach Absterben derer Reichs-Erb-Schencken, Grafen von Limburg, fiele Chur-Bayern als ein Mann-Lehen heim das Dorff Hausen mit 28. Unterthanen, welche in denen extraordinari-Steuren und Anlagen im Limburgischen an Capital in Simplo 6904. fl. 30. kr. vertraten.

§. 16.

An die R. Erb-Truchseßen.

Daß die Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Waldburg &c. wegen dises ihres Reichs-Erb-Amtes Chur-Bayrische Vasallen seyen, haben wir *Cap. 3.* vernommen.

Den Lehen-Eyd eines Reichs-Erb-Truchseßens siehe in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. m. 539.*

§. 17.

An die Grafen von Törring.

Das Cammer-Amt zu Salzburg trugen vormals von Chur-Bayern die Wyßpeckhen zu Lehen.

An. 1504. aber zoge es Herzog Albrecht ex capite Feloniæ ein, und gabe es denen von Senßheim; welches Kayser Maximilian I. bestättigte.

v. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 521.*

Nun aber sollen die Grafen von Törring Innhabere dises Lehens seyn.

Herrn BUDERS *Opusc. pag. 73.*

§. 18.

An die von Schertel.

Daß die Familie derer Schertel von

Burten-

Burtenbach Chur-Bayrische Lehen besitze, ist mir aus der Erfahrung bekannt.

§. 19.

Daß endlich die Stadt Regensburg von Chur-Bayern den Blut-Bann zu Lehen trage, haben wir schon *Cap.* 7. vernommen. An die Stadt Regensburg.

§. 20.

Von denen Beutel-Lehen, auch Grund- oder Erb-Zinnß-Gütern, in Bayern kan man allerley sehen Von Beutel-Lehen rc.

in dem Chur-Bayr. Land-Recht. *Tit.* 12. *Art.* 8. *Tit.* 21. *Art.* 12. add. Baron SCHMIDT *ad Jus. Bavar. Tit.* 21. *Art.* 12. *fol.* 121. *sqq.* LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 2. *p. m.* 467. *sqq.*

§. 21.

In Bayern weiß man jezo von keinen Paribus Curiæ: Lehen-Hof.

LüNIGS *Corpus Jur. feud. Tom.* 2. *p. m.* 521.

Sondern die Lehens-Streitigkeiten, auch die, so zwischen dem Lehen-Herrn und denen Lehen-Leuten obwalten, werden vor denen ordentlichen Gerichten ausgemacht.

Doch werden alsdann die Chur-Fürstliche Räthe ihrer dem Chur-Fürsten geleisteten Pflichten erlassen.

v. LüNIG *l. c.* BALTHASAR *pract. Resolut. Tit.* 2. *Art.* 1. *num.* 16. Baron SCHMIDTS *Comment. ad*

Jus. Bavar. Tit. 2. Art. 1. pag. 700. sqq. von LUDEWIG *de primo Foro Sub-Feudor. Imper. Cap. 5. §. 5.*

Einer derer fürnehmsten Chur-Fürstlichen Ministres, der zugleich ein Gelehrter ist, hat das Prædicat und Amt eines obristen Lehen-Probsts;

Und bey denen 3. Regierungen zu Straubingen, Landshut und Burghausen ist der Canzler zugleich auch Lehen-Probst.

§. 22.

Norm in Lehens-Sachen.

Von Bayrischen Lehens-Sachen findet sich etwas weniges in dem Chur-Bayrischen Land-Recht;

wobey des Bar. SCHMIDTS *Comentarii* nachgeschlagen werden können.

Man findet jene Stellen auch in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. m. 527. sqq.*

Neben deme wird auf das alte Herkommen gesehen.

LüNIG *l. c. pag. 522. add. pag. 531. sq.* die Excerpta aus PERNEDERS Lehen-Recht.

Daß hingegen in Bayern in Lehens-Sachen (dann davon ware eigentlich die Frage,) nicht auf den Schwaben-Spiegel, und dessen Lehen-Recht, gesprochen werde, ersiehet man aus einem Chur-Fürstlichen Attestat vom Jahr 1717.

v. HARPPRECHTS *Specul. Suev. &c. non usus modern.* Anhang. *p. 3. sq.*

Lü-

LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. m. 539.*

§. 23.

Daß alle Chur-Bayrische Lehen-Leute auch Chur-Bayrische Unterthanen seyen, ist nur von denen zu verstehen, welche Lehen besitzen, so innerhalb denen Gränzen des Herzogthums Bayern und der obern Pfalz gelegen seynd. Der Bayrischen Vasallen Landsäßigkeit.

v. von LUDEWIGS *German. princ. Lib. 4. Cap. 4. §. 11. p. m. 578.*

§. 24.

An. 1702. wurden alle Vasallen aufgebotten; statt der persönlichen Erscheinung und Stellung der Pferde aber für jedes Pferd 80. fl. erfordert, wie auch Bericht, wie hoch sich ein Haupt-Fall, deßgleichen der jährliche Ertrag des Lehens, belauffe. Und Aufbott.

THUCELII *Acta publ. Sec. 18. Tom. 2. pag. 628. sq.*

§. 25.

Die Bayrische Stamm-Lehen haben übrigens das besondere an sich, daß das Dominium directum nach Abgang des Lehen-Herrns ohne männliche Succession nicht auf die hinterlassene weibliche Erben, sondern an den Landes-Herrn fällt; welches zwar von dem Freyherrn von SCHMID aus dem alten so genannten Jure Regio hergeleitet werden will, in der That aber mehr von dem alten Teutschen Gebrauch herzurühren scheinet, Krafft dessen die Weibs-Personen weder Lehen empfangen, Noch einiges von Bayrischen Lehens-Sachen.

noch

noch anderen dergleichen verleihen konnten, sondern, wie der Schwaben-Spiegel sagt, des Lehen-Rechts darben müssen.

§. 26.

Von Ober-Pfälzischen Lehens-Sachen.

In der obern Pfalz ist der Regierungs-Canzler zugleich Lehen-Probst.

In denen Ober-Pfälzischen Landes-Gesetzen ist ebenfalls gar weniges von Lehens-Sachen zu finden.

vid. LüNIGS *Corpus Jur. feud. l. c. pag. 541. sq.*

Wegen des Lehen-Taxes enthält die Chur-Fürstlich-Pfälzische Resolution de An. 1579. einiges.

LüNIG von der landsäß. Rittersch. *Tom. 1. pag. 746.*

Wegen der Succession in denen erkaufften Stamm-Lehen und der adelichen Ehefrauen Versicherung auf denen Lehen-Gütern verbleibet es bey dem Innhalt der gemeinen Rechte, und was jeder bey dem Lehen-Herrn aus Gnaden, oder sonst, erhalten kan.

LüNIG *l. c. pag. 747.*

Wann ein Lehen heimfällt, sollen die dabey befindliche Güter, ohne rechtliche Erkänntniß nicht auch zugleich mit eingezogen werden.

ibid.

§. 27.

Von Leuchtenbergischen.

Leuchtenberg endlich hat auch einen eigenen Lehen-Probsten.

Corrigendum.

pag. 186. lin. 2. pro: schenckte, leg. verpfändete.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Einleitung in das Chur-Fürstlich-Bayrische Staats-Recht

[S.l.] 1754

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2046
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085030-4
VD18 10545182-003